StW
1656
-1-

S B.

Pae 2.

Christian Ulrich Detlev von Eggers
der Rechte Doktor und Prof. auf der
Universität zu Kopenhagen

Annalen

der

Staatswissenschaft.

Erster Band.

Für das Jahr 1795.

Zürich,
bey Orell, Geßner, Füßli und Comp.
1797.

Innhalt.

Adel. Rechtsgründe gegen die Nobilokratie. S. 1—12.

Akademien. Sind ökonomische Institute denselben nützlich? . . . 13—16.

Angeberey. Schändlichkeit derselben. . 17—21.

Aufklärung. Worin besteht dieselbe? . . 22—34.

— — — Sie schadet nie. . . 35—37.

— — — Wir sind berechtigt, eine grössere künftige zu erwarten. . 38—49.

Bedienungen. Soll der Staat dieselben nach Verdienst vergeben? . . 50—57.

Bürgerliche Gesellschaft. Oberste Absicht derselben. . . . . 58—61.

Erbfolgerecht. Giebt es ein natürliches? 62—75.

Erziehung. Charackter unsrer Erziehungs- und Lehrinstitute. . . . 76—95.

Freyheit. Werth der bürgerlichen und Religionsfreyheit. . . . . 96—117.

Friede. Der ewige Friede ist keine Schimäre. 118—130.

Gefängnißstrafen. Soll man sie abschaffen? 131—135.

Innhalt.

Gesetzbuch. Bedürfen Staaten, wo das römische Recht gilt, eines allgemeinen Gesetzbuches? . . 136—141.

Gesinde. Wie soll man gutes erhalten? 142—149.

Gesundheit. Gesundheits-Assecuranz-Anstalt für die verschiedenen Bürgerklassen. 150—152.

Glauben. Also gebietet der Regent auch denselben? . . . 153—165.

Jagd. Mißbrauch derselben. . . 166—179.

Innungen. Soll man dieselben und die Zünfte abschaffen? . . . 180—184.

Kopfsteuer. Rechtsgrund gegen dieselbe. 185—188.

Leibeigenschaft. Darf dieselbe noch fortdauern? 189—222.

Lotterien. Nachtheil derselben. . . 223—226.

Menschenrechte. Es giebt natürliche Rechte für den Menschen. . . 227—238.

Moden. Benutzung derselben zur Nationalindustrie. . . . . 239—241.

Patriotismus. Mittel zur Belebung desselben. 243—246.

Reformen. Was steht denselben vorzüglich im Wege? . . . . 247—249.

Regent. Ist derselbe an seine eigenen Gesetze gebunden? . . . 250—255.

Regierungsform. Giebt es mehr als Eine rechtmäßige? . . . 256—261.

— — — Einfluß derselben auf die Sitten. 262—266.

Religion. Bedarf der Bürger derselben? 267—269.

Sonntagsschulen. . . . . 270—283.

Staatseinrichtung. Erste Gründe derselben. 284—286.

Innhalt.

Staatsverfassung. Ruhe der Erhaltung derselben. . . . . 287—291.

Staatsgebrechen. Wie verhält sich der Bürger bey denselben? . . 292—296.

Staatsvertrag. Also bedarf es dennoch eines solchen? . . . 297—360.

Symbolische Bücher. Darf die religiöse Aufklärung in Deutschland nicht über die symbolischen Bücher hinausgehen? 361—387.

Inhalt.

Einleitung. Ziele der Erhaltung der Kultur . . . 1—3.

Einwanderung. Wie verhält sich der Einzelne zu den Fremden? . . . 4—6.

Einwanderung. Soll man Fremde einfach ausschließen? . . . 7—9.

Einwanderung. Darf die religiöse Einheit durch die Zulassung fremder Religionen gefährdet werden? . . . 10—12.

Einwanderung. Wie verhält sich der Einzelne zu den Fremden? . . . 13—15.

Einwanderung. Soll man Fremde einfach ausschließen? . . . 16—18.

Einwanderung. Darf die religiöse Einheit durch die Zulassung fremder Religionen gefährdet werden? . . . 19—21.

Vorrede.

Der Plan und die Absicht der Zeitschrift, von welcher ich dem Publikum hier den ersten Band vorlege, soll, nach meiner umständlichern Anzeige in der Vorrede zu dem ersten Bande meines Archivs für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, dahin gehen, eine vollständige Uebersicht der Litteratur dieser Fächer in jedem nächst verflossenen Jahre zu geben, und dabey das wichtigste und gemeininteressanteste aus den in selbigem erschienenen Flugschriften und zerstreueten Aufsätzen aufzubewahren, und, nach Um-

ständen, mit Anmerkungen und eigenen Zusätzen zu begleiten.

Dieses Unternehmen scheint mir auch jetzt noch, nach Vollendung des ersten Bandes, nützlich zu seyn, und, wenn ich mich nicht irre, darf ich dabey auf Beyfall und Zustimmung einsichtsvoller Richter rechnen.

Ueber die Ausführung aber muß ich, nach dieser ersten Probe, das Urtheil des sachverständigen Publikums erwarten. Dies Urtheil wird auf der einen Seite für die Fortsetzung dieser Arbeit entscheiden, so wie es auf der andern, wenn ich sie fortsetze, mir zur Belehrung und Nachahmung dienen soll. Denn zumal bey Gegenständen, wo die öffentliche Meynung so ganz den Ausschlag giebt, wird es für den Schriftsteller, der gerne Gutes wirken mögte, doppelte Pflicht, sich selbst und seinen Einsichten nicht zu viel zu trauen, sondern sich seine Laufbahn mit steter Rücksicht auf die gesammelten Erfahrungen abzustecken.

Nur die Anmerkung muß ich noch hinzufügen, daß ich in diesem Bande nicht alle Ma-

terien, worüber ich aus Schriften des verwichenen Jahres gesammelt hatte, befassen konnte. Diese zurückgebliebenen Aufsätze betreffen die Abgaben, das Armenwesen, die Assecuranz-Geschäfte, die Rechte der Ausgewanderten, die Polizey der Bankerotte, die Bevölkerung, den Büchernachdruck, die Juden, die Kaperey, das Koloniewesen, den Kornhandel, die Landstreicher, die Zulässigkeit von Maschinen, wodurch Menschen-Arbeit ersparet wird, die Publicität und Preßfreyheit, die Abschaffung der Sporteln, die Testamente, die Pflichten bey einer Theurung von nothwendigen Bedürfnissen, die Todesstrafen, die Verbrechen, das Wechselrecht, den Wucher und die Abschaffung der Zehnten.

Die Ursache, warum ich in der Ausführung so weit von meinem Ziele entfernt blieb, lag an nicht genugsamer Oekonomie bey den hier gelieferten Auszügen. Diesen Mangel werde ich aber zuverläßig in der Folge verbessern, und es so einrichten, daß ich jedesmal die Litteratur eines Jahres in einem Bande, wie der gegenwärtige, befassen könne. Damit auch

von den im jüngst verflossenen Jahre erschienenen Schriften nichts zurückbleibe, will ich die angezeigten Materien in dem nächsten Bande für das Jahr 1796. einschalten, so daß dabey zugleich benutzt werde, was in dem letztgedachten Jahre über diese Gegenstände geschrieben ist.

Kopenhagen, den 7. October 1796.

Annalen
der
Staatswissenschaft
für das Jahr
1795.

Adel.

Rechtsgründe gegen die Nobilokratie *).

„Alle Prärogative des Adels sind gewisse gegründete (oder usurpirte) erbliche Rechte, die er vor andern Staatskörpern voraus hat. Die erste Frage dabey wäre also: Ob er diese Rechte auf eine rechtskräftige Art er-

*) Die nachstehenden, meistens treffende Bemerkungen sind aus eines Ungenannten Schrift: Etwas für Politiker und Psychologen, Halle 1795. 8. entlehnt. Zwey andere Schriften über den Adel, nämlich: C. W. L. Freyherr von Pöllnitz auch ein Paar Worte über den Adel Deutschlands und dessen gemeinste Vorurtheile, Wesel 1795. kl. 8. und: Briefe eines schlesischen Grafen an einen kurländischen Edelmann den Adel betreffend, herausgegeben von Heinrich Würzer, Altona 1795. 8. erklären sich sehr freymüthig über manche Misbräuche und Gebrechen in diesem Stande. Es bedarf aber hiebey minder eines Auszuges, weil diese Wahrheiten in unseren Zeiten oft genug gesagt und auch in Schriften hinlänglich in Umlauf gebracht sind. Noch kann man damit vergleichen: Ueber die Entstehung der ostindischen Kasten im deutschen Magazin 1795. März S. 321—334. Was das Historische betrift: Pütter über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Deutschland, Göttingen 1795. 8. und in Ansehung der Stimmung einer Provinzial-Ritterschaft: Zwey Schriften an die Nichtadlichen Mitglieder der Meklenburgischen Ritterschaft. Man sehe Staatswissenschaftl. und Juristische Litteratur 1795. Jun. S. 228.

worben habe? Indessen diese Frage ist weniger wichtig. Denn entweder kann erwiesen werden, daß der Adel seine Vorrechte auf eine unrechtmäßige Weise erworben hat, oder nicht. Im ersten Falle dürfen sie ihm ohne weiteres Bedenken genommen werden; im andern aber muß vorausgesetzt werden, daß er sie rechtmäßig erworben hat."

„Aber damit ist eigentlich noch gar nichts ausgemacht. Wenn es auch, nicht bloß rechtlich vorauszusetzen, sondern auch gewiß ist: Daß die Vorfahren unserer jetzigen Adlichen ihre Prärogative rechtmäßig erworben haben; so frägt sich, können diese Rechte und die ihnen respondirenden Verbindlichkeiten, auf die Nachkommen fortgeerbt seyn? Haben die jetzigen Adelichen eben die Rechte, die ihren Ahnen, als ersten Erwerbern zustanden, und zwar Kraft der Erbschaft"?

„Hier sind sofort Rechte auf Sachen, und Rechte auf Personen zu unterscheiden. Eine Sache brauche ich nicht zu fragen, ob sie mir ein Recht auf sich geben wolle oder nicht? Ein Recht gegen eine Person aber, die mich nicht beleidigt, kann ich nur erwarten, wenn diese Person eine Verbindlichkeit gegen mich übernehmen will; und darum muß ich sie erst befragen."

„Ausser der bürgerlichen Gesellschaft nun giebt es gar keine Vererbung der Rechte auf Sachen. Auch die Güter meines Vaters kann ich nur durch einen förmlichen, mit ihm abgeschlossenen Vertrag, oder durch Occupation, wenn er mit niemanden einen solchen Vertrag errichtet, und sie also durch seinen Tod herrnlos sind, erwerben; durch Erbschaft fallen sie mir keinesweges zu. Auch aus dem Testament des Vaters entspringt kein Erbschaftsrecht, weil ich das Versprechen nicht bey seinen Lebzeiten angenommen."

„Im Staat resignire ich auf dieses Recht, alle Men-

schen zu beerben, gegen das Versprechen vom Staate, daß er mir die Erbschaft meines Vaters sichern wolle; und alles eigentliche Erbschaftsrecht gründet sich also auf vorhergegangene Verträge. Die Gültigkeit solcher Verträge ist an sich klar. Wenn also der Adel im Besitz von Rechten auf Sachen ist, so mögen sie auf seine Nachkommen gültig forterben."

„Wie ist es aber mit den Rechten des Adels gegen Personen? Können die ihnen entsprechenden besondern Verbindlichkeiten von dem Vater auf den Sohn fortgeerbt werden, ohne daß man den letztern zu fragen braucht, ob er sie auch übernehmen wolle"?

„Da diese Rechte gewöhnlich viel gröffer und wichtiger sind, als die Leistungen, die der Adel etwa dagegen übernommen hat, so nennt man sie auch Begünstigungen, und die Verträge, wodurch sie erworben sind, Begünstigungsverträge. Nun frägt es sich, ob diese Verträge unauflöslich sind, oder ob es den Bevortheilten frey steht, den Begünstigungsvertrag aufzuheben, oder ihn wenigstens auf mildere Bedingungen herabzusetzen."

„Allerdings kann es Rechte gegen Personen geben, die durch Erbschaft auf die Nachkommen des Berechtigten übergehen. Jeder Vertrag muß unter den Bedingungen, auf so lange Zeit, kurz auf die Art gehalten werden, als er abgeschlossen ist. Erbst du die Güter deines Vaters, die er von mir unter der Bedingung erhielt, mir oder meinen Nachkommen jährlich gewisse Dienste zu leisten, so haben auch diese das Recht auf diese Dienste, mithin ein besonderes Recht gegen eine Person geerbt. Aber du erbst nicht die Verbindlichkeit zu jenen Diensten; sondern du übernimmst sie nur durch deinen freyen Willen, stillschweigend dadurch, daß du die Felder ferner benutzest, deren Nutzung an die Bedingung geknüpft war."

„Es kann also auch erbliche Prärogativen des Adels geben, die aus Rechten gegen Personen bestehen. Der Sohn kann sie von seinem Vater erben, wenn nur der Vertrag, wodurch sie erworben sind, an sich rechtskräftig ist. Aber sein Recht hört auf, so bald die Verpflichteten sterben, mit denen der Vertrag abgeschlossen ist, und ihre Kinder in ihre Stelle treten; denn dann hängt es von ihrem Willen ab, ob sie die nämlichen Verbindlichkeiten gegen die nämlichen Leistungen von Seiten des Edelmanns übernehmen, oder sich von jenen durch den Verzicht auf diese befreyen wollen."

„Niemand kann folglich als Sklave geboren werden. Denn wäre er das, so hätte er nie das Recht gehabt, zu thun, was er selbst wollte. Er hätte folglich auch durch seinen eigenen Willen nie eine Verbindlichkeit gegen einen andern übernehmen können; und da ihm der Wille eines andern keine Verbindlichkeit auflegen kann, so hätte er überall keine andere Verbindlichkeiten, als die durch das Sittengesetz nothwendig sind, und die jeder hat. Daher sind auch die Kinder der Leibeigenen keinesweges gehalten, Leibeigene zu bleiben, weil ihre Eltern es waren *)."

„Ueberhaupt ist ein Recht auf die Sklaverey eines Menschen, der kein Verbrecher ist, ein undenkbares Nichts. Denn die Freyheit ist ein Recht der Menschheit, und darf nie ganz, sondern nur theilweise veräussert werden. Wer es ganz veräussert hätte, wäre verbunden, alle Handlungen des andern zu leiden; auch diejenigen, wobey dieser ihn als ein willkührliches Mittel seiner Zwecke betrachtete. Dies würde dem höchsten

---

*) Unten wird in dem Abschnitt Leibeigenschaft eben dieser Satz aus andern Prämissen erwiesen. Ich hielt es daher um so mehr für interessant, beyde Räsonnements mitzutheilen.

Sittengesetz zuwiderlaufen, welches unbedingt will, daß kein vernünftiges Wesen als ein blosses willkührliches Mittel behandelt werde. Niemand kann daher der Sklav eines andern werden, wenn er auch wollte *)."

„Ja es ist unverzeihlich, wenn man das Wohl des Staats, oder gar nur das Wohl einzelner Klassen von Staatsbürgern vorschützen will, um damit die Beybehaltung der Sklaverey zu beschönigen. Das Wohl aller Staaten zusammengenommen kann kein Unrecht entschuldigen, noch weniger rechtfertigen; und bey allen Handlungen soll man zuerst fragen ob sie recht, nicht ob sie nützlich sind? Ihr könnt auch sicher darauf rechnen, daß Ihr eine falsche Politik habt, wenn Ihr glaubt, daß irgend etwas, das Unrecht ist, zum Wohl des Staats unentbehrlich sey. Das wahre Wohl der menschlichen Gesellschaft muß durch Rechtthun erreicht werden können. Wer vermag seinen Unwillen zu unterdrücken, wenn man uns bereden will, daß die Neger dümmer und unsittlicher als andere Menschen seyen, und sich so von Natur zur Sklaverey qualificiren. Mögen sie immerhin einfältiger und bösartiger Natur seyn, und mag das sogar aus dem Verhältnisse ihres Kinns zu ihrer Stirne ersehen werden können; so ist die Frage immer nur die: Ob sie Menschen sind? Sind sie das — dumm oder klug — so sollt ihr sie nicht als Sachen behandeln; denn sie haben die Rechte der Menschheit."

---

*) Freylich nicht, wenn man die Freyheit, worauf er Verzicht leistet, in dem vollkommensten Sinne nimmt, so daß sie auch die unveräusserlichen Rechte der Menschen mit unter sich begreift. Allein, von diesen abstrahirt, kann jemand allerdings sich seiner Freyheit für seine Person vollkommen begeben; und in dem Verstande ist, was der Sprachgebrauch Sklaverey nennt, doch wohl denkbar.

„Ferner muß der Begünstigungsvertrag an sich rechtskräftig seyn; sonst hatte selbst der ursprüngliche Kontrahent nur ein usurpirtes Recht."

„Ein Vertrag zum Beyspiel, wodurch man sein Recht, Verträge zu schliessen, gänzlich zu veräussern vermeinte, ist ungereimt. Er vernichtet sich selbst, und niemand kann also dieses Recht, wenn er auch wollte, an einen andern gänzlich veräussern. Jeder begünstigte Staatsbürger, der einen andern so behandelt, als wenn dieser das Recht, Verträge zu schliessen, gänzlich an ihn veräussert hätte, begeht eine Ungerechtigkeit an ihm; und der Staat soll alle Verhältnisse, die eine solche Veräusserung voraussetzen würde, schlechterdings nicht dulden."

„Wenn ferner die Adlichen Anspruch darauf machen, von andern, um ihres Adels willen geehrt zu werden, so glauben sie entweder ein Recht auf unsere Achtung selbst zu haben, oder nur ein Recht auf die äusseren Zeichen der Achtung; und zwar in beyden Fällen entweder ein vollkommenes oder ein unvollkommenes Recht, welchem eine vollkommene oder eine unvollkommene Verbindlichkeit entspräche."

„Die vollkommene Verbindlichkeit, die Adlichen als solche zu ehren, konnte nur aus einem Begünstigungsvertrage entsprungen seyn. Hätte man in denselben die vollkommene Verbindlichkeit übernommen, die Adlichen, um ihres Adels willen, wirklich zu achten; so wäre die versprochene Leistung physisch unmöglich. Wir können nicht achten wen wir wollen, sondern nur, wen wir müßen *). Alle Achtung für jemanden gründet sich schlechterdings nur auf unser Urtheil von seinem persön-

*) Das ist sehr wahr. Wer nicht geachtet ist, hat es immer selbst verschuldet; nicht so, wer nicht geliebt ist. Achtung läßt sich erzwingen; Liebe nicht.

lichen Werthe. Ist dieses Urtheil günstig, so zwingt es uns Achtung ab, wenn wir auch nicht wollen; ist es ungünstig, so vermag nichts in der Welt, wenn wir auch wollen, unsere Achtung hervorzubringen. Erstreckte hingegen der Begünstigungsvertrag sich nur darauf, die Adlichen äusserlich zu ehren, so wäre die versprochene Leistung zwar nicht physisch, aber sie wäre moralisch unmöglich. Denn wir hätten versprochen uns gegen jeden Adlichen äusserlich so zu bezeigen, als ob wir ihn achteten, folglich ihm Achtung zu lügen und zu erheucheln, im Falle keine wirkliche Achtung bey uns statt fände. Das aber wäre ein unerlaubtes Versprechen *), und jeder Vertrag, worin wir es gegeben hatten, ist ungül-

---

*) So gerade hin dürfte dieser Satz noch nicht richtig seyn. Denn zu geschweigen, daß es nicht so ausgemacht ist, ob eine blosse Vorspiegelung (Simulation) ja vielleicht gar eine wirkliche Verstellung (Dissimulation), wenn ich einem andern nicht dadurch schade, dem Naturrecht zuwider sey; so läßt sich der Fall gar wohl denken, daß man jemandem aus überwiegenden Gründen, als aus Dankbarkeit für die Verdienste seiner Vorfahren, in der Vermuthung daß so vorzügliche Männer ihn vorzüglich gebildet haben, und in der sicheren Erwartung ihn dadurch zur Nacheiferung zu erwecken, vorzügliche Ehrenbezeugungen versprochen habe, so lange es nicht entschieden ist, daß er des Nahmens seiner Vorfahren nicht würdig sey. In diesem Sinn hat, wie mich dünkt, der Erbadel, als eine Staatseinrichtung, nichts, was dem allgemeinen Staatsrecht widerspricht, ob es ihn gleich auch nicht gebietet, sondern blos zuläßt. Ich will damit nicht sagen, daß nicht einst die bürgerliche Tugend einen so hohen Grad erreichen könne, daß auch dergleichen Mittel nicht mehr nöthig wären; allein für ihre Zulässigkeit als interemistische Veranstaltung scheint doch selbst die Uebereinstimmung so vieler Völker einen nicht schwachen Beweis abzugeben. Mit wie manchen bürgerlichen Einrichtungen ist es nicht eben so gegangen?

tig. Es ist also keine vollkommene Verbindlichkeit, einen Adlichen, um seines Adels willen, äusserlich zu ehren, möglich."

„Auch eine unvollkommene Verbindlichkeit einen Adlichen um seines Adels willen zu ehren, läßt sich nicht denken, weil das Objeckt derselben physisch und moralisch unmöglich ist."

„Also kann der Adel, als solcher, überhaupt niemand dem einen Rechtsanspruch darauf geben, in der bürgerlichen Gesellschaft vorzüglich geehrt zu werden."

„Ein anderes vorgebliches Prärogativ des Adels ist das Vorrecht zur Verwaltung der vornehmsten Staatsämter. Hierbey muß man nur nicht die Theilnehmung an der Regierung selbst mit der von dem Regenten abhängenden Verwaltung eines Regierungsrechts verwechseln. Ob der Adel mehr Recht als andere Bürger hat, an der Regierung selbst Theil zu nehmen, das hängt von der Staatsverfassung ab. In einer eigentlichen Monarchie hat der Edelmann eben so wenig, als irgend ein andrer Bürger, an der souverainen Gewalt Theil, und in einer Demokratie hat es jeder andere Bürger eben so gut als der Edelmann."

„Ob aber die Adlichen mehr Recht zur Verwaltung der vornehmsten Staatsämter haben, als andere Bürger, das hängt vom Regenten ab, sey dieser nun eine einzelne Person, oder das Volk selbst, oder eine Gesellschaft die nicht aus dem Volk besteht. Der Regent ist befugt, die Verwaltung der Staatsämter zu übertragen, wem er will; denn weil er zur Erreichung des Staatsendzwecks verpflichtet ist, so gebührt ihm auch die Wahl der Mittel."

„Kann also der Adel nachweisen, daß ihm der Regent ein Vorrecht, oder gar ein ausschliessendes Recht auf die vornehmsten Staatsämter zugestanden habe, so

kann dagegen, so lange blos vom strengen Recht die Rede ist, nichts gesagt werden. Können sie aber das nicht nachweisen, so steht ihnen auch in diesem Stücke kein Vorzug zu. Denn ein Begünstigungsvertrag, wodurch die übrigen Bürger den Adlichen das Vorrecht zur Verwaltung der vornehmsten Staatsbedienungen zugestanden hätten, ist eine leere Erdichtung. Seine Existenz kann nicht historisch erwiesen werden. Vermuthen aber läßt er sich ebenfalls nicht, weil dies nur Kraft der Voraussetzung einer moralischen Verbindlichkeit zur Schliessung eines solchen Vertrags geschehen könnte, die wieder nicht denkbar ist."

„Redet man hingegen davon, ob es den Gesetzen der Billigkeit gemäß sey und mit den unvollkommenen Rechten aller Staatsbürger bestehen könne, wenn die vornehmsten Staatsbedienungen ausschliessend oder doch vorzugsweise dem Adel zu Theil werden, so entscheiden ganz allein Talente, erworbene Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit *). Folglich kann der angeborne Adel auch nicht das allermindeste Gewicht hinzufügen."

„Noch eine andere Frage ist es: Ob es für das Wohl des Staats zuträglich sey, wenn es in demselben einen besondern Stand giebt, aus dem die vornehmsten Staatsämter, entweder immer oder doch der Regel nach, besetzt werden, und ob dieser Stand etwa der Adel seyn solle? Diese Fragen gehören in die Klugheitslehre. Die Antwort darauf mag ausfallen, wie sie will, so kann sie an den vorigen Resultaten nichts ab-

---

*) Und das nur nach dem unvollkommenen Recht? Ich dächte vielmehr nach dem vollkommensten Recht des Staats im Ganzen, wie jedes einzelnen Bürgers, weil die Erreichung des Staatsendzwecks sich ohne eine solche Besetzung der Aemter nicht denken läßt.

ändern. Denn was klug und nützlich ist, das ist darum nicht allemal auch recht *)."

*) Doch wohl, wenn man die Begriffe alle in ihrer eigentlichen Deutung nimmt. Wenigstens in dem vorliegenden Falle dürfte es eben so sehr thöricht und schädlich seyn, als es unrecht ist, daß der Adel zu allen vornehmsten Staatsämtern ausschließlich oder nur immer vorzüglich gelassen werde.

Akademien.

Sind ökonomische Institute den Akademien nützlich?

Bey der zunehmenden Neigung unsers Zeitalters für das Studium der Oekonomie, ist natürlich auch die Errichtung ökonomischer Institute anf Akademien zur Frage gekommen.

Ein beliebter ökonomischer Schriftsteller *) wünscht, daß alle Juristen zugleich in Landwirthschaftssachen theoretische Unterweisung geniessen sollten. Den dazu angesetzten Lehrern müßten hinlängliche Besoldungen durch nahe gelegene Güter angewiesen werden; doch so, daß man sie bey Hagelschlag, Heerschaden und Miswachs anderswoher schadlos hielte. Denn ohne Feld lassen sich nicht gut allgemein anzuwendende Regeln von Feldbau geben; wer aber selbst ein Gut bewirthschaftet, lernt aus eigener Erfahrung, und kann sehr nützliche Versuche anstellen, wozu die gewöhnlichen Landleute selten Muth und Kopf besitzen. Auch die Lehrlinge haben dann die beßte Gelegenheit, die Sachen an der Quelle kennen zu lernen.

*) J. C. G. Leo landwirthschaftliche Briefe, zur Aufnahme der beßten und neuesten Feldbauart. Leipz. 1787. 8. Man vergl. H. G. Borowski Plan und Ankündigung einer privaten theoretischen und praktischen ökonomischen Lehranstalt zu Frankfurt an der Oder. Berlin 1795. 8.

„Gesetzt auch", bemerkt Professor Karsten *), „daß ein solches Institut dem praktischen Landwirth nicht nütze, so wird es doch immer der Akademie angemessen seyn, wo der Grund zu allen Wissenschaften gelegt werden soll, und deren Glanz immer dabey gewinnt, je reicher sie mit Hülfsmitteln aller Art und in allen Fächern versehen ist. Es wird aber auch den Landwirthen unmittelbar erheblichen Vortheil bringen. Wie viele der wirksamsten Landwirthe gestehen nicht selbst, daß sie ihre neueren Fortschritte größtentheils den Büchern zu danken hätten? Sollten denn nicht insonderheit künftige Gutsbesitzer, deren doch so viele studieren, aus einer solchen ökonomischen Anstalt Nutzen ziehen können **)? Es werden ja dadurch unläugbar die nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse der Landwirthschaft auf dem kürzesten Wege verbreitet, und der Nutzen oder die Unausführbarkeit mancher gepriesenen Verbesserungen auf das zuverlässigste erprobt. Ist sie denn auch nicht sowohl zunächst denen nützlich, die sich durch die ersten mechanischen Handgriffe und durch den maschinenmäßigen Gang der landwirthschaftlichen Geschäfte hindurch arbeiten

---

*) Sind ökonomische Institute Akademien nützlich, nebst der Geschichte einer seit 1793. zu Rostock errichteten Anlage; untersucht und freymüthig dargelegt von F. C. L. Karsten. Rostock 1795. 4. Die Anlage besteht in der Kultur und Bewirthschaftung eines kleinen bis dahin ungenutzten Grundstücks nahe bey der Stadt, das dem Verf. zugleich praktische Erläuterungen seiner Vorträge an die Hand giebt. Dieses ganze Unternehmen ist von ihm mit vieler Einsicht und einem rühmlichen Eifer geleitet.

**) Und zwar nicht blos, wenn sie selbst ihre Güter bewirthschaften, sondern auch mittelbar dadurch, daß sie durch Mitwirkung einer solchen Anstalt mit grösserer Sicherheit darauf rechnen können, geschickte Verwalter zu bekommen.

müßen, so nutzt sie doch desto mehr solchen, die entweder selbst dereinst als Landwirthe den Zusammenhang der dahin gehörigen Geschäfte anordnen und leiten wollen, oder deren künftiger Beruf auf eine oder die andere Art mit der Landwirthschaftskunde in engerer Verbindung steht."

„Des Nutzens zu geschweigen, den die Kenntniß landwirthschaftlicher Gegenstände in Rücksicht auf Kritik, Werke der Kunst, Erklärung dunkeler Stellen der alten Schriftsteller, so manchem Gelehrten geleistet hat *), so ist sie insonderheit denen wichtig, die als Rechtsgelehrte oder Prediger in öffentliche Bedienungen zu treten wünschen."

„Richter und Magistrats-Personen in Städten werden häufig das Bedürfniß fühlen, das ihnen bey mannigfaltigen Vorfällen, durch die Unkunde in den ersten Grundsätzen der Landwirthschaft abgeht; und wie oft lassen nicht den Advokaten die gelehrtesten Commentatoren im Stich, wenn es auf Kenntnisse des Landbaus ankömmt. Und wie mannigfaltige angesehene Posten giebt es nicht im Kameral- und Polizey-Fache, deren rühmlichster Gegenstand es ist, nahe oder entfernt auf den Flor und die Aufnahme der Landwirthschaft mitzuwirken. Gewöhnlich werden doch zu diesen wichtigen Aemtern Juristen gewählt **); sollte daher denen, die mit einer solchen Aussicht Akademien besuchen, nicht eine Gelegenheit willkommen seyn, die ihnen zu der zweckmäßigsten Vorbereitung die Hand bietet"?

---

*) Auch dürfen wir nicht vergessen, daß das Studium der Landwirthschaft zur Ausbreitung und Erweiterung physikalischer und naturhistorischer Kenntnisse viel beygetragen, und auf viele höchst wichtige Entdeckungen geführt hat.

**) Wenn sie nicht etwa ein Erbpachtstück der Hofleute oder anderer Figuranten sind.

„Daß dem Landprediger eine mehr als gemeine Kenntniß der landwirthschaftlichen Geschäfte nicht blos nützlich, sondern auch in manchen Fällen unentbehrlich ist, wird schon durch die tägliche Erfahrung bis zur höchsten Evidenz dargethan. Mancher Landprediger würde, wenn er Landwirth wäre, die mäßigen Einkünfte seiner Pfarre auf eine seinem Amte anständige Art beträchtlich vermehren, und zugleich seiner Gemeine auch hierin ein rühmliches Muster der Nachahmung geben können *). Wie viele für manche Pfarren höchst schädliche Erbpachten, die spätere Nachkommen noch beseufzen werden, würden unterblieben seyn, wenn die damaligen Verpächter etwas mehr als alltägliche Kenntnisse der Landwirthschaft gehabt hätten. Und giebt es nicht der Fälle genug, da selbst der Superintendent, bey Grenzstreitigkeiten oder Misverständnissen mit den Nachbaren der Pfarrländereyen, Kirchenpatronen oder Eingepfarrten, bey Ausgleichung zwischen den Zurückgebliebenen des verstorbenen Predigers und seines Nachfolgers, und bey manchen andern Vorfällen, in schlimme Verlegenheiten gerathen kann, wenn er, bey gänzlicher Unwissenheit in landwirthschaftlichen Dingen, genöthigt ist, mit andern, als mit seinen eigenen Augen zu sehen"?

Schänd-

*) Man lese hierüber die vortrefliche Vorrede des Superintendenten Oemler, zu Mathesius Lehrbuch für angehende Landprediger. Jena 1791. 8.

Angeberey.

Schändlichkeit der Angeberey *).

„Der Hofmann, der sich jetzt bey seinem Fürsten nicht sicherer liebes Kind machen zu können glaubt, als wenn er ihm Männer von eignem freyen Urtheil wie enragirte Demokraten bezeichnet, denkt sich oft nicht den tausendsten Theil der schlimmen Folgen, die seine Worte für den Angegebenen, auch wohl für den Fürsten und das Land selbst haben können. Er sagt es ihm vielleicht in einem Augenblick, da er ihn nicht anders zu unterhalten weiß, also mehr aus Geistesarmuth als aus Bosheit. Er hat vielleicht selbst keinen Begrif davon, was der Fürst mit dem, allen **) Fürsten so verhaßten Worte Demokrat für schreckliche Begriffe verbindet; handelt also mehr aus Unverstand und Leichtsinn als aus Bosheit. Er weiß vielleicht selbst eben so wenig den Begrif von einem Demokraten bestimmt anzugeben, als jener Schwätzer in der zweyten Pariser-Nationalversammlung, der von einer Democratie royale sprach, und spricht also nur aus krasser Unwissenheit, da wo er boshaft zu sprechen scheint. Er kann vielleicht glauben,

*) Die nachstehenden Bemerkungen sind aus einer kleinen, wahrscheinlich in Beziehung auf einen besondern Vorfall, die Verabschiedung eines berühmten Tonkünstlers, zu Berlin herausgekommenen Schrift: Ueber die Schändlichkeit der Angeberey 1795. kl. 8. entlehnt, mit Weglassung der Anwendungen, die nur ein besonderes Interesse in Rücksicht auf jenen Fall haben können.

**) Doch wohl nur den übelgesinnten oder ununterrichteten.

seinem Fürsten einen wahren Gefallen damit zu erzeigen, und die Neigung, seinem Fürsten gefällig zu werden, kann vielleicht in dem Augenblick selbst eine Warnung seines eigenen Gewissens überwältigen. Er handelt also nur schwach und gewissenswidrig, indem er boshaft zu handeln scheint. Er denkt sich auch wohl jenen Mann, den er so leichtsinnig angiebt, in so weiter Entfernung von dem Fürsten, und die eigentliche Amtsbeschäftigung des Mannes so unabhängig von der Meynung, die der Fürst von dessen übrigen Denkungsart hat, daß er keinen reellen Schaden für jenen davon einsieht, und handelt also nur ohne Menschenkenntniß, wo er boshaft zu handeln scheint. Er denkt sich vielleicht auch gar nichts dabey und schwatzt nur so um zu schwatzen."

„Von der andern Seite hat er das eigene freye Urtheil des Mannes, den er vor dem Fürsten angiebt, vielleicht gar nicht verstanden und begriffen: Es ist also nur Dummheit, die ihn verleitet, nicht Bosheit. Er hat es vielleicht auch gar nicht erwogen, daß selbst jenes unschuldige Urtheil nur im gewählten Kreise denkender und gut gesinnter Männer — in welchen der Hofmann, Gott weiß, wie! kam — nur in vertraulichen Gesprächen ausgesprochen wurde. Es ist also nur die zur leidigen Gewohnheit gewordene Indiscretion, nicht Bosheit. Er will auch vielleicht dem Fürsten dadurch blos zeigen, wie aufmerksam er auf alles ist, wie er sich um alles bekümmere, wie ihm nichts entgehe. Es ist also nur eitle Pralerey, nicht Bosheit."

„Aber wenn er nun mit seiner Geistesarmuth, seinem Unverstande und Leichtsinn, seiner Kurzsichtigkeit und Schwatzhaftigkeit, seinem Mangel an Menschenkenntniß, an Aufmerksamkeit und Urtheilskraft, seiner Indiscretion und Pralerey eben so viel böses schaft, als die positiveste, freywilligste Bosheit nur immer

schaffen kann, muß er dann nicht vor sich selbst erschrecken und erkennen, daß er bis jetzt noch gar nicht bedacht hat, was es mit dem heimlichen Angeben seiner rechtlichen Nebenmenschen und mit seiner eignen Erbärmlichkeit eigentlich für Bewandniß habe?"

„Und die allerschlimmsten Folgen hat jenes heimliche Denunciren für den Fürsten, und durch ihn für das ganze Volk. Von welchem widrigen Einfluß auf den Charakter und die Sinnesart des Fürsten muß es nicht seyn, wenn er von solchen quälenden Gedanken und Empfindungen beunruhigt wird! Wie muß das nicht sein Herz mit Bitterkeit und Mißtrauen erfüllen. Läßt er dieses Mißtrauen seinen Hofleuten merken, so wird er gar bald zunächst nur von Aufpassern und Angebern umringt seyn. Gewohnt nur immer die Leidenschaften ihres Herrn auszuspähen und ihnen zu huldigen, ist es den gedankenlosen, leichtsinnigen Wesen ganz einerley, welche Leidenschaften sich im Fürsten äussern; sie zu befriedigen ist ihre einzige Sorge. Zeigt sich in dieser Befriedigung zugleich ein Mittel ihre eigenen kleinen Leidenschaften, die fast alle galligter Natur sind, zu befriedigen, dann wird das Phantom, welches die Leidenschaft des Fürsten in Bewegung setzte, gar bald mit einer Wichtigkeit und Thätigkeit verfolgt, die jedem, der nicht unter dem Völcklein gelebt hat, unglaublich vorkommen muß. Und welches Wirkungsmittel kann jedem feinen gleisnerischen Hofmanne erwünschter seyn, als jenes der heimlichen Denunciation. Kein Jahr wird vergehen, und der Fürst sieht sich von lauter treuen Angebern und heimlich angeklagten Ungetreuen umgeben; und er wird dabey um so weniger Entschluß und Ruhe finden, da ein großer Theil der dienstbaren Geister beydes Angeklagter und Angeber zugleich seyn wird."

„Leider sind nun die Fürsten gar zu sehr gewohnt

ihr ganzes Volk, ja die Menschheit selbst, nach den Hofgeburten zu beurtheilen, die ihn zunächst umgeben, und an denen die wahre innere Menschheit oft eben so unkennbar ist, als die schöne menschliche Gestalt unter den konventionellen verunstaltenden Hofverzierungen."

„So wird der Fürst bald Mißtrauen in die Liebe seines Volks setzen, sich weniger gern von ihm umringt sehen. An die Stelle der ehemaligen Freundlichkeit und Artigkeitsbezeugungen — mit denen die Fürsten nur gar zu leicht die Herzen des großen Haufens zu erobern vermögen — wird bald ein barsches Gesicht und manche unwillkührliche Abneigungsbezeugungen treten."

„Merkt dieses aber erst das Volk, das nur gar zu gerne, so bald es sich gekränkt und verachtet fühlt, in ganz entgegengesetzter Rücksicht die Leidenschaften und Schwachheiten der Fürsten und Hofleute ausspäht und sich für mancherley Bedrückungen von den Unterbedienten gerne durch lauten lustigen Tadel über das Hofleben und das glänzende Glück der Lieblinge entschädigt; dann wird das Volk bald durch mancherley wizige und thörigte Aeusserungen, der Umgebung des Fürsten Gelegenheit darbieten, die Gesinnungen und Handlungen des Volks verdächtig und gehässig zu machen."

„Bald wird der Fürst zu harten, ungerechten Maasregeln, zu Machtsprüchen zu bewegen seyn; und haben seine Leute ihn erst auf dem Punkt, dann ist auch keine ihrer Leidenschaften, sie sey noch so widrig, noch so gefährlich und weiteingreifend, die nicht auf Kosten des Volks befriedigt würde."

„Je lauter sich nun die Stimme des Volks gegen die Diener des Fürsten und gegen ihre Helfer und Helfershelfer erklärt, und je absichtlicher und unverkennbarer das Volk diese vom Fürsten unterscheidet, nur diesen seinen Haß, dem Fürsten noch immer seine Liebe bezeis-

gen mögte, je dringender wird das Bedürfniß dieser Leute, den Fürsten vom Volke zu entfernen, und ihn mit immer undurchdringlichen Barrieren zu umgeben."

„Wie leicht muß es den Arglistigen jetzt nicht werden, den Fürsten für seine Sicherheit, für sein Leben besorgt zu machen. Jeder, der über die Unzugänglichkeit zum Fürsten klagt, wird sich vielleicht gar dem Verdacht aussetzen, daß er jener zärtlichen Fürsorge der Hofleute nur darum zürne, weil sie einer schlechten Absicht bey dem Ansuchenden im Wege steht. Und so werden zuletzt alle Bande der Liebe und des Vertrauens zwischen dem Fürsten und dem Volk aufgelöst und zerrissen. So kann ein Fürst vom beßten Willen mit den redlichsten Absichten, durch die Ohrenbläserey seiner kurzsichtigen und arglistigen Umgebung, um die Liebe und das Vertrauen seines braven Volks kommen, das von ihm alles Gute in vollem Maaße erwartete, und für ihn alles gethan und gelitten hätte, was gute Fürsten nur je von einem guten folgsamen Volke verlangen und hoffen konnten."

Aufklärung.

Worin besteht die Aufklärung *)?

„Aufklärung überhaupt besteht im Uebergange dunkler Vorstellungen zu Begriffen und der dunkeln Begriffe zu klaren, oder in einem höhern Grade der subjectiven Realität der Vorstellungen eines Gegenstandes überhaupt."

„Das, was die Form der Aufklärung erhalten, und mit dieser Form die allgemeine Aufklärung ausmachen soll, muß ein Gegenstand eines allgemeinen unmittelbaren Interesse seyn, worüber jeder mit sich und mit andern einig seyn muß. Solche Gegenstände können nicht erst durch Eindrücke von aussen dem Menschen gegeben werden, sondern sie sind gleichsam ein System angeborner Wahrheiten, die jeder mit sich dunkel herumträgt und durch deren Aufklärung wir erst von ihrer Wirklich-

*) *J. C. Greiling* Ideen zu einer künftigen Theorie der allgemeinen praktischen Aufklärung, Leipz. 1795. 8. Man vergl. damit: Die Aufklärung, eine Grille: Hannover 1795. 8. — Felix Blau über die moralische Bildung des Menschen, nebst einem Anhange: Frfrt. 1795. 8. — Ueber einen wichtigen Grundsatz der Moral und der Erziehung, eine Vorlesung gehalten in einer Gesellschaft zu Philadelphia, im deutschen Magazin 1795. IV. B. S. 201—210. Versuch über die Lage des Menschen, aus der deutschen Monathsschrift mit Verbesserungen und Zusätzen: Halle 1795. 8. — Blicke auf die Natur und den Menschen, zur Belehrung und Beruhigung des Menschen: Leipzig 1795. 8. — Ueber die Hindernisse des Selbstdenkens im deutschen Magazin 1795. B. X. S. 416—492.

keit klares und inniges Bewußtseyn erhalten. Sie sind von dem subjectiven Wohl und Weh dieses oder jenes Subjectes, von den Corporationen, Würden, Bedürfnissen bestimmter Individuen unabhängig, und liegen dennoch Allen nahe, weil sie in Aller Natur, die Eine und gemeinsam ist, bestimmt sind. Diese Gegenstände einer allgemein möglichen und nothwendigen Aufklärung sind die Pflichten und Rechte der Menschen in diesem, und ihre durch ihre Natur nothwendigen Erwartungen in einem andern Leben, in ihrem Seyn und Leben überhaupt."

„Die Materie der Aufklärung, das, was aufgeklärt und unter der Form der Aufklärung gedacht werden soll, ist enthalten in den drey großen praktischen Fragen: Was soll ich thun, damit ich sey, der ich bin, als rein geistiges Wesen seyn muß, als reines und empirisches seyn soll? Was darf ich thun? Was kann ich hoffen? Eben dadurch charakterisirt sich die ächte Aufklärung, daß diesem Inbegriff der allgemein wissenswürdigen, mit dem Wesen und dem wesentlichen Ziel der Menschheit verflochtenen, nothwendigen, unmittelbar interessanten Wahrheiten alles andere Wissen und Denken als Mittel positiv und negativ untergeordnet wird."

„Jene drey große Fragen, deren aufgeklärte Selbstbeantwortung dem Willen es möglich macht, das Interesse der Menschheit zu ergreifen und sich demselben gemäß zu bestimmen, haben nichts anders als harmonisches Denken zum Zweck, um ein harmonisches Wollen mit sich selbst und der ganzen vernünftigen Geisterwelt möglich zu machen. Wer demnach über selbige in klaren Begriffen allgemein gültig und konsequent denkt, der hat allgemeine Menschheitsaufklärung."

„Die bestimmte und vollständige Erklärung der Aufklärung, in welcher die nothwendige Form mit dem we-

sentlichen Stoffe vereinigt ist, kann daher keine andere als folgende seyn: „Aufklärung bestehet in dem Ueber„gange von dunkeln Vorstellungen und Gefühlen zu Be„griffen über des Menschen Rechte und Pflichten in die„sem, und seine Erwartungen in einem andern Leben.“ Stellt man sich ferner die in diesem Begriffe enthaltene Materie der Aufklärung abgesondert von der Form des aufgeklärten Denkens besonders vor, so giebt das den Begrif der materiellen und formellen Aufklärung.“

„Der formellen Aufklärung steht das fremde Vorurtheil, das Vorurtheil überhaupt entgegen, welches in der blinden Unterwerfung seines Verstandes unter die Autorität anderer liegt. Wo dies herrscht, wo Verstand und Vernunft sich nicht selbst nach den in ihrer Natur bestimmten Gesetzen leiten, da herrscht der Zufall und blinde Gesetzlosigkeit über den Verstand und die menschlichen Angelegenheiten, in wie fern sie durch den Menschen bestimmt werden sollen. In diesem Zustande seufzt die Menschheit unter dem Druck und der Tyranney des Zufalls, und aller beseelten Tyrannen und Sklaven dieses Fürsten der Tyranney. Allein dieser der Menschheit widersprechender Zustand wird in eben dem Grade drückender, die Zeit des Ausgangs aus demselben rückt näher, je nachdem die Mehrheit der Menschen dunkles, klares oder deutliches Bewußtseyn der in ihrer Natur bestimmten Gesetzmäßigkeit und Autonomie erlangt. Also kann aus dieser Sklaverey überhaupt die Menschheit nur erlöset werden durch formelle Aufklärung, das ist „durch „Uebergang vom blinden Glauben oder der Vormundschaft des Zufalls zur Selbstleitung des Verstandes „durch Begriffe und Grundsätze.“

„Der materiellen Aufklärung steht entgegen Unwissenheit und materielles Vorurtheil. Diese soll die Aufklärung heben. Wer materialiter aufgeklärt werden soll,

hat entweder noch gar nicht über seine Bestimmung nachgedacht oder er ist auf falsche Vorstellungen davon gerathen. Diese Vorstellung der menschlichen Bestimmung wird immer sinnlich, verständig oder vernünftig ausfallen, je nachdem Sinnlichkeit, Verstand oder Vernunft die herrschende Kraft im Menschen ist; je nachdem der Mensch und die Pluralität derselben auf der Stufe der sinnlichen, verständigen oder vernünftigen Kultur steht. Was sich hievon schon a priori erkennen läßt, bestätigt die Geschichte a posteriori; und es ist deswegen wirklich so, weil es nothwendig so seyn muß. Es ist aber Mittheilung der auf das große Interesse der Menschheit sich beziehenden Grundwahrheiten unmöglich und vergeblich, bevor die Menschen, denen diese Grundwahrheiten mitgetheilt werden sollen, durch Vernunft wirksam und thätig gewesen sind, weil sonst nichts als leere Worte mitgetheilt werden. Diese Mittheilung der Grundwahrheiten über die menschliche Bestimmung in festen Begriffen ist Belehrung über dieselbe. Die Philosophie muß daher der Aufklärung, die wissenschaftliche Aufklärung muß der populären vorhergehen, und die letztere trägt immer das Gepräge und die Gebrechen der erstern an sich. Jede ächte Belehrung ist daher selbst materielle Aufklärung, welche besteht „im Uebergange von Unwissenheit und Irthum zur Erkenntniß unserer Rechte „und Pflichten in diesem, und im Glauben an ein zukünftiges Leben durch Begriffe."

„Unter denjenigen Maximen, welche vereint bey jedem formaliter Aufgeklärten wenigstens dunkel anzutreffen seyn müssen, welche auch jeder Aufgeklärte, nur ohne sich derselben klar bewußt zu seyn, befolgt, gehört 1) Die Maxime, überall selbst zu denken; denn man wird nicht aufgeklärt, sondern man muß sich selbst aufklären, oder man wird es nie. 2) Frey und unabhängig

von Andern zu denken. 3) Nach bestimmten Grundsätzen zu denken. 4) Allgemein gültig zu denken, aus einem allgemeinen Standpunkt. 5) Konsequent und mit sich selbst einstimmig zu urtheilen."

„Sowohl die formale als die materiale Aufklärung läßt sich ferner in die negative und positive eintheilen. Unter der negativ-formalen Aufklärung wird dasjenige Denken verstanden, welches zum Princip hat: Nichts ungeprüft und auf Treu und Glauben anzunehmen, oder unbedingte Verwerfung alles blinden Glaubens und aller passiven Vernunft. Die negativ-materiale hingegen besteht in der Zerstörung oder Berichtigung bestimmter Vorurtheile und abergläubischer Meynungen. Die positiv-formale bestühnde sonach in der Selbstleitung des Verstandes durch klare selbstgedachte Begriffe überhaupt, welche wir oben die logische und formale Aufklärung überhaupt nannten; die positiv-materiale in bestimmten Begriffen und Erkenntnissen überhaupt, insbesondere aber über das Interesse der Menschheit. Die letztere, ihrem Inhalt nach begränzte, der Form noch unbegränzte und unbegränzbare Aufklärung, könnte man füglich die allgemeine populäre Aufklärung nennen."

„Weder in der intellectuellen Bildung der Menschen noch in der moralischen dürfen wir von einer ursprünglichen Güte und Unschuld ausgehen. Sowohl die natürliche Minderjährigkeit und das natürliche Unvermögen des Verstandes in der Periode der Kindheit, als auch die verkehrten unpsychologischen Methoden des Unterrichts, welche man bey dem größten Theil der Menschen befolgt, wodurch das natürliche vorübergehende Unvermögen in ein künstliches beharrendes verwandelt wird, machen es nothwendig, alle Aufklärung mit Verbannung des formalen Grundes der Möglichkeit aller Vorurtheile und mit Hervorlockung der Verstandesthä-

tigkeit zu beginnen. Alle Aufklärung muß daher mit der negativ-formalen anfangen und zur positiv-formalen übergehen."

„Will man ferner positiv-materiale Aufklärung befördern, andere zum Denken bestimmter z. B. moralischer und religiöser Wahrheiten veranlassen, so muß man erst die Maxime des Selbstdenkens befestigen und den Verstand überhaupt zum Denken geübt und geschärft haben. Denn bestimmte Wahrheiten wandern nicht von Verstand zu Verstand, wie Münzen von Hand zu Hand, sondern jeder muß sich sein Capital selbst prägen, welches dann auch bis zum Erstaunen wuchert, oder — er besitzt gar nichts und träumt nur zu besitzen. Daher muß die negativ- und positiv-formale Aufklärung der positiv-materialen vorhergehen, oder wenigstens können beyde nicht von einander getrennt werden, weil ohne die erste die letzte nichts ist."

„Kein Irrthum aber vermag sich selbst als solchen zu erkennen, sondern dazu bedürfen wir eines dritten Begriffes und eines wahren Satzes, nach welchem die Abwesenheit der Wahrheit beurtheilt wird. Bestimmte Vorurtheile und bestimmte Arten des Aberglaubens erkennt man nur als solche durch entgegengesetzt richtige Begriffe. Bekämpfung des Irthums kann demnach auf keine Weise das erste seyn, wovon die Aufklärung ausgehen soll, sondern vielmehr das letzte. Die negativ-materiale Aufklärung setzt daher die negativ- und positiv-formale und die positiv-materiale voraus."

„Alle bestimmten Begriffe aller bestimmten Gegenstände sind entweder Natur- oder Freyheits-Begriffe. Da sich nun die Aufklärung überhaupt auf die eine oder die andere Art dieser Begriffe beziehen muß, so ist die in Ansehung ihres Inhalts bestimmte materielle Aufklärung entweder theoretisch oder praktisch. Jene bezieht

sich entweder auf die physische Natur auffer uns, oder auf die mit uns verbundene physisch-organische Natur unsers Körpers, oder auf die Natur und die Erscheinungen unserer Seele, oder auf blos im Vorstellungsvermögen, in wie fern dieses Vernunft heißt, gegründete nothwendige Ideen, denen aber weder in dem Gebiete der äussern noch der innern Erfahrung ein Gegenstand gegeben werden kann. Diese aber ist entweder moralisch praktisch (praktisch im engsten Sinne) und bezieht sich auf unsere Pflichten, Rechte und Erwartungen, wo die Begriffe theils moralisch, theils religiös sind: Aufklärung der Weisheit; oder technisch praktisch. Die letztere hat wiederum entweder Leitung des Beziehungsvermögens durch theoretische Vernunft zum Gegenstand, um eine harmonische Beförderung desselben zu bewirken, pragmatische Aufklärung, oder Aufklärung der Klugheit; oder sie bezieht sich auf die bestimmte Lebensart und das Gewerbe bestimmter Menschenklassen, technische Aufklärung im engsten Sinne."

„Alle theoretische Aufklärung hat nur einen Werth in Beziehung auf die Zwecke der Menschen; und eben in dieser Beziehung alles Wissens auf die Zwecke der Menschheit und in der Unterordnung und Würdigung der verschiedenen Zwecke bestehet die wahre materiale Aufklärung. Diese Zwecke und ihre Rangordnung sind aber der Gegenstand der praktischen Aufklärung. Vor allen interessirt den Menschen die Erkenntniß seiner Pflichten und Rechte und des Grundes seiner Erwartungen. Eine allgemeine Regel für den Willen; Ableitung der beyden Arten der Pflichten (der Gerechtigkeit und der Güte); Anwendung derselben auf die Verhältnisse des Lebens, und alles dieses in bestimmten Begriffen und im Zusammenhange. Bestimmte Grundvorstellungen von Sittlichkeit, Pflicht, Gerechtigkeit, Güte

u. s. w. machen das Wesentliche der praktischen Aufklärung und die leitenden Vorstellungen der sich Aufklärenden aus."

„Wo das moralische Gesetz eine Handlung weder gebietet noch verbietet, da gestattet es dem Subject der Vernunft und der Sinnlichkeit, sich nach bloßer Willkühr durch Vernunft bestimmen zu lassen; zu geniessen oder auch nicht zu geniessen. Wo und in wie fern das möralische Gesetz schweigt, da und in so fern darf die Sinnlichkeit und Willkühr reden. Das ist der allgemeinste Begrif des Rechts überhaupt. Die Bildung durch moralischen Unterricht in Kirchen und Schulen kann man sich nicht erwehren einseitig zu nennen, weil die Menschen nur ausschliessend gelehrt werden, was sie sollen, und wo sie fast nie erfahren, was sie gesetzmäßig dürfen, und warum sie dürfen. Daher bleibt der größte Theil der Menschen in Ansehung seiner Rechte unwissend, oder hat doch wenigstens keine bestimmten Begriffe von dem Grunde, Inhalt und Grenzen seiner Rechte. Da nun solche Menschen in diesem Falle sich selbst und ihrem durch keine Grundvorstellungen geleiteten Verstande überlassen bleiben, so dehnen sie entweder ihre Rechte zu weit aus, oder schränken dieselben zu enge ein, und werden entweder ungerecht und streitsüchtig, oder schwach und sklavisch. Es ist daher ein sehr wesentlicher Bestandtheil der praktischen Aufklärung, die Menschen über ihre Rechte in bestimmten Begriffen und nach Grundsätzen zu unterrichten."

„Die Lehre von den Rechten zerfällt aber in zwey wesentliche Arten, wovon die eine diejenigen in sich begreift, welche blos in der Natur eines Subjects, das neben der praktischen Vernunft auch ein sinnliches Begehrungsvermögen hat, bestimmt sind; die andere aber faßt diejenigen Rechte in sich, die nicht blos aus dem

Gesetz der praktischen Vernunft im Verhältniß zu einem sinnlich bestimmbaren Wesen folgen, sondern die zugleich auch im allgemeingültigen Willen einer Gesellschaft unter öffentlichen Rechtsgesetzen gegründet sind, und eine doppelte Sanktion haben; die der praktischen Vernunft und die der Gesellschaft. Erstere sind die allgemeinen nothwendigen Ur- und Zwangsrechte der Menschheit; letztere heissen positive, bürgerliche."

„In den neuern Zeiten hat man angefangen, die Menschen über ihre bürgerlichen Pflichten und Rechte zu belehren; dabey aber gewöhnlich die Pflichten zu einem klåreren Bewußtseyn emporgehoben, als die denselben correspondirenden Rechte. Auch der Zweck derselben scheint dabey nicht bestimmt genug ins Auge gefaßt geworden zu seyn. Denn dieser Zweck ist nicht, den Gesetzen nur Ansehen und Gehorsam zu verschaffen, weil sie Landesgesetze, mit Strafen bewafnet, sind, sondern vielmehr, weil es überhaupt Gesetze, Gebote der Gerechtigkeit und der praktischen Vernunft sind, angewandt auf bestimmte in der Erfahrung gegebene Fälle. Menschen, die wahrhaft über ihre bürgerlichen Rechte und Pflichten aufgeklärt wären, müßten auf die Frage, was sie vor andern voraus hätten, mit dem Aristippus antworten können: Wenn auch alle Gesetze aufgehoben würden, so werden wir dennoch auf die im Gesetz bestimmte Weise leben."

„Ganz und gar aber wird bis jetzt die Belehrung über die allgemeinen und nothwendigen Rechte der Menschheit, die unmittelbar aus dem Sittengesetz fliessen, und keiner andern hypothetischen Thatsache bedürfen, als der absoluten Thathandlung der praktischen Vernunft, bey Aufstellung des Gesetzes vernachläßigt. Da aber diese Rechte über alle Willkühr im Himmel und auf Erden erhaben, nothwendig und allgemein gül-

tig, wie das Sittengesetz sind; da diese Zwangsrechte der Menschheit zugleich die bestimmten Grundsätze und Fundamente einer jeden rechtmäßigen und gerechten Verfassung sind, so wie die Träger der Ruhe und der äussern Volksglückseligkeit, und die, wo sie gelten, schlechterdings keine Revolutionen gestatten; da diese Urrechte die Beurtheilungsgründe sind, nach welchen ermessen wird, ob bürgerlich-politische Gesetze gerecht oder blos willkührlich sind, ob sie auch unter der Sanktion der Vernunft oder nur unter der Sanktion der mit Macht bewafneten Willkühr des oder der Gesetzgeber stehen; da diese Rechte Erniedrigung der Menschheit in der Person des Fürsten und Unterthanen verhüten; da durch diese Rechte bestimmt wird: Warum, in wie fern, wie viel der Mensch seinen Obern leisten dürfe, und was, warum, in wie fern und wie viel er leiden und erwarten dürfe? so ist Belehrung über diese Rechte nicht minder als über die hypothetischen, über die ohne alle Voraussetzung gültigen, wesentlichen, angebornen, ewigen Rechte nicht minder als über die bedingten, zufälligen, erworbenen und nur auf die Zeit eingeschränkten Rechte moralisch nothwendig, wenn der Quell aller Gesetze und Rechte, die vernünftige Menschennatur nicht aus den Augen gesetzt, und die Bestimmung dessen, was Rechtens ist, nicht der Willkühr und dem gesetzlosen Zufall überlassen werden soll?"

„Der letzte Gegenstand der allgemeinen praktischen Aufklärung ist die Religion oder der Glaube an einen moralischen Schöpfer, Regierer und Richter der physisch-moralischen Welt, nach bestimmten Begriffen, und Verehrung seines heiligen Willens im moralischen Gesetz."

„Unter der Aufklärung der Weisheit stehet die der Klugheit, welche nicht allein für sich, sondern in ihrer Unterordnung und Verbindung mit der Weisheit den

Namen der Lebensphilosophie verdient. Sie hat zum Gegenstand: Die erlaubten und rechtmäßigen, durchs Sittengesetz geheiligten Forderungen des Begehrungsvermögens, oder die bedingt nothwendigen Zwecke eines endlichen, unter Naturgesetzen stehenden Wesens, in so fern sie dem absolut, nothwendigen durch die Vernunft gebotenen höchsten Zweck nicht widerstreiten, durch die (physisch und moralisch) beßten, klügsten und weisesten Mittel zu befriedigen. Natur- und Menschenkenntniß, und aus derselben hergeleitete technische Regeln, auf Natur und Menschen zu wirken, daß beyde zu unsern Zwecken zusammenstimmen, machen die Hauptbestandtheile derselben aus. Diese Klugheitslehre überhaupt besteht daher in einem Inbegriffe technisch-praktischer Regeln, unsere Zwecke durch solche Mittel zu befördern, die mit jenen in einem natürlichen Causalverhältniß stehen. Die Theorie der Klugheit sieht Menschen ebenfalls als Natur an, in so fern sie in Wechselwirkung mit uns stehen, uns bestimmen und von uns bestimmt werden. Diese Klugheitslehre theilet sich in Statsklugheitslehre, und ist die Theorie der natürlich-beßten Mittel für die gemeinsamen Zwecke der in einer bürgerlichen Gesellschaft vereinigten Menschen; und in die Lebensklugheitslehre, und ist die Theorie der natürlich-beßten Mittel für die Zwecke eines jeden Individuums. Die letztere hat nur Privatgültigkeit für jedes besondere Individuum, und eine hypothetische Gemeingültigkeit, in wie fern zufälligerweise mehrere Menschen gleiche empirische Beschaffenheit und Bedürfnisse mit uns gemein haben. Diese Klugheitslehre, die, mit der Weisheitslehre verwechselt, der moralischen Wissenschaft und der moralischen Gesinnung so nachtheilig wird, ist von der allgemeinen praktischen Aufklärung, so wie der Begrif derselben hier bestimmt ist, ausgeschlossen. Eine

Theorie

Theorie der praktischen Aufklärung könnte daher die Privatklugheitslehre, in wie fern diese gemeingültige Grundsätze zuläßt, nur als ein bloßes Corollarium aufnehmen."

„Die technische Aufklärung (im engsten Sinne), welche in der Summe der zu einem bürgerlichen Amt und Gewerbe erforderlichen Kenntnisse besteht, ist in Ansehung des Umfangs ihrer Gültigkeit noch eingeschränkter als die pragmatische Aufklärung. Die Regeln dieser Aufklärung sind nur speciell, und die Kenntniß derselben kann nicht jedermann angesonnen werden, sondern jeder Stand hat seine eigene partikuläre Aufklärung. Ihre Regeln bestimmen daher das Maas und den Grad oder die Grenzen der theoretischen Aufklärung, indem die technische Aufklärung im Grunde nichts anders als theoretisch ist, nur bezogen auf gewisse durch Bedürfnisse bestimmte Zwecke des menschlichen Lebens."

„Vielleicht hält mancher die Realisirung der Idee einer allgemeinen praktischen Aufklärung für unmöglich in der Ausführung. Allein eben diese Idee ist uns ja durch den höchsten Zweck der Menschheit zur Realisirung aufgegeben. Man verwechsele nur nicht die angeregte Selbstthätigkeit des Verstandes und die durch Aufstellung bestimmter Grundbegriffe über das Interesse der Menschheit hergestellte Möglichkeit sich selbst über das, was Noth ist, zu orientiren — mit dem höchsten Grade der Aufgeklärtheit. Diese ist zwar das Ziel, nach welchem gerungen werden soll; allein in der Eigenschaft eines öffentlichen Zustandes ist sie nur als annähernder Progressus zu jenem Ideale gedenkbar. Es wird keineswegs der absolut- sondern nur der möglichst-höchste Grad der Aufklärung gefordert, welcher nach Beschaffenheit der Subjecte und des politischen und kirchlichen Zustandes nicht anders dann sehr verschieden ausfallen muß.

Die absolute Forderung der allgemeinen praktischen Aufklärung aber ist, daß niemand passive Vernunft und Nichtdenken sich zur Maxime mache; daß das Princip des Vorurtheils überhaupt nie eine öffentliche Meinung, noch viel weniger aber von Staat und Kirche begünstiget werde, und daß schlechterdings niemand in Ansehung des heiligen, nothwendigen und allgemeinen Interesse der Menschheit unwissend sey."

„Je mehr aber durch die Philosophie die nothwendigsten Grundbegriffe, welche die leitenden Vorstellungen der sich Aufklärenden ausmachen, in ihren wesentlichen Merkmalen erschöpft und durch eine künftige Popularphilosophie in allverständliche Formeln gebracht werden, desto leichter und kürzer wird dann der Weg der Aufklärung. Durch die Aufklärung der Schriftsteller und der Lehrer in Kirchen und Schulen soll auch nicht jeder Schritt vorgeschrieben und der Mensch nicht bey jedem einzelnen Schritte am Gängelbande geleitet werden, sondern mit Hülfe richtiger Grundvorstellungen soll jeder sich selbst forthelfen. Wird nun ferner gleich in der Jugend das Vermögen und die Lust zum Selbstdenken von angemessenen Gegenständen angeregt, und werden die Menschen durch Anschauungen und Empfindungen allmälig zu Begriffen und zuletzt zu Ideen geführt, wo sie das ganze Land der Menschheit und alle Gegenstände ihres Interesse mit Einem Blicke, durch Einheit der Ideen überschauen; so wird es ihnen bey einer solchen Leitung weder an Kraft zum Selbstwandeln fehlen, noch werden sie sich bey bestimmten Grundbegriffen im Lande der Menschheit verirren."

Aufklärung schadet nie.

„Die Quelle einer zweckmäßigen Staatsverfassung und Moral ist unstreitig die Erkenntniß des Wahren und Gemeinnützigen, das ist Aufklärung. Aufklärung giebt uns also die sichersten Mittel an die Hand, unser Leben zu erleichtern und unser Wohlseyn möglichst zu begründen. Je mehr jemand das Wahre und Gemeinnützige erkennt, desto aufgeklärter ist er. Es giebt also Grade der Aufklärung; aber nicht jeder ist derselben in gleichem Maaße bedürftig, weil nicht jeder gleiche Verhältnisse und Pflichten gegen die Gesellschaft hat. Wer seine Berufsgeschäfte am gemeinnützigsten zu verrichten weiß, der ist für seinen Beruf aufgeklärt. Wer die Zweckmäßigkeit der Staatseinrichtungen, so fern sie ihn treffen, und seine Verpflichtungen gegen den Staat in ihrer gemeinnützigen Beziehung einsieht, der ist für seinen Stand aufgeklärt. Aufklärung kann also nie schaden; aber Mangel an Aufklärung schadet immer, weil er immer zu falschen Urtheilen und nachtheiligen Handlungen verleitet *)."

„Aufklärung kann nur bey einem gewissen Grade von Wohlstand und Muße gedeihen. Sie geht daher gewöhnlich aus den mittlern Ständen hervor; denn die niedern sind dazu meistentheils entweder zu roh oder zu

*) Versuch über die Lage des Menschen N. 85. 87. vergl. Ueber die neueren Anstalten gegen die Aufklärung im Geist unsers Zeitalters 1795. Febr. S. 191—207. Heyne: Sind die Wissenschaften den Regierungen gefährlich und sind sie jemals mit Recht aus den Staaten verbannt

niedergedrückt; die höhern aber zu üppig und zu wenig zum Denken über das gemeine Beßte veranlaßt. Sie verbreitet sich dann durch die ganze Volksmasse und wird zuletzt von dieser den höhern Ständen und den Regenten aufgedrungen. Selten, daß die Sache einen andern Gang nimmt. Denn nur ein Fürst, der selbst aufgeklärt ist, kann und wird ihr einen friedlichen Weg bahnen. Aber hiezu wird weit mehr Seelengröße und Tugend erfordert, als man wohl glauben mag; derjenigen Schwierigkeiten nicht zu erwähnen, welche die besondere Lage der Fürsten (nach hergebrachter Sitte) einem solchen Geschäft entgegensetzt. Und doch haben die Regierungen, als Vorsteherinnen der Staaten, das Bedürfniß und die Verpflichtung am aufgeklärtesten zu seyn, um solche Staatseinrichtungen zu treffen, welche dem Zweck ihres Standes und der Gesellschaft gemäs sind, nämlich das gemeinsame Beßte zu befördern *)."

„Aber man lasse sich doch ja nicht durch schwärmerische, niedrige und feile Menschen überreden, als wenn Belehrung, ruhige, bestimmte Belehrung über die allgemeinen und nothwendigen Menschenrechte Unordnungen und Staatsumwälzungen nach sich ziehn. Nicht die vom Staat und der Kirche veranstaltete Belehrung über das Palladium der Menschheit, sondern die Verheimlichung derselben, während jene Rechte sich im moralis-

---

worden; in der deutschen Monathsschrift 1795. Sept. S. 3—29. Bergk: Bewirkt die Aufklärung Revolutionen? eben das. Nov. S. 268—279. Ueber die Hindernisse des Fortschritts der Kultur in *Benjamin Heath Malkin* on *Subjects connec ted with Civilitation* Lond. 1795. 8. N. 1. und in Rücksicht auf die Aufklärung des gemeinen Mannes: L. F. G. E. Gedicke Erinnerung an einige in unserm Jahrzehend leicht zu verkennende und zu vergessende Wahrheiten. Bautzen 1795. 8.

*) S. Versuche u. s. f. l. c. N. 88. 89.

schen Gefühle ankündigen oder von unberufenen Lehrern in schwankenden und unbestimmten Begriffen, mit Declamationen, welche die Einbildungskraft erhitzen und Schwindel erregen, verbreitet werden — gebiert Mißtrauen. Eben dadurch, daß man verhindert, daß die Menschen nicht zur gründlichen Einsicht ihrer und aller Menschen Rechte gelangen, das heißt, zur Einsicht aller, auch der positiven Rechte, veranlaßt oder nähret man den Wahn, als seyen bürgerliche Pflichten und Rechte blos etwas willkührliches, als stühnden sie nur unter der Sanktion der Machthaber, und nicht auch unter der Sanktion des vernünftigen Willens eines jeden. Dieses Benehmen ist weder weise noch klug, und wenn durch gründliche Belehrung in bestimmten Begriffen, hergeleitet aus sittlichen Gründen, den eingerissenen übertriebenen, unbestimmten Meynungen nicht das Gegengewicht gehalten, und diese Meynungen nicht durch das einzige sichere und zweckmäßige Mittel, durch gründliche Belehrung in bestimmten Begriffen, welche die Einbildungskraft im Zaum halten, eingeschränkt und niedergedrückt werden; so muß das von Meynungen geleitete Volk, wenn es nichts besseres als Meynungen hat, diese für ächte Grundsätze halten, und um so steifer denselben anhangen, jemehr sie zugleich gesetzliche Ungebundenheit begünstigen. Man frage doch die Geschichte! Waren es bestimmte Begriffe und Grundsätze, oder fantastische schwankende Einbildungen; war es der durch bestimmte deutliche Begriffe geleitete Verstand, oder die auf Meynungen und Einbildungen schwebende Phantasie; war es je die Göttin Wahrheit oder die für die Göttin gehaltene Wolke — was die Menschen von jeher entzweyte, und in Kirche und Staat Verwüstungen anrichtete *)?"

*) *Greiling* Ideen zu einer künftigen Theorie der allgemeinen praktischen Aufklärung, S. 83—85.

Wir sind berechtigt, eine grössere künftige Aufklärung zu erwarten *).

„Moralisch unwürdig ist der Mensch, so lange er noch nicht einen freyen durch eigne gesetzmäßige Wirksamkeit bestimmten Gebrauch von den Vermögen, Fähigkeiten und Kräften seines Gemüths machen kann, mithin also in Rücksicht auf die Anwendung derselben von der Leitung anderer abhängt. Diese Unmündigkeit ist nicht selbst verschuldet sondern unverschuldet, in wiefern der Mensch nicht mit völlig oder auch nur zum Theil entwickelten und ausgebildeten Anlagen und Kräften die Erde betritt, sondern blos die erste Anlage zu alle dem mitbringt, was er in der Zeiten Reife werden kann und werden soll.

*) K. H. L. Pölitz: Sind wir berechtigt eine grössere künftige Aufklärung und höhere Reife unsers Geschlechts zu erwarten? Mit steter Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände. Leipzig 1795. 8. und seine Ideen zu einer populären Philosophie für die Bedürfnisse unserer Zeit, in dem deutschen Magazin 1795. May S. 467 — 527. ingleichem seine *Geschichte der Kultur der Menschheit, nach Principien der kritischen Philosophie mit Rücksicht auf Gesetzgebung, Religion und Künste* erster Theil. Leipz. 1795. gr. 8. und: Ueber die Wahrscheinlichkeit eines künftigen vollkommenen Zustandes der Menschheit, im deutschen Magazin 1795. B. X. S. 36—69. und 401—416. In manchem Betracht kann als Gegenstück gelten: J. U. Callisen über den Werth der Aufklärung unserer Zeit. Schleswig 1795. 8.

Die Natur konnte, nach den Gesetzen, an die ihre Wirksamkeit gebunden ist, wenn ihr erhabener Zögling, der Mensch, durch sich selbst seine Bestimmung auffinden und erreichen, und seine Freyheit nicht beeinträchtigt werden sollte, nichts weiter für ihn thun, als daß sie ihn mit den edelsten Anlagen ausstattete, und ihn nun sich selbst überließ, damit er vermittelst der an seiner Natur angestellten Vermögen und Kräfte den Weg zur moralischen Freyheit finden, und durch Aufstellung der beyden Zwecke seiner Natur und der Vereinigung derselben zu Einem Endzweck mit sich selbst einig werden, und in Ordnung und Harmonie kommen mögte. Dieses stuffenweise und langsame Heraustretten aus der unverschuldeten moralischen Unmündigkeit, auf welches eigentlich alles in der Natur angelegt ist, ist seine Aufklärung, und kann nach unzähligen Graden und Abstuffungen verschieden seyn *). Sie ist nicht ohne Kultur denkbar, wohl aber kann Kultur, der jedesmahl erreichte Grad der Entwicklung und Reife der sinnlichen und sittlichen Anlagen eines vernünftigen Wesens, statt finden ohne Aufklärung; doch ist es am wohlthätigsten für den Menschen, wenn sie beyde sich die Hand bieten, und so die Aufklärung, in moralischer Hinsicht, gleichsam das vollendet, was die Kultur im Allgemeinen begann."

„Sobald wir den Menschen nach seinen Anlagen und Kräften richtig fassen, und ihn in Beziehung auf den moralischen Weltplan, die vollkommene Harmonie zwischen Tugend und Glückseligkeit, denken, so finden wir,

---

*) Man sieht leicht, daß diese Definition von der Aufklärung sich von der vorhergehenden nicht wesentlich unterscheidet, sondern nur darin von ihr abweicht, daß hier mehr auf die Wirkung, dort mehr auf die Natur des Aufklärens Rücksicht genommen wird.

daß nur drey Kulturverhältnisse, mithin auch nur drey Kulturbedingnisse für die Reihe desselben möglich und denkbar sind."

„Aus dem Verhältniß zu Wesen seiner Art, oder zu Wesen, die eben so, wie er, eine sinnliche und eine vernünftige Natur zu dem Ganzen Einer Person in sich vereinigen, entspringt das Bedingniß, daß er in Gesellschaft und in Verbindung mit Wesen seiner Art lebe. Da nun aber jedes moralische Wesen, als Individuum, gewisse Rechte und Pflichten in die Gesellschaft mitbringt, die ihm einmal in und mit seiner Natur und ihren Zwecken gegeben sind, so ist er genöthigt, sowohl an sich selbst als an andern Wesen seiner Art dieselben anzuerkennen, und seine Wirkungsart, seine Handlungen, müssen darnach modificirt werden. In wie fern aber diese Pflichten und Rechte von der Vernunft als allgemeingültig anerkannt werden, und die Vernunft allen ihren Erkenntnissen das Gepräge der Nothwendigkeit, Einheit und Gesetzmäßigkeit aufdrückt; in sofern wird unser Verhältniß gegen Wesen unsrer Art gesetzmäßig, oder an eine immer bleibende und immer geltende Norm gebunden; und die allgemeine, nothwendige, durch die Vernunft selbst gegebne und bezeichnete Form, in welche alle unsere Handlungen in der Gesellschaft und im bürgerlichen Leben eingehen, und vermittelst welcher sie als rechtmäßig erscheinen sollen, heißt Gesetzgebung. So ist das bürgerliche Leben und die Gesetzgebung in demselben, oder die allgemeine nothwendige Form, die die Vernunft für alle Handlungen moralischer Wesen in sich enthält, das erste Bedingniß der Kultur für Wesen unsrer Art, und das erste wesentliche Mittel den moralischen Weltplan zu realisiren. Daher müssen auch alle Verhältnisse, die in der bürgerlichen Gesellschaft möglich sind, auf jene allgemeine Form bezogen werden, und

diese ist Gesetzgebung im Staate. Wie sich die Vernunft diese Gesetzgebung denkt, so ist sie freylich ein Ideal; denn die Vernunft kann den Zweck der Gesetzgebung als keinen andern darstellen, als daß er überhaupt Endzweck sey und werden könne für Wesen, die eine vernünftige und eine sinnliche Natur in sich zu Einem Ganzen vereinigen; denn die Vernunft kann den moralischen Wesen nur unter der Bedingung erlauben, Antheil an einer Staatsverfassung zu nehmen, daß durch die Gesetzgebung dieses Staats die Annäherung an den allgemeinen Weltplan, und die künftige völlige Erreichung desselben befördert werde. Dahin gehört also, daß die Gesetzgebung die unveräusserlichen Rechte des Menschen, die Würde seiner Natur, und die Empfänglichkeit derselben für stuffenweise Bildung und Veredlung anerkenne, und daß sie, indem sie nur ein freywilliges Entäussern gewisser nichtwesentlicher Rechte in der Gesellschaft, um die Zwecke derselben zu realisiren, gestattet, dadurch die nähere und innigere Verbindung der Individuen, die zu dem Staat gehören, befördere und erleichtere."

„Das zweyte Verhältniß des Menschen ist das zu der übersinnlichen Welt, die er nicht erkennt, deren gesetzmäßige moralische Ordnung er aber in einem moralischen Glauben umschließt, und welcher er vermittelst seines Gemüths, nach dessen Anlagen, Vermögen, Kräften und gesetzmäßig bestimmten Willensthätigkeiten angehört. Denn das menschliche Gemüth steht unter dem Einfluß von Gesetzen, die nicht innerhalb des Kreises der sinnlichen Gewahrnehmung und der Erscheinungswelt liegen und erkannt werden können; es kann durch die Erfahrung allein nicht befriedigt werden, sondern denkt sich in einer nothwendigen Beziehung auf die übersinnliche Welt. Durch dieses Verhältniß nun wird ein zwey-

tes nothwendiges Bedingniß seiner Kultur vermittelt, nämlich Religion, deren beyde wesentlichste Momente Glaube an Unsterblichkeit und Glaube an die Gottheit sind, als an ein Wesen, das nach dem erhabensten Plan der Sittlichkeit das Ganze regiert, erzieht und zum Ziel stuffenweise fortführt."

„Aus dem dritten Verhältnisse des Menschen zu der äussern Natur und der Sinnenwelt, die ihn umgiebt, und welcher er, vermittelst der Organisation seines Körpers zugehört, entspringt das dritte wesentliche Bedürfniß der Kultur; nämlich die Empfänglichkeit für Betrachtung und Nachahmung der Natur und ihrer Gegenstände, die Empfänglichkeit und Fähigkeit für Hervorbringung eigener idealischer Formen und Gestalten in Künsten und Empfindungen."

„Diese einzelnen Bedingnisse der Kultur werden zu dem Range von Wissenschaften erhoben, so bald die Vernunft reif genug ist, um die Erkenntniß derselben auf allgemeine Prinzipien zurückzuführen. So erhalten wir eine reine Wissenschaft der Rechte, mit welcher alle einzelne Verhältnisse des Lebens im Staat und in der bürgerlichen Gesellschaft zusammenhängen, so daß ihre gegenseitige Beziehung durch jene Prinzipien gesetzmäßig bestimmt wird; so erhalten wir ferner eine reine Religionswissenschaft; und, durch die Zurückführung der einzelnen Erscheinungen der Naturwelt auf allgemeine Prinzipien, eine auf feste Gesetze gegründete Naturlehre; und durch die Aufführung der Regeln, an welche die Entwickelung und Bildung der schönen Künste gebunden ist, eine Wissenschaft der schönen Künste."

„Die Kultur ist nach Graden verschieden; aber ohne alle Kultur ist kein Mensch, wenn er auch nur auf den niedrigsten Stuffen derselben stühnde. Die Aufklärung hingegen ist der wesentliche Charakter der veredelten

Menschheit, der nur stuffenweise den moralischen Wesen angebildet werden kann; und sie ist zugleich das wirksamste Mittel zur höhern individuellen Reife, weil keine Reife unter Wesen unsrer Art gedacht werden kann, als nur unter der Bedingung, daß sie aus der langen Unmündigkeit herausgehen, der Sinnlichkeit nicht die Oberherrschaft über die Vernunft gestatten, und durch die Anpassung aller Handlungen zu ewigen Vernunftgesetzen, sich zu einer Handlungsart erheben, die das eigenthümliche Gepräge der Denkart des Individuums trägt, und welcher seine moralische Freyheit zum Grunde liegt."

„Der Mensch soll also, der Einrichtung seines Gemüths nach, und vermöge der Anlage und Empfänglichkeit desselben, für fortschreitende Bildung und Reife, aufgeklärt seyn und werden; er soll zur Reife gelangen, und er hat Mittel genug, um wirklich dies Ziel zu erreichen, und stuffenweise aus der moralischen Unmündigkeit herauszutretten. Denn da die Menschheit im Ganzen aus den Individuen besteht, so muß auch von der successiven Fortbildung derselben die Reife des ganzen Geschlechts nothwendig abhängen."

„Und ganz in Uebereinstimmung mit diesem ersten Grunde, lehrt auch die Geschichte des Ganges, den das menschliche Geschlecht bis jetzt in seiner Entwicklung und Bildung selbst genommen hat, daß die Menschheit ununterbrochen in ihrer Veredlung, Reife und Aufklärung fortschreite *)."

---

*) Auch ich pflichte, nach meiner beßten Ueberzeugung, diesem für unser Geschlecht so erfreulichen Glauben bey; denn Glaube bleibt der Gedanke immer nur, da er sich, nach der Natur der Sache, nicht bis zur apodiktischen Gewißheit erheben läßt. Sind daher auch manche Züge des nachstehenden Gemähldes beträchtlich verschönert, und sollte man gleich nicht mit dem Verfasser behaupten können, daß sie von den edelsten und

„Es ist mit jedem Jahrhundert besser geworden auf Erden; der Kreis der Erfahrungen hat sich erweitert; unter Kämpfen ist der Frühling der Kultur emporgeblüht, und die stille Blume der reinen und höhern Tugend ist an dem Sonnenlichte der spätern Zeitalter immer reifer geworden; die Rechte der Menschheit hat man immer mehr anerkannt; die Mythologien des Alterthums sind, als Volksglaube, verschwunden; die Tempel des Jupiter und der Pallas Athene sind gesunken; die Kriege sind vermindert worden; die Philosophie ist nicht mehr blos das Monopol einzelner Menschen und Stände; die Völker sind sich näher gerückt, und Künste des Friedens und des Fleisses sind an die Stelle des wilden Raubens und Mordens nomadisch-ungebildeter Horden getreten; die Wissenschaften haben eine tiefere Begründung genommen; die Erziehung ist zu einem höhern Grade fortgeführt worden, und schränkt sich nicht mehr blos auf körperliche Uebungen und persönliche Stärke ein; man schätzt den Werth des Menschen nicht mehr allein nach der Kraft seines Körpers, sondern nach der Masse seiner richtigen Begriffe und nach dem Grade der Kultur, den er erlangt hat; die Regenten der Völker sind nicht mehr weichliche Despoten, und das Ansehen der Priester, der rohen Vormünder der religiösen Bildung in der Wiegenzeit der Kultur der Völker, ist gesunken; die Fesseln der Tyrannen sind gefallen; der Mensch darf laut den Menschen fragen um seine Rechte und Pflichten, und die

---

reifsten Völkern unsers Zeitalters als Wahrheit gelten, (denn noch ist schwerlich ein Volk nur für eine einigermaassen vollkommene repräsentative Verfassung reif); so darf man doch ohne Bedenken annehmen, es sey im Ganzen besser geworden, und daraus die Hoffnung fassen, daß das hier aufgestellte Ideale einst noch auch auf dieser Erde sich realisiren werde.

Aufklärung ist verhältnißmäßig in alle Stände eingedrungen; die Zeichen unsrer Zeit sind für Gesetzgebung, Religion, für die Anerkennung der unveräusserlichen Rechte der Menschheit, für die nähere Verbindung der Menschen und Völker mit einander zu einem ewigen Frieden, die erfreulichsten und sichersten; denn aus jeder Zerstöhrung geht neues Leben und neue Jugendkraft hervor, und am Ende wird doch die Menschheit, in ihren edelsten und kultivirtesten Völkern es vergessen, daß oft der Krieg nur das nothwendige und einzige Mittel zum Frieden war."

„Daß demohngeachtet noch nicht alles gethan sey, daß wir noch nicht am Grenzpunkt und am Ziele stehen; daß jenes erfreuliche Resultat nur vorzüglich von den edelsten und reifsten Völkern unsers Zeitalters gelte, an welche kaum durch Jahrtausende die rohen und minder gebildeten Nationen werden heran gehoben werden können, ergiebt sich von selbst; gut aber ist es doch immer, daß sich unser Zeitalter zu diesem Punkte aufgearbeitet hat; daß so viele Erfahrungen, Kenntnisse und Kulturbedingnisse ihm zu Gebot stehen; daß überhaupt, in den beßten und reifsten Völkern *), die Menschheit gleichsam einen Haupttypus aufgestellt hat, an welchen die übrigen herauf streben, dem sie sich nähern, und den sie, unter tausendfach verschiedenen Verhältnissen erreichen sollen. Die Menschheit hat schon unendlich viel gewonnen, wenn nur das Resultat unveränderlich feststeht: Daß, seitdem es kultivirte Völker auf der Erde gegeben hat, die Kultur nie ganz untergegangen sey, und daß, in Vergleichung mit allen verflossenen Perioden der Geschichte, noch kein Zeitalter so reif, so veredelt und so

*) Aber welche sind diese? Die Frage dürfte, wenn von der ganzen Masse die Rede ist, schwer genug zu beantworten seyn.

aufgeklärt in allen seinen Theilen und Beziehungen gewesen sey, als das gegenwärtige; und daß eben in demselben sich alles concentrire und zur männlichen Reife gelange, was die Kenntnisse und Erfahrungen, was die Kultur und Veredlung der Vorwelt nur eingeleitet und vorbereitet hat."

„Noch ausser jener Uebereinstimmung der Vernunft und Erfahrung in dem ununterbrochenen Fortschritte der gesammten Menschheit, giebt es zwey subjective Gründe, die in uns sehr viel zur Ausbildung und Erweiterung jener beseligenden Ueberzeugung, die mit dem Frieden und mit der Ruhe unsers Lebens in so inniger Verbindung steht, beytragen können."

„Der eine ist, wenn wir den Geist unsers Zeitalters aus dem rechten Gesichtspunkte betrachten und würdigen. Der Geist unsers Zeitalters ist freylich ein Geist des Mistrauens und der Freyheit. Er hat sich in religiöser und bürgerlicher Hinsicht von gewissen Fesseln zu befreyen gesucht, die das menschliche Geschlecht aus dem düstern Mittelalter bis jetzt begleitet hatten. Er wagte mit Entschlossenheit, alle Meynungen und Grundsätze, die er in den Systemen, die ihm überliefert wurden, vorfand, einer strengen Prüfung zu unterwerfen, um das Unhaltbare von dem Haltbaren, das Brauchbare und Zweckmäßige von dem Unnützen, den Geist von der Hülle, das Wesen von der Schale absondern zu können. Wenn er nur zuweilen in seinen thätigsten und edelsten Repräsentanten, die kenntnißreichsten und moralisch guten, denkenden Männer unsrer Zeit, vielleicht etwas zu rasch verfuhr; wenn er zu vieles zu antiquiren suchte, was er bey dem ersten Anblick als Hülle ansah, die die Verbreitung der Wahrheit nur aufhalte, wer kann dann wohl mit ihm darüber rechten, da er in der That zu wenig vorgearbeitet fand, und da die Grenzlinien von

Wahrheit und Irrthum oft unvermerkt in einander laufen, so daß der chemische Prozeß der völligen Absonderung beyder von einander nicht ohne grosse Schwierigkeiten geschehen kann"?

„Der zweyte Grund ergiebt sich, wenn wir den moralischen Plan, nach welchem die Gottheit das menschliche Geschlecht erzieht und zum Ziele führt, nie aus dem Auge verlieren, und die Begebenheiten und Fortschritte unserer Zeit damit zusammenhalten. Wollte auch der Geist unsers Zeitalters seine Grenzen überschreiten, er kann es nicht! Denn er ist nur Mittel zu dem grossen Plan, der das Ganze umschließt. Wenn er daher auch die Meynungen und Begriffe, die ihm aus ewigen Zeiten zugeführt werden, auflösen, und, wenn sie unhaltbar sind, entfernen will, so vermag er doch nicht die ewige Wahrheit selbst zu entfernen! Weit über alle Angriffe und Zerstörungen ist das erhaben, was der Menschheit auf Zeit und Ewigkeit wohlthun soll! Jeder Angrif trägt nur dazu bey, dasselbe in ein höheres Licht zu stellen, und seinen wahren Charakter rein und treu zu entwickeln. Das Bleibende und Wahre, das letzte Resultat, das aus allen Untersuchungen und Begriffen der Menschen hervorgeht, und sich mehr oder minder hell durch alle Perioden der Kulturgeschichte und durch alle Generationen der Vergangenheit und Mitzeit hindurchwindet, kann unmöglich durch Prüfung und Untersuchung verlieren."

„Ein jedes Wesen aber, das den Charakter der Menschheit an sich trägt, und denselben bis zu einem gewissen Grade entwickelt hat, kann sich der hohen Verbindlichkeit nicht entziehen, so viel an ihm ist, zur Verbreitung dieser künftigen höhern Reife und Aufklärung mitzuwirken. Jeder muß also zuvörderst mit sich selbst und mit seinen Begriffen über Religion und über bür-

gerliche Verfassung ins Reine kommen. Mit dem beßten Willen wird ein minder gebildeter Mensch der guten Sache mehr schaden als nutzen, und sie nur bey denen verdächtig machen, die nicht Kraft genug haben, die Bemühungen unserer Zeitgenossen, jene Reife herbeyzuführen, richtig zu würdigen, und die fehlerhaften und verunglückten Versuche von der Thätigkeit der kräftigsten und edelsten Männer zu unterscheiden. Anders hat doch ein Kant und Reinhold, anders ein Friedrich der Einzige als ein Robespierre und Marat auf die Aufklärung unsers Zeitalters gewirkt! Und damit ein solches in seiner eigenen Veredlung und Aufklärung fortgeschrittenes Individuum, seine Wirksamkeit und Thätigkeit über das Ganze mit Erfolg ausbreiten könne, muß diese Thätigkeit für das gemeinschaftliche Interesse der Wahrheit und Tugend uneigennützig durchdacht seyn, und auf Gründen beruhen. Nur der Mensch, der das Sittengesetz in seiner ganzen Stärke fühlt; nur der, der die Tugend in Handlungen findet, die völlig zu der Angemessenheit zu diesem ewigen Gesetz der Vernunft ausgeübt werden; nur der, der überzeugt ist, daß er um des Ganzen willen, und nicht das Ganze um seinetwillen da ist, wird gern aus sich herausgehen, und seine Kräfte im Dienste der Menschheit, und zu dem Zwecke der Fortbildung des grossen Ganzen anwenden. Dies ist denn das hohe und reine Interesse der Wahrheit, das bey den edelsten und beßten Menschen aller Zeiten selbst die Liebe zum Leben aufgewogen hat. So sanken von jeher die reifen und kräftigen Lehrer der Völker, treu dem erhabenen Zwecke, auf das Ganze zu wirken, der ihnen in seiner ganzen Klarheit vorschwebte. So opferte mit der uneigennützigsten Ergebenheit und Wärme für unser Geschlecht Jesus in der männlichen schönsten Blüthe des Lebens sich auf, weil er vorher sah, daß die Lehre

der

der höhern Tugend, bestätigt durch ein solches rührend-erhabenes Beyspiel, ausserordentlichen Eingang unter den Menschen finden, und die allgemeinere Verbreitung derselben befördern müße. Ohne Schwärmer zu seyn, starb er mit Ruhe und Frieden, treu dem Plane, den er entworfen, und den er mit den uneigennützigsten Gesinnungen während seines Lebens zu realisiren begonnen hatte."

„Bleibt aber schon im Reiche der Naturkräfte keine Wirkung ohne Folge; um wie viel reicher und grösser muß die Reihe von Folgen seyn, die auf uns selbst zurückfällt, wenn wir nach unsrer beßten Ueberzeugung zur Herbeyführung der künftigen grössern Aufklärung und Reise der Menschheit mitwirken. Denn diese erhabene und erquickende Ueberzeugung zeigt ihren wohlthätigen Einfluß sowohl in Rücksicht auf unsere Wärme und Achtung für unser Geschlecht, als auf die Ruhe und den Frieden unsers Lebens; und am wohlthätigsten und kräftigsten dann, wenn wir einst diese Erde verlassen sollen."

Bedienungen.

Soll der Staat Bedienungen nach Verdienst vergeben?

Man wird die Frage kaum im Ernst gemeint glauben; und dennoch handeln ihr die Regierungen aller Staaten täglich unzähligmale entgegen; ja es hat Leute gegeben, die nicht nur in Ansehung einzelner Klassen von Bedienungen Ausnahmen vertheidigen, sondern auch den Grundsatz der Würdigkeit überhaupt bestreiten.

Möser behauptet den paradoxen Satz, es wäre nicht gut, wenn blos das Verdienst befördert würde, gerade zu *). „Denn", sagt er, „belohnt oder unbelohnt würde es äusserst unangenehm seyn, in einem Staat zu leben, wo Ehre einzig und allein dem Verdienst zugewandt wird. Belohnt würde ich nicht das Herz gehabt haben, einem Freunde unter die Augen zu gehen, aus Furcht ihn zu sehr zu demüthigen; und unbelohnt würde ich in einer Art von öffentlicher Beschimpfung gelebt haben, weil ein jeder von mir gesagt haben würde, der Mann hat keine Verdienste. Wenn sich Beförderung

*) Patriotische Phantasien Th. II. N. 49. Bey dieser und verschiedenen andern auffallenden Behauptungen des scharfsinnigen und unbezweifelt liberal gesinnten Mannes, kann man sich kaum erwehren zu glauben, er habe nicht in vollem Ernst geschrieben, wenigstens nur die Absicht gehabt, auf eine genauere Erörterung solcher wichtigen Materien dadurch zu führen, daß er auf nicht beachtete Einwendungen oder Zweifel gegen die herrschende Denkungsart aufmerksam machte.

lediglich auf Verdienste gründete, so würde der Dienst gar nicht bestehen können. Jeder hat eine gute Meynung von sich; jeder also, der nicht befördert würde, müßte sich für beleidigt halten, und auf den Beförderten, mit dem er in gleicher Hoffnung gestanden hätte, einen Haß werfen, der nicht nur für ihn, sondern auch für das gemeine Beßte von nachtheiligen Folgen wäre. Wie viele Ungerechtigkeiten würden nicht in einem Staate unter dem Schein, das Verdienst zu befördern, angenommen werden können? Wenn der Regent ohne auf Rang, Geburt und Alter zu sehen, Beförderungen vornähme, so würde Sklaverey daraus entstehen. Wo Menschen herrschen und Menschen dienen, ist Geburt und Alter oder das Dienstalter immer noch die sicherste und am wenigsten beleidigende Regel zu Beförderungen. Dem schöpferischen Genie oder der eigentlichen Viele wird diese Regel nicht schaden; aber eine Ausnahme von dieser Art ist selten und wird auch nur schlechte Herzen kränken."

Das ganze Räsonnement beruhet auf dem falschen Begriffe Staatsbedienungen als blosse Belohnungen anzusehen, und nicht zugleich als Lasten, die nur dem aufgelegt werden, der Kraft hat sie zu tragen. Giebt es Aemter, die blos Vortheile und keine Pflichten haben, so mag Herr Möser Recht haben; allein solche Aemter sind allemal, obwohl mehr oder weniger, ein Staatsgebrechen. Wenn hingegen ein Amt das Talent, die Fähigkeit, die Neigung zur Erfüllung einer besondern Pflicht gegen den Staat voraussetzt; wenn die größte Belohnung des Amthabers in seiner Ueberzeugung seine Pflicht erfüllt, und gemeinnützige Wirksamkeit geübt zu haben, besteht; wenn die übrigen Vortheile und Annehmlichkeiten, die ihm das Amt gewähret, nur als Nebensachen zu betrachten sind; so ist nicht zu begreifen,

wie auf der einen Seite der Mangel jener zu einer Staatsbedienung erforderlichen Eigenschaften, welcher sich aus der individuellen Verschiedenheit der Menschen und ihrer Lage und Ausbildung so füglich erklären läßt, einem übrigens guten Bürger zum Vorwurf gereichen, und ihm Geringschätzung zuziehen könne; noch wie auf der andern die Regierung einem andern Maasstab bey Austheilung von Bedienungen folgen könne, als eben dem der relativen Fähigkeit zu jedem Amte, oder dem des Verdienstes. Wenigstens würde jedes andere Verhältniß, namentlich das der Geburt und des Alters, offenbar weit unzuverläßiger seyn; und das des Dienstalters, welches an sich schon voraussetzt, das jemand durch Verwaltung eines öffentlichen Amts sich grössere Geschicklichkeit erworben habe, ist eigentlich nur als eine Modifikation jener ersten Grundregel anzusehen. Daß aber die Regierung sich in der Beurtheilung des Verdienstes irren kann, und in der That oft irret, ist kein Grund gegen die Bestimmung an sich, weil diese Unvollkommenheit von der menschlichen Natur unzertrennlich ist, und bey jeder anderen Richtschnur des Verhaltens noch weit nachtheiliger seyn würde.

Auch geht es mit diesem Gesetze der Staatsverwaltung, wie mit so manchem andern. Es ist so einleuchtend, daß jede Regierung es, wenigstens dem Scheine nach, anerkennt, selbst indem sie gerade das entgegengesetzte thut. Sie versichern alle, daß sie die Bedienungen nur nach Verdienst vergeben. Sogar in Fällen, wo sie offenbar nicht blos diese Rücksicht vor Augen haben, wollen sie dennoch dafür angesehen seyn, daß sie ihr folgen. Nicht gerade absolutes Verdienst, sondern relatives, heißt es, muß bey Besetzung der Bedienungen entscheiden. Mag seyn, daß der vieljährige Sekretär an sich geschickter sey, den Präsidentenstuhl im Col-

legio zu bekleiden, als ein Kammerjunker, der neulich, nach wohl zurückgelegten Studirjahren, von seinen Durchflügen durchs Ausland zurückgekommen ist, und nun noch zum Ueberfluß ein Paar Jahre im Collegio dem Referat als Auskultant beygewohnt, oder wohl gar Extrakte aus Akten, die ihm der Sekretär machte oder corrigirte, selbst referirt hat. Aber der Kammerjunker verdient den Vorzug durch andere Umstände. Er ist aus einer alten, vornehmen Familie. Schon dies giebt ihm Ansehen und Gewicht, welches der bürgerliche Sekretair nie erreichen kann. Er ist reich. Sein Vermögen und sein Name setzen ihn über allen Verdacht der Unredlichkeit hinaus. Und was schadet es, daß er Präsident ist? Er soll ja nur an der Spitze stehen; auf gewisse Weise nur figuriren. Hat er noch nicht die tiefe Einsicht und reife Erfahrung, deren er bedarf; so werden die Sachen deswegen dennoch gehen. Er wird schon wissen, den geschickten Sekretär zu brauchen, wozu er gut ist. Fehlt es ihm doch nicht an Kopf und savoir faire. Das übrige giebt sich mit der Zeit *). Und was sollte aus dem Adel werden, dessen ein wohl organisirter Staat nicht entbehren kann, wenn man nicht ihm die ersten Posten des Staats aufhübe, so lange sich seine Söhne dazu irgend würdig machen?

Durch Vorspiegelungen gleicher Art sucht man in allen ähnlichen Fällen eine Partheylichkeit zu verbergen, des-

---

*) Glaube nicht, lieber Leser, daß dies Fiktion oder Persiflage sey. Es ist reine, buchstäbliche Wahrheit. Man hört gerade eine solche Argumentation in vorkommenden Fällen von Männern, die übrigens in gleichem Grade einsichtsvoll und wohlgesinnt sind. Aber so groß ist die Macht des Vorurtheils, daß es zu gleicher Zeit den Verstand blendet und das Herz stählt!

ren man sich heimlich schämt, und die man vor dem Volk einzugestehen sich nicht getrauet. Indes, wie oberflächlich und seicht sie auch immer seyn mögen, so erweckt doch schon der Gedanke an die erkannte Nothwendigkeit derselben eine frohe Hofnung; eben wie die Bemühung der Regierungen, ihren Kriegen einen Schein des Rechts zu geben, doch immer davon zeugt, daß sie glauben, ein Völkerrecht annehmen zu müssen.

Freylich aber ist es mit dem Scheinen nicht gethan. Man kann es nicht oft und laut genug sagen: Nur die möglichste Gewissenhaftigkeit der Regierungen, bey Besetzung der Staatsämter, der höchsten wie der geringsten, einzig und allein auf das zu jedem Amte erforderliche Talent und Verdienst zu sehen, sichert dem Staat inneren Wohlstand und daurende, über alle Anstösse erhabene Ruhe. Selbst in Ansehung der ersten Bedienungen ist es gefährlich, Ausnahmen zu machen. Denn durch mehrere oder mindere Schwäche und Untauglichkeit der ersten Staatsbeamten, leidet allemal das Ansehen und die Kraft der Regierung; und so wird zugleich die Gefahr vermehrt, welche man von schwachen oder übelgesinnten Unterbedienten zu besorgen hat. Und auf der anderen Seite raubt die Regierung sich selbst das kräftigste und heilsamste Mittel, um gerade die fähigsten Köpfe zu ausgezeichneter, mit Aufopferungen verbundener Thätigkeit und Treue im Dienst des Staats zu ermuntern, indem sie ihnen die Aussicht entzieht, auf den höchsten Beweis des Zutrauens, den sie ihnen geben kann, und auf die edelste Belohnung, die ihnen durch ihrer Mitbürger Achtung, und durch das Gefühl grösserer Wirksamkeit für ihr Beßtes, zu Theil werden kann. Gebt Gesetze gegen Bestechungen, so bestimmt, so vollständig, so streng ihr sie immer zu erdenken vermögt; ihr richtet dennoch nicht halb so viel aus, als wenn ihr

jedem Bedienten die Hofnung laßt, unter der Bedingung des Fleisses und der Treue zu den ersten Posten zu gelangen, und wenn zugleich, was davon die unausbleibliche Folge ist, jeder bestechbare Beamte gewiß weiß, daß er unter der Aufsicht eines eben so einsichtsvollen als wachsamen Beamten stehe.

Daß diese Wünsche, und, warum wollten wir nicht hinzusetzen, diese Forderungen der bürgerlichen Gesellschaft noch in keinem Staat vollkommen erreicht sind, wird man nicht als Einwand gegen die Möglichkeit ihrer Erfüllung anführen können. Eben so wenig ist man befugt, die Mängel und Gebrechen, welche sich in der Dienstverwaltung in allen Staaten, obgleich mehr oder weniger, finden, für unvermeidlich zu halten, so lange nicht alles mögliche geschehen ist sie abzustellen, und ihnen vorzubeugen. Was Schwäche oder moralische Unvollkommenheit dieses oder jenes Individuums schaden kann, wird freylich, so lange wir Menschen bleiben, auch die weiseste allgemeine Maasregel nicht ganz heben; allein alle Mängel der Art oder der Klasse, wenn ich diesen Ausdruck brauchen darf, kann sie allerdings aus dem Wege räumen. Noch mangelt es uns an Erfahrung um zu bestimmen, wie weit hier die möglichste Vorsicht es bringen könne; allein selbst aus den Uebeln, die aus der entgegengesetzten Nachläßigkeit entstehen, müssen wir schliessen, daß schon viel, sehr viel geschehen werde, wenn die Regierungen nur ernstlich jenem Ziel nachstreben, ohne zu hoffen, daß sie es so bald völlig erreichen werden.

„Ohne Zweifel gelangen Unwürdige zum Ruder des Staats *) nur durch Nepotismus oder durch Geld-

*) Aufsätze eines Denkers über Gegenstände der Politik, Moral und Metaphysik, aus den hinterlassenen Papieren

Wenn beym Eintritt in die Laufbahn des thätigen Lebens keiner von diesen unschicklichen Mitteln unterstützt wäre, so ist sonnenklar, daß der dritte und rechtmäßige Weg sich empor zu schwingen, das eigene Talent, allein übrig bliebe, um Würden zu erlangen; und folglich müßte Würde mit dem Verdienst, dessen äusseres Zeichen sie eigentlich allezeit seyn sollte, weit enger und häufiger verbunden seyn, so daß die Fälle, wo dies nicht wäre, nur äusserst selten eintreten könnten. Hiergegen läßt sich zwar einwenden, daß der blosse Schein der Fähigkeit sehr oft deren Stelle selbst in Ermangelung einer Würde vertrete, und daß um deswillen das Talent zur Windmacherey ein werther Weg sey, der nicht übergangen werden dürfte, weil er das wahre Talent so oft verdränge. Allein dies Mittel zu Ehren zu gelangen, kann in der That zu nichts weiter als zur Erlangung einer Würde dienen, wie jedermann, der nur die Begriffe Windmacherey und Schein gehörig aufgefaßt hat, ohne Mühe einsehen wird. Eine Würde beyzubehalten ist also dies Mittel ganz unzulänglich, wenn nicht Geld oder Verwandschaft hinzukommt. Es kann folglich, da es keine eigene Subsistenz hat, und schlechterdings nicht auf die Dauer ist, mit jenen andern Mitteln (Würden zu erwerben und beyzubehalten) nicht in eine Klasse gebracht werden, sondern kömmt, weil es ohne Geld und Verwandtschaft ganz kraftlos ist, in keine Betrachtung, wenn man sich nicht etwa vorgesetzt hat, die Staatseinrichtung mikroskopisch anzusehen,

---

G. F. Th. Rummeths, herausgegeben von J. A. Fischer. Berlin 1794. 8. S. 82 — 87. vergl. Ueber Misgriffe bey Dienstbesetzungen, und über Kargheit und Misverhältnisse bey Besoldungen, in der deutschen Monathsschrift 1795. Aug. S. 371—378.

welches doch in einer Betrachtung von allgemeinen Triebfedern des Staats offenbar unrecht ist."

„Es giebt noch eine fünfte Art, wodurch möglich ist, daß Unwürdige Würdigen bey Staatsbedienungen vorgezogen werden; wenn sie nämlich zwar wahres Talent haben, aber nicht den guten Willen, das recht zu gebrauchen. So lange Talente der Maasstab der Würdigkeit, befördert zu werden, sind, bleibt auch der Misbrauch möglich, und man kann nichts thun, um diese Möglichkeit mit der Wurzel auszurotten, sondern man ist gezwungen, mit den Mitteln dagegen sich zu begnügen, welche in die Beantwortung der dritten Frage gehören: „Wie kann der Verderbniß der Sitten durch die, denen „es obliegt, vorgebauet und gesteuert werden"? Jedoch ist überhaupt von den geistvollesten Bösewichtern, geschweige denn von den mittelmäßigen Köpfen unter ihnen, dann nicht gar zu viel zu besorgen, wenn Geld und Verwandtschaft nicht mehr als Wege zur Ehre von ihnen gemisbraucht werden können; denn die Tugend hat über das Laster eine natürliche Ueberlegenheit. Geld und Verwandtschaft aber heben immer zwey Drittheile von Leuten, wenn man, was gewiß sehr billig ist, annimmt, daß nämlich, jedes einzeln genommen, nur so wirksam bey Beförderungen sey, als Fähigkeit zum Amte, unterdessen daß der Fähigkeit das letzte Drittel übrig bleibt, welches noch dazu die Tugend wiederum mit dem Laster theilen muß, weil Fähigkeit auch oft gemisbraucht wird."

Bürgerliche Gesellschaft.

Oberste Absicht der bürgerlichen Gesellschaft.

„Mendelssohn äussert irgendwo in seinem Phädon, den Gedanken: Daß Aufopferung seines Lebens für andere, ohne den Glauben an Unsterblichkeit der Seele, Thorheit seyn würde. Hieraus fließt von selbst, daß jeder Eintritt in einen Staat für Thorheit zu erklären wäre, wenn es keine Unsterblichkeit der Seele gäbe. Eine noch abgeleitetere Folge wäre dann: Daß, wenn Menschen in Gesellschaft und also in einem Staate zu leben bestimmt wären, die Unsterblichkeit des menschlichen Geistes sich daraus darthun lassen müßte. Diese letzte Schlußfolge, die auch ausdrücklich, obgleich mit andern Worten, bey Mendelssohn vorkömmt, scheint aber unrichtig zu seyn, und wirft daher auch die vorhergehenden Sätze um *)."

„Ausser der bürgerlichen Gesellschaft hat der mehrern Zufällen überlassene Mensch weniger Sicherheit und Bequemlichkeit, als in derselben. Er wählt also für die Zukunft den sicherern Weg; und weil die Lebensgefahr desto geringer ist, je mehrere daran Theil nehmen, so verbindet er sich mit andern, für einen Mann zu stehen, und, wenn ihn der Zufall trift, für die übrigen ein Leben aufzuopfern, das bey seiner, eines einzelnen Mannes, Vertheidigung, wahrscheinlich eher verloren, und,

*) Aufsätze eines Denkers S. 12—19. vergl. Ueber die vollkommenste Staatsverfassung im Geist unsers Zeitalters 1795. Febr. S. 155—190.

seiner Meynung nach, vielleicht sorgenvoller zugebracht worden wäre. Die Seele sey sterblich oder unsterblich, so ist in einem solchen Bündnisse und der darauf folgenden Erfüllung des Versprechens, das sich alle wechselseitig gegeben haben, nichts thörichtes *)."

„Die Absicht des Menschen, der den Bürgereid schwört, und die Natur, die ihn schuf Bürger zu werden, haben hier, wie es scheint, ganz verschiedene Absichten. Jener will mehr Ruhe und Sicherheit; sie dagegen hat mit dieser Lockspeise ein vom Naturmenschen nicht begehrtes Gut, die Kultur des menschlichen Geschlechts verbunden. Der Mensch greift nach jener, und diese wird ihm zugleich zu Theil. Ist die Aehnlichkeit dieser Einrichtung mit dem Instinkt der Thiere nicht auffallend, der sie zu Zwecken leitet, die über ihren Verstand weit erhaben sind?"

„Und was heißt denn „der menschliche Geist wird kultivirt" anders, als was beym Körper heißt, er wird gepflegt. Die Raupe, die fast nichts als Körper ist, nährt sich wahrhaftig nicht sowohl um zu leben, als sie vielmehr lebt, um zu essen; und hieraus schließt der aufmerksame Beobachter auf ganz andere Zwecke, die auffer dem Raupen-Leben liegen, und sieht das Daseyn, in welchem das Thier nur vorhanden zu seyn scheint, um gepflegt zu werden, als Vorbereitung zu jenem edlern Leben an, da die erst kriechende Raupe sich von der Erde erheben wird. Bey allem Streben und Gegenstreben der Staaten, bey ihrem Sinken und Steigen, scheint die Natur keine Absicht gehabt zu haben, als: Kultur des menschlichen Geistes. Ein Thier, das

---

*) Das dürfte um desto klarer seyn, wenn, wie ich so gerne behaupten mögte, Tugend überhaupt, auch unabhängig von dem Glauben an Unsterblichkeit, Pflicht für den Menschen ist, und ihm der sicherste Weg zur Glückseligkeit wird.

seiner Natur nach nicht zu einer Verbindung, wie der Mensch, geschaffen ist, lebt in der That glücklicher als er; das größre Glück des Menschen ist also der Kultur seines Geistes aufgeopfert worden. Und der kultivirte Geist, ist er wohl glücklicher als der unkultivirte? So wenig, als der fette Leib durch die Pflege gesünder ist, als der magere *)."

„Hieraus läßt sich vermuthen, daß, da der menschliche Geist die Absicht seiner Bildung nicht in sich hat, — er lebte sonst um gepflegt zu werden — diese Absicht um deswillen auffer dem gegenwärtigen Leben gesucht werden muß."

„Die Kultur überhaupt macht sowohl für angenehme als auch für unangenehme Empfindungen empfänglicher. Sie macht also an und für sich nicht unglücklich; und da es folglich auf die äussern Umstände ankömmt, in welche der ausgebildete Mensch gesetzt wird, so ist sie selbst für ein Gut zu rechnen **). Denn Empfindsamkeit ist dem Mangel daran anzuziehen, so wie der Tag der Nacht, ohnerachtet wir an jenem leicht so viele unangenehme als angenehme Gegenstände erblicken können. Denn, wenn wir nichts angenehmes zu sehen bekommen können, so wünschen wir, vermöge unserer natürlichen Neugierde, doch lieber das zu sehen, was ist, als daß die Nacht es vor uns verberge. Wer würde, um den äussersten Hunger zu stillen, nicht bereitwillig Gift essen? Der Heißhunger unsers Geistes nach Kenntnissen, des Herzens nach Empfindungen, verlangt gestillt zu werden, es koste, was es wolle. Zwar giebt es Menschen, die, wie manche Insekten, von dergleichen Hunger

*) Das Gleichniß scheint mir durchaus nicht zu passen; so wie im Gegentheil der Geist, als Geist, das heißt seiner Natur nach, durch die Kultur unläugbar glücklicher wird.

**) Hier widerspricht der Verfasser selbst seiner obigen Behauptung.

wenig fühlen; aber ihre Aehnlichkeit mit diesen Geschöpfen weiset ihnen sogleich ihre Stelle an."

„Die Erweiterung der Kenntnisse und Empfindungen kann also den Menschen glücklich machen; und unstreitig wird diese Absicht bey einem großen Theile derselben erreicht. Da aber hiezu schlechterdings Mäßigung erfodert wird, die der Naturmensch bey seiner geringeren Anzahl Wünsche nicht so nöthig hat, als der kultivirte, so sind die gebildeten Menschen im Ganzen genommen kaum glücklicher, als die Söhne der Natur *); weil die wenigsten den höchsten Grad der Kultur erreichen, der eigentlich darin besteht, gerne auf dasjenige Verzicht zu thun, was man nicht haben kann, oder reich zu seyn in dem, was man hat, um nicht arm zu seyn, in dem, was man nicht hat. Die meisten lassen sich zu dieser Entsagung durch die Umstände zwingen, uud dann müssen sie sich nothwendig unglücklich fühlen. Dem Naturmenschen muß es dagegen sehr leicht werden, der Güter zu entbehren, die er nicht kennt; und der kultivirte Mensch, bey dem Mäßigung die Stelle der Unwissenheit des erstern vertreten soll, wird also so lange unglücklich seyn, bis er in Bekämpfung seiner selbst das Glück sucht, das auffer dem, für ihn entweder gar nicht vorhanden, oder doch unstät und flüchtig ist — und bis er darin den Stolz setzt, den der Soldat und der Wilde auf seine Tapferkeit und körperliche Stärke gründet."

---

*) Doch wohl theils durch das stete Fortschreiten in der Kultur; theils dadurch, daß sie dem Zweck ihrer geistigen Natur näher gebracht werden. Und nehmen wir nun noch dabey Rücksicht auf die höchst wahrscheinliche — wie gerne mögte ich meinen Glauben für den allgemeinen halten, um gewiße sagen zu können — Bestimmung des Menschen für ein Leben nach diesem, so wird der Vorzug der Kultur desto verschiedener.

Erbfolgerecht.

Giebt es ein natürliches Erbfolgerecht *)?

„Darin kommen alle Bestimmungen der verschiedenen Rechtslehrer überein, daß das Eigenthumsrecht ein Recht auf die Substanz der Sache, verbunden mit dem ausschliessenden Gebrauchsrecht derselben enthalte. Nennen wir diese Rechte blos Befugnisse, die von den guten Zwecken eines Eigenthümers abhängen, und ordnen wir sie dem Eigenthumsrecht unter, so haben wir nicht nur das Verhältniß der Besitz- und Gebrauchsbefugniß in Hinsicht eines Eigenthums bestimmt, sondern auch zugleich die Bedingungen angegeben, unter welchen sie von dem Eigenthümer ausgeübt werden können."

„Jedem Eigenthümer kommen nun diese Befugnisse in Ansehung seiner sich rechtmäßig geeigneten Sache oder rechtmäßig geeigneten Rechtes zu. Weder der isolirte Stand des Eigenthümers, noch die Staats- Familien- oder andere Verhältnisse, in denen derselbe lebt, ändern an seinem Eigenthumsrecht an sich etwas; nur bey der Ausübung desselben und bey dem Erwerbe eines Eigenthums kömmt sehr viel auf die Verhältnisse an. Die Ausübung des Eigenthums erfordert demnach nicht nur, daß der Eigenthümer das Gut in ein solches Verhältniß zu sich gesetzt habe, daß dasselbe wirklich ausschliessend als Mittel zu seinem wahren

*) Von der Intestat-Erbfolge nach positiven und natürlichen Rechten. Eine Probeschrift bey Erlangung der höchsten Würde in der Philosophie von G. W. Strampfer. Erlangen 1795. 8.

und bedürflichen Zweck dienen kann; sondern auch, daß nicht andere Personen vermöge des Verhältnisses, in dem sie mit dem vorigen Eigenthümer des jetzt erwerblichen Guts standen, ein besonderes Erwerbrecht auf dasselbe haben. Sie setzt daher immer eine unschädliche, nicht beliebige, sondern durch gültige Erwerbmittel unterstützte Zueignung, und eine Erwerbhandlung voraus, die sich nach der Verschiedenheit der erwerblichen Güter u. s. w. richtet."

„Jede Zueignung eines schon erwerblichen Gutes erfordert eine eigene Erwerbhandlung, einen eigenen Rechtstitel oder rechtlichen Grund. Ist es ein schon eigenthümliches, so ist der gerechte Wille des Eigenthümers, die Tauglichkeit des Guts zu dem wahren Zweck desjenigen, dem es übergeben werden soll, und die Einwilligung dieses Erwerbers, der rechtliche Titel des Erwerbes eines Guts, und der Grund des Uebergangs der Rechte, die mit dem Eigenthum verbunden sind. Diesen rechtlich erklärten Willen des Eigenthumsherrn, in Hinsicht der Veräusserung eines wirklich veräusserlichen Guts, zu dem noch die rechtliche Annahme des künftigen Eigenthümers — eine Annahme, welche die Vorstellung eines neuen Erwerbers von dem Bedürfnisse eines solchen Mittelguts zur Förderung seines Menschenzwecks — begründet hinzukömmt, nennt man einen Vertrag; und in so fern sind Verträge die ausschliessenden Erwerbmittel schon eigenthümlicher Güter *).

---

*) Doch giebt es noch ein anderes Erwerbmittel dieser Güter, dessen Rechtmäßigkeit aus dem Befugniß erhellet, sich der Mittel zu bedienen, welche zum Genuß eines Rechts erforderlich sind. Dies ist der Fall bey einer Beschädigung, wo nämlich der Beschädigte durch das natürliche Recht zum Schadensersatz nothwendig auch die Befugniß erhält, so viel von den

Bey einem noch ganz herrenlosen Gute hingegen ist der unmittelbare Menschheitszweck des Erwerbens und die Tauglichkeit des Guts zur Förderung dieses Zwecks schon hinreichend, um die Rechtlichkeit einer Zueignung zu erweisen. Sind die Güter erst herrenlos geworden, so ist die Zueignung derselben die nämliche, mögen sie durch Verlassung, durch Mißbrauch oder durch den Tod des Eigenthümers herrenlos geworden seyn. Die Zueignung der letzten Art nennet man Succession. Sie ist eine Zueignung der Summe der nicht persönlichen, sondern übertragbaren Güter eines verstorbenen Eigenthümers; eine Erwerbart, zu der uns ein besonderes Erwerbrecht, welches weder durch Testamente, noch Verträge, noch positive Gesetze überhaupt, sondern blos durch den Menschheitszweck selbst, durch die Dienlichkeit der Verlassenschaft und durch das Bedürfniß eines Menschen begründet wird, befugt — nämlich das Erbrecht *). Das Testament, habe es alle Erfordernisse nach den positiven Gesetzen, kann dennoch keinen rechtlichen Grund zum Erwerbe enthalten; es kann höchstens den Staat aufmerksam machen auf die vorzüglich das Erbe bedürfende Person, die als solche es schon nach der natürlichen Ordnung empfangen würde. Eben das gilt von der Succession aus einem Erbvertrage, oder aus einem

---

Gütern des Beschädigers zu erwerben, als zu diesem Endzwecke hinlänglich ist.

*) Allein das Recht scheint nicht verschieden zu seyn von dem Zueignungsrecht überhaupt. Denn beyde beruhen ganz auf einerley Grund, den der Verfasser richtig angiebt; auf die Dienlichkeit des Guts und das Bedürfniß des Erwerbenden. Der Umstand, daß das Gut im letztern Fall erst herrenlos geworden ist, ändert offenbar nichts in dem Befugniß des Erwerbers, und kann ihm weder mehr noch weniger Recht zur Zueignung geben.

einem Miteigenthumsrecht, da in diesem Falle doch immer nur dem ein Miteigenthumsrecht so wie ein Erbrecht auf den Todesfall durch Vertrag verstattet werden könnte, dem die Güter eben so wahrhaft nützlich sind, als sie es dem Erblasser waren. Die einzige Successionsart, die wir also annehmen, bleibt die Intestaterbfolge. Aber sie kennt keine positiv rechtliche Bestimmungen, keine Klassen, die die Nähe der Verwandschaft u. s. w. verursacht; blos der Grad der Bedürflichkeit, der oft von den Verhältnissen abhängt, in die eine Person durch die andere gesetzt wird, und die übrigen rechtlichen Erwerbtitel, bestimmen der Aufeinanderfolge die erbfähigen Personen und die Größe ihres Erbtheils *)."

„Zuvörderst aber trenne man sehr sorgfältig diejenigen Güter von der Verlassenschaft, worauf dem Verstorbenen kein Eigenthumsrecht, wenigstens kein vollkommenes zustand, und söndere die zur Verwaltung oder auch zum Gebrauche gegebenen Güter von den ganz eigenthümlichen des Erblassers, welche nur allein seine Verlassenschaft ausmachen, ab. Denn nur diese können unter diejenigen Personen vertheilt werden, die einen Erwerbstitel für sich haben; und in Ansehung jener darf man keine willkührliche Normen machen, da sie an den zurückkommen müßten, welcher sie dem Verstorbenen übertragen hatte.

---

*) Weil niemand über den Grad des Bedürfnisses urtheilen kann, und keine andere rechtliche Erwerbtitel bey der herrenlosen Sache sich denken lassen, so ist das Recht der Intestaterbfolge offenbar allen denen gleich, die es ausüben können; und blos die größere oder geringere Leichtigkeit es auszuüben, das ist die Nachbarschaft oder andere Beziehungen mit dem Erblasser, können es dem einen vor dem andern brauchbar machen, ohne deswegen dem, der es nicht brauchen kann, etwas von seinem Recht an sich zu entziehen.

Der Mangel, welcher aus der Vernachläßigung dieser Vorschrift entsteht, wird am sichtbarsten bey der gewöhnlichen Erbfolgeart der Fürsten. Man berechnet darunter nicht blos die Güter, die er auf eine rechtmäßige Weise, nicht als Regent, sondern als vollkommener Eigenthümer erwarb und erwerben konnte. Nein, man macht sie zu einem Gemische von solchen Gütern, die dem Fürsten eigenthümlich waren, und solchen, die ihm das Volk blos übertrug — raubt auf diese Weise dem Volk das Eigenthumsrecht und macht es zu einem beliebigen Eigenthumsrecht der Obern, nicht um etwa dadurch gewisse Staatsbedürfnisse zu befriedigen, oder um dem Regenten es um so eher möglich zu machen, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch sein vermeintes Eigenthum selbst in bessern Zustand gesetzt wird, sondern um blos gewisse Familienabsichten zu erreichen, die man gerne für sie als Rechtstitel anzuführen gewohnt ist. Selbst die Rechte und Güter, die der Verstorbene durch gültige Vorträge einem andern übertragen, oder wenigstens zugestanden hat, rechnet man zur Habe desselben, sucht mittelst eines scheinbaren Vorwandes den an sich gültigen Vortrag aufzuheben, und dadurch da ein Eigenthumsrecht sich anzumaaßen und mittelst der einmal besitzenden Macht wirksam zu machen, wo positiv rechtliche Bestimmungen und oft nachbarliche Pflicht ein anderes verheissen."

„Auf sonach wirklich erwerbliche Güter einer vormals zur Famlie gehörigen, nunmehr von derselben durch den Tod getrennten Person, haben nun die Glieder der Familie, das heißt Eltern, Kinder und Dienstboten zusammengenommen, ein gleiches Recht, welches nicht bestimmt wird nach der Nähe der Verwandschaft, sondern blos nach dem Verhältniß der Glieder zu einander in der Familiengesellschaft, und des dadurch bewirkten

Bedürfnisses derselben in Ansehung der Güter irgend einer mit ihnen verbundenen, nicht aber gerade verwandten Person, so viel sie nämlich davon zu ihren guten Zwecken nöthig haben. Sie sind also befugt, einen Pflichttheil, auf welchen sich ihr Erbrecht blos allein einschränkt, zu fordern, der ihnen weder von dem Verstorbenen durch willkührliche Disposition, noch von andern Personen entzogen werden kann Alle Pflichttheilsberechtigte sind demnach auch Intestaterben, und der Pflichttheil selbst ist die Summe der hinterlassenen Güter, die den Gliedern der Familie geeignet werden müssen *)."

„Weder die Anzahl derjenigen Personen, die sich eines Rechts rühmen, weder die Nähe oder Entfernung des Grades ihrer Verwandschaft, noch das positive Gesetz selbst, als positives Gesetz, kann die Größe des Pflichttheils festsetzen. Blos die Befugniß der Familien-Glieder, die Bedürflichkeit, in welche sie sich gegenseitig durch die Vereinigung zur Familie gesetzt haben, zu vermindern, und die Tauglichkeit der hinterlassenen Güter, giebt den Verwandten und den Dienstboten jeder Art ein wechselseitiges Recht, einen nach den Bedürf-

---

*) So ferne die Familie nicht durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag ein solches Erbrecht ihren Gliedern gegenseitig gegeben hat, läßt es sich auch schwerlich aus dem Familienvertrag an sich herleiten. Nur, wie oben bemerkt ist, aus dem Beysammenleben der Familie kann man eine Veranlassung herleiten, daß die Glieder der Familie vor andern die erwerblichen Güter des Verstorbenen unter sich theilen können, wie sie darüber einig werden. Das erstreckt sich dann aber auch nur auf die noch beysammen seyenden Glieder; vielleicht mit Ausschliessung derer, die nur einen bestimmten Theil von den Familienrechten nehmen, als z. B. der Dienstboten.

nissen und dem Maaße von Kräften der Glieder der Familie berechneten Pflichttheil zu fordern — ein wechselseitiges Erbrecht, das keinen willkührlichen Vorzug eines Familienglieds, sondern blos einen Vorzug gestattet, der bey einem Gliede mehr Bedürfnisse und weniger Kräfte, als bey einem andern Gliede einer und derselben Familie, voraussetzt; mag dieses Glied nun Vater, Mutter, Kind oder Dienstbote seyn *)."

---

*) Wie sich daraus ein vollkommenes Recht ausserhalb der bürgerlichen Gesellschaft herleiten lasse, kann ich nicht verstehen. Mir scheint das Erbrecht erst mit der bürgerlichen Gesellschaft zu entstehen, und zwar auf die Weise, daß die Unzuträglichkeit, die unvermeidlich ist, wenn die Güter des Erblassers, wie ausserhalb der bürgerlichen Gesellschaft, der Zueignung Preis gegeben sind, irgend eine gesetzliche Verfügung nothwendig machen. Denn in Ermangelung einer solchen Verfügung wäre Gewaltthätigkeit unausbleiblich, weil die Hausgenossen des Verstorbenen nicht nur jeder für sich, sofern nicht etwa ihr Verhältniß, wie bey Dienstboten, durch Vertrag genauer bestimmt ist, gleiches Recht haben, sondern sich auch nicht einmal gegen Liebhaber ausserhalb des Hauses mit ihrer Verbindung mit dem Verstorbenen schützen könnten, die ihnen nur vorzügliche Gelegenheit, nicht vorzügliches Recht zur Zueignung giebt. Soll nun aber das positive Gesetz irgend ein vorzügliches Erbrecht jemandem geben, so scheint mir, ich gestehe es, auch nach allem, was in der konstituirenden Nationalversammlung in Frankreich gegen die Testamente gesagt ist, der natürlichste Entscheidungsgrund noch immer der erklärte Wille des Erblassers zu seyn. Denn diese Befugniß, über seinen Nachlaß auch nach dem Tode zu verfügen, muß der Staat seinen Bürgern geben, weil er sie ihnen geben kann; sie gehört mit zu der Summe der Güter, deren sie durch die bürgerliche Gesellschaft theilhaftig werden können. Auch ist diese Eigenmächtigkeit der Verfügung über den Nachlaß in politischer Rücksicht sehr anzurathen, als eine sehr kräftige Auf-

„Nächst dem kömmt überhaupt sehr viel auf die Tauglichkeit der Güter für die guten Zwecke der Familie an. Sind sie vollkommen tauglich, so ist die Zueignung der Glieder der Familie ausschliessend und in so ferne uneingeschränkt, als weder oberherrliche Dispositionen, weder willkührliche Verfügungen eines Gliedes, noch Anmaaßungen, die von aussen her, ausserhalb der Familie, geschehen, ihren Fortgang stören können. Sind sie untauglich, so sind sie eben dadurch für die

---

munterung zu einem größeren Erwerbfleiß. Daher soll sie auch keine andern Ausnahmen oder Einschränkungen leiden, als die nothwendig werden in Rücksicht auf einen höhern Staatszweck, der Erziehung künftiger Bürger und der Versorgung bedürftiger Mitglieder durch die, welche durch gesellschaftliche Verbindungen die nächste Pflicht dazu haben, und dafür auch gewisse Vortheile geniessen sollen. Das ist der Begrif des Pflichttheils nach allgemeinen Grundsätzen des positiven Rechts; und daraus ergiebt sich der Maasstab für die Einschränkungen der Testamente und selbst der Erbverträge. In Ermangelung einer eigenen Verfügung des Erblassers aber, muß das Gesetz abermals bestimmen, wem der Vorzug vor andern gebühre. Das ist die Erbfolge nach bürgerlichen Gesetzen, die sich dann freylich nach keinen schicklichern Verhältnissen richten kann als nach den beyden obenbemerkten: Pflicht zur Erziehung angehender Bürger, und gegenseitige Unterstützung abseiten derer, die in näherer Verbindung mit einander stehen. Und hierin treffen auch wirklich die Gesetzgebungen der meisten gesitteten Staaten zusammen, obgleich in der Anwendung der Grundsätze auf die Bestimmung der vorkommenden einzelnen Fälle natürlicher Weise die Verschiedenheit herrscht, die von der individuellen Verstellung des Gesetzgebers abhängt, und also unvermeidlich ist. Nur im Allgemeinen kann man daraus für die gesetzgebende Klugheit die Regel ziehen: Den Erblasser so wenig, als möglich, in seinen eigenmächtigen Verfügungen einzuschränken.

Familienlgieder verloren, und der zweckmäßigen Occupation eines jeden wahrhaft Bedürftigen, ausserhalb der Familie, ausgesetzt. Güter, welche für die guten Zwecke des einen Verwandten tauglicher sind, als für jene des andern Verwandten oder des Dienstmannes, welche mit dem Maas seiner Kräfte gerade in ganz richtigem Verhältniß stehen, und seine Bedürfnisse, die nicht seine Willkühr, sondern die Verhältnisse, in denen er mit dem Verstorbenen und den jetzt noch lebenden Gliedern der Familie stand, ihm machten, befriedigen; solche Güter sind für den einzigen Anverwandten blos erwerblich. Sie müssen von der Verlassenschaft, bey der Vertheilung, zuerst getrennt, und ihm geeignet werden. Eben so werden die übrigen Güter nach ihrer Tauglichkeit und den einzelnen guten Zwecken der übrigen Verwandten und der Dienstboten vertheilt *). Sind die Güter weit tauglicher für den Dienstmann, sind seine Bedürfnisse, die ihm die Förderung seines guten Zwecks auflegt, weit größer, als jene des Verwandten, sind sie noch überdies durch seine Kräfte nicht so leicht zu befriedigen; so hat er dadurch sein Erbrecht erwiesen und die Zueignung selbst gerechtfertigt."

„Hieraus ergeben sich folgende Regeln: 1) Sind die hinterlassenen Güter des Verstorbenen von der Art, daß sie blos für die Zwecke der Verwandten, mit Ausschliessung der Dienstboten dienlich seyn können, so ist das Successionsrecht der Verwandten uneingeschränkt, und weder Dienstboten noch andere Leute, die mit dem Verstorbenen in gar keiner besondern Verbindung standen, können durch besondere Ansprüche ihre Erbnehmung hindern. Sie vertheilen die Güter unter sich nach gleichen Theilen, wenn die Zwecke aller einzelnen Glieder gleich

*) Aber wer mag darüber richten?

wichtig, gleich bedürflich sind — auf ungleiche Weise, wenn der Zweck des Einzelnen wichtiger, die Bedürfnisse zu dessen Erreichung größer, und eine gewisse Summe der Güter für ihn weit tauglicher ist, als für die übrigen Theilnehmer der Erbschaft. 2) Eben so uneingeschränkt ist das Familienerbrecht der Dienstboten, wenn die Güter des Verstorbenen blos für sie tauglich und geschickt sind, ihre wahre Bedürfnisse zu mindern, und als ausschliessende Mittel zur Förderung ihres wahren Zwecks zu dienen *). Dann stöhret ihre Zueignung keine willkührliche Disposition von Seiten der Staatsrepräsentanten, keine Disposition des Verstorbenen, die ihrem Recht etwa zu nahe tritt, keine Anmaaßungen, keine widerrechtlichen Eingriffe derjenigen Personen, welche ein Erbrecht durch Verwandtschaft oder andere Scheingründe zu erweisen suchen. 3) Concurriren Anverwandte und Dienstboten, so entscheidet bey der Successionsordnung u. s. w. nicht Verwandtschaft, nicht Rang, den die bürgerlichen Gesetze und bürgerlichen Verhältnisse etwa den Verwandten vor den Dienstboten zuerkennen, sondern eben jene Tauglichkeit, und jenes Maas von Bedürfnissen und Kräften jedes einzelnen Erben, worauf bey der einzelnen Succession so viel ankömmt. 4) Ist hingegen die Untauglichkeit der hinterlassenen Güter für die Zwecke der Verwandten und Dienstleute erwiesen; sind die Bedürfnisse ungegründet, und die Möglichkeit, dieselben durch die Kräfte der Verwandten und übrigen zur Familie des Verstorbenen gehörigen Personen allein zu befriedigen, ausser allen Zweifel gesetzt: So kommen alle diejenigen zur Succes-

*) Wie aber die Dienstboten zu diesem Erbrecht kommen, läßt sich doch aus der Natur und Absicht des Dienstvertrags wahrlich nicht gut erklären.

sion, welche dergleichen herrenlos gewordene Güter wirklich ihren wahren Zwecken eignen können *)."

„Dagegen macht die Zueignung derjenigen Personen, die, ohne durch Familienverhältnisse mit dem Verstorbenen verbunden gewesen zu seyn, ein Erbrecht auf die hinterlassenen Güter, als herrenlose Sachen, haben, die Intestaterbfolge im engern Sinne des Wortes aus. Dahin gehören vorzüglich diejenigen Personen, welche auf eine besondere, jedoch rechtliche Art, mit dem Verstorbenen sich verbanden, zu einem gemeinschaftlichen guten Zweck hinzuarbeiten, und ihre Habe als Mittel zur Erreichung desselben zu gebrauchen."

„Man denke sich eine Gesellschaft, die sich vereinigte, um mit vereinten Kräften wahre Aufklärung zu befördern, um auf Mittel zu denken, der Tugend immer mehr Eingang in dem Herzen der Menschen zu verschaffen, und vorzüglich, um unter sich — den Gliedern der Gesellschaft — diese Tugend wohnen zu lassen; man erwäge, daß jedes der Glieder der Gesellschaft sich verbindlich gemacht hätte, seine Mittelgüter, die er nicht selbst zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat, zum Beßten der Gesellschaft und zur Erreichung ihres bestimmten und gewiß guten Zweckes, der im Ganzen beynahe der Menschenzweck selbst ist, zu verwenden — und sollte diese Gesellschaft nicht berechtigt seyn, die Güter, die ihr verstorbenes Mitglied hinterließ, auch noch fernerhin als Mittel zu ihrem gemeinschaftlichen Zweck zu gebrauchen, wenn der Verstorbene weder durch Zeugung noch Contract gewisse Personen in eine Lage

---

*) Und in dieser Meynung werden ohne Zweifel alle diejenigen stehen, welche Lust zu den Sachen haben, wobey denn, ihrer Meynung nach, die Unbefugtheit der vermeintlich näher Berechtigten, sonnenklar ist.

versetzt hat, in der ihnen eine Zueignung der hinterlassenen Mittelgüter in so fern nicht versagt werden kann, als sie selbst alle zur rechtlichen Erbnehmung erforderlichen Rechtstitel anführen können. Immer ist dennoch der Zweifel dadurch nicht gehoben: Ob nämlich die Zueignung der Gesellschaft, die einen so guten Zweck hat, durch das Daseyn gewißer durch Familienverhältnisse mit dem Verstorbenen verbundener und überdieß an sich noch successionsfähiger Personen aufgehoben werden könne? Eine Frage, die vielleicht um so leichter bejahend zu beantworten ist, als durch jene Gesellschaft und durch die vereinten Kräfte derselben immer mehr Gutes bewirkt werden kann, als durch einzelne Menschen, deren Mittelgüter sich vielleicht blos auf die Erreichung ihres Zweckes allein einschränken. Vorausgesetzt also, daß diese Gesellschaft auch wirklich die hinterlassenen Güter zum wahren Beßten der Gesellschaft und zur Erreichung ihres so wohlthätigen Zwecks anwendet, und nicht etwa dieselben als bloße Mittel ansieht, um nur allein den Privatvortheil einzelner Glieder der Gesellschaft zu vermehren, die Zunahme der Gesellschaft an Aufklärung durch Beraubung nützlicher Mittel zu hindern, und dadurch den ihr vorgesetzten Zweck, der nur allein die Anwendung aller gesellschaftlichen Güter bestimmen sollte, selbst unerreichbar zu machen; so kann ihr ein gegründetes Zueignungs-Recht der durch den Tod eines ihrer Mitglieder für ihre Gesellschaft ohnehin nicht unwirksam gemachten Güter, nicht abgesprochen werden *).

---

*) Er kömmt hier doch wohl nicht auf den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft an; nur auf die Vereinbarung ihrer Mitglieder. Bringt diese ein dergleichen Erbrecht nicht ausdrücklich oder stillschweigend mit sich, so kann jene es gegen keinen Dritten begründen.

„Lebt der Verstorbene in gar keiner besondern Verbindung, so wird die Verlassenschaft allen Personen zu Theil, welche entweder ihre Bedürfnisse als wahr erweisen, oder die Tauglichkeit dieser Güter, um für ihre guten Zwecke als Mittel zu dienen, darthun können *). Es kömmt hiebey gar nichts auf die Zeit an, binnen welcher und zu welcher die Occupation geschah; sie bestimmt weder den Vorzug des einen Occupanten vor den andern, noch die Größe des Erbtheils selbst. Dies alles bestimmen die rechtlichen Erwerbgründe, die den Occupirenden zur Zueignung berechtigen; denn je stärker diese sind, desto mehr Eigenthum wird ihm zu Theil, und desto vorzüglicher ist seine Succession. Alle übrigen succedirenden Personen, die bey Anführung der Erwerbtitel ihm nachstehen müssen, sind verpflichtet, ihn als den ersten Occupanten anzuerkennen, seinen Antheil ihn ungestört in Besitz nehmen zu lassen, und blos dasjenige nach dem Maas ihrer wechselseitigen Bedürfnisse und ihrer Kräfte sich eigen zu machen, was nach Abzug seines Erbtheils noch einer Zueignurg fähig ist."

„Ist der Staat so glücklich, daß kein Mitglied desselben in einem dürftigen Zustande lebt; sind die Glieder alle so thätig, und die Kräfte derselben hinreichend, um sich durch Anstrengung so viel zu bereiten, als die Befriedigung ihrer wahren Bedürfnisse fordert; so ist der sogenannte Fiscus berechtigt, die durch den Tod eines Gliedes herrenlos gewordenen Güter in Besitz zu nehmen **), alle widerrechtlichen Zueignungen fremder

*) Das heißt abermals, alle Lusthabende.

**) Allerdings. Denn da eine Bestimmung wegen der Erbfolge nothwendig ist, so ist, in Ermangelung eines näheren Anspruchs, die Gesellschaft, welcher, zusammengenommen, alle Güter der Einzelnen gehören, berechtigt, den Einen erledigten Theil zu sich zu nehmen.

Personen abzuhalten, die Güter auf eine dem Staatszweck angemessene Weise zu verwenden, und sie blos als Mittel anzusehen, um in dem Falle, wenn irgend ein Glied der Gesellschaft, durch unglückliche Zufälle, die entweder seine Person oder seine Güter betreffen, in einen solchen bedürfenden Zustand versetzt werden sollte, aus dem weder die Benutzung seines noch übrigen Eigenthums, noch die beßtmöglichste Anstrengung seiner Geistes- und Körper-Kräfte ihn zu ziehen vermögend sind, denselben aus seiner wahren Dürftigkeit in eine bessere Lage zu versetzen. Es wird dadurch jedes andere Glied, dem etwa diese unglückliche Person zur Last fallen würde, von einer Verwendung ihrer für sie selbst nothwendigen Mittelgüter befreyet, und das wahre Wohl des ganzen Staats befördert."

Erziehung.

Charakter unserer Erziehungs- und Lehr-Institute *).

„So wie der Unterschied zwischen Erziehung und Unterricht darin zu setzen ist, daß durch jene der ganze Mensch gebildet, durch diesen hauptsächlich sein Ver-

*) Ueber den Charakter und Werth der vorzüglichsten Erziehungs- und Lehr-Institute unsers Zeitalters; nebst einer fortgesetzten Nachricht über die jetzige Beschaffenheit der Klosterschule Roßleben vom Kreisamtmann Just. Gotha 1795. 8. Man vergl. *C. G. Eisenstuck* Diss. *quæ jura in alendis et educandis liberis secundum statum naturalem et civilem obtineant.* Lipsi. 1795. 4. — *J. F. A. Baumann* Dissert. *de tutissima criminum in civitate minuendorum via, bona puerorum educatione.* Lipsi. 1795. 4. — *Benjamin Heath Mulkin* Essais *on Subjects connected with Civilitation.* Lond. 1795. 8. N. 1. 2. — Heusinger über den Ausdruck Erziehung zum Menschen und Bürger, in Niethammers philosoph. Journal B. I. H. 3. S. 210—232. — K. F. Brescius Zuruf an meine Oberlausitzer-Mitbürger, die sehr nöthige Verbesserung einiger unserer Volksschulen betreffend. Görlitz 1795. und K. W. Köring Bemerkungen über den Begrif von der Erziehung in Rücksicht auf die Beurtheilung des Werthes öffentlicher und Privaterziehungsanstalten. Hannover 1795. 8.; auch in Rücksicht auf das Akademische Leben: Ueber das Prorektorat auf Universitäten, und andere akademische Gegenstände; in der Berlin. Monathsschrift 1795. April und Sept. ingl. Der Genius der akademischen Laufbahn. Ein Lesebuch für Schulen und Universitäten Leipz. 1795. 8.

stand mit nützlichen Kenntnissen bereichert; bey jener durch stete Aufsicht und Beobachtung, durch Anleitung, Uebung und Angewöhnung, bey diesem durch Lehrvortrag der Endzweck zu erreichen hauptsächlich gesucht wird; so lassen sich auch die Lehr- und Erziehungsanstalten in zwey Klassen theilen. In den Instituten der ersten Klasse, welche man Erziehungsinstitute vorzugsweise nennen kann, leben die Zöglinge mit den Lehrern in Einem Hause zusammen; stehen, so lange sie in der Anstalt sind, Tag und Nacht unter Aufsicht der Lehrer, und sind, so zu sagen, auf diese Zeit der elterlichen Aufsicht und Erziehung ganz entnommen; in den Lehrinstituten hergegen sind Lehrer und Zöglinge nur in gewissen Stunden des Tages beysammen, so daß im übrigen die Kinder der Aufsicht und Erziehung der Eltern, nach wie vor, unterworfen bleiben. Dem ungeachtet versteht es sich, daß in jenen mit der Erziehung Unterricht nothwendig verbunden seyn muß; und daß in diesen der Unterricht, wenn er nützen soll, keine magere Theorie, sondern praktisch seyn, und daß der Lehrer in den Lehrstunden auch auf Sitten und Charakter seiner Schüler Aufsicht haben, und diese zu bilden bemühet seyn muß."

„Unter den Erziehungsinstituten unsers Zeitalters behaupten billig diejenigen, die man Philantropine nennt, den ersten Platz, weil sie ganz eigens auf Erziehung berechnet sind, und die Ausbildung der Menschheit im Menschen zum Hauptzweck haben. Darum muß in diesen Instituten erst des Zöglings Leib diejenige Ausbildung, Stärke, Beweglichkeit und Geschicklichkeit erhalten, die zu einem gesunden und festen Menschen gehört, der sich in manchen Geschäften, Lagen und Gefahren, in die er als Mensch geräth, helfen kann. Ferner muß sein Verstand zum Denken, Vernünftigdenken,

Nachdenken, Selbstdenken angewöhnt, und mit denjenigen Kenntnissen ausgerüstet werden, die dem Menschen, als Menschen, zu wissen nöthig und nützlich sind. Endlich soll in ihm die Selbstthätigkeit geweckt und sein Wille zu moralischer Güte angeleitet und angewöhnt werden. Darauf muß die stete Aufsicht, so wie aller Unterricht, der in den Stunden und auser den Stunden, mittelbar und unmittelbar gegeben wird, abzielen. Darum werden die Zöglinge nie allein gelassen, sondern Lehrer und Aufseher sind abwechslend stets bey ihnen, und befolgen überall einen angemessenen Plan, der in den Lehrstunden, so wie in den Stunden der Arbeit und Ruhe, des Essens und Schlafens, der Leibes- und Geistesübungen, in Spaziergängen und Vergnügungen u. s. w. immer zu demselben Hauptzweck hinstrebt. In einem solchen Institut kann kein Unterschied der Religion, des Standes und der künftigen Bestimmung statt haben, sondern das Institut stehet für Alle, ohne Rücksicht auf diese Umstände offen. Daher gilt hier auch kein Unterschied, als der Familienunterschied; der Director und seine Gehülfen vertreten die Stelle der Eltern, und alle Zöglinge die der Geschwister eines Hauses."

„Zur Beförderung dieser Absicht sollten 1) Die Zöglinge so jung aufgenommen werden, als es nur immer möglich ist, damit in ihnen die Menschheit noch meist unverdorben sey, so daß Lehrer und Erzieher nicht erst so viel einzureissen brauchen, ehe sie aufbauen, und keine üble Gewohnheit des verwöhnten Ankömmlings den übrigen Zöglingen nachtheilig werde. 2) Darf in einer solchen Anstalt einem andern Hauptzweck, die gebildeten Menschen zu Staatsbürgern zu bilden, nicht entgegen gearbeitet, der Begrif von Staat, von Verschiedenheit der Stände, von Obrigkeit und Unterthanen, von ihren Pflichten und Rechten, von Befehlen und Gehorchen,

von Gottes-Verehrung, wie sie im Staate nach dem oder jenem Kult eingeführt ist, nicht als überflüssig, widernatürlich, irrig, und abschreckend vorgemahlet, nicht der so leicht gemißbrauchte Begrif von natürlicher Freyheit und Gleichheit den Zöglingen eingepflanzt werden *). 3) Müssen die Zöglinge, so bald sie in diejenigen Jahren kommen, wo es nöthig wird, sie zu Staatsbürgern auszubilden, sie zu gewissen Bestimmungen vorzubereiten, und sie zu einer gewissen Art Gottesverehrung einzuweihen, aus dem Philantropie entlassen werden, in so fern sie nicht beständig als Lehrer und Aufseher darin bleiben wollen. 4) Sollten noch im Philantropie die Zöglinge, in der letzten Periode ihres dasigen Aufenthaltes, mit den Begriffen von Staat, Verschiedenheit der Stände, Religion nach einem besonderen Kult, auf eine so vortheilhafte und ehrwürdige Art bekannt gemacht werden, daß ihnen der Uebergang aus dem Philantropin in eine andere Lehr- oder Erziehungsanstalt geebnet wird, und daß die künftige Ausbildung des Staatsbürgers nach den verschiedenen Ständen, so wie des Christen nach einem gewissen Lehrsystem, sich unmittelbar und ohne einen Sprung an die Ausbildung des Menschen anschliessen kann **)."

---

*) Der Begrif soll ihnen allerdings eingepflanzt werden, aber mit Wahrhaftigkeit und Vorsicht. Denn nichts sichert mehr vor Mißbräuchen, als eben so viel möglich deutliche und bestimmte, zu rechter Zeit und unter wohl gewählten Umständen aufgefaßte Begriffe von diesen heiligen Rechten des Menschen.

**) Eine Art näherer Vorbereitung auf die ausser-philantropinischen Welt ist den Zöglingen in den letzten Jahren der Erziehung allerdings nöthig; allein mehr in Rücksicht auf die Handelsweise der Menschen als in Rücksicht auf Kenntnisse, die der gesunde Verstand sich in der Welt leicht erwirbt. Sonach wäre wohl eine nähere Vorbereitung zu einer gewissen

„Künftigen Regenten scheint eine solche Erziehungsanstalt ganz eigens angemessen zu seyn. Denn sie werden selten oder nie mit der ursprünglichen Würde des Menschengeschlechts, mit den, allen Menschen überhaupt gemeinschaftlichen Kräften, Bedürfnissen, Rechten und Pflichten, mit dem Werth, den ein jeder Mensch, auch der Bettler, hat, aus der Erfahrung bekannt; und doch ist's ihnen so heilsam, sie zu kennen, um frühe den Werth des Menschen schätzen zu lernen. Ihnen zunächst stehen die Söhne der reichen Besitzer großer Güter, die zwar in Abhängigkeit von dem Regenten stehen, die aber Mehrere unter sich haben, die selbst dem Regenten, wegen ihrer Macht und ihres Reichthums, achtbar, und in manchem Betracht, zumal wenn sie keine Staatsämter bekleiden, unabhängig sind. Allein für alle andere Kinder ohne Ausnahme *) scheint sie minder nützlich, ja sogar, wenn die obigen Vorsichtsregeln nicht beobachtet werden, schädlich zu seyn. Denn ihrer aller künftige Bestimmung ist, in einem gewissen Stande zu leben, zu arbeiten, zu gehorchen **). Daher kann der Knabe, der Jüngling nicht früh genug mit der Nothwendigkeit und den Vorzügen einer Staatsverfassung, mit der nothwendigen Verschiedenheit und Unterordnung

und

Kirche durchaus überflüssig, in wie weit sie sich auf etwas weiteres als historische Notizen erstrecken soll.

*) Auch nicht in Ansehung reicher Kaufmannssöhne, die mit einem wohl so starken Gefühle der Unabhängigkeit in die Welt treten, als die Söhne der Gutsbesitzer?

**) Und deßwegen sollte ihnen eine philantropinische Erziehungsart schädlich seyn, welche, nach des Verfassers eigener Bestimmung, auf Ausbildung der Menschheit gerichtet ist? Eben dadurch erhalten sie ja die bestimmtesten Begriffe von ihrem bürgerlichen Verhältnisse, und den anständigen Freyheitssinn, der gerade die beßten und zufriedensten Unterthanen macht.

der Stände, mit der nothwendigen Unterwürfigkeit unter Gesetze und Obrigkeiten, der nothwendigen Pünktlichkeit in Treibung der Geschäfte, dem nothwendigen Gehorsam gegen die Vorgesetzten, endlich mit der Zweckmäßigkeit einer öffentlichen Gottesverehrung nach einem gewissen Kult, weil diese fast in allen Staaten zur Staatsverfassung gehört, bekannt gemacht und dazu angewöhnt werden *), wenn ihm das alles künftig nicht fremd, wohl gar widersinnig und eckelhaft vorkommen soll."

„Zu der zweyten Art der Erziehungsinstitute gehören alle Anstalten, wo, hauptsächlich durch Erziehung, aber auch mit Unterricht verbunden, die jungen Menschen zu ihrer künftigen besonderen Bestimmung in der Gesellschaft eigens vorbereitet werden. Es können also dahin keine Institute für künftige Gelehrte, Kaufleute, Staatsmänner gehören. Denn diese können bey uns zu dem, was sie einst im Staate werden sollen, nicht durch Erziehung, sondern hauptsächlich durch Unterricht gebildet werden. Und ist es ihnen schon nützlich, wenn sie durch Uebung und Angewöhnung eine vorläufige Fertigkeit und Geschicklichkeit erlangen, ihre Geschäfte künftig mit Nutzen zu treiben; so kann doch diese Uebung selbst eigentlich nicht eher anfangen, als bis sie erst diejenige Wissenschaft, welche ihr Brodstudium werden soll, ordentlich

---

*) Die philantropinische Erziehungsart schließt das alles keinesweges aus, sondern führt vielmehr zu einer vollkommneren Erreichung dieses Zwecks, der übrigens jedem guten Bürger in gleichem Maasse nothwendig und wichtig ist. Daß nun diese Erziehungsart in den Philantropinen vorzüglich befolgt werde, bringt allerdings der Begriff mit sich; allein daraus folgt gleichwohl nicht, daß sie nicht auch ausserhalb solcher Institute, insonderheit bey der Privaterziehung, statt finden könne. In so weit würde man sie daher mit Recht als die allgemeinste und vorzüglichste anzusehen haben.

erlernt haben. Folglich kann diese Uebung und Angewöhnung nicht in Erziehungsinstituten getrieben werden. Ein anderes war es mit einigen alten Staaten, wo sich die ganze Staatsverfassung gleichsam um einen Punkt, wie um ihre Achse, herum drehte. Da war es möglich, leicht und nützlich, daß die künftigen Staatsbürger und Geschäftsmänner von den ersten Jahren an in den Geist der Staatsverfassung eingeweiht, und in demselben erzogen wurden, welches aber bey unsern Staatsverfassungen der Fall nicht ist *).

„Dergleichen Institute nun sind alle Militairschulen, wo Jünglinge in Einem Hause und unter steter Aufsicht ihrer Lehrer und Vorgesetzten, ganz eigens zu künftigen Soldaten durch Unterricht, Disciplin Uebung und Angewöhnung erzogen werden. Denn so lange noch stehende Heere unter die hypothetischen Staatsbedürfnisse gehören, sind ohnstreitig gute militärische Erziehungsanstalten dem Staate wohlthätig; und wenn in ihnen Religion — nicht Theologie — Menschlichkeit, Genügsamkeit, Bescheidenheit, mit einem Worte christliche Tugend theoretisch und praktisch gelehrt wird, so sind sie wohlthätig für die ganze Menschheit."

„Hieher gehören ferner die deutschen Waisenhäuser. In diesen sollen, ihrer Bestimmung nach, arme verwaiste Kinder beyderley Geschlechts von den frühesten bis zu denjenigen Jahren, in welchen sie als Dienstboten, oder bey einem Handwerke, oder bey der Landwirthschaft unterkommen können, durch Unterricht und Uebung mit den Anfangsgründen der deutschen Sprache,

---

*) Ausgenommen diejenigen, wo eine wirklich thätige Repräsentation statt findet. Daher wird bey der Erziehung der Englischen Jugend auf ihre Vorbereitung zu den Parlamentsdebatten allerdings Rücksicht genommen.

mit dem Schreiben und Rechnen, mit der Religion, auf der einen, so wie mit den für ihr künftiges Leben brauchbaren Geschäften auf der andern Seite zeitig bekannt gemacht, und zu dem allem gemeinschaftlich erzogen werden. Ist mit einem solchen Waisenhause, wie gemeiniglich, Feld- und Viehwirthschaft verbunden, und läßt man auch die Kinder wirklich an derselben Theil nehmen; hat ein solches Haus gute Lehrer und Aufseherinnen; ist der Plan entweder von Anfang gut angelegt, oder wird er nach den Begriffen unsers Zeitalters gut abgeändert; bekümmern sich die Vorsteher oft und gern darum, daß dem Plan gemäß verfahren, daß auf Ordnung, Reinlichkeit, Gesundheit, abwechselnde und nützliche Thätigkeit, gute Sitten und thätiges Christenthum gesehen werde; so haben diese Institute gewiß einen grossen Werth, ob man gleich in neueren Zeiten es noch vortheilhafter und zweckmäßiger gefunden hat, sie auf die Dörfer zu vertheilen, und sie einzelen guten Hausvätern und Hausmüttern gegen ein gewisses Erziehungsgeld zu übergeben *)."

„Endlich gehören auch noch hieher die weiblichen Erziehungsfamilien, wie die des Rath Andre zu Eisenach, die blos Töchtern, und zwar vorzüglich des Mittelstandes gewidmet ist. Unterricht und Uebung in menschlichen und weiblicheu Kenntnissen wechseln darin mit einander ab; alle drey Vorsteher haben ihre besonders abgetheilten Fächer; die Aufsicht ist theils Allen gemeinschaftlich, theils wird sie von ihnen abwechselnd besorgt; alle drey handeln nach einerley Grundsätzen und befolgen

*) So wie die Waisenhäuser meistens sind, dürfte die letztere Erziehungsart unläugbar den Vorzug verdienen; allein wenn jene Anstalten einem vernünftigen Ideal näher gebracht werden könnten, mögten sie doch noch immer vieles voraus haben.

denselben Plan, gute Hausfrauen und Hausmütter aus den Töchtern zu bilden; Pünktlichkeit, Thätigkeit, Reinlichkeit, Ordnung, Sittlichkeit, Anstand, Aufmerksamkeit, Wißbegierde, Nachdenken, Gefälligkeit, Biegsamkeit, Freundschaft und andere Tugenden und Eigenschaften, die besonders zum häuslichen Glück des Frauenzimmers gehören, werden geübt und angewöhnt. Es ist wirklich nur Eine Familie, die nach Grundsätzen und mit soliden Absichten in dem unterrichtet, und zu dem erzogen wird, was sie künftig seyn und werden sollen; so daß dies Institut in der That seiner Erwartung entspricht, und der entferntere, grosse Zweck, den Herr Rath Andre dabey mit vor Augen hat, durch seine Zöglinge eine bessere Erziehung der Töchter in mehrern Ländern und Gegenden vorzubereiten, dadurch erreicht werden kann *)."

„Die dritte Abtheilung dieser Klasse machen die geschlossenen Schulen, wo zwar hauptsächlich wissenschaftlicher Unterricht für künftige Gelehrte gegeben wird, wo aber die Schüler auch auser den Lehrstunden in einem Hause gemeinschaftlich leben, und unter gewisser Aufsicht der Lehrer ihr Privatstudium treiben, sich erhohlen und vergnügen, und wo den Zöglingen nicht erlaubt ist, ohne Vergünstigung den Bezirk der Schule zu verlassen. In den meisten dieser Schulen wird aber vielleicht mehr auf Sprach- als auf Sachkenntniß, mehr auf Gelehrsamkeit als auf Sitten, mehr auf Unterricht

---

*) Da ich diese Anstalt nur aus Beschreibungen kenne, so getraue ich mir nicht zu bestimmen, wie weit sie eine Ausnahme von der Regel machen könnte, welche sonst, nach dem ganzen Charakter der weiblichen, vorzüglich auf stille, häusliche Bestimmung gerichteten, Erziehung gegen dergleichen Institute seyn dürfte.

als auf Erziehung, mehr auf Bildung des Verstandes als des Herzens gesehen; in vielen sind auch wohl die Zöglinge in den Stunden, welche nicht eigentlich zum Unterricht in den Klassen bestimmt sind, sich selbst, höchstens unter der Aufsicht einiger obern Schüler, zu sehr überlassen; und die Aufsicht der Lehrer beschränkt sich dann höchstens blos auf unvermuthete Besuchung der Schüler in den Freystunden, im Schlafhause u. s. w., so wie auf Anwesenheit eines Lehrers bey dem gemeinschaftlichen Gebet und bey der gemeinschaftlichen Speisung; in manchen herrscht auch wohl theils Disharmonie unter den Lehrern, welche da, wo mehrere Familien in einem Hause zusammen leben, nicht allemal vermeidlich ist, auf das Institut aber einen nachtheiligen Einfluß hat; theils diese oder jene einer solchen Schule ganz eigene Unart, welche man den unsittlichen Geist und Ton einer solchen Schule nennen kann. Aus einigen solcher Schulen treten vielleicht stolze, selbstsüchtige, von ihrer Schulweisheit aufgeblasene Jünglinge; aus einigen rohe und steife, die mit den Regeln der Lebensart ganz unbekannt sind *); aus einigen verdorbene und an Leib und Geist geschwächte Jünglinge in die Welt. Das alles kann man zugeben, und sie dennoch als nützliche Erziehungsinstitute anerkennen. Der klösterliche Plan darf nur verbessert, das Unbrauchbare abgeschnitten, das Brauchbare eingeschoben, die Disciplin, wenn sie pedantisch ist, gelinder, wenn sie zu gelinde ist, stren-

*) — und dann, insonderheit auf Akademien, so leicht der, nach dem langen Schulzwange, ungewohnten Freyheit misbrauchen, und in der ihnen fremden Welt zu Thorheiten und Lastern hingerissen werden; ein Schicksal, was ich während eines langen Aufenthalts auf Akademien leider der grössern Mehrheit von Jünglingen, welche die Schule übrigens unverdorben verließen, zu Theil werden sah.

ger gemacht werden; den Lehrern, deren kluge Auswahl in einer jeden Lehr- und Erziehungsanstalt ein wesentliches Erforderniß ist, darf nur Bildung des Charakters und der Sitten der Zöglinge; genauere Beobachtung und Aufsicht auf sie; herablassender, artiger und gefälliger Umgang mit ihnen, und gemeinschaftliches Hinarbeiten auf den Hauptzweck des Instituts zur Pflicht gemacht werden; die Vorsteher und Vorgesetzten dürfen sich nur selbst mehr darum bekümmern, mehr mit eigenen Augen und Ohren sehen und hören, eigene Erkundigungen an Ort und Stelle einziehen, und sonst das Beßte der Anstalt thätig befördern; so werden immer, der mit allen menschlichen Einrichtungen verbundenen Mängel ungeachtet, diese geschlossenen Schulen nicht nur gute Menschen, nützliche Staatsbürger, brauchbare Gelehrte und Geschäftsmänner geben, sondern auch ihren Werth und Vorzug vor andern Schulen behaupten, die blos dem Unterricht in Lehrstunden gewidmet sind *)."

---

*) Diesem Urtheil getraue ich mir nur in so ferne beyzupflichten, als die philantropinische Erziehungsart ganz und gar auch hier beobachtet wird, und sie sich also von den eigentlichen Philantropinen blos dadurch unterscheiden, daß hier auch der wissenschaftliche Unterricht in vorzügliche Betrachtung kömmt, in so fern nämlich von der Vorbereitung zu dem sogenannten gelehrten Stande die Rede ist. Alsdann nämlich beruhet die Würdigung derselben auf der Entscheidung der Frage: Ob die Erziehung in Instituten, wobey mehr auf das bürgerliche Leben und das Leben unter Menschen Rücksicht genommen wird, oder die häusliche Erziehung den Vorzug verdienen — und diese scheint mir in der Regel zum Vortheil der Institute ausfallen zu müssen. Wenn man hingegen sich diese geschlossenen Schulen so denkt, wie sie gegenwärtig fast alle sind, das heißt, daß nur auf wissenschaftlichen Unterricht und allenfalls körperliches Wohlseyn, nicht auf Ausbildung für das praktische Leben gesehen wird, ja wenn man auch alle Verbesserun-

„Zwischen beyden Instituten stehen gleichsam in die Mitte solche, wie das des Herrn Kirsten zu Gotha. Er hat sich in demselben mit einigen jungen Männern vereinigt, eine unbestimmte Anzahl Knaben nicht nur in den gemeinnützigsten Kenntnissen und in den Anfangsgründen der Wissenschaften so zu unterrichten und vorzubereiten, daß sie dann mit Nutzen in ein Gymnasium oder gelehrte Schulen aufgenommen werden können; sondern auch die Zöglinge sonst den ganzen Tag unter ihrer Aufsicht zu behalten, so daß der größte Theil der Erziehung von ihnen besorgt wird, und die elterliche Aufsicht und Erziehung nur in den frühesten und spätesten Stunden des Tages, beym Mittagsessen und des Nachts eintritt. Ueberdies nimmt er gegenwärtig auch einige, doch nicht über sechs, auswärtige Zöglinge in sein Institut auf, für deren sittliche, wissenschaftliche und körperliche Erziehung er, gleichfalls in einem eigentlichen Erziehungsinstitute sorgt *). Dergleichen Anstalten kön-

---

gen als schon geschehen annimmt, welche dieser Plan nur immer zuläßt, so scheinen sie den Vortheilen einer irgend guten häuslichen Erziehung, wobey man sich allenfalls des Unterrichts in guten Lehrschulen bedient, weit nachzustehen. Dies ist es auch, was diejenigen eigentlich behaupten, welche sich für die Privaterziehung gegen öffentliche Institute erklären, und was insonderheit Herr Köring in der oben angeführten Schrift sehr gut, selbst mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Ausbildung dargethan hat.

*) Man könnte also dergleichen Erziehungsinstitute männliche Erziehungsfamilien nennen, eben wie der Verf. oben des Rath Andre Anstalt eine weibliche Erziehungsfamilie nennt. Sie haben in manchem Betracht unläugbare Vorzüge, und vereinigen gewissermaassen die Vortheile der öffentlichen und der Privaterziehung. Von dieser Art sind die kleineren Institute, welche aus dem Philantropin zu Dessau entstanden sind,

ren indes füglich nicht anders als in einer grössern Stadt errichtet werden, wo es mehrere Familien des Mittelstandes giebt, denen die eigene Erziehung und Unterweisung der Söhne nach ihrer Lage unmöglich, und die Unterhaltung eines eigenen Hofmeisters zu kostbar fallen würde, die aber doch ihre Söhne dem gelehrten Stande künftig widmen wollen, und also eine Anstalt suchen, wo sie ihre jüngern Söhne einigermaassen erzogen, und, bis sie den gymnasiastischen Unterricht zu fassen im Stande sind, inzwischen gebildet, unterrichtet und vorbereitet zu wissen wünschen."

„Unter den Lehrinstituten nehmen die gelehrten Schulen oder Gymnasien den ersten Platz ein. Sie haben vor dem Privatunterricht den wesentlichen Vorzug, daß an jenen mehrere Männer arbeiten, deren der Eine dem, der Andre jenem Fache der Wissenschaften sich vorzüglich gewidmet hat, mithin alle zusammen ihren Schülern mehrere und gründlichere Kenntnisse mittheilen können, als ein Privatlehrer. Sie sind in einem Staate, der nur einigen Umfang hat, unentbehrlich, in so fern er gar keine oder doch nicht zureichende geschlossene Schulen hat; allein ihre Anzahl muß in richtigem Verhältniß gegen die Volksmenge des Landes und gegen das Bedürfniß künftiger Gelehrten stehen. Auch bey

---

dessen Untergang ich indes noch immer um so mehr bedaure, je lebhafter die Theilnehmung war, womit ich dasselbe im Jahre 1778. als eine, mir damals ganz neue, Einrichtung sah; eine Empfindung, die gewiß viele mit mir theilten. Ein ähnliches Institut ist auch dasjenige, welches der Hofprediger Christiani nahe bey Kopenhagen errichtet hat; die erste Einrichtung dieser Art in Dänemark, welche gleich in ihrem Anfange schon einen sehr glücklichen Fortgang gehabt hat, und durch die Bemühungen ihres Stifters noch grössere Erwartungen für die Zukunft erregt.

diesen muß man sich bemühen auf Sitten und Herz zu wirken, indem die Lehrer ihren Unterricht darnach einrichten; indem sie in den Lehrstunden alles Unsittliche und Ungesittete zu bemerken, zu verbessern, zu strafen, und demselben zuvorzukommen Lust und Geschicklichkeit besitzen; indem sie sich auch um das Verhalten der Schüler ausserhalb der Mauer der Schule erkundigen, und davon Anlaß zu Privatunternehmungen und Aufmunterungen nehmen; indem sie mit den Eltern in einer auf die Erziehung abzielenden Verbindung stehen, so daß diese jenen und jene diesen ihre Bemerkungen wechselseitig mittheilen und es mit einander verabreden, wie sie gemeinschaftlich an der Besserung und Ausbildung ihrer Kinder und Schüler arbeiten wollen."

„Bürgerschulen sind diejenigen öffentlichen Anstalten, in welchen Knaben und Jünglinge des Mittelstandes in grossen, mittlern und kleinen Städten, welche sich den Wissenschaften im engern Sinn nicht widmen wollen, in allen den Kenntnissen theoretisch unterrichtet und practisch geübt werden, die ihnen als Menschen, als Christen, als Bürgern des Staats, als künftigen Handwerkern, Fabrikanten, Künstlern, Kaufleuten u. s. w. zu wissen nöthig und nützlich sind. So wie nun diese Klasse der Städtebewohner überwiegend zahlreich ist, so verdient sie es auch gewiß, daß für ihre Bildung hauptsächlich gesorgt werde Das könnte aber entweder in öffentlichen für alle Bürgerkinder bestimmten Erziehungsanstalten geschehen, oder in Bürgerschulen. Jenes würde nicht nur dem Staat zu lästig und kostbar fallen; sondern es wäre auch mit einem unangenehmen Zwange für die Eltern verbunden, wodurch die elterliche Gewalt beschränkt, das häusliche Glück der Familien, die engere Familienverbindung, die, wenigstens in guten Häusern einen grossen Theil der zeitlichen Glückseligkeit ausmacht,

gestöhrt würde; es würde endlich ein zu weites Institut seyn, das, eben um seines ungeheuern Umfanges willen, leicht zerbrechlich werden könnte; und dann, wenigstens auf eine ganze Generation, die nachtheiligsten Folgen verbreiten müßte; Folgen, welche die Eltern, der angenehmen Pflicht der Erziehung gesetzlich überhoben, bejammern müßten, ohne ihnen abhelfen zu können. Dies alles fällt bey Bürgerschulen weg, wo die Eltern die häusliche Aufsicht und Erziehung, die elterliche Gewalt über ihre Kinder, nach wie vor, behalten, auch zu ihrem Vortheil die Arbeit der Kinder in den Freystunden benutzen können, aber dabey ihre Kinder in den bestimmten Lehrstunden zu guten Menschen und Bürgern durch Unterricht und Uebung ausbilden lassen. In einer solchen Bürgerschule sollte hauptsächlich gelehrt und geübt werden: 1) Deutlich und richtig deutsch, auch mit Anstand über Gegenstände des gemeinen Lebens reden; 2) gedrucktes und geschriebenes richtig und fertig mit Verstand und Accent lesen; 3) richtig, sauber und fertig deutsch schreiben, Briefe, Quittungen, Berichte, Accorde, Anschläge und andere Aufsätze schriftlich abfassen *); 4) fertig und genau, im Kopfe und auf der Tafel, bis zur Regel de tri in ganzen und gebrochnen Zahlen rechnen; Kenntniß der gangbarsten Maasse, Gewichte und Münzen; Buch- und Rechnungsführen, so weit es dem Handwerksmeister und Hausvater zu wissen nöthig ist; 5) das Nöthigste aus der Geometrie, Architectur und Mechanick; 6) das Nöthigste aus der allgemeinen Erdbeschreibung und Weltgeschichte, hauptsächlich aber vaterländische Geographie und Geschichte, Kenntniß der Verfassung und Gesetze des Vaterlandes.

*) M. s. Junker Handbuch der gemeinnützigen Kenntnisse für Volksschulen.

um diese zu befolgen und jene zu lieben; 7) die Anfangsgründe der lateinischen und französischen Sprache, um beyde richtig zu lesen, auch die im gemeinen Leben vorkommenden Worte ordentlich schreiben zu können *); 8) Religion, hauptsächlich Sittenlehre Jesu; 9) gemeinnützige Kenntnisse der Natur und ihrer Gesetze, der zu den gemeinsten Lebensbedürfnissen und Bequemlichkeiten gehörigen Waaren; von dem menschlichen Körper und den Eigenschaften des menschlichen Verstandes und Willens **); 10) mit Empfindung und Ausdruck zu singen."

„Arbeitsschulen, Industrieschulen, Werkschulen sind solche Anstalten, wo der Lehrunterricht mit der Unterweisung und Uebung in gewissen gemeinnützigen Arbeiten, die dem Alter der Kinder angemessen sind, abwechselt. Am zweckmäßigsten werden sie mit den Dorfschulen und mit den Mädgenschulen in Städten verbunden. Die Zahl der Schulstunden bedarf keiner Veränderung oder Vergrösserung, sondern die Beschäftigung wird nur verändert. Diejenigen Arbeiten, die am füglichsten gelehrt und geübt werden können, müssen der Gewohnheit und der Landesart einer jeden Gegend angepaßt werden. Den Nutzen dieser Anstalten hat Herr Superintendent Holscher ***) näher entwickelt, und dabey besonders gezeigt, wie in diesen Schulen durch Vorlesungen und Gespräche, Erzählungen und Fragen,

---

*) Die Erklärung der Kunstwörter, und die Anleitung, wie man sie schreiben soll, könnte wohl bey dem Sachunterricht gegeben werden, ohne daß man die eingeschränkte Lernzeit dieser Kinder mit Sprachunterricht hinbringt.

**) Bey diesen Kenntnissen zumal bedarf es der sorgfältigsten Auswahl in Ansehung der Materien, und einer ganz vorzüglichen Popularität im Vortrage.

***) Kurze Anleitung für Lehrer und Aufseherinnen in Industrieschulen. 1792. 8.

während der Arbeit, der Verstand und das Herz der Kinder zu bilden sey; auch hat er den jährlichen Kostenaufwand berechnet, und aus den in seiner Gegend gesammelten Erfahrungen gezeigt, daß er mit 40. bis 60. Rthl. bestritten werden kann. In der zu Leipzig unlängst errichteten Freyschule für arme Kinder beyderley Geschlechts vom siebenten bis vierzehnten Jahre findet man übrigens ein treffliches Beyspiel, wie eine Bürgerschule für Knaben mit einer Arbeitsschule für Mädgen verbunden werden könne *)."

„So entschieden und überwiegend indes die Vorzüge der Bürger- und Arbeitsschulen sind, so dörfen wir doch auch das Wohlthätige nicht verkennen, das die Dorfschulen, und die mit ihnen in gleichem Verhältniß stehenden deutschen Knaben- und Mädgenschulen der Städte gewähren. Haben sie schon den Mangel, daß die Kinder einen grossen Theil der Schulzeit unbeschäftigt sind, indem bey der überhäuften Menge Kinder, die ein einziger Lehrer in mehrern Unterabtheilungen zu unterrichten hat, nur wenige auf einmal in der Aufmerksamkeit erhalten werden können; sind auch die Kenntnisse, die man hier lehrt, sehr eingeschränkt; so ist doch das wenige, was hier gelehrt wird, immer das nothwendigste. Man hat daher nur auf Verbesserung und Veredlung in der Methode, in der Auswahl der Lehrbücher, in der Auswahl und Anleitung der Lehrer hauptsächliche Rücksicht zu nehmen, da es die Natur der Sache nicht erlaubt, sie alle auf einmal in Bürger- und Arbeitsschulen umzuschaffen."

---

*) M. s. Beckers deutsche Zeitung von 1793., und die noch vollständigere in Wolfraths Charakteristick edler und merkwürdiger Menschen Th. II. S. 340. f., welche er aus den neuen Leipziger-Anzeigen auf das Jahr 1792. S. 81 — 87. entlehnt haben will.

„Um aber tüchtige Schullehrer zu bilden, müssen nothwendig Seminarien errichtet werden. Ihr Gegenstand ist dreyfach: Die den Seminaristen mitzutheilenden Kenntnisse, die ihnen bekannt zu machende bessere Methode des Unterrichts, und die Schuldisciplin im weitern Sinne. Zu den Kenntnissen gehören nicht nur diejenigen, welche jetzt in den Dorfschulen und deutschen Stadtschulen getrieben werden; sondern auch alle diejenigen, die man zu Bürgerschulen fordert, damit die künftigen Schullehrer theils nach und nach, unbemerkt, auch diese Kenntnisse ihren Schülern mittheilen, theils bey allmähliger Anlegung ordentlicher Bürgerschulen mit Nutzen angestellt werden können. Die Methode erlernen sie durch Unterricht und Uebung. Jenes aus dem mündlichen Vortrage des dazu bestimmten Lehrers sowohl, als durch zweckmäßige Bücher; dieses, wenn das Seminar, wie es fast nothwendig ist, mit einer deutschen Schule in Verbindung steht, so daß die ältern Seminaristen in der letzten Periode, unter Anleitung und Aufsicht des Lehrers, die Kinder selbst unterweisen, worauf ihnen von Lehrern gezeigt wird, worin sie gefehlt, und wie sie ihre Methode künftig zu verbessern haben. Um der Schuldisciplin willen muß ihnen in Pädagogick Unterricht und Anleitung gegeben werden, doch nur in so weit, als es für künftige Schullehrer in Dorfschulen, und in deutschen Knaben- Mädgen- und Bürgerschulen der Städte nöthig ist *).“

---

*) Die erste Anstalt dieser Art, welche den meisten nachfolgenden zum Muster gedient hat, ist, so viel ich weiß, das Seminarium zu Hannover. Nachher sind sehr vorzügliche ähnliche Einrichtungen zu Kiel und Kopenhagen getroffen; auch soll jetzt, wie es heißt, eine in Odense errichtet werden. Die bey Kopenhagen hat insonderheit viel Gutes, und nähert sich ihrem Zweck, der Beförderung eines angemessenen Volksunterrichts in hohem Grade.

»Den sogenanuten lateinischen Schulen der mittlern und kleinern Städte gebührt nur der unterste Platz unter den Lehranstalten unsrer Zeit. Ihre Einrichtung ist so fehlerhaft, daß sie nur noch in so fern tolerirt werden können und müssen, weil es der bürgerlichen Freyheit nachtheiliger seyn würde, die Patronen wider deren Willen zur Umschaffung zu zwingen, und weil die Bürgerschaften erst noch von dem Vorurtheil geheilt werden müssen, als ob es ein eigener Vorzug für sie sey, daß ihre Kinder in lateinischen Schulen unterrichtet werden. Einleuchtend ist das Nachtheilige, daß so viele Knaben, statt der für ihre künftige Bestimmung nützlichen Kenntnisse, in der lateinischen und griechischen Sprache, in den Alterthümern, in Rhetorik und Poetik unterwiesen werden, dabey aber wohl nicht richtig, wenigstens nicht vernünftig schreiben und lesen lernen. Einleuchtend ist die ganze ungestalte Verfassung der obern Klassen, in denen Knaben, die, zu künftigen Gelehrten bestimmt, bald auf eine höhere Schule kommen sollen, neben bärtigen Jünglingen oder Männern sitzen, deren höchstes Ziel ist, einst Schulmeister zu werden; wo beyde neben einander Autoren lesen, ohne sie zu verstehen, und welche jene jetzt noch nicht, diese künftig nie brauchen können. Einleuchtend ist der Schade, den das Publikum dadurch leidet, wenn sich Jünglinge oder ihre Eltern beyfallen lassen, daß erstere von solchen Schulen unmittelbar auf die Universität gehen sollen; da sie doch kaum tüchtig wären, in die untersten Klassen eines Gymnasiums aufgenommen zu werden. Es ist daher vorzüglich zu wünschen, daß sich Stadträthe und Bürgerschaften allmählig vereinigen, die untern Klassen solcher lateinischen Schulen ganz in Bürgerschulen zu verwandeln; die oberste Klasse aber in zwey Ordnungen abzutheilen: Die eine für diejenigen Jünglinge, welche, um auf Gymnasien den eigents-

lichen wissenschaftlichen Unterricht mit Nutzen fortsetzen zu können, in der Grammatik und den leichtesten Autoren der gelehrten Sprachen, so wie in einem erweiterten Religionsunterricht gründlich unterwiesen würden; die zweyte, in welcher die künftigen Schullehrer, welche sich, jetzt wenigstens, um des Vortheils willen, den ihnen das Chorsingen und der Privatunterricht gewährt, in solchen Schulen aufhalten, einigen seminaristischen Unterricht erhielten."

„Ausser diesen bekannten und allgemeinen, theils alten und theils neuen Lehranstalten, giebt es noch besondere für einzelne Klassen von Jünglingen, vorzüglich in Rücksicht auf ihre künftige Bestimmung in dem bürgerlichen Leben. Alle dergleichen Anstalten sind in der That gut und nützlich; sie gehören aber eigentlich nicht in das Hauptfach der Lehr- und Erziehungsanstalten, wovon hier die Rede ist; sondern sie machen wieder eine besondere Abtheilung für sich aus; diejenige nämlich, welche blos zur Erlernung gewisser ganz specieller Arten von Kenntnissen oder für besondere Klassen der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt ist."

Freyheit.

Werth der Bürgerlichen und Religions-freyheit *).

„Das Christenthum soll Freyheit jeder Art, bürgerliche sowohl als Religionsfreyheit, unter den Menschen be-

*) Anstatt neuerer Betrachtungen über diesen in unseren Zeiten so sehr oft beleuchteten und bestrittenen Gegenstand, mag hier ein Auszug aus einer Zollikoferschen Predigt Platz finden, die sich durch ihre richtige und treffende Sätze so vortheilhaft auszeichnet, und deren Freymüthigkeit besonders auch in Rücksicht auf die Zeit, wo sie gehalten ward, Aufmerksamkeit verdient. M. s. Zollikofers und eines Ungenannten (Sterne's) Predigten über den Werth der bürgerlichen und Religionsfreyheit und über die Pflicht der Ergebung in Zeiten, wenn die Wahrheit verfolgt wird. Mit Anmerkungen vom Herausgeber. Thorn 1795. 8. — Vergl. meine Bemerkungen: Ob Prediger über Freyheit und Gleichheit von der Kanzel reden sollen? im deutschen Magazin 1795. B. X. S. 211—214. — Freyheit und Staat, ein Dialog; in dem Berliner Archiv der Zeit 1795. Aug. S. 166—184. — Ueber politische und bürgerliche Freyheit; in den Beyträgen zur Geschichte der französischen Revolution St. XV. S. 401—414. — *Schott* Diss. *de ratione æstimandi libertatem et æqualitatem politicam.* Tubing. 1795. 4. — Ferner Natur, Freyheit, Gerechtigkeit. Ein Versuch aus dem Leben fürs Leben zu schöpfen. Königsb. 1795. 8. und J. C. Grot fürchterliche Folgen der mißverstandenen Volksfreyheit. Petersb. 1795. 8. — J. C. C. Schaumann über den Zweck des Staats, und politische Volksschriften; in dessen Abhandl. Halle 1795. 8. und in

befördern. Wenn es jene nicht so offenbar zu begünstigen, wenn es irgendwo uneingeschränkten und gewissermaaßen blinden Gehorsam gegen Obrigkeiten und Regenten von seinen Bekennern zu fordern scheint; so war dies zur Ausbreitung und Festsetzung desselben in den ersten Zeiten höchst nothwendig. Die christliche Lehre mußte alles von sich und ihren Anhängern entfernen, was Verdacht von weltlichen Absichten oder Furcht vor bürgerlichen Unruhen hätte eregen können. Sie mußte erst mehr Aufklärung und Moralität unter den Menschen verbreiten, ehe sie ihnen geradezu Antrieb und Ermunterung zur Behauptung ihrer Rechte geben durfte. Ein zu starkes Gefühl der Freyheit ist Menschen, die, im Ganzen genommen, noch wenig Kultur und keine feste Grundsätze haben, sehr oft mehr schädlich als nützlich *). Aber der Geist des Christenthums, die ganze Denkungs- und Sinnesart, die es dem Menschen beybringt, hat unstreitig die Beförderung jener Art von Freyheit zur Absicht **). Keine Lehre läßt den Menschen

---

Rücksicht auf einen merkwürdigen Fall von der Freyheit im Reden und den Meynungen — G. L. C. von Bülow, meine Dienstentlassung. Hamb. 1795. 8.

*) Darin ist auch keine bürgerliche Freyheit von Bestand, wenn sie blos durch Gewalt, und nicht durch Aufklärung und Verfeinerung des moralischen Gefühls errungen wird.

**) Wir lachen über die Mönchs-Exegetik, welche aus 1. Kor. 7. den Vorzug des ehelosen Standes beweisen will; machen wir es aber wohl besser, wenn wir nach gewissen Stellen der Bibel, ganz gegen den Geist des Christenthums, blinde Unterwerfung unter willkührliche Befehle als eine Christenpflicht darzustellen uns bemühen. Es sind vornämlich zwey Stellen, die man zu dieser Absicht mißbraucht. Matth. XXII. 1. und Röm. VIII. 1. Allein aus der ersten folgt offenbar weiter nichts, als daß man der Regierung Abgaben entrichten müsse, welches kein vernünftiger Mensch, geschweige denn ein Christ, läugnen wird. Ob die

lebhafter fühlen seine natürliche Gleichheit mit allen übrigen Menschen; keine predigt ihm nachdrücklicher Menschenliebe und Brüderliebe, allgemeine Gütigkeit, Dienstfertigkeit und Wohlthätigkeit; keine flößt ihm ein stärkeres Gefühl von der Würde, die er als Mensch hat, ein *);

Regierung berechtigt sey, den Unterthanen nach Belieben, so oft und so viel sie will, aufzulegen und mit dem Vermögen des Staats willkührlich zu walten und zu schalten, davon war hier die Rede gar nicht; und doch ist eben dies ein Hauptpunkt zur Entscheidung der Frage von bürgerlicher Freyheit. Auch in der zweyten Stelle wird nicht von den Pflichten der Obrigkeit, sondern von den Pflichten der Unterthanen gehandelt; folglich wäre es sehr unzweckmäßig gewesen, die Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt zu bezeichnen. Bey der geringsten zweydeutigen Aeusserung über bedingten Gehorsam war nicht nur der Apostel in Gefahr, als Aufruhr-Prediger vor Gericht gezogen zu werden, sondern er konnte auch damals wirklich leicht mißverstanden, und unschuldiger Weise ein Anlaß zu Empörungen werden. Hievon aber, so wie von aller thätlichen Widersetzlichkeit, soll sich ein guter Bürger und Christ jederzeit entfernt halten, und auch andere davon abmahnen, so oft er Nutzen damit stiften kann. Das Christenthum erlaubt keine andere Waffen gegen ungerechte Gewalt und Bedrückungen, als freymüthige, doch bescheidene Vorstellungen. Die Freyheit der Rede ließen sich Christus und seine Apostel niemals rauben, und wurden lieber Märtyrer derselben, so wie auch Kant die Freyheit der Feder das einzige Palladium der Volksrechte nennt. Berl. Monathsschr. Sept. 1795. S. 265. — Um desto minder ist es der christlichen Religion beyzumessen, daß die Diener der Kirche dem Despotismus der Regenten so oft die Hand boten und blinden Gehorsam gegen weltliche Obrigkeit predigten, eben wie sie blinden Glauben gegen ihre Aussprüche verlangten.

*) Auch diesen Vorzug kann nur entschiedene Partheylichkeit der christlichen Lehre streitig machen. Ihr Geist geht durchaus darauf, den Menschen als Menschen in seinen eigenen

keine ist furchtbarer an großen, edeln, den Geist und das Herz erhebenden Gedanken und Empfindungen; keine lehrt den Menschen den Tod ruhiger betrachten und ihm getrösster entgegen gehen; keine macht ihn bereitwilliger für seine Brüder und für das gemeine Beßte zu sterben, so wie Jesus für die Menschen gestorben ist; und wer sieht nicht, daß keine Gesinnungen offenbarer mit der Knechtschaft und Sklaverey streiten, und keine der Freyheit günstiger sind, als diese?"

„Bürgerliche Freyheit ist in ihrer größten Vollkommenheit da, wo man Niemanden als den Gesetzen unterthan ist, und seine Häupter und Führer selbst wählt. In andern Regierungsverfassungen ist immer um so viel mehr oder weniger Freyheit vorhanden, um so viel mehr oder weniger die Gesetze gelten, und um so viel mehr oder weniger selbst die Willkühr und die Macht

---

Augen zu erheben, da sie ihm die edelste Bestimmung anweiset; und dabey lehrt sie dennoch zugleich vollkommene Bescheidenheit für jedes Individuum. Freylich stellt die Geschichte und noch das tägliche Leben nur zu viele Beyspiele auf, daß die Diener der Kirche diese Grundsätze nicht durch ihr Betragen bestätigten. Man kann es leider nicht läugnen, daß eben die Geistlichen in ihrem äussern Betragen, weniger noch als manche andere, wahre Achtung des Menschen verrathen, und daß sie, selbst in religiöser Rücksicht, von der Würde und den Kräften des Menschen ganz falsche Vorstellungen erwecken und verbreiten. Allein bis noch kennen wir keine positive Religion, deren Lehrer in der Folgezeit dem Geist des Stifters getreu geblieben wären; und fast scheint zum Schicksal des Menschen zu gehören, daß sie unvollkommene kirchliche Einrichtungen haben sollen, ehe sie es so weit bringen können, die Kirche für nichts mehr anzusehen, als was sie ist, und zwischen dem Geist der Religion und der Denkungsart der Geistlichkeit den Unterschied zu machen, der wirklich zwischen ihnen obwaltet.

des Regenten dadurch eingeschränkt wird *). So ist auch Religionsfreyheit in ihrer größten Vollkommenheit da, wo man in Religionssachen keinen andern Gesetzen, als den Vorschriften der Vernunft und seines eigenen Gewissens unterworfen ist, und ihren Antrieben und Befehlen ungehindert folgen kann. Und wenn auch hier Einschränkungen statt finden, so ist um so viel mehr oder weniger Freyheit dieser Art vorhanden, um so viel weiter oder enger diese Einschränkungen sind, um so viel mehr wesentliche oder ausserordentliche Dinge sie betreffen."

„Freyheit aber ist nicht Ungebundenheit, nicht Gesetzlosigkeit. Frey seyn heißt nicht, ohne Gründe, ohne Absichten, nach bloßer Willkühr handeln; nicht alle Einschränkungen verachten und durchbrechen; nicht, jedes Gesetz für Zwang und List halten, und dasselbe, sobald es im geringsten drückt, von sich werfen; nicht, sich über alles, was schicklich, was wohlanständig ist und heißt, wegsetzen; nicht, blos für sich und ohne Rücksicht auf andere existiren und leben. Nein Gesetze, genau bestimmte, unverbrüchliche, alle Stände und Klassen von Menschen, die Fürsten und die Obrigkeiten, so wie die Unterthanen verbindende Gesetze sind der erste, der festeste Grund der Freyheit. Willst du einer Freyheit geniessen, die an keine Gesetze gebunden, durch keine Gesetze ein-

---

*) Wohl zu merken, daß die Gesetze nicht etwa von der willkührlichen Macht selbst, oder von Werkzeugen derselben, wie z. B. in England die Parlamentsakten herrühren; sondern die Nation muß entweder durch völlig frey gewählte Repräsentanten, oder durch den freyen Gebrauch der Feder, wie bey Abfassung des neuen preußischen Gesetzbuchs, ihre Zustimmung geben dürfen. Alsdann ist es Autonomie, der wesentliche Charakter bürgerlicher Freyheit.

geschränkt ist, die dich schlechterdings alles thun läßt, was dich zu thun gelüstet: So verlaß die Gesellschaft der Menschen; kehre in den sogenannten Stand der Natur zurück; lebe unter deinen niedrigen Verwandten, den Thieren des Feldes; oder führe das Leben eines Einsiedlers, und thue auf alle Vortheile und Vergnügungen des geselligen Lebens Verzicht. Denn, wo Menschen bey einander leben, und sicher und glücklich bey einander leben sollen, da müssen Gesetze seyn, da müssen die Gesetze alles gelten, da muß jeder einen Theil seiner natürlichen Freyheit dem ruhigen Besitze des übrigen aufopfern. Nein, je größer die Freyheit der Bürger ist, desto heiliger müssen ihnen allen, den ersten wie den letzten, die Gesetze des Staats seyn. Je freyer der Gottesverehrer denken darf, je weniger er an Formeln und Bekenntnisse gebunden ist; desto genauer und gewissenhafter muß er sich nach den ewigen, unveränderlichen Gesetzen der Vernunft, und nach den Vorschriften der Offenbarung richten, die er für göttliche Offenbarung erkennt."

„Ferner: Freyheitsliebe ist nicht Tadelsucht, nicht Geist des Widerspruchs gegen alle Gesetze und Verordnungen, gegen alle angenommene Meynungen und Lehren, gegen alle eingeführte Einrichtungen, Veranstaltungen, Gebräuche im bürgerlichen und gottesdienstlichen Leben. Nein, je mehr der Mensch den Werth seiner eigenen Freyheit zu schätzen weiß, desto weniger setzt er der Freyheit anderer eigenmächtige Schranken. Je ungehinderter er seinem eigenen Gewissen folgen kann; desto mehr verehrt er das Gewissen, selbst das irrende Gewissen seiner Brüder. Je weniger er selbst an Meynungen und Lehrformeln gebunden ist, und je empfindlicher es ihm fallen würde, wenn man seines Glaubens und seiner Ueberzeugung spotten wollte; desto mehr scho-

net er der Meynungen und Ueberzeugungen von andern, und desto weniger erlaubt er sich, sie anders als mit Gründen, und mit ruhigem, sanftmüthigem Geiste zu widerlegen oder zu berichtigen. Der unzeitige Tadler, der bittere Spötter jeder Art, behauptet nicht die Sache der Freyheit, sondern seine eigne Sache; er wird nicht von Freyheitsliebe, sondern von Stolz und Herrschsucht beseelt."

„Die Freyheit hat endlich, so wie alle Güter dieses Lebens, nur für denjenigen einen großen Werth, der sie recht gebraucht. Oft ist sie für den Bürger, wie für den Gottesverehrer, in der Kirche, wie im Staate, eine fruchtbare Quelle von Unruhen, Zerrüttungen, Trennungen, Spaltungen. Oft wird sie den Leidenschaften, dem Stolz, der Eitelkeit, dem Eigennutz, der Hartherzigkeit dienbar; oft artet sie in Frechheit, in Ungebundenheit, in Wildheit aus; und dann kann sie freylich nichts anders als Elend zeugen *). In den Händen der Schwachen und Bösen wird alles, die Wahrheit selbst, gefährlich; aber das benimmt der Freyheit so wenig als der Menschheit etwas von ihrem Werthe."

„Hingegen ist Freyheit der natürlichste Zustand und der heisseste Wunsch des Menschen. Nach Freyheit seufzt und strebt alles, was lebt und denkt. Das Thier trägt nicht ohne Zwang die Fesseln, die man ihm anlegt, und sträubt sich unter dem Joch, das man ihm aufbürdet; und je mehr Selbstgefühl und Nachdenken der Mensch vor dem Thiere hat, desto drückender und

---

*) Das alles scheint doch nicht sowohl Mißbrauch der Freyheit, als Mangel an wahrer Freyheit zu seyn. Denn solche Unordnungen entspringen aus einer fehlerhaften Gesetzgebung, und Freyheit kann nicht anders als durch weise Gesetze erhalten werden.

unerträglicher muß es ihm seyn, ähnliche oder noch härtere Fesseln zu tragen, und unter einem ähnlichen oder noch schwerern Joche zu seufzen. Nein, der Mensch ist nicht zum Sklaven, nicht zur Knechtschaft geboren. Das zeigen seine Anlagen, seine Fähigkeiten, seine Kräfte, und das Bewußtseyn, das er von diesem Allem hat, und der mannigfaltige auf Willkühr und Ueberlegung sich gründende Gebrauch, den er von diesem Allem machen kann. Jeder Mensch hat diese Anlagen, diese Fähigkeiten, diese Kräfte, dieses Bewußtseyn mit allen übrigen Menschen gemein. Keiner ist wesentlich von dem andern unterschieden. Keiner gehört zu einer andern oder höhern Art und Gattung von Wesen. Alle sind einander als Menschen gleich; alle im eigentlichsten Sinne des Worts Brüder und Schwestern. Sich selbst zu bestimmen, nach eignen Einsichten zu handeln, das erhebt den Menschen über alle Thiere des Feldes; das macht den Menschen zum Menschen. Wer ihm diese Freyheit raubt, oder ihr willkührliche Schranken setzt, der erniedriget und schändet also die menschliche Natur, und macht sich des Verbrechens der beleidigten Menschheit schuldig. Er maaßet sich Vorzüge über seine Brüder, über Geschöpfe seiner Art und seines Geschlechtes an, die nur höhere Wesen über den Menschen behaupten könnten, so wie sie der Mensch über die Thiere des Feldes behauptet. Diese natürliche Gleichheit der Menschen und ihre darauf gegründeten Rechte sind unverkennbar, und können nie veräussert werden *). Die nicht wesentliche, sondern nur zufällige Verschiedenheit der Stärke und Schwäche, der größern oder geringern geistigen und körperlichen Kräfte der Menschen, kann

*) Also ist ein usurpirtes Erbreich oder sogenanntes Patrimonialreich niemals rechtmäßig.

und muß wohl gegenseitige Abhängigkeit, mancherley Verbindungen und Verhältnisse, aber nicht Tyranney und Knechtschaft zur Folge haben. Auch der schwächste, der eingeschränkteste Mensch bleibt doch Mensch, der wohl eines Führers, eines Rathgebers, eines Auffehers und Fürsorgers, aber keines tyrannischen Herrn bedarf. Die bürgerliche, so wie die Religionsgesellschaft soll das im Großen seyn, was die häusliche im Kleinen ist. Dort sollen, wie hier, Väter und Kinder, Lehrer und Schüler, Vorgänger und Nachfolger, Häupter und Glieder, Befehlshaber und Untergebene; aber weder dort noch hier sollen Tyrannen und Sklaven seyn. Das ist die Stimme der Natur, die für jeden denkenden Menschen laut genug spricht, und deren Aussprüche und Forderungen jedem, der noch Selbstgefühl hat, heilig seyn müssen."

„Freyheit, bürgerliche wie Religionsfreyheit bringt, zweytens die geistigen Kräfte des Menschen in größere Bewegung, setzt sie in größere und mannigfaltigere Thätigkeit, und befördert dadurch ihre Vollkommenheit. Je mannigfaltiger und wichtiger die Angelegenheiten sind, die den Geist des Menschen beschäftigen, und worüber er frey denken, frey urtheilen, frey reden darf; desto mehr Antrieb findet er in sich und und ausser sich, seine Kräfte zu äussern, zu üben, anzustrengen, und sie durch Anstrengung und Uebung zu stärken. Und was kann ihm wichtiger seyn, als die Angelegenheiten des Staats zu welchem er gehört, auf der einen, und die Angelegenheiten der Religion, die er bekennet, auf der andern Seite? Wem kann seine eigene Glückseligkeit, und wem können die Mittel und Wege, wodurch sie befördert oder verhindert wird, gleichgültig seyn? Und wer kann, wenn er es anders thun darf, ohne große Aufmerksamkeit und Theilnehmung, ohne die mannigs

faltigste Uebung nnd Anwendung seiner Geisteskräfte darüber nachdenken und davon reden? Freylich, wer von Staats- und Religionssachen nur so viel denken und wissen darf, als man ihn denken und wissen zu lassen für gut findet; wer von dem, was wahr, und recht, und gut ist, nach Vorschriften und festgesetzten Formeln urtheilen soll, der hat bald ausgedacht, wird bald gegen Staat und Religion gleichgültig; läßt andere für sich denken und urtheilen; scheuet alles Forschen nach Wahrheit; unterdrückt jeden Zweifel, und sein Geist versinkt bald in Rücksicht auf seine wichtigsten Angelegenheiten in einen sorgenlosen Schlummer, in eine gänzliche Unthätigkeit. Nur da, wo Freyheit herrscht, da herrscht wahres Leben des Geistes *). Da werden alle seine Anlagen ausgebildet, alle seine Fähigkeiten entwickelt und angewandt. Da nimmt er an allem, was geschieht, an allem, was den Menschen und seine Glückseligkeit betrift, den innigsten Antheil. Da scheuet er keine Hindernisse, keine Schwierigkeiten, die ihn im Denken und Forschen aufhalten, keine Schreckbilder des Aberglaubens oder der Menschenfurcht. Da ist ungehinderte Mittheilung, ungehinderter Umlauf jeder Wahrheit, jedes Zweifels, jedes Gedanken, der einige Aufmerksamkeit erregt; und jeder Lichtstrahl fällt auf hundert Lichtbedürftige zurück; jeder Funke himmlischen Feuers theilet sich hundert edeln Herzen mit; ein Geist hilft dem andern in

---

*) Ein sicheres Kennzeichen der Sklaverey und einer sklavischen Denkungsart ist es, wenn sich jeder Bürger eines Staats nur um sich und sein Hauswesen bekümmert, und an den öffentlichen Angelegenheiten gar keinen Antheil nimmt, noch sich dafür interessirt. Diejenigen Regierungen, welche ihr Werk gern im Finstern treiben, und alle ihre Geschäfte zu Staatsgeheimnissen machen, suchen auch jene Denkart zu befördern.

seinen Untersuchungen und Bestrebungen fort. Und wenn dadurch geistige Vollkommenheit unter den Menschen befördert wird, wer kann der Freyheit, welche dieselbe bewirkt, ihren Werth absprechen?"

„Freyheit, bürgerliche sowohl als Religionsfreyheit, ist drittens das einzige kräftige Mittel gegen den Sklavensinn mit allen seinen schädlichen und den Menschen erniedrigenden Folgen. Wo jene, die bürgerliche Freyheit fehlt, da gelten Stand und Rang, Gold und Silber, Hoheit und Macht, Titel und Würden weit mehr, als der Mensch, der sie besitzt oder bekleidet; da vertreten absolute Befehle die Stelle aller Gründe; willkührliche Strafen und Belohnungen die Stelle aller innern Antriebe und eigenen Bestimmungen, so oder anders zu handeln; da kriecht der Niedrige vor dem Höhern, der Arme vor dem Reichen, der Untergebene vor seinem Befehlshaber; da billigen und bewundern die einen blindlings, was die andern reden und thun; da denkt und lebt jeder weit mehr in der Meynung und dem Urtheile der andern, als in sich selbst und nach seiner eigenen Empfindung; da ist die Kunst zu schmeicheln, die Kunst zu heucheln und sich zu verstellen, die wichtigste Kunst des Lebens; da thut und unternimmt keiner mehr zum Besten der Uebrigen, als er schlechterdings thun muß; da sucht jeder die Gesetze zu täuschen, sich seinen Pflichten ungestraft zu entziehen, und die Belohnungen des Verdienstes ohne Verdienst an sich zu reissen; da leben Menschen, die einander in allen Stücken gleich sind, Brüder, so bey einander, als ob sie einander ganz fremd, als ob sie Geschöpfe verschiedener Art wären *), Und wie sehr muß nicht dieses alles den Keim von edeln

---

*) Da frägt zum Beyspiel ein Landjunker, der sich im Bade divertirt: Ob denn Bürgerliche auch in der Mitte der

Gesinnungen und Thaten, wie sehr alle wahre Menschenliebe und Vaterlandsliebe ersticken?"

„Wo diese, die Religionsfreyheit fehlt, da zeigt sich die Religion gemeiniglich dem Menschen in einer finstern, abschreckenden Gestalt; da ist sie nicht seine vertraute Freundin, nicht seine beßte Trösterin, sondern eine traurige Freudenstörerin, eine strenge Beherrscherin, die immer drohet, und blinden Glauben und blinden Gehorsam fordert; da muß ihr Bekenner sich immer selbst Zwang anthun, seine natürlichsten Empfindungen unterdrücken, und den klärsten Aussprüchen seiner Vernunft zuwider denken und handeln; da belebet ihn mehr knechtische Furcht vor Gott und den Strafen der zukünftigen Welt, als kindliche Liebe zu seinem himmlischen Vater und frohe Aussicht in ein besseres Leben; da muß er Menschen, die eben so schwach nnd fehlbar sind, als er selbst, die Achtung und die Unterwerfung beweisen, die er nur Gott und der Wahrheit schuldig ist *); da wird er oft von dem schändlichsten Aberglauben gefesselt, und muß unter allen Schrecknissen und Erniedrigungen desselben seufzen. Und wie könnte ihm da die Religion verehrungswerth und liebenswürdig vorkommen? Wie könnte sie ihm das seyn und leisten, was sie dem Menschen zu seyn und zu leisten bestimmt ist?"

„Nein, nur da, wo bürgerliche Freyheit herrscht, da behält der Mensch als Mensch seinen Werth; da gelten Verstand und Rechtschaffenheit mehr als alle äussere Vorzüge; da leben Menschen mit Menschen, als mit ihren Brüdern und Schwestern; da ist ein jeder das,

---

großen Allee gehen dürfen? S. Neue allg. deutsche Biblioth. Th. II. St. 2. S. 485.

*) Muß also seinem Forschungsgeist durch symbolische Bücher Grenzen setzen lassen.

was er ist, und zeigt sich so, wie er ist; da ist Wahrheit und Offenheit in Mienen und Gebehrden, in Worten und Werken; da verehrt und beobachtet jeder aus innerm Antriebe die Gesetze; da herrschen männliche, edle, patriotische Gesinnungen; da kennt und befördert jeder nach seinem Vermögen das gemeine Beßte, und opfert demselben mit Freuden persönliche Vortheile und Vergnügungen auf. Nur da, wo Religionsfreyheit herrscht, wird Religion dem Verstande und dem Herzen des Menschen recht wichtig; da beschäftigt sie beyde; da hängt sie mit seinem ganzen Gedanken- und Empfindungssystem zusammen; da bringt sie Licht und Leben in jenes und dieses; da kann sie die beständige Begleiterin und Führerin des Menschen seyn, weil sie Vernunft und Freyheit zu ihren Gesellschafterinnen hat; da verbreitet sie weder Furcht noch Schrecken, sondern Muth und Zuversicht um sich her; da erhebt sie den Geist des Menschen, und erhebt und beruhigt sein Herz; da läßt sie sich zu seiner Fassung herab, steht in keinem Widerspruch mit der wirklichen Welt, mit seinen natürlichen Empfindungen und Erfahrungen, und fordert nichts von ihm, was er nicht leisten kann, und untersagt ihm nichts, was unschuldig und gut ist; da veredelt sie alles in seinen Augen, flößt ihm getroste, kindliche Gesinnungen gegen Gott ein, und macht ihm jede Pflicht zur Freude."

„Aus eben diesem Grunde ist Freyheit jeder Art der Tugend günstig. Der Sklave kann als Mann nicht tugendhaft seyn *). Er kann gehorchen; aber er gehorcht

*) Die bürgerliche Sklaverey eines Volks ist zugleich ein Kennzeichen seiner moralischen Sklaverey; und wie diese in der thierischen Natur des Menschen einzig und allein gegründet ist, so auch jene, die aus ihr entspringt. Beyde zielen dahin

nicht aus Neigung, sondern aus Zwang. Er kann Böses unterlassen und Gutes thun; aber er hat weder innigen Abscheu vor jenem, noch überwiegende Liebe zu diesem. Er unterläßt jenes und thut dieses, nur in so weit als er es nothwendig unterlassen und thun muß. So beobachtet der Mensch, den die Freyheilt nicht beseelt, die Gesetze des Staats; so beobachtet er die Gesetze der Religion. Beyde drücken ihn als eine schwere Last, die man ihm wider seinen Willen aufgelegt hat; und gern würde er sie von sich werfen, wenn er es ohne Gefahr thun könnte. Auch entzieht er sich denselben so oft, als er es nur immer unbemerkt und ungeahndet thun kann *)."

„Nein! die Freyheit ist der Grund, die Seele aller wahren Tugend, aller großen und schweren tugendhaften Bestrebungen und Handlungen. Ja, dann, wenn ich das, was ich thun oder lassen, was ich denken oder glauben, was ich hoffen und wovor ich mich fürchten soll, selbst untersuchen und beurtheilen darf; wenn ich mich durch vernünftiges, freyes Nachdenken von der Wahrheit meines Glaubens, von der Gerechtigkeit und Billigkeit meiner Pflichten, von den Gründen meiner Hoffnung oder meiner Furcht überzeugen, und dann meinen Einsichten und Ueberzeugungen folgen kann; dann treibt mich mein eigenes Herz dazu an; dann halte ich mich fest an das, was ich für Wahrheit erkenne; dann ents

---

ab, den Menschen von Grund aus zu verderben. Jakobi über Etwas, das Lessing gesagt hat. S. 58.

*) Dieserhalb ist ein sklavisches Volk beständig zu Aufruhr geneigt, und läßt sich von jedem listigen Betrüger, welcher ihm Befreyung von seinen Fesseln vorspiegelt, dazu anfreizen. Eine freye Nazion, die sich im Genuß der wahren Freyheit befindet, empört sich nie; denn warum sollte sie es?

steht wirklich Haß gegen das Böse, und wahre, innige Liebe zu allem, was schön und recht, und gut ist, in mir; dann scheue ich weder Hinderniße noch Schwierigkeiten bey der Befolgung meines Gewissens, bey der Erfüllung meiner Pflicht; dann thue ich nicht blos das, was ich thun muß, sondern alles, was ich zu thun vermag; dann denke und handle ich im Verborgenen so, wie vor den Augen der Welt; dann herrschet Uebereinstimmung zwischen allem, was ich denke und thue; dann strebe ich nach reinerer, höherer Vollkommenheit; und nur dann bin und handle ich wirklich tugendhaft."

„Freyheit, bürgerliche so wie Religionsfreyheit, ist die Mutter, die Pflegerin der Künste, der Wissenschaften, aller Arten des öffentlichen und besondern Wohlstandes. Wer in irgend einer Wissenschaft, in irgend einer Kunst beträchtliche Fortschritte thun, wer es da zu einer gewißen Vollkommenheit bringen will, der muß einen freyen, edeln Sinn haben; sein Geist muß nicht von Fesseln des Vorurtheils oder des menschlichen Ansehens gedrückt, nicht von willkührlichen Gesetzen eingeschränkt, nicht von Menschenfurcht in seinen künftigen Bestrebungen aufgehalten werden. Er muß sich seinen Gedanken, seiner Empfindung, seiner Begeisterung unbesorgt überlassen; muß die Wahrheit, die Schönheit, die Vollkommenheit allenthalben suchen dürfen und können; ihr Bild, ihre Gegenwart allein muß ihm Ehrfurcht einprägen, ihre Gesetze allein müssen ihm heilig seyn. Mit der wichtigsten und erhabensten aller Wissenschaften, mit der Wissenschaft der Religion, verhält es sich nicht anders. Aller Zwang, alle Einschränkungen sind ihrem Geist zuwider. Sie ist die Tochter des Himmels, und nimmt keine Befehle von Menschen an. Der Freyheitsfreund ist ihr Freund. Ihm vertraut sie ihre Geheimniße an; ihm zeigt sie sich in ihrer natürlichen

himmlischen Gestalt. Der Sklav erblickt nur eine Larve von ihr, nur ein von Menschen zusammengesetztes künstliches Gewand, das ihm ihre wahre Gestalt verbirgt. Nur da, wo das Denken über Religionssachen nicht an festgesezte Formeln, nicht an menschliche Glaubensbekenntniße gebunden ist; nur da, wo ihre Bekenner das Recht der freyen Untersuchung behalten, nur da kann die Erkenntniß der Religion immer deutlicher, immer richtiger, immer vollständiger, nur da kann sie von menschlichen Zusätzen gereinigt, gegen menschliche Mißbräuche gesichert, und zu der allgemeinen Licht- und Lebensquelle werden, die sie zu seyn bestimmt ist. Und so wie die Religion, so wie Künste und Wissenschaften durch den Einfluß der Freyheit blühen; so blühen auch alle Arten des öffentlichen und besondern Wohlstandes durch sie. Sie bringt Leben und Thätigkeit in alles. Sie stärket den Schwachen, ermuntert den Trägen, belohnt den Fleiß und die Arbeitsamkeit eines jeden, erleichtert und befördert den Erfolg aller gemeinnützigen Unternehmungen, den Fortgang aller Arten der Handlung und des Gewerbes, und ämsige, frohe Geschäftigkeit, wo sonst traurige, menschenleere Wüsteneyen waren."

„Noch mehr, nur im Gefühl und Genuß der Freyheit, der bürgerlichen wie der Religionsfreyheit, kann der Mensch seine Würde als Mensch und als Christ behaupten. Was unterscheidet den Menschen mehr von den Thieren, als die Freyheit? Was ist sein grösserer Vorzug, wenn es nicht Freyheit ist? Daß er nicht blinden, unwiderstehlichen Trieben folgen; daß er sich nicht blos nach mechanischen Gesetzen bewegen darf; daß er sich besinnen, nachdenken, wählen; daß er sich selbst bestimmen, und das thun kann, was er nach seinen Einsichten für das beßte hält; ist das nicht die wahre Würde des Menschen? Und wie kann die der Sklave

geniessen und behaupten; der Sklave, den eben so schwere als drückende Ketten belasten, der blindlings dem Willen eines andern folgen muß, der sich im Denken und im Thun allenthalben durch willkührliche Vorschriften und Einschränkungen gehemmt und zurückgestossen fühlt? Wie ganz anders aber empfindet und behauptet nicht der Mensch, der Christ, seine Würde, der das Glück der Freyheit kennt? Je freyer der Mensch als Bürger ist, desto stärker, desto grösser, desto wichtiger fühlt er sich selbst. Alles, was er als ein solcher denket, redet und thut, bekömmt dadurch einen gewissen Werth. Er ist kein dem Staat gleichgültiges oder unnützes Glied; nimmt an allem, was denselben betrift, Theil; hat in alles Einfluß, oder glaubt doch in alles Einfluß zu haben; fühlt das Glück der ganzen Gesellschaft als sein eigenes Glück, und ihren Verlust als seinen eigenen Verlust; arbeitet und wirket für die Nachwelt, so wie für seine Zeitgenossen, und hoffet noch lange nach seinem Tode in seinen Nachkommen, oder durch seine gemeinnützigen Geschäfte und Veranstaltungen, der Wohlthäter seiner Brüder zu seyn. Und wie groß muß er sich da nicht fühlen? Welche Würde muß das nicht allen seinen Bemühungen und Handlungen geben? Und eben so verhält es sich mit der Religionsfreyheit. Je freyer der Mensch als Gottesverehrer, als Christ ist, desto stärker empfindet, desto würdiger behauptet er die Vorzüge, die ihm als einem solchen eigen sind. Nur er verehrt Gott im Geist und in der Wahrheit, mit Verstand und Empfindung. Nur ihn treibt wahres Bedürfniß zu allen Pflichten der Religion und des Gottesdienstes, zu allen Uebungen der Andacht und Frömmigkeit an. Nur er fühlet die Ehre und Seligkeit der Verhältnisse, in welchen das Geschöpf mit seinem Schöpfer stehet, ganz. Nur ihm ist es wahre Nahrung und

Er-

Erquickung des Geistes, wenn er sich mit stillem Nachdenken über die Religion beschäftigen; wenn er mit ruhigem, von Vorurtheil und Menschenfurcht unbefangenem Verstande in der Erforschung und Anwendung der wichtigsten Wahrheiten immer weiter gehen; wenn er sich mit Freudigkeit und Zuversicht zu dem ersten und vollkommensten aller Wesen erheben, und sich in der Vorstellung desselben und dem Gefühle seiner Liebe ganz beruhigen kann. Je freyer der Mensch überhaupt denkt und wirkt, um desto innigeres und froheres Bewußtseyn hat er von den Fähigkeiten und Kräften seiner Natur, von seiner grossen Bestimmung, von seiner Verwandtschaft mit höheren Wesen und mit der Gottheit selbst, von allem, was er jetzt ist und künftig seyn und werden soll."

„Freyheit ist endlich der wahrhafteste, süsseste Genuß des Lebens. Kein Sklave wird seines Lebens je recht froh; aber nur gar zu oft wird es ihm zur Last, nur gar zu oft wirft er es als eine unerträgliche Bürde von sich. Seine Kräfte, seine Zeit, sein Leben selbst sind nicht sein; ihr Besitz, ihr Gebrauch, ihre Fortdauer hängen von der Willkühr seines Herrn ab. Heute wird ihm das, was er sich gestern mit Mühe erworben hatte, entrissen; und morgen werden die Absichten, die Entwürfe, die ihn heute beschäftigen, vereitelt. Er ist und hat, und thut und geniesst nur das, was sein Beherrscher will daß er seyn, haben, thun und geniessen soll. Welchen grossen Werth könnten sie denn wohl in seinen Augen haben? — Nein, nur der Freye kann sie ungestört geniessen und ihre Süssigkeit ganz schmecken. Hat er bürgerliche Freyheit, so darf er als Mensch und als Bürger weder Gewaltthätigkeit noch Unterdrückung befürchten, so lange er den Gesetzen gehorcht. Was er ist und hat, das ist und hat er nicht für Fremde, sondern für sich und die Seinen. Was er erfindet, erar-

beitet, erwirbt, davon erndtet er die Früchte ein. Er kann jede rechtmäßige Absicht ungehindert verfolgen, jeden unschädlichen Entwurf nach seinem Wohlgefallen ausführen, und hat auch dann, wenn er für seine Nachkommen, für die Zukunft arbeitet, weit mehr Gewisheit, daß seine Arbeit nicht vergeblich sey, daß er seines Zwecks nicht verfehlen werde. Er darf weder die Schätze des Tyrannen häufen, noch die Raubbegierde seiner Diener sättigen, noch seine Kräfte und sein Leben in niedrigen Sklavendiensten verschwenden. Er kann sicher und ruhig in seiner Hütte wohnen, seinen Geschäften in stillem Frieden obliegen, die Freuden des häuslichen und des geselligen Lebens unbesorgt geniessen, und darf nicht fürchten, daß ihm irgend ein erschlichener Befehl des Regenten, irgend ein heimlicher, mächtiger Feind seine Güter, oder seine Ehre, oder seine Kinder, oder den natürlichen Gebrauch seiner Freyheit entreissen werde. Genießt er Religions- und Gewissensfreyheit, so ist die Religion, die er bekennt, wirklich seine Religion, und das Gewissen, das er verehrt, sein eigenes Gewissen. Die Gedanken, die er hat, die Gründe, die ihn bestimmen und leiten, sind seine eigenen Gedanken und Gründe. Sein Glaube ist das Werk seines Nachdenkens, die Frucht seiner Ueberzeugung. Er darf sich nicht ängstlich vor jedem Irrthum, vor jedem Zweifel, vor jeder fremden Vorstellungsart, vor jeder Abweichung von dem betrettenen Wege, vor jedem ungewöhnlichen und den sklavischen Nachbeter verwirrenden Lichte scheuen. Ihn schreckt weder das finstere Gespenst des Irrthums, noch der höhere Glanz weniger bekannter Wahrheit. Er hat Grundsätze, an welche er sich hält, nach welchen er alles prüft, und die ihn auch dann beruhigen und sicher führen, wenn sie ihn unentschieden und zweifelhaft lassen. So wird der Glückliche, der im Schoos der

Freyheit lebt, als Mensch und als Christ seines Lebens froh, gebraucht und genießt alle Güter und Vortheile desselben mit getrostem Muthe, und darf nicht fürchten, in dem Genuß derselben durch den Misbrauch einer willkührlichen, geistlichen oder weltlichen Obermacht gestöhrt zu werden."

„Wenn wir aber den Werth der Freyheit erkennen und fühlen, so sollen wir sie allen gönnen, die sie geniessen, ihres Glückes uns freuen, und suchen, sie ja nicht in dem Genuß derselben zu stöhren und einzuschränken. Wer Freyheit irgend einer Art untergräbt und einschränkt; wer seinen Brüdern Fesseln von irgend einer Art bereitet oder anlegt, oder sie an der Zerbrechung derselben hindert, der ist ein Menschenfeind, ein Verräther der Menschheit, ein niedriger Sklav, der gern alles, was um ihn her ist, zu einer eben so sklavischen Denkungsart erniedrigen mögte. Nein! Die Freyheit unserer Brüder müsse uns eben so heilig seyn als ihre Güter, als ihre Ehre, als ihr Leben, als ihre ganze Glückseligkeit, weil ohne diese jene sehr oft ihren ganzen Werth verlieren. Unter allen Verbrechern ist der Tyrann, der kleine wie der grosse, der Diener des Fürsten, wie der Fürst selbst, der strafbarste; und kein Verbrechen muß mehr Erniedrigung und Schande und Qualen in der zukünftigen Welt nach sich ziehen, als dieses, weil keines mit dem Willen Gottes, mit allen seinen Absichten und Befehlen, mit dem Geist der wahren Religion und des Christenthums, mit der ganzen menschlichen Glückseligkeit offenbarer streitet, als dieses."

„Doch dies ist nicht genug. Erkennen wir den Werth der Freyheit, so müssen wir sie auch befördern. Thut dies insbesondere, ihr, die ihr in gesitteten und höhern Ständen lebt; die ihr zum Stande der Gelehrten gehört; die ihr Lehrer und Führer des Volkes seyt; die

ihr als Schriftsteller Einfluß in die Denkungsart eurer Zeitgenossen habt, oder die ihr euch sonst durch grössere Aufklärung und eine edlere Denkungsart vor andern auszeichnet. Für euch alle ist es unabläßige Pflicht, die Sache der Freyheit zu behaupten und zu befördern. Ihr seyt die Vormünder des Volkes, die Beschützer seiner Gerechtsamen, die Ausleger seines Willens, die Mittelspersonen zwischen den Regenten und ihren Unterthanen. Wehe Euch, wenn ihr euer Ansehen und eure Vorzüge nicht dazu gebraucht, wozu sie euch der Vater der Menschen, der Richter der Welt, gegeben hat. Behauptet und vertheidigt also die unveränderlichen Rechte der Menschheit; behauptet und vertheidigt die eben so heiligen Rechte des Gewissens. Erniedrigt euch weder durch blinden sklavischen Gehorsam, noch durch abergläubische Unterwerfung an menschliche Satzungen und Aussprüche. Hütet Euch, weder in jener noch dieser Absicht der Menschen Knechte zu werden. Prüfet in beyden Absichten alles, und beurtheilet es so, wie es euern beßten Einsichten gemäß ist. Seyt ehrerbietig gegen die Grossen und Mächtigen dieser Erde; aber schmeichelt ihnen nie, kriechet nie vor ihnen, als ob sie Geschöpfe einer höhern Art wären. Beurtheilet ihre Handlungen mit Bescheidenheit, aber beurtheilet sie nach eben den Gesetzen, nach welchen ihr die Handlungen anderer Menschen beurtheilet; und billiget oder lobet nichts blos deswegen, weil es Menschen sagen oder thun, die ein gewisser Glanz umgiebt. Verehret die Religion des Landes, ihre Lehren und ihre Gebräuche. Aber scheuet euch nicht, die Lehrsätze dieser Religion zu untersuchen, die Aussprüche dieser Lehre zu prüfen, und über die Sittlichkeit oder Unschicklichkeit dieser Gebräuche zu urtheilen. Lasset dem Fortgange der menschlichen Erkenntniß seinen freyen Lauf; hindert keine be-

scheidene Untersuchung angenommener Grundsätze und Lehrbegriffe, der Erfolg davon sey, welcher er wolle. Die Wahrheit kann doch zuletzt nichts dabey verlieren, und eine deutlich gedachte, gründlich erkannte und tief empfundene Wahrheit ist mehr werth, und wirket mehr Gutes, als zehn andere, die einer dem andern nachspricht, und keiner aus Gründen und mit Ueberzeugung erkennt."

Friede.

Der ewige Friede ist keine Schimäre.

Nicht nur, wer die überschwänglichen Uebel des Krieges in näherer oder entfernterer Rücksicht auf sich selbst beseufzt hat — und wer hätte das nicht in den lezten sechs Jahren gethan — sondern auch wer nur überhaupt irgend darüber nachgedacht hat — hegt gewiß den lebhaften Wunsch, daß einst das Menschengeschlecht davon möge erlöset werden. Und mit diesem Wunsch braucht sich nur der Glaube an die Möglichkeit der Ausführung zu verbinden, um bald von mehreren Seiten mannigfaltige Schritte hervorzurufen, welche diese für das ganze menschliche Geschlecht so heilsame Veränderung bewirken können und bewirken müssen. Wie wohlthätig ist daher die Bemühung des scharfsinnigen Kant *), jene Möglichkeit zu zeigen, indem er theils die Bedingungen entwickelt, unter welchen ein ewiger Friede auf der Erde herrschen könnte; Bedingungen, welchen keine Schwierigkeit entgegensteht, so bald nur guter Wille vorhanden ist; theils aus den Veranstaltungen der Natur selbst es wahrscheinlich macht, daß sie den Menschen dazu bestimmt habe.

„Die Präliminar-Artikel zu einem solchen ewigen Frieden sind: 1) Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden. 2)

*) Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf von Immanuel Kant. Königsb. 1795. 8.

Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleich viel) von einem andern Staat durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können; denn der Staat ist keine Haabe, wie der Boden, auf dem er seinen Sitz hat, sondern eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand, als sie selbst, zu gebieten und zu disponiren hat *). 3) Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören; denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg; durch die Bereitschaft immer dazu gerüstet zu erscheinen, reitzen diese an, sich einander in der Menge der gerüsteten, die keine Grenze kennt, zu übertreffen, und, indem durch die darauf verwendten Kosten der Friede endlich noch drückender wird als ein kurzer Krieg, so sind sie selbst Ursache von Angrifskriegen, um dieser Last los zu werden; wozu kommt, daß zum Tödten oder getödtet zu werden in Sold genommen zu seyn, einen Gebrauch von Menschen als blossen Maschienen und Werkzeugen in der Hand eines Andern (des Staats) zu enthalten scheint, der sich nicht wohl mit dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen läßt. 4) Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äussere Staatshändel gemacht werden; denn obgleich diese Hülfsquelle zum Behuf der Landesökonomie unverdächtig ist, so ist sie dagegen, als entgegenwirkende Maschine der Mächte gegen einander ein Kreditsistem ins Unabsehliche anwachsender und doch immer für die gegenwärtige Forderung gesicherter Schulden, eine gefährliche Geldmacht,

---

*) Ein Erbreich ist nicht ein Staat, der von einem andern Staate, sondern dessen Recht zu regieren, an eine andere physische Person vererbt werden kann. Der Staat erwirbt alsdann einen Regenten, nicht dieser als ein solcher den Staat.

nämlich ein Schatz zum Kriegführen, der die Schätze allen andern Staaten zusammengenommen übertrift, und nur durch den einmal bevorstehenden Ausfall der Taxen, der doch auch durch die Belebung des Verkehrs, vermittelst der Rückwirkung auf Industrie und Erwerb, noch lange hingehalten wird, erschöpft werden kann. 5) Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewaltthätig einmischen; denn dazu kann ihn nichts berechtigen, da auch das vorgegebene Skandal, was ein Staat den Unterthanen eines andern Staats giebt, immer noch für keine Verletzung des letztern zu halten ist. 6) Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen; als da sind, Anstellung der Meuchelmörder, Giftmischer, Brechung der Capitulation, Anstiftung des Verraths in einem Staat; denn wenn durch dergleichen ehrlose Stratagemen kein Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes im Kriege mehr übrig bleibt, könnte auch kein Friede mehr abgeschlossen werden; sondern die Feindseligkeit würde in einen Ausrottungskrieg ausschlagen, da der Krieg doch nur das traurige Nothmittel im Naturzustande ist, durch Gewalt sein Recht zu behaupten, wo keiner von beyden Theilen für einen ungerechten Feind erklärt werden kann, sondern der Ausschlag desselben entscheidet, auf wessen Seite das Recht ist; zwischen Staaten aber sich kein Bestrafungskrieg denken läßt."

„Den Definitivartikeln liegt das Postulat zum Grunde, daß alle Menschen, die auf einander wechselseitig einfliessen können, zu irgend einer bürgerlichen Verfassung gehören müssen. Denn in dem blossen Naturzustande benimmt der Mensch oder das Volk dem andern diese Sicherheit, und lädiert es schon durch eben den

Zustand, in welchem er neben ihm ist, obgleich nicht thätig, doch durch die Gesetzlosigkeit seines Zustandes, wodurch er beständig von ihm bedrohet wird, und kann ihn nöthigen, entweder mit ihm in einen gemeinschaftlich-gesezlichen Zustand zu treten, oder aus seiner Nachbarschaft zu weichen. Es ist aber alle rechtliche Verfassung, was die Personen betrift, die darin stehen, entweder die nach dem Staatsbürgerrecht der Menschen in einem Volk, oder die nach dem Völkerrecht der Staaten in Verhältniß gegen einander, oder die nach dem Weltbürgerrecht, so fern Menschen und Staaten, in äusserm auf einander einfliessenden Verhältniß stehend, als Bürger eines allgemeinen Menschenstaats anzusehen sind. Wäre nur einer von diesen im Verhältnisse des physischen Einflusses auf den andern, und doch im Naturstande, so würde damit der Zustand des Krieges verbunden seyn, von dem die Menschen eben befreyet werden sollen."

„Der erste Definitiv-Artikel ist: Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch seyn. Denn diese ist gestiftet nach Principien der Freyheit der Glieder einer Gesellschaft *), nach Grundsätzen der Abhängigkeit aller von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung als Unterthanen, und nach dem Gesetz der Gleichheit derselben als Staatsbürger **); sie ist auch

---

*) Aeussere Freyheit ist die Befugniß, keinen äusseren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beystimmung habe geben können.

**) Aeussere oder rechtliche Gleichheit in einem Staate ist dasjenige Verhältniß der Staatsbürger, nach welchem keiner den andern wozu rechtlich verbinden kann, ohne daß er sich zugleich dem Gesetz unterwirft, von diesem wechselseitig auf dieselbe Art auch verbunden werden zu können. In der Beantwortung der Frage von Zulässigkeit des Erbadels, wenn man sich dabey

die einzige, welche aus der Idee des ursprünglichen Vertrags hervorgeht, und auf der alle rechtliche Gesetzgebung eines Volks gegründet seyn muß. Wenn nun, wie es in dieser Verfassung nicht anders seyn kann, die Beystimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschliessen, ob Krieg seyn solle oder nicht, so ist nichts natürlicher, als daß, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschliessen müßten, sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen. Dagegen ist es in einer Verfassung, wo der Unterthan nicht Staatsbürger, die also nicht republikanisch ist, die unbedenklichste Sache von der Welt, weil das Oberhaupt nicht Staatsgenosse, sondern Staatseingenthümer ist, an seinen Tafeln, Jagden, Lustschlössern, Hoffesten u. d. g. durch den Krieg nicht das mindeste einbüßt, diesen also, wie eine Art von Lustparthie aus unbedeutenden Ursachen beschliessen, und der Anständigkeit wegen dem dazu allzeit fertigen diplomatischen Corps die Rechtfertigung desselben gleichgültig überlassen kann."

„Der zweyte Artikel ist: Das Völkerrecht soll auf einen Föderatism freyer Staaten gegründet seyn. Denn Völker, als Staaten, können wie einzelne Men-

---

eine Ausnahme von der Gleichheit denkt, kömmt es also allein darauf an: Ob der von dem Staat zugestandene Rang vor dem Verdienst oder dieses vor jenem vorhergehen müsse? Wird nun der Rang mit der Geburt verbunden, so ist es ganz ungewiß, ob das Verdienst, Amtsgeschicklichkeit und Amtstreue, auch folgen werde; mithin ist es eben so viel, als ob er ohne alles Verdienst dem Begünstigten zugestanden würde. Dies würde der allgemeine Volkswille in einem ursprünglichen Vertrage, der doch das Princip aller Rechte ist, nie beschliessen. Sonach ist also der Erbadel nicht zulässig, so lange nicht ausgemacht ist, was wohl niemand behaupten wird — daß ein Edelmann darum sofort auch ein edler Mann sey.

schen beurtheilt werden, die sich in ihrem Naturzustande, das ist in ihrer Unabhängigkeit von äussern Gesetzen, schon durch ihr Nebeneinanderseyn lädiren, und deren jeder, um seiner Sicherheit willen, von dem andern fordern kann und soll, mit ihm in eine, der bürgerlichen ähnliche Verfassung zu treten, wo jedem sein Recht gesichert werden kann. Dies wäre ein Völkerbund, der aber gleichwohl kein Völkerstaat seyn müßte, weil dieser einen Widerspruch enthielte. Man sollte denken, gesittete Völker, jedes zu einem Staat vereinigt, müßten eilen ihn einzugehen, um aus dem verworfenen Zustande der gesetzlosen Freyheit je eher desto lieber herauszukommen; allein statt dessen setzt vielmehr jeder Staat seine Majestät gerade darin, gar keinem äusserlichen Zwange unterworfen zu seyn; und der Glanz seines Oberhaupts besteht darin, daß ihm, ohne daß er sich eben selbst in Gefahr setzen darf, viele Tausende zu Gebot stehen, sich für eine Sache, die sie nichts angeht, aufopfern zu lassen; und der Unterschied der europäischen Wilden von den amerikanischen besteht hauptsächlich darin, daß, da manche der Stämme der letzteren von ihren Feinden gänzlich sind gegessen worden, die ersteren ihre Ueberwundenen besser zu benutzen wissen, als sie zu verspeisen, und lieber die Zahl ihrer Unterthanen, mithin auch die Menge der Werkzeuge zu noch ausgebreiteteren Kriegen durch sie zu vermehren wissen. Bey dem allem ist es bemerkenswerth, daß das Wort Recht aus der Kriegspolitik noch nicht als pedantisch ganz hat verwiesen werden können, und daß sich noch kein Staat erkühnt hat, sich für die letzere Meynung öffentlich zu erklären; da noch Hugo Grotius, Puffendorf, Vattel u. a. m. obgleich ihr Codex, philosophisch oder diplomatisch abgefaßt, nicht die mindeste gesetzliche Kraft hat, oder auch nur haben kann, immer treuherzig zur

Rechtfertigung eines Kriegsangrifs angeführt werden, ohne daß es ein Beyspiel giebt, daß jemals ein Staat durch die mit ihren Zeugnissen bewafneten Argumente wäre betrogen worden, von seinem Vorhaben abzustehen. Diese Huldigung die jeder Staat dem Rechtsbegrif, wenigstens den Worten nach leistet, beweist doch, daß eine noch größere, obwohl noch zur Zeit schlummernde, moralische Anlage im Menschen anzutreffen sey, über das böse Princip in ihm doch einmal Meister zu werden, und dies auch von andern zu hoffen. Da nun aber die Art, wie die Staaten ihr Recht verfolgen, nie, wie bey einem äussern Gerichtshofe, der Prozeß, sondern nur der Krieg seyn kann, durch diesen aber, und seinen günstigen Ausschlag, den Sieg, das Recht nicht entschieden wird, und durch den Friedensvortrag zwar wohl dem diesmaligen Kriege, aber nicht dem Kriegszustande, immer zu einem neuen Vorwand zu finden, ein Ende gemacht wird, gleichwohl aber von Staaten nach dem Völkerrecht nicht eben das gelten kann, was von Menschen im gesetzlosen Zustande nach dem Naturrecht gilt, aus diesem Zustande herausgehen zu sollen (weil sie als Staaten innerlich schon eine rechtliche Verfassung haben, und also dem Zwange anderer, sie nach ihren Rechtsbegriffen unter eine erweiterte gesetzliche Verfassung zu bringen, entwachsen sind), indessen daß doch die Vernunft, vom Throne der höchsten moralisch-gesetzgebenden Gewalt herab, den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammt, den Friedenszustand dagegen zur unmittelbaren Pflicht macht, welcher doch ohne einen Vertrag der Völker unter sich nicht gestiftet oder gesichert werden kann, so muß es einen Bund von besonderer Art geben, den man den Friedensbund nennen kann, welcher alle Kriege auf immer zu endigen suchte. Dieser Bund geht auf keinen Erwerb irgend einer Macht des Staats, sondern lediglich auf

Erhaltung und Sicherung der Freyheit eines Staats, für sich selbst und zugleich anderer verbündeter Staaten, ohne daß diese doch sich deshalb öffentlichen Gesetzen, und einem Zwange unter denselben, unterwerfen dürfen. Wenn nun das Glück es so fügt, daß ein mächtiges und aufgeklärtes Volk sich zu einer Republik, die ihrer Natur nach zum ewigen Frieden geneigt seyn muß, bilden kann, so giebt diese einen Mittelpunkt der föderativen Vereinigung für andere Staaten ab, um sich an sie anzuschliessen, und so den Freyheitszustand der Staaten, gemäß der Idee des Völkerrechts, zu sichern, und sich durch mehrere Verbindungen dieser Art nach und nach immer weiter auszubreiten. Denn weil die Völker, nach ihrer Idee von Völkerrecht, durchaus nicht ihre wilde, gesetzlose Freyheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen, und so einen Völkerstaat bilden wollen, mithin, was in Thesi richtig ist, in Hypothesi verwerfen, so kann an die Stelle der positiven Idee einer Weltrepublik nur das negative Surrogat eines den Krieg abwehrenden, bestehenden und sich immer ausbreitenden Bundes, den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch mit beständiger Gefahr des Ausbruchs."

„Vermöge des dritten Artikels soll das Weltbürgerrecht auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt seyn, welches jedem Fremden das Recht giebt, wegen seiner Ankunft auf dem Boden eines andern, von diesem nicht feindselig behandelt zu werden. Denn allen Menschen muß dieses Besuchsrecht, sich zur Gesellschaft anzubieten, zustehen vermöge des Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der, als Kugelfläche, sie sich nicht ins unendliche zerstreuen können, sondern sich endlich doch neben einander dulden müssen, ursprünglich aber niemand

mehr Recht hat als der andere an einem Orte der erste zu seyn; doch erstreckt es sich nicht weiter, als auf die Bedingungen der Möglichkeit, einen Verkehr mit den alten Einwohnern zu versuchen. Auf diese Art können entfernte Welttheile mit einander friedlich in Verhältnisse kommen, die zuletzt öffentlich gesetzlich werden, und so das menschliche Geschlecht endlich einer weltbürgerlichen Verfassung immer näher bringen. Vergleicht man aber hiemit das inhospitale Betragen der gesitteten, vornämlich handeltreibenden Staaten unsers Welttheils, so geht die Ungerechtigkeit, die sie, in dem Besuche fremder Länder und Völker, welches ihnen mit dem Erobern derselben einerley gilt, beweisen, bis zum Erschrecken weit."

„Was die Gewähr dieses ewigen Friedens leistet, ist nichts Geringeres, als die Natur selbst. Denn aus ihrem mechanischen Laufe leuchtet sichtbarlich Zweckmäßigkeit hervor, durch die Zwietracht der Menschen Eintracht selbst wider ihreu Willen hervorkommen zu lassen. Es besteht aber die provisorsche Veranstaltung der Natur zur Erreichung dieses Zweckes darin, daß sie 1) Für die Menschen in allen Erdgegenden gesorgt hat, daß sie daselbst leben können. 2) Sie durch Krieg allerwärts hin, selbst in die unwirthbarste Gegenden getrieben hat, um sie zu bevölkern. 3) Durch eben denselben sie in mehr oder weniger gesetzliche Verhältnisse zu treten genöthigt hat. Der Krieg selbst bedarf dabey keines besondern Bewegungsgrundes, sondern scheint auf die menschliche Natur gepfropft zu seyn, und sogar als etwas Edles, wozu der Mensch durch den Ehrtrieb, ohne eigennützige Triebfedern beseelt wird, zu gelten; so, daß Kriegesmuth, nicht nur wenn Krieg ist, sondern auch daß Krieg sey, von unmittelbarem großem Werth zu seyn geurtheilt wird, und er oft, blos um jenen zu zeigen, angefangen, mithin in dem Kriege an sich selbst eine innere Würde gesetzt wird."

„Würde nun auch ein Volk nicht durch innere Mißhelligkeit genöthigt, sich unter den Zwang öffentlicher Gesetze zu begeben, so würde es doch der Krieg von aussen thun, indem, nach der vorher erwähnten Naturanstalt, ein jedes Volk ein anderes es drängende Volk zum Nachbar vor sich findet, gegen das es sich innerlich zu einem Staat bilden muß, um, als Macht gegen diesen gerüstet zu seyn. Nun ist die republikanische Verfassung die einzige, welche dem Recht der Menschen vollkommen angemessen, aber auch die schwerste zu stiften, vielmehr aber noch zu erhalten ist, dermaaßen, daß viele behaupten, es müsse ein Staat von Engeln seyn, weil Menschen mit ihren selbstsüchtigen Neigungen einer Verfassung von so sublimer Form nicht fähig wären. Aber wie kommt die Natur dem verehrten, aber zur Praxis ohnmächtigen allgemeinen, in der Vernunft gegründeten Willen, und zwar gerade durch jene selbstsüchtige Neigungen, zu Hülfe; so, daß es nur auf eine gute Organisation des Staats ankömmt, die allerdings im Vermögen der Menschen ist, jener ihre Kräfte so gegen einander zu richten, daß eine die andere in ihrer zerstörenden Wirkung aufhält, oder diese aufhebt; so daß der Erfolg für die Vernunft so ausfällt, als wenn beyde gar nicht da wären, und so der Mensch, wenn gleich nicht ein moralisch-guter Mensch, dennoch ein guter Bürger zu seyn gezwungen wird. Das Problem der Staatseinrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln, wenn sie nur Verstand haben, auflösbar, und lautet so: „Eine Menge von vernünftigen Wesen, die insgesamt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen, deren jedes aber in Geheim sich davon auszunehmen geneigt ist, so zu ordnen und ihre Verfassung so einzurichten, daß, obgleich sie in ihren Privatgesinnungen einander entgegen streben, diese einander doch so aufhalten, daß in ihrem öffentlichen Ver-

halten der Erfolg eben derselbe ist, als ob sie keine solche böse Gesinnungen hätten." Ein solches Problem muß auflöslich seyn. Denn es ist nicht die moralische Besserung der Menschen, sondern nur der Mechanism' der Natur, von dem die Aufgabe zu wissen verlangt, wie man ihn an Menschen benutzen könne, um den Widerstreit ihrer unfriedlichen Gesinnungen in einem Volke so zu richten, daß sie sich unter Zwangsgesetze zu begeben einander selbst nöthigen, und so den Friedenszustand, in welchem Gesetze Kraft haben, herbeyführen müssen. Man kann dies auch an den wirklich vorhandenen, noch sehr unvollkommen organisirten Staaten sehen, daß sie sich doch im äussern Verhalten dem, was die Rechtsidee vorschreibt, schon sehr nähern, obgleich das Innere der Moralität davon sicherlich nicht die Ursache ist; mithin der Mechanism' der Natur durch selbstsüchtige Neigungen, die natürlicher weise einander auch äusserlich entgegen wirken, von der Vernunft zu einem Mittel gebraucht werden kann, dieser ihrem eigenen Zweck, der rechtlichen Vorschrift, Raum zu machen, und hiemit auch, so viel an dem Staat selbst liegt, den innern sowohl als äussern Frieden zu befördern und zu sichern. Hier heißt es also: Die Natur will unwiderstehlich, daß das Recht zuletzt die Obergewalt erhalte. Was man nun hier verabsäumet zu thun, das macht man sich zuletzt selbst, ob zwar mit viel Ungemächlichkeit."

„Die Idee des Völkerrechts setzt die Absonderung vieler, von einander unabhängiger, Staaten voraus; und obgleich ein solcher Zustand an sich schon ein Zustand des Krieges ist, wenn nicht eine föderative Vereinigung derselben dem Ausbruch der Feindseligkeiten vorbeugt, so ist doch selbst dieser, nach der Vernunftidee, besser, als die Zusammenschmelzung derselben, durch eine die andere überwachsende und in eine Universalmonarchie über-

gehende

gehende Macht; weil die Gesetze mit dem vergrößten Umfange der Regierung immer mehr von ihrem Nachdruck einbüssen, und ein seelenloser Despotism, nachdem er die Keime des Guten ausgerottet hat, zuletzt doch in Anarchie verfällt. Indessen ist das doch das Verlangen jedes Staats, oder dessen Oberhaupts, auf diese Art sich in den dauernden Friedenszustand zu versetzen, daß er, wo möglich, die ganze Welt beherrscht. Aber die Natur will es anders. Sie bedient sich zweyer Mittel, um Völker von der Vermischung abzuhalten und sie abzusondern; der Verschiedenheit der Sprachen und der Religionen, die zwar den Hang zum wechselseitigen Hasse, und Vorwand zum Kriege bey sich führt, aber doch bey anwachsender Kultur und der allmählichen Annäherung der Menschen, zu größerer Einstimmung in Prinzipien, zum Einverständnisse in einen Frieden leitet, der nicht, wie jener Despotism, auf dem Kirchhofe der Freyheit, durch Schwächung aller Kräfte, sondern durch ihr Gleichgewicht, im lebhaftesten Wetteifer derselben, hervorgebracht und gesichert wird."

„So wie aber die Natur weislich die Völker trennt, welche der Wille jedes Staats, und zwar selbst nach Gründen des Völkerrechts, gern unter sich durch List oder Gewalt vereinigen mögte; so vereinigt sie auch andererseits Völker, die der Begrif des Weltbürgerrechts gegen Gewaltthätigkeit und Krieg nicht würde gesichert haben, durch den wechselseitigen Eigennutz. Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht bestehen kann, und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt. Weil nämlich unter allen der Staatsmacht untergeordneten Mächten oder Mitteln, die Geldmacht wohl die zuverläßigste seyn mögte, so sehen sich die Staaten, freylich wohl nicht eben durch Triebfedern der Moralität, gedrungen, den edeln Frieden zu befördern, und, wo auch

immer in der Welt Krieg auszubrechen droht, ihn durch Vermittlung abzuwehren, gleich als ob sie deshalb im beständigen Bündnisse stühnden; denn große Vereinigungen zum Kriege können, der Natur der Sache nach, sich nur höchst selten zutragen, und noch seltener glücken."

„Auf die Art garantirt die Natur, durch den Mechanism in den menschlichen Neigungen selbst, den ewigen Frieden; freylich mit einer Sicherheit, die nicht hinreichend ist, die Zukunft desselben theoretisch zu weissagen, aber doch in praktischer Absicht zulangt, und es zur Pflicht macht, zu diesem, nicht blos schimärischen, Zwecke hinzuarbeiten."

Gefängniß-Strafen.

Soll man die Gefängniß-Strafen abschaffen?

„Ich, wenn ich ein Regent wäre *), schafte die Gefängnißstrafen ganz und gar ab. Denn, wenn einer der Hauptzwecke der Strafen der ist, andere abzuschrecken, und dadurch die Verbrechen zu verhüten und zu vermindern, so verfehlen Gefängnißstrafen entweder diesen Zweck ganz, oder erreichen ihn nur auf eine eben so unvollkommene als dem Staat lästige Weise. Wer kennt denn die Verbrecher, die ihr ganzes Leben oder doch eine Zeit desselben in Gefängnissen zubringen (von vielen hört und sieht man im eigentlichsten Wortverstande gar nichts); und wer weiß nicht, daß der Mensch sich früher oder später an einen Zustand gewöhnt, der ihm eine Strafe seyn sollte? Daß der unmoralische Mensch im Gefängnisse sich eher verschlimmert als bessert, ist eine bekannte Erfahrung. Ich wünschte mit jedem Menschenfreunde, daß alle Strafen überhaupt entbehrlich wären; da sie es aber nicht sind, so suche man den Zweck derselben nicht auf Kosten der Menschheit nnd Menschlichkeit; man führe Strafen ein, die zugleich schrecken und warnen, die schmerzen und nicht unglücklich machen. Wenn Schläge den tapfern,

*) M. s. *Gedankenspäne, mit unter manch Paradoxon. Aus der Brieftasche eines von der Spanischen Inquisition Verurtheilten.* Berlin 1795. 8. S. 70—73. — Vergl. *John Mason Good* Dissertation *on the Diseases of Prisons and Poor Houses.* London 1795. 12.

wohl gar für das Vaterland benarbten Kriegsmann, so oft ganz willkührlich und gar nicht von Rechtswegen zugetheilt *), nicht schänden; warum sollten solche und ähnliche Leibesstrafen nicht auch auffer dem Soldatenstande anwendbar gemacht werden können? Wenn mancher arme Hausvater wegen einem Polizeyvergehen mehrere Wochen ein Kosten und Zeit splittriges Gefängniß ausstehen muß; was wäre es, wenn er mit einer Anzahl von einem ehrlichen Mann ihm zugezählten Hiebe mit einem Male davon käme? Jedem, weß Standes und Würden er sey, würden Prügel allemal besser bekommen **), als langwieriges Arrestsitzen, und schmerzhafte und verwundende Beutelausleerungen ***). Es versteht sich, daß in ges

---

*) Aber eben dieser abscheuliche Mißbrauch ist eine Hauptursache, weßwegen diese Strafe so wenig wirkt, so wie er auf der andern Seite ungemein viel beyträgt zu der Unmoralität, die man gewöhnlich, und wohl nicht mit Unrecht, den stehenden Soldaten vorwirft. In Wahrheit mit Soldaten, die so behandelt werden, läßt sich nicht ausrichten, was die Franzosen in dem jetzigen Kriege leisten.

**) Auch in Rücksicht auf die Gesundheit eines vielleicht schwächlichen Mannes, oder in Rücksicht auf die Achtung, worin etwa ein Beamter, des gemeinen Wohls wegen, bey der Menge stehen muß? Ueberhaupt wird von den Vertheidigern der Prügel der wichtige Umstand ganz übersehen, daß, bey der Allgemeinheit dieser Strafe, so leicht die Idee der Selbstrache erweckt und genährt wird, woraus für den Staat nothwendig großer Nachtheil entstehen muß.

***) Geldstrafen sind freylich, der Regel nach, nicht zuläßig, weil sie eine auffallende, auf einem durchaus zufälligen Umstand beruhende, Ungleichheit mit sich führen. Selbst als Begnadigung dürfen sie unter einer weisen Regierung nicht leicht stattfinden, wenigstens nie, ohne daß das Publikum von den Gründen der Verwandlung der Strafe unterrichtet werde.

wissen, leicht zu bestimmenden, Fällen, dem Schuldigen die Wahl zwischen Leibesstrafe und Geldbuße überlassen werden könnte; wie denn eine weise Obrigkeit wohl einsehen wird, welche Verbrechen von der Art sind, daß ihre Urheber eingesperrt werden müssen, wenn sie nicht andern Menschen und dem Staat gefährlich werden sollen *)."

Freylich haben Gefängnißstrafen ihr nachtheiliges. Sie setzen durch eine irgend lange Dauer den Verbrecher so in seiner Nahrung oder in seinem häuslichen Leben zurück, daß es ihm oft nachher nicht mehr möglich ist, den Faden wieder anzuknüpfen, wie gerne er es auch wollte. Zuweilen sind sie, durch Mangel gehöriger Aufsicht und anderer Veranstaltungen, der Gesundheit, zuweilen der Moralität der Gefangenen nachtheilig. Auch schliessen sie nicht die Willkühr bey ihrer Zuerkennung in einzelnen Fällen in dem Grade aus, als es zu wünschen wäre, damit der Verbrecher gestehen müsse, ihn habe nur das Gesetz, nicht der Richter bestraft.

Allein bey dem allem bleiben Gefängnißstrafen immer noch in mancher Rücksicht die zweckmäßigsten, weil sie den Verbrecher von einer empfindlichen Seite angreifen, und dadurch Gewicht genug in die Waagschale legen, künftigen Verbrechen vorzubeugen; weil sie die Gesellschaft hinlänglich gegen ihn sichern; weil sie nicht allein durch ihre verschiedene Dauer, sondern auch durch manche Nebenbestimmungen, der Gradation der Verbrechen genauer als andere Strafen können angepaßt werden. Daß man sagt, „sie seyen nicht abschreckend genug, weil

---

*) Nicht die Obrigkeit, sondern das Gesetz muß die Strafen für jedes Verbrechen bestimmen; sonst ist eine Willkühr unvermeidlich, die bey den menschlichen Leidenschaften uud Schwachheiten nicht so gut mit der Gerechtigkeit vereinbar ist.

„sie nicht auffallende Uebel zufügen", ist ein unerheblicher Einwand, dem leicht vorgebeugt werden kann, durch angemessene Modificationen, und insonderheit auch durch die, ohnehin bey jeder Strafe nothwendige, Publizität des Erkenntnisses. Die Gefahr für Gesundheit und Moralität des Gefangenen muß vermieden werden durch zweckmäßige Einrichtungen, die gewöhnlich mehr Aufmerksamkeit als Kosten erfordern; durch genaue Aufsicht, durch Sorgfalt für nützliche Beschäftigungen und Arbeiten der Gefangenen, die ihnen nicht Zeit lassen zum Müssiggang und zur Unsittlichkeit. Dabey muß die Dauer der Strafe, wenn sie anders nicht lebenslänglich ist — und dies sollte sie, wie uns das Beyspiel der französischen Criminalgesetzgebung sehr schön lehrt, billig nie seyn — nie so weit sich erstrecken, daß der Gefangene, wenn er seine Strafe überstanden hat, nicht mehr weiß, was er mit seiner Freyheit machen soll. Wer zehn Jahre oder darüber Zuchthaus- oder Vestungsstrafen erlitten hat, ist von allen bisherigen Verbindungen in seiner Provinz so ganz abgerissen, daß es ihm fast unmöglich wird, wieder zu seinem vorigen Nahrungszweige zu greifen. Hat er nicht während seiner Gefangenschaft ein anderes Erwerbmittel gelernt, oder ist nicht für ihn so viel unterdeß aufgespart, daß er damit ein neues Gewerbe anfangen kann, so entferne man ihn lieber aus der Provinz, wenn er auch dort sein Auskommen zu suchen wünschte. Ein Verbrecher, der sich eine so nachdrückliche Ahndung zugezogen hat, wird ohnehin besser aus den Augen derer gerückt, unter denen er zuvor lebte, und deren Gegenwart gegenseitig Erinnerungen an seine That erwecken und beleben müssen, die nie gute Folgen haben können, und vielmehr auf alle Weise unterdrückt werden sollten.

Und dann empfehlen sich die Gefängnißstrafen noch ganz vorzüglich dadurch, daß sie, allein unter allen Gattungen von Strafen, mit der Besserung des Verbrechers sich verbinden lassen. Diese Idee ist wohl nirgends so anschaulich gemacht, als in dem neuen französischen Criminalgesetz; und wahrlich sie verdient um so mehr die Beherzigung eines jeden Gesetzgebers, als eben das gedachte Gesetz ihre Ausführbarkeit so höchst wahrscheinlich macht.

Gesetzbuch.

Bedürfen Staaten, wo das römische Recht gilt, eines allgemeinen Gesetzbuchs?

„Die ganze Welt," sagt Herr von Selchow „spricht von Reformen in der Gesetzgebung. Was man dabey wünscht und möglich zu machen sucht, betrift System, Sprache oder Materialien des Rechts selbst. System, schulgerechtes System, mangelt freylich in allen unsern allgemeinen Gesetzbüchern. Allein ein Gesetzbuch ist kein Lesebuch; und der Mangel einer philosophisch richtigen Ordnung macht es eben so wenig verwerflich, als der Gottesgelehrte die Bibel darüber tadeln wird, daß sie nicht in der Ordnung einer systematisch geschriebenen Dogmatik abgefaßt ist. Was Sprache betrift, so verlangt man, die Gesetzbücher sollen deutsch geschrieben werden. Und warum? Damit sie das Volk verstehen möge. Ich gestehe aber, ich halte das eher für gefährlich *), als vortheilhaft. Der gemeine Mann wird nie Rechtsgelehrter werden, wenn auch, wie in Dänemark und Schweden, das ganze Gesetzbuch in seiner Muttersprache geschrieben ist **). Politische Kannengiesser kön-

*) Gefährlich, daß man dem Volk die Richtschur seines Verhaltens in einer ihm verständlichen Sprache vorträgt; es nicht richtet nach Gesetzen, die es nicht verstehen, das heißt ja eben so gut als nicht kennen kann!

**) Rechtsgelehrter soll er auch nicht werden, sondern blos sich über das belehren, was er in rechtlichen Geschäften zu thun hat.

nen dadurch wohl entstehen, aber in den Geist der Gesetzgebung wird wohl der Ungelehrte nie eindringen. Und was ist er ohne diesen? Stümper! Jedoch wünschte ich freylich ein kleines Handbuch für den gemeinen Mann, worin ihm das vornehmste, was ihm zu seinen Berufsgeschäften, aus der Sphäre der Gesezgebung zu wissen nöthig ist, in einer populären Sprache vorgetragen würde. Jedoch, daß er dabey verbleibe. Siehet man endlich auf die Verbesserung der Gesetze selbst; so gebe ich zu, daß einige Widersprüche in unsern Gesetzbüchern sind, auch einige Rechtssätze so bestritten sind, daß beyde allerdings einen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung ausmachen. Es sind ferner viele Sachen in fremden Rechtsbüchern, die auf unsre Verfassung nicht wohl angewendet werden können. Hier ist aber schon durch Landesgesetze, Statuten, Verträge u. s. w. dafür gesorgt, daß nicht dergleichen Anwendungen zu fürchten sind *). Ob man aber überhaupt je ein besseres Gesetzbuch zu Stande bringen werde, als das römische, zweifle ich gar sehr; und vielleicht kehret man doch am Ende wieder zu demselben zurück. Und am Ende muß man doch die mehrsten Entscheidungen, in Rechtsstreitigkeiten, welche nicht ganz auf deutschen Grundsätzen beruhen, auf das römische Gesetzbuch zurückführen. Und wer wird sie nicht lieber da, als in einem Landrecht u. s. f. lesen? **)"

„Ein vollkommenes System der Gesetzgebung", bemerkt der vormalige preußische Kammergerichts-Präsi-

---

*) Und Herr von Selchow dachte nicht an alle unnütze Prozeßformen, die dem Interesse der Partheyen so höchst schädlich werden?

**) Von Selchow juristische Bibliothek B. V. St. 4. N. IV. S. 619—626.

dent von Rebeur bey dieser Stelle, „liegt auffer der Sphäre der Menschlichkeit. Wer kann alle die Gegenstände überschauen, worauf das Gebiet der Gesetzgebung sich erstreckt. Ist nur erst das Labyrinth der Speculationen eröfnet, so wird es vielleicht Mühe haben, den Ariadnischen Faden zu finden, womit Völkerwohl sich herauswinden soll. Mit den systematischen Compilationen ist von jeher in allen Fächern menschlicher Kenntniße viel Unheil angerichtet worden. Gefahr der Verirrung, und merkliche Verirrung, sind davon unzertrennlich gewesen. Es war eine Zeit, da unter dem scholastischen Lehrbegriffe die Vernunft selbst gefangen gehalten ward; und sollte man es sich nicht als möglich denken können, daß unter dem Regiment eines harten und herrschsüchtigen Gesetzbuchs das wahre Recht selbst unterjocht, und davon nur noch der todte Schatten übrig gelassen werde? Wenn nun durch langwierige Erfahrung gewiße Normalbücher bewährt befunden, wenn sie wegen ihrer Vortreflichkeit fast von allen europäischen Völkern angenommen, mit den Staatsverfassungen verwebt, und den Legislations-Akten als Grundpfeiler unterlegt worden, so verdienen die darin vorkommende Mängel schonende Nachsicht; und was in dieser Rücksicht der Philosoph Moses Mendelssohn, in seiner Antwort auf die Zunöthigung des Pfarrers Lavater zum Vortheil der herrschenden Religionsmeynung gesagt, läßt sich in seiner Art für das herrschende Rechtssystem ebenfalls anwenden. Der Hauptfehler, welcher dem gemeinen Rechte vorgeworfen wird, besteht in der Ungewißheit des Rechts, welchem die römische, oft bestrittene, in der Anwendung schwierige, nicht selten in Widerspruch stehende Gesetze, nicht zulänglich abzuhelfen im Stande wären. Aber wird dieser wesentliche Fehler durch moderne Legislation gehoben werden? Ich fürchte sehr, das Uebel wird ärger. Ich

will nicht einmal erwähnen, daß ein allgemeines Gesetzbuch, wenn es wahren Zusammenhang darstellen, und für den freyen Staatsbürger irgend einigen Grad der Vollkommenheit erreichen soll, ausser den bürgerlichen und peinlichen Gesetzen, auch bestimmte Regeln und Vorschriften über das öffentliche und politische Verhältniß zur Landesregierung, und über die Verbindlichkeit der Staatsbürger ꝛc. zum Beytrag öffentlicher Abgaben und Lasten, mit Einem Worte, daß es das Staatsrecht und das Finanzrecht billig in sich begreifen müßte. Nein, nein! wird man sagen, diese delicate Chorden lassen sich nicht berühren. Man würde den Gouvernements in den mehresten Staaten schlecht seinen Hof machen, wenn man aus der alten und mittlern Geschichte, aus den Landtagsrecessen und den Ständen ertheilten landesherrlichen Reversen, ein System der ihnen zugesicherten Concurrenz zur Staatsgewalt und Gesetzgebung entwerfen wollte; gleichwohl bestehen diese alten Reverse und Recesse, und erhalten bey jeder Huldigung durch die Assecurations-Acten neue feyerliche Bestätigung. Vielmehr sind die heutigen Speculanten nun so ziemlich übereingekommen, daß, um ein gutes Gesetzbuch zu machen, man das römische, im Corpus Juris enthaltene Recht nicht ganz abschaffen, sondern daß man nur die allgemeinen Sätze des römischen Rechts ausheben, aus Entscheidungen einzelner Fälle allgemeine Regeln ziehen, das Unbrauchbare weglassen, die innern Geschäfte im Geist der alten Jurisprudenz bearbeiten, und das Ganze in besserer Ordnung verbinden müsse. Man kann daher nicht anders als der Anmerkung beypflichten, welche der Verfasser des Artikels Loi in der Encyclopedie methodique *)

*) M. s. Jurisprudence Tom. V. Part. II. p. 594. vergl. Erhard über das Princip der Gesetzgebung, in so ferne der

macht: „Die Exekution eines so großen und schwierigen „Werks, als die Abfassung und Publikation eines all„gemeinen Gesetzbuches sey, könne nur unter einer langen „friedfertigen Regierung zu Stande gebracht werden; „es gehöre dazu die Fortdauer eines und eben desselben „Geistes der Gesetzgebung, und es müsse der Zusam„menlauf so vieler Umstände zusammentreffen, daß die „Abwesenheit eines einzigen Umstandes zum Umsturz des „ganzen Gebäudes zureichen könne. *)"

So groß ist die Macht des Vorurtheils, daß Rechtsgelehrte aus Vorliebe für die erlernten fremden Rechte und aus Abneigung gegen wesentliche Reformen eine der wichtigsten Rücksichten der Gesetzgebung aus der Acht lassen. Sie vermögen nicht in Abrede zu ziehen, daß sehr viele Vorschriften jener Rechte selbst über Geschäfte des bürgerlichen Lebens unsern Sitten, unsern Verfassungen, unsern Einrichtungen durchaus nicht mehr entsprechen, da sie sich theils auf die Verfassung eines ganz verschiedenen, längst untergegangenen Reichs beziehen, theils auf die Subtilitäten eines Rechtsganges, den wir jezt für wenigstens unanwendbar halten müssen. Sie können nicht läugnen, daß eben durch die Abänderung der Sitten, Gewerbe und bürgerlichen Ein-

---

Inhalt der Gesetze dadurch bestimmt wird; in Niethammers philos. Journal. 1795. B. II. H. 4. S. 263—282. vergl. B. 3. H. I. S. 1—32.

*) M. s. Ueber den Einfluß des allgemeinen Nationalgesetzbuchs in das Wohl der Menschheit, von Christ. Ludwig von Kebeur, vormaligen preußis. Kammergerichts-Präsidenten. in 8. Auf dem Titel dieser kleinen Schrift, die 1795. als neu ausgegeben ward, steht Lemgo 1789; es ist aber nur der Abhandlung vorgeklebt die mit N. 2. bezeichnet, von S. 46. bis 75. paginirt, und aus einem andern Werk geschnitten ist.

richtungen, sehr viele rechtliche Geschäfte und Verhältnisse durch jene Gesetze nicht bestimmt sind, und nur durch eine sehr gezwungene und erkünstelte Auslegung mit ihnen in Verbindung zu bringen stehen; wodurch in jedem Lande entweder eine Menge besonderer Verordnungen und rechtlicher Observanzen nothwendig wird, oder in deren Ermangelung eine höchst schädliche Ungewißheit der Rechte und Willkührlichkeit der Rechtspflege entsteht. Sie müssen zugeben, daß das Volk im Ganzen, so lange jene Rechte Landesgesez sind, von den Vorschriften, nach welchen es sich richten soll, keine Kenntniß erlangen kann, und schlagen, um diesem unläugbaren Uebel abzuhelfen, bald dieses, bald jenes Palliativ vor, wovon doch keines den gewünschten Endzweck erreicht. Und dennoch wollen sie nicht, daß man an eine Verbesserung des Ganzen denke; daß man die Gesetzgebung auf feste, zusammenhängende Grundsätze baue, wobey von den fremden Rechten nur beybehalten wird, was noch wirklich anwendbar ist, und einheimische Verfassungen durch angemessene, eigenthümliche Regeln bestimmt werden; dennoch wollen sie lieber, daß man sich damit behelfe, das alte Gebäude auszubessern, und allenfalls neue Stücke anzusetzen, welche nie mit jenem recht zusammenhängen, und weder Festigkeit noch Dauer erhalten können.

Gesinde.

Wie soll man gutes Gesinde erhalten? *)

Die erste Regel ist: Man suche die Quellen des Sittenverdens bey dem Gesinde zu verstopfen und abzuleiten.

*) Die Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nüzlichen Gewerbe stellte im Jahre 1790. die Preisfrage aus: „Welches die hauptsächlichsten Quellen von dem Sittenverderben der Bedienten beyderley Geschlechts seyen, und „wie demselben zu ihrem eigenen sowohl als der Herrschaft „Beßten ohne gesezlichen Zwang gewehret werden könne?" Unter den eingesandten Schriften erhielt die des Pastor Schmidt, nebst der des Doctor Kürn den Preis, und beyde wurden, nebst den andern eingegangenen und gebilligten Preisschriften, in den Verhandlungen der Gesellschaft in einem concentrirten Auszug abgedruckt. Nachher hat ersterer seine Schrift verbessert und mit neuen Beobachtungen und Erfahrungen vermehrt herausgegeben: Einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten; von Friedrich Traugott Schmidt. Eine gekrönte Preisschrift. Neustreliz 1795. 8. vergl. Versuch einer Anweisung wie man gutes Gesind bekommen und erhalten kann. Ein Geschenk für gutdenkende Herrschaften, nebst einem nöthigen Anhange für diejenigen, welche Hofmeister halten. Zweyte Aufl. Leipzig 1795. 8. Auch die leztere Schrift enthält viel gutes; auffallend, ja für unsere Zeiten empörend aber ist es, daß der Anhang bey dieser Materie mit abgehandelt wird, obgleich der Verfasser sehr dagegen eifert, Hauslehrer dem Gesinde gleich zu setzen. Endlich findet sich noch eine Abhandlung voll guter Bemerkungen über die Quellen und die Abwehrung des Sittenverderbens bey dem Gesinde in dem deutschen Magazin 1795. B. X. S. 95-151.

„Zu diesen Quellen gehört zuvorderst an grossen und volkreichen Orten, der stark gewordene Hang zum Luxus, besonders in der Kleidertracht, und dann auch die ungezähmte Genießlust allerley Arten des Vergnügens, nebst der so groß gemachten Leichtigkeit, womit auch alle Geringere an demselben Theil nehmen können, so daß wohl gar, wie in Hamburg, Bediente beyderley Geschlechts eigne Spiel- und Tanzgesellschaften, Komödien-Spiel und dergleichen unter sich errichten. Auch in kleinern Orten und einzelnen Häusern wird das Karten- und Würfelspiel, insonderheit wo es eine, noch wohl gar tägliche Beschäftigung der Bedienten ist, mit eine Hauptpuelle der Sittenverderbniß. Wie viel ferner das traurige Lotto nicht blos zur Ausplünderung der mindern Volksklassen, sondern auch zur moralischen Verschlimmerung derselben beygetragen habe, welche Verschlimmerung selbst noch an den Orten, wo man diesen Gräuel der Verwüstung bereits weggeschaft hat, in ihren Folgen sichtbar ist, lehrt leider die Erfahrung nur zu deutlich. Selbst die Klassen-Lotterien schaden den niedern Volksklassen, vornämlich der dienenden, nicht wenig. Auch der häufige Besuch der Schaubühne, und noch mehr die herumreisenden After-Aerzte und Marktschreyer, welche, um das Volk desto eher zum Ankauf ihrer Waare anzulocken, unentgeldliche Vorstellungen oder Harlekinaden geben, ingleichem die sogenannten Marionetten- oder Puppenspieler, vergiften mit unter die Tugend dieser Menschen auf das gefährlichste. Von einer andern Seite wird ihnen die in unsern Zeiten immer mehr einreissende Lesesucht höchst schädlich, und vielen unschuldigen Seelen verderben schlechte Bücher Kopf und Herz ganz."

„Eine zweyte Ursache des Sittenverderbens der Bedienten liegt in dem Betragen der Herrschaften. Viele lassen sie aller nützlichen Gemüthsbeschäftigung oder aller

reellen Geistes-Unterhaltung ganz ermangeln. Andere verderben sie durch den Stolz, die Härte, und das herrschsüchtige, wegwerfende Wesen, womit sie auch dem beßten und treuesten Gesinde begegnen, wobey sie denn jeden Fehler zu hart ahnden, des Schmälens kein Ende wissen, auch wohl offenbar zu viel Arbeit und Dienste von ihnen verlangen. Wiederum versehen andere Herrschaften es darin, daß sie ihr Ansehen zu wenig behaupten, bey übertriebenem Lohn und Kost zu wenig Arbeit begehren, zu gelinde und nachsichtsvoll sich bezeigen, in zu große Vertraulichkeit mit dem Gesinde sich einlassen, ja sie wohl gar zu Werkzeugen ihrer Intriguen und Laster machen."

„Um nun diesen Uebeln abzuhelfen, muß man zuvörderst mit Klugheit wählen, und insonderheit darauf sehen, ob sich die zu wählende Person für das Haus schicke. Alsdann aber treffen alle Vorschriften, die man zu einem guten Betragen gegen das Gesinde empfehlen kann, in der Regel zusammen: Man behandle sie als Menschen und menschlich, und zeige dabey immer eine Gleichförmigkeit in seinem Betragen. Denn Menschlichkeit ist der Grund aller Ruhe und Glückseligkeit in großen und kleinen Gesellschaften, in Staaten und Familien. Hauptsächlich sollte sich diese Gerechtigkeit, Billigkeit und Wohlwollen in den Befehlen beweisen; man zeige aber zugleich Pünktlichkeit, darauf zu sehen, daß das Befohlene wirklich geschehe. Man ertheile seine Befehle selbst, bestimmt, geradezu und deutlich. Bey aller Strenge in Befehlen, kann man dennoch liebreich und herablassend mit dem Gesinde umgehen. Nur müsse die Herablassung nicht in Vertraulichkeit ausarten, welche sich verächtlich macht und Blößen giebt. Auch vermeide, wer seines Standes oder seiner Familie wegen mehrere Dienstboten halten muß, alle Partheylichkeit, und ziehe nicht einen dem

andern

andern vor, oder setze einen allen andern nach. Das erstere besonders hat oft sehr traurige Folgen für das Hauswesen, da solche Günstlinge ihre Macht gewöhnlich zu sehr ausdehnen und mißbrauchen."

„Ueberhaupt sollten Herrschaften auch für die moralische Wohlfarth des Gesindes mehr sorgen, und ihre Erziehung in spätern Jahren verbessern und vollenden, wenn sie gleich in den früheren verdorben oder verwahrloset sind. Zu dem Ende sorge man dafür, daß sie hinlänglich beschäftigt sind, und halte sie, wenn sie der Dienst der Herrschaft nicht beschäftigt, an, für sich etwas zu arbeiten, und besonders ihre Kleider und Sachen in Ordnung zu halten. Man sey aufmerksam auf ihre Sitten und ihr Betragen, auf ihre Gesellschaft und Vergnügungen; warne diejenigen, welche im Begriff sind, auf Abwege zu gerathen, und verabscheide Personen, welche schlechte Sitten haben und andere verführen*); man benutze die Gelegenheit, sie zu belehren, halte sie zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes an, verschaffe ihnen eine angemessene Lektüre, und gönne ihnen die nöthige Zeit, etwas zu erlernen, das künftig zu ihrem Fortkommen dienen kann."

„Insonderheit schränke man den Luxus in der Kleidung ein, welcher bey den weiblichen Dienstboten so sehr überhand genommen hat, und das Mittel der Verführung manches guten Mädchens wird. Ein gleiches gilt in Ansehung des Genusses von Vergnügungen und Ergötzlichkeiten, wozu dem Dienstboten immer nur eine bestimmte Zeit, und zwar nie halbe oder ganze Nächte,

---

*) Das ist besonders in großen Häusern eine wichtige Regel, von welcher man wegen der vorzüglichen Geschicklichkeit eines Dienstboten oder des Wohlgefallens, das man an ihm findet, dennoch nie Ausnahme machen sollte.

und auch nur als Belohnung des Wohlverhaltens zu gestatten ist *). Auf Würfel- Karten- Spiele und Lotto sollte eine gute Herrschaft ihre Dienstboten billig gleich bey dem Eintritt in den Dienst Verzicht leisten lassen; und in Ansehung der Klassen-Lotterien, wenn sie auch ihren Bedienten das Einsetzen darin nicht ganz verwehren wollen, doch große Vorsicht gebrauchen, daß solches nicht zu oft, oder gar zu einer Zeit in verschiedenen Lotterien zugleich geschehe, auch daß der jedesmalige Einsatz mit ihrem jährlichen Verdienst in richtigem Verhältniß stehe. Auf der andern Seite müßten die Obrigkeiten dafür sorgen, daß die Schauspiele den Sitten der Dienstboten durch Auswahl der Stücke minder gefährlich werden, daß Quacksalber und Marktschreyer, Marionetten- und Puppenspieler ihren Unfug nicht treiben können, und daß die Leihe- und Lesebibliothek von den gefährlichsten Schriften gesäubert seyen."

„Ueberdies sollten sich die Herrschaften vereinigen, solchen Dienstboten, die sich durch treue und ämsige, insonderheit mehrjährige Dienste auszeichnen, eine angemessene Belohnung zu gewähren. Durch eine patriotische Gesellschaft zur Sittenverbesserung des Dienstvolks dürfte dieser Zweck am beßten erreicht werden,

---

*) Herr Schmidt schlägt hier noch die Anstellung eines Censors oder Sittenrichters vor, der über das Betragen des Gesindes bey dessen Vergnügungen wachen sollte. Dieser Mann müßte der redlichste, unbescholtenste Mann des Orts seyn, und eigentlich nichts mehr als Erinnerer mit Klugheit und zu rechter Zeit, und erst wenn diese vergeblich sind, Anzeiger der Vergehungen abgeben. Allein dieser Vorschlag, gegen welchen sich auch der Censur-Ausschuß der Hamburgischen Gesellschaft erklärt hat, dürfte besonders aus dem Grunde zu verwerfen seyn, daß er eine für eine ganze Klasse beleidigende Einschränkung ihrer persönlichen Freyheit enthält.

und zwar ohne daß es, wenigstens vorerst, einer Gesellschaft bedürfte, die sich über ganze Provinzen und Länder erstrecke, sondern nur zunächst einer solchen, die sich an jedem etwas volkreichen Ort errichten ließe. Eine solche Gesellschaft nun müßte etwa folgende Punkte unter sich als unverbrüchliche Vorschriften festsetzen: 1) Ihre Dienstleute auf allerley Weise in nützliche Beschäftigung und Unterhaltung zu setzen, um sie vor dem verderblichen Müssiggange und der Geistes-Leerheit in Sicherheit zu setzen. 2) Ihre Dienstboten so gut und so menschlich zu behandeln, als möglich, und recht eigentlich zu erwägen, wie und auf welche Weise der dienenden Volksklasse ihr Schicksal immer erträglicher zu machen, ihr bisheriger Lohn besser in ein richtiges Verhältniß mit den jetzigen Zeiten oder mit dem an jedem Orte besonders zu machenden Aufwand zu setzen sey, und wie überhaupt dieser nun einmal unterworfenen Menschenklasse, ohne Minderung der den Herrschaften gebührenden Ehrerbietung und Gehorsams, der Abstand zwischen ihnen und der Herrschaft weniger drückend und fühlbar gemacht werden könne. 3) Das Oekonomie-Wesen der Dienstboten, so weit es ohne despotische Eingriffe in ihre Freyheit geschehen kann, in Aufsicht zu nehmen, auf die Verwendung ihres Geldes und auf ihr Haushalten mit ihren Kleidern und Kleidungsstücken genau Acht zu geben *), und sie überhaupt nicht nur zur Wirthschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuführen, sondern ihnen auch Gelegenheit nachzuweisen, wie sie das

---

*) Aber dieses genau Acht geben verträgt sich doch kaum mit den verhältnißmäßig wichtigeren Geschäften mancher Herrschaften, nnd ist auch kaum gedenkbar ohne eine Einschränkung der persönlichen Freyheit des Gesindes, welche denen, die bürgerlich mündig sind, nicht einmal zuträglich ist.

erübrigte sicher anlegen und wohl gar mit einigem Vortheil für die Zukunft unterbringen können. 4) Daß keine Herrschaft der andern ihre Domestiken auf irgend einige Weise abwendig machen, noch anders, als mit Vorbewußt der Herrschaft selbst, in ihre Dienste nehmen wolle. 5) Daß kein von ihnen ohne schriftlichen Abschied entlassener Domestik männlichen oder weiblichen Geschlechts in ihre Dienste aufgenommen, noch auch bey andern Herrschaften ausserhalb der Gesellschaft von ihnen empfohlen werden sollet. 6) Ihre Domestiken nicht durch übertriebenen hohen Lohn zu vertheuern, oder durch übel angebrachte Freygebigkeit und Geschenke zum Schaden ihrer selbst und anderer Herrschaften zu verderben; am wenigsten aber sie zur Kleiderpracht und zu einem, ihrem Stande nicht angemessenen Aufzuge zu reizen. 7) Alle unverbesserlichen Bedienten ohne schriftlichen Abschied ihrer Dienste zu entlassen, welches die höchste von der Gesellschaft zu verhängende Strafe ist. 8) Dagegen keinen Dienstboten, es sey aus welcher Ursache es wolle, gar zu große Vergehungen und Bosheiten ausgenommen, ausserhalb der Jahreszeit seiner Dienste zu entlassen, oder vor geendigter Dienstzeit wegzujagen. 9) Vielmehr für die ehrenvolle Belohnung redlicher, treuer und wohlgesitteter Bedienten Sorge zu tragen; als etwa, nach zweyjähriger Dienstzeit, seinen Namen, als den Namen eines Hofnungsvollen, in ein dazu eingerichtetes Buch einzutragen, nach vierjähriger Dienstzeit ihm eine goldne eigens dazu geprägte Medaille zu übergeben, welche er bey den Versammlungen der Gesellschaft und bey Feyerlichkeiten des Hauses im Knopfloch, oder, wenn es ein Mädchen ist, vorn auf der Brust an einer Schleife tragen dürfte *); ferner nach siebenjähriger Dienstzeit durch

*) Wider diesen Vorschlag erhebt die Hamburgische Gesellschaft

eine verstärkte Belohnung an baarem Gelde, und, nach neun- oder zehnjähriger Dienstzeit, bey Antretung eigner Wirthschaft durch eine Aussteuer oder andere reelle Unterstützung, oder für solche Bedienten, die nie ihre Haushaltung anfangen, durch eine Empfehlung an die Väter der Stadt, die ihnen die ersten und beßten Stellen in den Hospitälern sicherte, zu ihrem künftigen Auskommen beyzutragen *)."

---

den allerdings gegründeten Zweifel, daß dergleichen auszeichnenden Vorzüge nur einen unglücklichen Schwindel bey den Vorgezogenen, und Persiflage bey den andern Dienstboten, auch wohl bey den Mitgliedern der Gesellschaft selbst, zur Folge haben dürfte.

*) Dieser Vorschlag scheint als einer der wirksamsten zur Erreichung des Zwecks, einer weiteren Ausdehnung fähig zu seyn, und, ohne große Anstrengung oder Aufopferung auf Seiten der Herrschaften, auch auf eine jährliche Unterstützung gehen zu können. So hat sich in Kopenhagen, wo der ächte public spirit in den letzteren Jahren so manche gemeinnützige Einrichtung, ohne alles Zuthun der Regierung, hervorgebracht hat, eine Gesellschaft zur Unterstützung treuer Dienstboten vereinigt, aus deren Klasse, vermittelst eines sehr mäßigen Beytrags der Herrschaften von zwey bis vier Thalern, jährlich eine Anzahl weiblicher und männlicher Bedienten, die eine festgesetzte Zahl von Jahren in derselben Familie zur Zufriedenheit der Herrschaft gedient haben, eine Ausstattung oder jährliche Pension erhalten.

Gesundheit.

Gesundheits-Assecuranz-Anstalt für die verschiedenen Bürger-Klassen.

Zur Verminderung des Ungemachs, welches dem Kranken, der sich nicht alle Bequemlichkeiten selbst zu verschaffen vermag, aus Mangel hinlänglicher Pflege entsteht, nnd des Elendes, welches ein solcher Zustand des Hausvaters und Versorgers für die ganze Familie nach sich zieht, hat Herr Melitsch, ein junger thätiger Arzt, einen Vorschlag gethan, der alle Aufmerksamkeit und reife Ueberlegung verdient *).

Er will vermittelst dieser Verbindung gegen mäßige jährliche Beyträge die Gesundheits-Assecuranz oder die ganze ärztliche Pflege den Gliedern des Staats leisten, deren Vermögensumstände so beschaffen sind, daß sie bey bestehender Gesundheit und Erwerbsfähigkeit zwar zureichen, die täglichen Bedürfniße des häuslichen Lebens zu bestreiten, allein zur Deckung anderweitiger Auslagen unzulänglich sind.

*) Joh. Melitsch Darstellung einer durch das Krankenbesuchsinstitut einzuführenden allgemeinen medizinischen Gesundheitsassecuranzanstalt für minder bemittelte Beamte, Handwerker, Studirende und andere Einwohner einer Hauptstadt. Prag 1795. 8. Nach den Aeusserungen des Verfassers in der Einleitung zu urtheilen, dürfte die Ausführung seines Plans für Prag schon zu hoffen seyn, wie er denn auch in der Vorrede einer durch seine Bemühungen schon realisirten Entbindungs- und Krankenbesuchs-Anstalt erwähnt.

Und um ferner die einem jeden Individuo angemessene Pflege in Rücksicht auf seine Lage und Verhältniße auf die möglichst vollkommene Art zu verschaffen, sollten sich jene Bedürftigen in gewiße Klaßen abtheilen, nach Maaßgabe ihrer Beschäftigungen und Nahrungszweige. Jede Klaße würde sodann ihre eigene Organisation erhalten, ihre eigenen Regeln haben, und auch ungleiche Beyträge zur Erreichung des Endzwecks entrichten *).

Jede Anstalt müßte, nebst der Aufsicht der Landesregierung auch der Kontrolle desjenigen Theiles der Mitbürger untergeordnet seyn, welche im eintretenden Fall ihre Zuflucht dazu zu nehmen berechtigt sind.

Auch sollte jährlich eine ausführliche Berechnung der Anstalt bekannt gemacht werden.

Bald würde denn die Güte und Zweckmäßigkeit der Anstalt von denen erkannt und gepriesen werden, deren Bedürfnißen sie abhelfen sollte, und die bey dem lebhaften Gefühl ihres eigenen Bedürfnißes die Anwendung davon auf sich selbst zu machen im Stande seyn müßten. Denn so unstatthaft der Glaube an ein Universalmittel gegen alle Krankheiten ist, so unzweckmäßig und nachtheilig würde es seyn, eine einzige Versorgungsanstalt für alle Bürgerklaßen *) zuträglich und anpassend

---

*) Diese Absonderung oder Vereinzelung der Einrichtung im Ganzen hat zwar ihre Vortheile; allein es ist gleichwohl die Frage, ob nicht die Nachtheile überwiegen, welche daraus entstehen, daß die Einrichtung auf die Weise zu sehr verwickelt wird, und jeder einzelne Zweig derselben nicht mit hinlänglicher Kraft wirken kann. Besser scheine es immer zu seyn, wenn man etwas mehr abstrahirte, und durch eine allgemeinere Anstalt der Art vielleicht einige gute Zwecke weniger, die anderen aber desto sicherer erreichte.

*) Freylich nicht für alle, aber doch für die, welche ungefähr

zu finden. Vielmehr stimmt die Nothwendigkeit, auf die individuelle Lage und den Grad des Bedürfnißes der verschiedenen Klaßen genauere Rücksicht zu nehmen, ganz zu dem durch allgemeine Erfahrung so fest bestätigten Satze: Daß nur genaue Kenntniß des Bedürfnisses, und eigenes Gefühl des Mangels, zur gemeinschaftlichen Thätigkeit und folglich zum wahren Bürgerglück führe.

---

gleiches Bedürfniß haben, und deren Lage sich wenigstens sehr ähnlich ist, damit nicht durch die entgegenstehende zu genaue Detaillisirung die Summe der Theilnehmenden zu klein werde.

Glauben.

Also gebietet der Regent auch dem Glauben?

Die Ironie ist zwar eine Art Waffen, deren man sich, wo von Menschenrechten die Rede ist, nicht leicht bedienen soll, weil sie so oft erbittert, und Erbitterung immer der Herzlichkeit im Wege steht, die sich bey Erfüllung der jenen Rechten gegen über stehenden Pflichten vorzüglich wirksam beweisen muß. Allein sie scheint doch zulässig, wenn man sich so gröblich an dem gesunden Menschenverstand versündigt, daß man Gesetze und Verordnungen erlaubt, wobey der Endzweck des Staats offenbar eben so sehr aus den Augen gelassen wird, als sie in der Rücksicht vergeblich sind, daß ihre Befolgung sich nicht erzwingen läßt. Aus diesen Gründen mag hier als allgemeine Rüge fehlerhafter Schritte dieser Art der nachstehende Aufsaz Plaz finden *), der freylich, in so fern er einen besondern, nahmhaft angegebenen Fall betrift, sehr unrichtig seyn kann, und auch in dieser Rücksicht hier überall nicht in Betracht kommt; hingegen, wenn man nur auf allgemeine Wahrheiten sieht, so treffend ist, daß er jede anwendende Anmerkung überflüßig macht.

---

*) Apologie der unumschränkten Gewalt eines Monarchen in Glaubenssachen. Rom 1795. Fol. Vergl. Umständliche Anweisung für die evangelisch lutherischen Prediger in königl. preußischen Landen zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amts vom 9. April 1794. im deutschen Magazin 1795. Jan. S. 17—44.

„Der einzige Grund, welcher den Verfasser bestimmt, diese Apologie zu schreiben, ist ein tiefer innerer Haß gegen alles inkonsequente Denken und Handeln der Menschen, der bey ihm in eine Art von Krankheit ausgeartet ist, so daß er von einem brennenden Kopfschmerzen befallen wird, wenn er eine, jedem Alltagsmenschen schon einleuchtende Inkonsequenz an sonst gescheuten Menschen gewahrnimmt. Er kann sich dann von diesem Uebel auf keine andere Wese befreyen, als daß er zu solchen Menschenkindern hingeht, und ihnen ins Gesicht sagt: Wie könnt ihr doch so unkonsequent denken, daß einem der Kopf davon wehe thut? Dadurch heilte er sich immer von seinen Schmerzen, die sogleich nachliessen, wenn er nun entweder sah, daß diese Leute durch eine solche kecke Anrede alsbald zur Besinnung kamen, oder daß — ihre Inkonsequenz sich in einen andern Mißton — in Dummheit, zur vollen Harmonie auflösete?"

„Seit einem Jahre hat ihm das inkonsequente Geschwätze eines Theils der preußischen Nazion über die neuen Anordnungen ihres Königes in Religionssachen sehr oft den Kopf warm gemacht. Er kann es durchaus nicht vertragen, daß diejenige Nazion, die er als eine der gescheitesten kennen gelernt hat, so ganz ihren ersten politischen Principien schnurstraks entgegen handeln kann, und er bittet deshalb diese ehrwürdige Nazion, vorliegende kleine Schrift, die er sich zur Befreyung seiner Krankheit verordnet hat, zugleich als ein redendes Opfer seiner großen Verehrung für dieselbe anzunehmen."

„Um mich näher darüber zu erklären, was ich seit einem Jahre so höchst inkonsequent finde, so ist es der in Schriften und mündlich in Gesellschaften aufgeschlagene ungeziemende Lermen über folgende Verfügungen des Königes in Glaubenssachen, nämlich über:

1.) Die Bestimmung der Lehren, welche der König in seinem Staate für christlich gehalten haben will.
2.) Die Bestimmung der königl. preußischen unchristlichen Lehren, welche von keinem Religionslehrer vorgetragen werden sollen.
3.) Die Aufstellung eigener Glaubenswächter, welche darauf zu sehen haben, daß nur orthodoxe Lehrer angestellt werden, und nichts gegen obiges königliches christliches System gelehret werde.
4.) Die Visitazionen der Schulen, um die Beschaffenheit des Religionsunterrichtes und die Denkart der Lehrer kennen zu lernen.
5.) Die Absetzung aller Lehrer, welche dem königlich preußischen Religionssysteme, aus dem Vorwande, sie wären von Gott verpflichtet, nie etwas zu lehren, was sie nach den Denkgesetzen der menschlichen Seele für Irrthum halten müßten — entgegen gelehrt haben.

Hier ist nicht davon die Rede, wie ein vernünftiger Nichtpreuße alle diese königl. preußischen Verordnungen nach Vernunftprincipien beurtheilet, sondern wie preußische Unterthanen sie, vermöge ihrer Unterthanenpflicht, ansehen müssen."

„Die ganze preußische Nation erkennt in Ihrem Könige nicht blos den Chef der Verwaltung der exekutiven Macht, sondern auch den einzigen und höchsten Gesetzgeber des preußischen Staates. Indem sie aber nun in Ihm auch den letztern erkennt, so erklärt sie damit:

1.) Daß der König nur allein zu bestimmen hat, was gesetzlich seyn soll.
2.) Das die ganze Nazion auch alles das für recht und ordnungsmäßig erkennt, was der König jesdesmal dafür erklärt; und
3.) Daß sie durchaus nicht befugt ist, das für unrecht,

unbillig ꝛc. zu erklären, was Ihr anerkannter Gesetzgeber für recht, billig ꝛc. declariret. Oder mit kurzen Worten, die preußische Nazion hat als Nazion keinen souveränen Willen, sondern der Wille des Königes ist der Wille derjenigen Nazion, die den preußischen Staat ausmacht."

„Jeder preußische Unterthan muß demnach die innigste Ehrfurcht vor den königl. Willen als den Nazionalwillen haben, und ist verpflichtet, nicht nur selbst die Verordnungen desselben als Gesetze für sich zu betrachten, sondern auch überall mit den Waffen geltend zu machen."

„Wir wollen den Fall setzen, der König wäre blos der Vorsteher der exekutiven Macht, und die Nazion im Besitze der gesetzgebenden Macht, oder mit andern Worten, im Besitze des freyen Gebrauches ihres Willens, so würde jeder Preuße Theil an diesem Nazionalwillen haben, und er könnte solchen folglich auch durch Nationaldebatten geltend zu machen suchen. Da aber dieß der Fall durchaus nicht ist, so muß sich auch weder die ganze preußische Nazion noch einzelne Mitglieder derselben anmaaßen, ihre Vernunft zur Beurtheilung staatsgesellschaftlicher Gegenstände zu gebrauchen, worauf jeder für seine Person mit Verzicht gethan, und alles dem Könige allein zur Beurtheilung überlassen hat."

„Alles dieses ist so klar, wie die Sonne am hellen Himmel ist."

„Nun meynen Einige durch allerley Sophistereyen diesem auszuweichen, und gegen diese ist meine Apologie eigentlich gerichtet."

„Erstlich meynen Sie, die Religion sey nicht zu einem Gegenstande der Gesetzgebung geeignet. — Die Kurzsichtigen! Was ist denn der Zweck einer Staatsgesellschaft? Ist es nicht Beförderung der Sittlichkeit und

der Glückseligkeit, dieser beyden Ziele aller menschlichen Strebsamkeit? Haben die Menschen nicht deswegen ihre Kräfte vereiniget, um dieser beyden großen Güter immer mehr hafhaft zu werden? Und was ist die gesetzgebende Macht anders, als die Macht anzuordnen, wie man durch die vereinten Kräfte jene beyden Objecte der menschlichen Natur erlangen könnte? Ist es nun nicht gedenkbar, daß eine Nazion zur Sittlichkeit und der mit ihr in Verhältniß stehenden Glückseligkeit gelangen könne, ohne Mittel zur Beförderung moralischer und religiöser Erkenntniß zu besitzen; und sind unsere Kirchen und Schulen wirkliche Staatsanstalten, welche solche heilsame Mittel für eine Nazion enthalten, so muß doch wahrlich derjenige ein Dummkopf seyn, welcher das zusammen zu reimen weiß —

1.) Kirchen sind öffentliche Anstalten zur Beförderung sittlicher religiöser Kultur einer Nazion.

2.) Die gesetzgebende Macht hat für die Anordnung alles dessen zu sorgen, was Zweck des Staatsvereines ist, folglich auch für die sittliche religiöse Kultur.

3.) Der König hat die gesammte gesetzgebende Macht in Händen.

4.) Und dennoch hat er über den einen Theil der Gesetzgebung, der die Kirchenpolizey betrift, nichts zu bestimmen.

Nun sagen einige: Dieß käme daher, weil ein König über den Glauben, als eine Sache des Gewissens, nichts zu befehlen hätte. Da aber diese Leute keinen Begriff von äusserm und innerm Glauben, von öffentlicher und Privatreligion, von einer Staatsanstalt und einem Seelenzustande haben; so löset sich diese Inkonsequenz in Ignoranz auf, und ich empfinde dabey keinen Kopfschmerzen."

„Letzteres findet nur statt, wenn ich andere die obige Inkonsequenz auf folgende Weise rechtfertigen höre. „Die Nazion habe sich alles, was die Anordnung des Religionsunterrichts und des Gottesdiensts betrift, zu eigener Anordnung vorbehalten."

„Mir ist weder aus der Geschichte bekannt, daß die preussische Nazion diese Erklärung von sich gegeben hat; noch weiß ich etwas von einer Organisazion der preussischen Nazion zur Ausübung dieses sich vorbehaltenen Theils der Gesetzgebung, die noch vorhanden seyn muß, wenn eine Nazion ihren gesetzgebenden Willen über etwas offenbaren will. Vielmehr finde ich alle Kirchen und Schulen der Königl. Gewalt untergeordnet, wie dieses die Inspektorate, die Konsistorien, das Oberkonsistorium ꝛc. ꝛc. sattsam beweisen. Folglich ist der König in dem wirklichen und beständigen Besitze der Religionsgesetzgebung."

„Es wird nun nicht mehr nöthig seyn, diejenigen besonders zu widerlegen, die ein Recht der einzelnen Gemeinden behaupten, und den Besitz desselben aus mehreren Beyspielen beweisen wollen, indem vormals mehrere derselben sich von der herrschenden Religion getrennet und eigene Sekten gestiftet haben. Letzteres waren bloße Begünstigungen einer zu ängstlich denkenden Regierung; heutiges Tages würde man es zur Handhabung seiner Vorrechte gewiß nimmermehr gestatten. Eine jede Gemeinde, welche sich der geistlichen Regierung des Königs entziehen wollte, könnte mit vollem Rechte als eine rebellische betrachtet werden."

„Vielleicht nehmen jetzt die Inkonsequenzenmacher ihre Zuflucht zur deutschen Reichsverfassung, und suchen daraus zu beweisen, daß der König wenigstens über den Theil seines Volkes, welcher aus deutschen Reichsbürgern bestehe, nichts in Religionssachen zu befehlen habe.

Auch aus diesem Schlupfwinkel sind sie leicht herauszutreiben."

„Wer weiß nicht, daß alle deutschen Erblande des Königs der preussischen Monarchie einverleibt sind, und folglich keinen andern Oberherrn anerkennen, als den König von Preussen. Die preussische Nazion ist durchaus in keiner Verbindung mit der deutschen Nazion, sondern nur Ihr König ist es, um seine Rechtsame als deutscher vielfacher Reichsstand zu geniessen. Verbindlichkeiten gegen das deutsche Reich erkennt Er nur an, in wie ferne sie jedesmal dem Interesse der preussischen Monarchie angemessen sind. Folglich bleibt Er auch in dieser Verbindung immer souveräner Fürst, der seine Souveränität mit seinen tapfern Heeren zu behaupten weiß."

„Und gesetzt auch, der König unterwürfe sich je, was seine deutschen Länder betrift, der obersten gesetzgebenden Macht des deutschen Reichs, so weiß ja jeder: 1) Daß nach der deutschen Konstituzion nur drey Religionen als herrschende bestimmt sind. 2) Daß die Reichsversammlung nicht bestimmt, was der Inhalt dieser drey Religionen, der sogenannten katholischen, lutherischen und reformirten seyn soll; und daß 3) Bey den beyden letztern die oberste kirchliche Gewalt allein den Fürsten oder der Territorialstaatsgewalt zukommt. Bey so bewandten Umständen gewinnt die unumschränkte Gewalt des Königs in Glaubenssachen vielmehr noch an staatsrechtlichen Gründen.

„Ich komme nun zweytens zu einer andern neuen politischen Sekte unter der preussischen Nazion, die von philosophischen Prinzipien ausgehet, ein Reglement für die gesetzgebende Macht in jedem Staate aufstellet, und damit die unumschränkte Macht des Königes in öffentlichen Glaubenssachen bestreiten will."

Diese räsoniren auf folgende Weise: „Die Vernunft „enthält die Prinzipien der Gesetzgebung; nur das, was

„diesen Prinzipien entspricht, qualifiziret sich zu einem „Gesetze, d. h. zu einer alle Menschen verbindenden Vor„schrift. Alles was diesen Prinzipien widerspricht, hat „keine verbindende Kraft für die Menschen. Ein Ge„setzgeber kann daher nur solche Gesetze geben, die ver„nünftig sind; unvernünftige haben keine gesetzliche Kraft."

„Angewandt diese unumstößlichen Sätze auf den vor„liegenden Fall; so konnte 1) Die preussische Nazion „ihrem Könige, sey es auf eine stumme oder auf eine „redende Weise, kein anderes Recht übertragen, als ver„nünftige Gesetze zu machen, was sie auch nur zu thun „befugt war. 2) Wenn sie auch dem Könige das unum„schränkte Recht, sowohl vernünftige als unvernünftige „Gesetze zu machen, ausdrücklich übertragen hätte, so „habe der König dennoch kein Recht, etwas von der „Vernunft gemißbilligtes zum Gesetze zu erklären; weil „alles, was der Vernunft widerstreitet, seine innere „Nullität bey sich trägt, d. h. gesetzwidrig ist."

„Folglich wären auch die neuen Religionsverordnungen, da ihre Vernunftswidrigkeit von den berühmtesten Religionsgelehrten bewiesen sey, auch kein einziger aufgeklärter Preusse daran zweifle, ungesetzmäßig, und dürften von der preussischen Nazion nicht anerkannt werden."

„Dies ist die größte Inkonsequenz, die mir in den neuern Zeiten von sonst philosophischen Köpfen vorgekommen ist. Meine Leser sollen sie sogleich eben so deutlich wie ich einsehen."

„Diese Räsonneurs übersehen den ganz geringen aber höchstwichtigen Umstand, daß die Erkenntniß des Vernunftmäßigen immer nur subjectiv ist. Wenn mir etwas vernunftmäßig erscheint, so muß ich es dafür erkennen, uud demselben gemäß handeln. Eben so mein Mitbruder, Karl, Friz, und die übrigen. Dieser Satz ist wieder so klar wie der helle Mittagshimmel. Eben so faßlich und

wahr

wahr ist auch der zweyte daraus folgende Satz. Alles was nach meiner Erkenntniß von dem Vernunftmäßigen sich zu einem Gesetze — einer alle Menschen verbindenden Vorschrift — qualifizirt, das darf ich auch geltend machen, oder zu dessen Anerkennung bin ich auch Gewalt zu gebrauchen befugt."

„Nun diese beyden unwidersprechlichen, aber von obigen Räsonneurs übersprungenen Sätze erstlich angewandt auf den gesellschaftlichen Verein der Menschen überhaupt."

„So bald die Menschen zusammentreten, um einen Verein ihrer Kräfte zur Beförderung ihres gemeinschaftlichen sittlichen und physischen Wohlseyns zu stiften, d. h. einen Staat zu formiren; so ist auch nothwendig, zu bestimmen, nach welcher gesetzlichen Ordnung ihre vereinten Kräfte zu verwalten sind, und in welchen Fällen sie wirksam für ihr gemeinschaftliches Interesse gemacht werden sollen — oder es sind Gesetze zu geben. Jeder dieser Staatsbürger hat seine ihm eigene Vernunfteinsicht, erkläret daher dieses für eine vernünftige Vorschrift, jenes für unwürdig zu einem Gesetz, und jeder hat das Recht, den Antrag zu thun, daß seine ihm vernünftig scheinende Erklärung zu einem Gesetze erhoben werde. Nun hat Sempronius nicht allein Vernunft und das Recht, das ihm vernünftig scheinende, so viel wie ihm möglich ist, geltend zu machen, sondern auch der zweyte Bürger Cajus, und so die übrigen alle, die auch verlangen dürfen, daß ihre Willenserklärung zum Gesetz erhoben werde. Hierin sind die Rechte aller ganz gleich. Worinnen nun die Meisten übereinkommen, das wird ganz natürlich zu einem Gesetze erhoben, weil diese Mehreren befugt sind, das, was ihnen vernünftig scheint, geltend zu machen, so gut als die geringere Anzahl, wenn sie die stärkere wäre, ebenfalls ihre übereinstim-

mende Erklärung von dem ihnen gesetzwürdig Erscheinenden geltend machen dürfte."

„Ein Freystaat ist ein solcher Staat, wo jeder seine Vernunft gebrauchen darf, um zu erklären, was er nach seiner Einsicht für gesetzwürdig hält; und wo mithin jedes Gesetz dasjenige enthält, was entweder allen vernünftig scheint, oder wenigstens auf jeden übrigen Fall der Mehrheit einer Nazion."

„So lange eine Nazion frey ist — das heißt, so lange sie ihre eigene Vernunft gebraucht, um zu bestimmen, was gesetzmäßig seyn soll — so lange hat jeder Bürger das Recht und die Verpflichtung, stets frey zu erklären, was ihm vernünftig scheinet, um dadurch zu erfahren, worüber die Meisten übereinkommen."

„Eine ganz entgegengesetzte Bewandtniß hat es bey einer Nazion, die nicht mehr frey ist, das heißt, die sich des Gebrauches ihrer eigenen Vernunft begeben hat."

„Hat sie sich einem Könige als Gesetzgeber unterworfen, so geschah dabey folgende stumme oder redende Erklärung:

„Wir Vernunftwesen, die wir nur das Vernünftige
„für gesetzwürdig erkennen sollen, und, es geltend
„zu machen, volle Befugniß haben, thun nunmehr
„auf diesen unsern Vernunftgebrauch Verzicht, und
„erklären deine (des Königs) Vernunft für die Nazionalvernunft, so daß alles was du für vernünftig (gesetzwürdig) erklärst, wir für vernünftig anerkennen wollen, mag es uns dafür erscheinen oder nicht; und alles was du uns, deinen Knechten, gebietest zu thun, das wollen wir thun, mag es uns gerecht oder Unrecht erscheinen."

„Ohne die allergrößte Inkonsequenz kann folglich keine einen König anerkennende Nazion sich sträuben, dasjenige für vernünftig anzuerkennen, was ihr Nazionalwille

— der Wille des Königs — dafür erkannt haben will; und demjenigen unterthänigen Gehorsam zu leisten, was die Nazionalvernunft — die Vernunft des Königs — gebietet oder verbietet."

„Alle diese Sätze sind klar und folgerecht, daß ich an dessen Verstandesrichtigkeit zweifeln müßte, der sie nicht für folgerecht halten könnte."

„Und nun lassen Sie uns diese Grund- und Thatsätze auf die preussische Nazion, und insbesondere auf den vorliegenden Fall anwenden."

„Die preussische Nazion verehret in Ihrem König zugleich die Nazionalvernunft, und darf folglich sich nicht unterstehen, dasjenige, was derselbe verordnet, für vernunftwidrig zu halten. Ja sie darf nicht einmal es in Ueberlegung bringen, weil sie dabey schon voraussetzen müßte, daß es gesetzunwürdig seyn könnte. Nein, sie ist vermöge ihrer Huldigung verbunden, alles ohne weitere Ueberlegung für gesetzwürdig anzuerkennen. Und was Pflicht der ganzen Nazion ist, das ist auch Pflicht eines jeden preussischen Unterthans."

„Weil nun der König in Preussen unumschränkter Inhaber der gesetzgebenden Macht ist, oder, philosophisch ausgedrückt, die Nazionalvernunft und den Nazionalwillen in sich allein vereiniget, so hat er auch unumschränkte Macht in öffentlichen Glaubenssachen. Mithin hat Er zu bestimmen, was

1) In seinem Staate öffentlich für christliche Lehre zu halten und zu lehren sey.
2) Wie der Gottesdienst aufs vernünftigste einzurichten sey.
3) Zu welchen Glaubenssachen und religiösen Zerimonien sich die Nazion äusserlich zu bekennen und zu halten habe, (d. h. welches die Staats- oder herrschende Religion seyn soll.)

4) Den Priestern ihr ganzes Betragen vorzuzeichnen, und die ihm Mißfälliggewordenen ihres Amtes eben so gut zu entsetzen, als er dieses Amt jedem zu verleihen vermag, der ihm dazu würdig scheinet.

Man folgere hieraus noch so viele Sätze, und so schlimme als man immer will. Ich gebe sie alle zu, so bald sie folgerecht sind. Nur für jeden preussischen Unterthan können sie nicht schlimm, sondern sie müssen für ihn in jedem Falle gut seyn, weil er verbunden ist, durchaus und unbedingt sich an den Fundamentalsatz seiner Regierungsform zu halten: Alles was der König verordnet, muß von allen für gesetzwürdig oder vernünftig anerkannt werden."

„Nur gegen alle und jede Inkonsequenz ziehe ich zu Felde, und ich kann sie weder bey einer freyen noch bey einer von einem souveränen König regierten Nazion dulden."

„So kann ich zum Beyspiel von einer Nazion, die frey seyn, d. h. die ihre eigene Vernunft bey Gebung der Gesetze gebrauchen will, und sich wirklich für frey, d. h. im Besitze der Ausübung des eigenen Vernunftgebrauches glaubt, es nur für die allergrößeste Inkonsequenz halten, wenn sie einigen von ihr erwählten Männern — wie dies gerade jetzt der Fall bey der französischen Nazion ist — es überlässet, Gesetze nicht etwan zu entwerfen und ihr zur Sankzion oder Bestätigung des Nazionalwillens vorzulegen, sondern zu geben, d. h. die Nazionalvernunft zu repräsentiren, wobey folglich die Nazion nicht in Ausübung des Gebrauches ihrer eigenen Vernunft seyn kann."

„Eben so finde ich es von einer Nazion unerträglich, wenn sie sich des Gebrauches ihrer eigenen Vernunft begeben hat, und einem Könige huldiget, und dennoch frey seyn, das heißt, ihre eigene Vernunft zur Beurtheilung des Gesetzwürdigen gebrauchen will."

„Diese Inkonsequenz an vielen Mitgliedern der preussischen Nazion zu rügen, und sie zu belehren, daß sie auch in öffentlichen Glaubenssachen alles als gesetzwürdig zu verehren haben, was ihr König gebietet oder verbietet, und hierin seine Befehle eben so heilig verehren müssen, wie sie es z. B. kürzlich bey der Ueberwältigung der Polnischen Nazion gethan haben, ist die einzige Absicht dieser Flugschrift, und ich schätze mich glücklich, wenn ich hierzu etwas beygetragen habe, weil ich aus der Geschichte belehret bin: Daß nichts mehr eine Nazion ehret und ihr nützet, als konsequent denken und handeln; und nichts sie mehr entehret, und ihr schädlich ist, als die entgegensetzte Denk- und Handlungsweise."

Jagd.

Misbrauch der Jagd.

„Die Jagd," sagt Friedrich II. in seinem Anti-Machiaval, „ist eine von den sinnlichen Ergezlichkeiten, die den Leib sehr bewegen, dem Geiste aber nichts mittheilen. Sie ist ein brennendes Verlangen ein wildes Thier zu verfolgen, und ein grausames Vergnügen es zu tödten; sie ist ein Zeitvertreib, der den Leib stark und gesetzt macht, und den Geist wild und unangebauet läßt."

„Zwar werden die Jäger sagen, die Jagd sey das älteste und edelste Vergnügen der Menschen; die Patriarchen und selbst viele grosse Männer wären Jäger gewesen; und in dem Jagen führen die Menschen fort, das Recht über die Thiere auszuüben, dessen Gott selbst den Adam gewürdiget."

„Allein was alt ist, das ist deshalb nicht gleich gut; sonderlich wenn es hoch getrieben wird. Grosse Leute sind von der Jagd überaus eingenommen gewesen; aber auch grosse Leute haben ihre Fehler und Schwachheiten. Lasset uns sie in dem nachahmen, was groß ist, nicht in dem, was klein ist."

„Die Patriarchen haben gejagt. Man merkte aber auch diesen guten jagenden Patriarchen die barbarischen Zeiten gar wohl an, in denen sie lebten. Sie waren sehr unwissend. Es waren müßige Leute, die nichts vorzunehmen wußten, und die, um die Zeit hinzubringen, ihre lange Weile auf der Jagd vertrieben. Sie

verdarben die Stunden im Holz mit Verfolgung wilder Thiere, weil es ihnen an Geist und Fähigkeit mangelte, sie in Gesellschaft vernünftiger Menschen zuzubringen."

„Ich will nicht untersuchen, ob Adam die Herrschaft über die Thiere bekommen habe; aber das weiß ich, daß wir grausamer und räuberischer sind, als die Thiere selbst, und uns dieser vermeinten Herrschaft sehr tyrannisch bedienen. Wenn uns etwas den Vorzug vor den Thieren geben kann, so ist es gewiß unsere Vernunft. Die Leute aber, die sich ganz allein auf die Jagd legen, haben oft den Kopf nur mit Pferden, Hunden und allerley Thieren angefüllt. Sie sind manchmal sehr ungeschliffen, und es ist zu besorgen, sie werden gegen die Menschen so unmenschlich werden, als sie es gegen die Thiere sind; oder wenigstens werde die grausame Gewohnheit, sie mit grosser Gleichgültigkeit zu martern, sie bey dem Unglück ihres Nächsten weniger mitleidig machen. Ist das das Vergnügen, das man als so edel herausstreicht? Ist das die Beschäftigung, die einem denkenden Wesen so anständig ist"?

„Man wird mir einwenden: Die Jagd sey der Gesundheit sehr zuträglich. Die Erfahrung zeige es, daß die Jäger sehr alt würden. Die Jagd sey eine unschuldige Ergetzlichkeit. Sie schicke sich für grosse Herren, weil sie ihre Pracht vor Augen lege, ihr Misvergnügen vertreibe, und ihnen zur Zeit des Friedens ein Bild des Krieges vorstelle."

„Ich verwerfe keinesweges eine mäßige Leibesübung; allein die Leibesübung ist nur den Unmäßigen nothwendig. Hat wohl ein Fürst länger gelebt, als der Kardinal Fleury, der Kardinal Ximenes, der letztverstorbene Pabst? Indessen sind doch diese drey Männer keine Jäger gewesen. Muß man denn sein Werk aus etwas machen, wobey kein anderer Vortheil ist, als daß es

uns ein langes Leben verspricht? Die Mönche leben meistens weit länger, als andere Menschen; muß man deswegen ein Mönch werden? Darauf kömmt es ja nicht an, daß ein Mensch den Faden seines unnützen und gegen alles gleichgültigen Lebens bis auf Methusalems Alter dehne. Je mehr er gedacht, je mehr nützliches und schönes er gethan hat, desto länger hat er gelebt."

„Ueberdies ist die Jagd unter allen Zeitvertreiben derjenige, der sich am wenigsten für Fürsten schickt. Sie können ihre Pracht auf hundert andere Arten zeigen, die den Unterthanen nützlicher sind. Wenn das Wild ja zu stark würde, und dem Landmann die Felder verdürbe, so würde man leichtlich Jägern, die man dafür bezahlte, auftragen können, es auszurotten. Fürsten sollten sich eigentlich mit nichts beschäftigen, als sich zu unterrichten und der Regierung abzuwarten, damit sie mehr Erkenntniß bekämen, sich von ihrem Stande einen rechten Begrif machen lernten, und dem zufolge ihre Handlungen einrichteten."

„Und gewiß ist es nicht nöthig ein Jäger zu seyn, um ein grosser General zu werden. Gustav Adolph, Turenne, Marlbrough, Eugen, sind gewiß keine Jäger gewesen. Wir lesen es eben so wenig von Cäsar, Alexander und Scipio. Man kann im Spazierengehen über die verschiedenen Gegenden und die Lage des Landes, so weit es zur Kriegskunst erforderlich ist, weit tiefsinnigere und gründlichere Gedanken haben, als wenn Rebhüner, Hünerhunde, Hirsche, allerley Thiere und die Hitze zu jagen uns zerstreuen."

„Gleichwohl hat feigherzige Nachgiebigkeit gegen die Leidenschaft der Fürsten, und feile Schmeicheley der Rechtslehrer, die Jagd nun in allen deutschen Staaten zu einem Regal gemacht, was sie ihrer Natur nach

durchaus nicht ist. Man kann in der That keine reinere Quelle dieses Irrthums annehmen, der dem gesunden Menschenverstande nicht so leicht geworden seyn mag. Denn woher die einheimischen Rechte auch stammen mögen, so ist alles wider die Regalität der Jagd. Das römische Gesetzbuch, wie sehr es auch in den spätern Zeiten den Despotism' der Regenten begünstigte, weiß dennoch nichts davon. Nach alten deutschen Sitten jagte jeder freye Mann auf seinem und seiner Knechte Boden ausschliessend, und alle gemeinschaftlich auf dem gemeinen Felde. Woher denn das Recht der Fürsten, alle Jagd selbst zu üben, oder wenigstens es den Begünstigten zu verleihen? — Woher anders, als von glücklicher Gewaltthätigkeit auf der einen, und knechtische Unterwürftgkeit auf der andern Seite."

Wie alt und wie mannigfaltig sind nicht die Klagen, welche die gedrückten Unterthanen dagegen erheben.

„Unsere Fürsten", sagt der ehrwürdige Luther *) sündigen nicht allein damit, daß sie ihrem Amt nicht genug thun, und sich der armen Unterthanen nicht annehmen, sondern sündigen auch ganz schwerlich, daß sie mit ihrem vielen unmäßigen Jagen die armen Leute beschweren, den armen Bauern und Ackerleuten die Früchte verderben; machen ihnen den Acker gar wüste, und man muß keinerley Weise das Wild aus den Aeckern und Gärten wegtreiben, sondern es muß frey Schaden thun, und den Acker, so mit grosser Mühe und Arbeit gebauet und gebessert ist, verderben. Daselbst liegt nicht allein der Schutz danieder, daß sie den Unterthanen keine Hülfe thun, sondern man thut ihnen auch grossen Schaden, welchen sie doch helfen sollten; derohalben wird endlich der Türk oder ein anderer Jäger kommen, der den

*) In Opp. Tom. II. ad Cap. 25. Genes.

deutschen Fürsten beyde die Netze und die Spiesse, so sie in der Jagd brauchen, mit Gewalt aus der Hand nehmen wird."

Und hundert Jahre später schrieb Seckendorf in seinem deutschen Fürstenstaat, den er auf Veranlassung seines Fürsten, des Herzogs Ernst von Sachsen-Gotha 1655. verfaßte *). „Daneben ist zu bedauren, daß grosse Herren vieler Orten hierin allzu wenig Ordnung und Maaß halten, sondern vielmehr dieselbe in viel Wege überschreiten; die Zeit, welche sie stündlich zu Nutz ihrer selbst und ihrer Unterthanen anzuwenden Ursach haben, fast mehrentheils mit dieser Lust, welche zwar an sich selbst, und bey rechtem Gebrauch zuläßig, edel und wohlanständig ist, zubringen und verschwenden; unsaglich grosse Kosten, welche mit dem daher erlangten Genuß gar nicht zu vergleichen, dadurch verschulden; die arme Unterthanen mit harten, langwierigen Frohnen ausmergeln; dabey von unbescheidenen Leuten übel handeln und tractiren lassen; das Wild zu Abbruch deroselben Ackerbau und Nahrung in allzu grosser Menge hegen; bey dem die Gottesdienst versäumen, oder andere dazu veranlassen; die Leute zu der bequemsten Jahreszeit von der Erndte und Einbringung des Seegens verhindern; allerley Ueppigkeit und unordentliches Wesen beym Jagen verstatten, und was der Excesse mehr seyn mögen."

Aber was hat es geholfen? Wir haben täglich tausend Anläße eben diese Klagen zu erneuern. Ja man findet kaum einen Rechtslehrer, der es wagt, den Fürsten geradezu zu sagen: Ihr thut nicht recht, ihr habt dies Regal usurpirt; es ist eure Pflicht es dem natürlichen Eigner, dem Besitzer des Bodens, wieder zu geben,

*) S. 316.

und blos durch Polizeyordnungen dem möglichen Misbrauch bey der Ausübung zu wehren.

„Selten," spricht ein neuer Schriftsteller *) „hat auffer den Regenten jemand die Jagd-Gerechtigkeit; wenigstens haben sie überall die Vermuthung für sich, und geniessen sie unter Umständen, welche für den Unterthanen eben so drückend, als von den ältern Zeiten unbekannt sind. Nicht nur für sich und mit den Seinigen jagt der Landesherr wenn und wie er will, sondern auch dem Privat-Eigenthümer darf er in seinem eigenen Gute die Art seiner Jagd, und die Weise vorschreiben, wie er sein Recht ausüben soll; er kann die Unterthanen zu Jagddiensten auffordern, die weit von jener Freyheit abführen welche die deutschen Bürger nach dem eingebildeten **) System so mancher Staatsrechtslehrer haben, und weit über diejenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche die Bürger dem Regenten in Ansehung anderer Verhältnisse schuldig sind. Wie wenig ist bey diesen Umständen zu verwundern, daß sich die mit einer feinen Kultur fast unvereinbare Liebe zur Jagd, auch in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts nicht verlor; wie wenig selbst zu verwundern, daß das Jagen bisher manchen Fürsten zu weit führte."

„Wahre, bewährteste, durch Urkunden, Geschichte, Landesbeschwerden, Prozesse und reichsgerichtliche Urteln entschiedenste Thatsache bleibt es daher, daß nicht leicht irgend ein Prärogativ der deutschen Regenten, nicht leicht irgend eines ihrer vorzüglichen Rechte, welches sie durch

---

*) Von den höchstschlimmen Folgen des übertriebenen Jagdwesens in Deutschland, und den hierüber angenommenen Grundsätzen der Reichsgerichte. Ulm. 1795. 8.

**) Eingebildet, leider der Praxis nach, aber keinesweges nach der Theorie.

die Landeshoheit und unter anderen rechtlichen Titeln erworben haben, von ihnen so gemisbraucht, so drückend und hart für ihre Unterthanen gemacht werde, als gerade ihr Jagdrecht. Bey allen Gelegenheiten, wo sich die Deutschen in irgend einem Staat ihre Rechte versichern liessen, wie bey Huldigungen und bey Landtägen, war die Bitte, sie nur darin nicht zu sehr zu misbrauchen, der vorzüglichste Punkt. Bey allen Gelegenheiten, wo irgend ein Land mit seinen Regenten in Prozeß gerieth, war immer die Vorstellung gegen das allzu viele, allzu gesetzwidrige Jagen, eine der bittersten Klagen. Bey allen Vorfällen, wo irgend einer der deutschen Fürsten, durch eigenes Nachdenken, oder auf Ermahnung des Reichsoberhaupts, sich nicht zu weit führen zu lassen, ein anderes, besser geordnetes Regierungs-System eingeschlagen hat, war immer das Versprechen, seltener zu jagen, oder die Jagden weniger zum Nachtheil und Druck der Unterthanen einzurichten, einer der ersten Gegenstände, mit welchen er seine Sinnesänderung ankündigte. Beynahe in allen Verträgen, die deutsche Stände mit einander eingehen, werden auch die immerwährenden Unannehmlichkeiten, welche die Forst- und Jagd-Nachbarschaft veranlaßt, auseinandergesetzt. Fast in jedem Testament endlich, welches ein deutscher Fürst vor der gezwungenen Niederlegung seines Scepters für seinen Nachfolger auffetzt *), und welche so oft reines Bekenntniß der Mängel sind, die sie in ihrer Regierung fanden, ist auch die zu weit getriebene Liebe zum Jagen, einer der Vorwürfe, welchen er sich selbst macht, und der Wunsch, wenn es angeht, der

*) Sie halfen aber leider eben so wenig, als die Ermahnung jenes spanischen Regenten, ein ungerecht erobertes Land zurück zu geben.

Befehl, daß sich der Nachfolger hierin besser an Menschlichkeit, Landesverträge und das Wohl des Ganzen halten möge; ja selbst die Anweisung, den, den Unterthanen während seiner Regierung dadurch zugefügten Hauptschaden zu ersetzen, Hauptpunkt eines solchen politischen Glaubensbekenntnisses."

„Vor allen Dingen gehört zu den Jagdsünden der Fürsten die allzu grosse Menge des Wildes. Sie ist die Quelle des ganzen Uebels. Unstreitig ruinirt der Regent damit sein ganzes Forstwesen, verwüstet die Güter seiner Unterthanen, vermindert dadurch sein eigenes Einkommen, und zwar mittelbar und unmittelbar, in höherem Maaß, als es anfangs scheint; auch wird er dadurch verleitet, öfterer als er es seinen Regenten Pflichten nach thun sollte, zu jagen, die wichtigsten Angelegenheiten des Staats zu vernachläßigen, seine Leidenschaften mit zu den wichtigsten Staatsgeschäften zu erheben, dem Unterthanen die edelste Zeit zu rauben, wo er seine Güter bauen könnte, und ein allzu grosses Jagd-Personale zu halten, allzu groß für seine Einkünfte und allzu groß für den Unterthanen, dem es in so mancher Rücksicht zur Last fällt."

„Ferner leiden die Güter der Unterthanen durch die Jagd; und zwar nicht nur an den Feldfrüchten, sondern auch, an den in mancher Rücksicht so nöthigen Frediigungen. Zwar schützen die Reichsgerichte jeden Unterthanen gegen den Fürsten, und diese selbst erkennen die Billigkeit des Schadens-Ersatzes in ihren Testamenten*), und in den Verträgen, welche sie unter sich **), oder

---

*) Dann nämlich zieht der Ersatz ihnen nichts mehr von den Quellen ihres Vergnügens ab.

**) Da ist der Fall offenbar anders; denn hier kommen keine Unterthanen in Betrachtung.

mit ihren Unterthanen eingehen. Doch äussert sich hier eine der stärksten Anomalien. Die Reichsgerichte und die Landtagsabschiede wollen hier nicht allgemein durchgreifen, wollen auch hier die Observanz jedes Orts und das Herkommen bey den einzelnen Gütern zum Maasstabe nehmen. Billig sollte, da dem Regenten das Jagdrecht nicht ganz genommen werden kann, den Unterthanen erlaubt seyn, den ihren Gütern unvermeidlich dadurch zugezogenen Schaden auf jede Art zu verhüten. Allein hier ist eine weite Kluft, das weiteste Feld zu Chicanen. In so vielen Landes-Gesetzen und in vielen reichsgerichtlichen Urtheln steht die Klausel: In so fern es der Wildfuhr nicht nachtheilig ist, oder in so fern es Herkommen ist. Und die Anomalie ist um so gröffer, als der Satz nicht nur auffallend lächerlich ist, daß der Unterthan hergebracht haben solle, seine Felder gegen den Wildschaden schützen zu dürfen, sondern als selbst das herrschaftliche Interesse darunter leidet. Bey diesen Klauseln, bey diesen Nebenwegen bleibt kein Unterthan vor Drückungen der Forstbedienten frey. Was läßt sich nicht hinter der Ausrede, die herrschaftliche Wildfuhr leide darunter, verstecken"?

„In gewisser Rücksicht noch drückender sind die Jagdfrohnen. Gleichwohl ist die Hauptfrage: Ob sie der Landesherr als Landesherr, ob er sie von Jedem Unterthanen vermöge Unterthanen-Pflicht, oder blos dann fordern kann, wenn er sie hergebracht hat, äusserst bestritten *). Auch ist so viel gewiß, daß Observanz, reichsgerichtliche Sprüche, Billigkeit und die nothwendige Unterscheidung unter den Frohnen, die zu Abtreibung der eigentlich wilden Thiere, als Bären und Wölfe,

*) M. s. *Seuffert* Progr. Operæ venatoriæ ad territoriales quatenus referendæ sint. Virceburg. 1790. 4.

und derer, die blos zur Jagdluſt des Regenten geleiſtet werden, gegen die Territorial-Frohnen ſprechen. Die Jagden ſind weder zum Wohl des Staats nothwendig, ja vielmehr dagegen; noch kann überhaupt ein billiger Regent fordern, daß die Unterthanen, ohne ſich beſonders dazu verbunden zu haben, zu ſeinem Vergnügen dienen ſollen *). Weder allgemeine Reichs- noch allgemeine Landesgeſetze verbinden alle Reichsbürger, und in einem einzelnen Lande alle Bürger dieſes Landes dazu. In den allgemeinen Reichsgeſetzen kömmt von Jagdſachen gar nichts vor, und in den einzelnen Ländern wird den Lagerbüchern und Frohnbriefen gefolgt **). Eben ſo wenig ſind die Jagdfrohnen im allgemeinen, und wo es nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, unbeſchränkt. Auch dazu fehlt Geſetz und Obſervanz; auch dagegen ſpricht die Natur der Sache. Und dennoch ſind die Jagdfrohnen, in den meiſten deutſchen Ländern eine Hauptklage der Unterthanen geweſen. Ja man hat ſie ſogar auf Geſchäfte ausgedehnt, die eigentlich nicht dar-

---

*) Mit Recht ſagt Seuffert: At vero, ſi ita argumentari licet, id certe conſequeretur, ſubditis, ſi principes ſpectaculis delectarentur, et artem ſcenicum addiſcendam eſſe. — Quando enim, per Deum immortalem, placendi finis eſſet, ſi, niſi placito non indigeret, ad ſubelitos operis addiſcendos? Ja es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß ein fürſtliches Serail, mit gleich gutem Grunde, durch Conſcription alles dazu dienlichen Weiber bevölkert werden dürfe.

**) Aber wie nun, wenn der Regent eines anderen Staats, oder auch ſelbſt ein deutſcher Fürſt, der Gewicht genug hat, um den Umfang ſeiner Landeshoheit gehörig zu erklären, aus landesväterlicher Weisheit dieſem Mangel der Geſetze abzuhelfen, und die Jagdfrohnen von Rechtswegen zu befehlen beſchlöſſe? — So beuge dich vor der Hand, Freund, und hoffe auf beſſere Zeiten.

unter begriffen werden können; und selbst wo das Abbezahlen derselben erlaubt ist, werden wieder dabey manche Excesse begangen."

„Viele Sünden begehen auch die Jäger auf Rechnung ihres Herrn. Oft benutzen sie die Verbindlichkeit der Unterthanen, dem Regenten Hunde zu erhalten *), für sich selbst, lassen sich ihre Hunde füttern, oder treiben einen Handel mit den Hunden des Landesherrn. Auch sind meistens nur die Jäger durch ihr rauhes, herrisches Betragen an der Halsstarrigkeit Schuld, welche man den Unterthanen bey Abführung der Frohnen vorwirft. Wie soll der Unterthan anders seyn, wenn er zu häufig, zu ungeschickteu Zeiten, oder zu weit frohnen muß? Und wie oft machen sich nicht die Jagdbediente unerlaubte Nebeneinkünfte, plagen und treiben die Unterthanen so, daß sie ihnen lieber etwas geben, damit sie nur in Ruhe bleiben, und das von ihnen erhalten mögen, was ihnen von Rechtswegen ohnehin gebührt."

„Freylich sind auch die Verbrechen der Unterthanen, die sie mit der freyen Pürsch begehen, groß für den Staat und gefährlich für den einzelnen Bürger. Nicht die Wälder allein verderben sie dadurch, nicht nur vieles Wild, das nicht zu ihrer Pürsch gehört, erlegen sie dabey, sondern nicht selten entstehen daraus auch Strassenräubereyen, Diebstähle und sonst grössere Verbrechen. Die Unterthanen ruiniren ihre Güter, vernachläßigen den Bau derselben, die Handwerker verlassen ihre Arbeit; und so darben beyde, indem sie der verführerischen Leidenschaft zur Jagd den freyesten Lauf lassen, für sich und den Staat. Diesem können sie den grossen Beytrag nicht erlegen, den er bey besserer Kultur erwarten sollte,

und

*) Hunde des Regenten als Regenten — was für ein Gedanke?

und für sich führen sie das traurigste Leben. Oft jagen die Unterthanen auch, wenn sie kein Recht dazu, selbst die freye Pürsch nicht haben. Sie benutzen unruhige Zeiten, Kriege, Regierungswechsel und dergleichen Perioden, wo sich solche Rechte eher verjähren, je weniger sie anfangs sichtbar werden. Ja es fehlt in keinem Lande an häufigen Beyspielen von Wilddiebereyen und anderen offenbaren Jagdfreveln."

„Billig werden die Unterthanen dafür bestraft; doch müssen auch diese Strafen Grenzen haben. In einigen Ländern ist das Rad *), in andern auf jedes Thier eine bestimmte Summe Geldes gesetzt; noch in andern werden mit mehrerer Richtigkeit und Billigkeit die verschiedenen Fälle, und die Gradationen dieses Verbrechens bestimmt, und in unsern Tagen wird fast in allen Ländern der letzte Maasstab gebraucht. Aber in älteren Zeiten findet man Beyspiele der scheuslichsten Härte bey diesen Strafen."

„In der Leichenrede auf Herzog Wolfgang von Braunschweig vom Jahre 1590. wird gerühmt, daß dieser Herr von einem eingezogenen Diebe, der zugleich des Herzogs Wild geschossen, gesagt habe: Wenn er meine arme Unterthanen nicht betrübet, so sollte er meines Wildes halben wohl unbefängt bleiben. Dabey heißt es, er habe sich sehr wohl gefallen lassen das Exempel des friedliebenden Kaisers Ferdinand I. dessen Mathesius gedenke." „Denn da derselbige auf eine Zeit „anschaffete, daß man einem, der in seine Wildbahn „gefallen, beyde Augen ausstechen sollte, wie er darauf im Reden hin und wieder gieng, forderte er durch

*) In Churſachsen, Codex August. P. I. p. 135. Sachsen-gotha L. O. Th. III. S. 344. Pfalz-Anspach s. Ickstatt S. 208. und an mehreren Orten.

„seinen Kemmerling den Jägermeister als bald wieder „vor sich, und sagte: Ein Jaherr giebt keinen guten „Jäger. Ich habe dieser Sachen weiter nachgedacht, „und kann nicht bey mir finden, daß ich meines Lusts „und Kurzweil halben einem was nehmen soll, das ich „ihm, so er frömmer wurde, nicht könnte wieder geben. „Da ich einem auf sein Verbrechung und Uebertretung „Gut und Grund nehme, dem kann ichs wieder geben, „und ein mehrers, wenns ihm leid wird, und kreucht „zum Kreutz, und verhält sich hinfort in demüthigem „Gehorsam; aber Augen wieder ein- und Köpfe wieder „auffetzen, stehet nicht in meiner Gewalt. Darum laßt „dem Uebertreter seine Augen; ihr werdet wohl wissen, „wie ihr euch der Gebühr gegen ihm verhalten sollt, „damit sich andere daran stossen, und er sich forthin „mit meinem Wildpret nicht blutrünstig mache."

„Ickstatt erzählt von einem Mailändischen Herzog, daß er einen Bauern, der einen Hasen gefangen hatte, mit Peitschen und Ruthen nöthigen lassen, den Hasen mit Haut und Haar zu verzehren, so daß er daran starb. Eben so, daß der Erzbischof von Salzburg einen Mann, der einen Hirsch *), welcher ihm zu Schaden gegangen, niedergemacht hatte, in die Hirschhaut stecken und von Hunden habe zerreissen lassen. Besold berichtet, daß Heinrich II. und Richard I. von England den Wilddieben die Augen hätten ausstechen und die Geburtsglieder abschneiden lassen. Anderer Beyspiele, die sich Fabeln nähern, nicht zu gedenken."

„Eben diese Uebertreibung, die sichtbare Folge ihres

---

*) Wäre es nur ein Mensch gewesen, so hätte ihn unter diesen Umständen kein Richter einmal zum Tode verurtheilt. Aber weil es ein Hirsch war, ließ ihn der geistliche Landesvater so zerfleischen. Das nenne ich mir Regenten-Tugend.

Zeitalters war, mag in älteren Zeiten die Untersuchung von der Zulässigkeit der Todesstrafen in Jagdsachen veranlaßt haben. Allein in der Natur der Sache liegt kein Grund, warum der Wilderer nicht eben so gut mit dem Tode sollte bestraft werden können *), als jeder andere Verbrecher; vielmehr lassen sich sehr gute Gründe denken, warum gerade diese Verbrecher stark bestraft werden sollen, obgleich in jedem einzelnen Falle die Umstände entscheiden und das nähere bestimmen müßen."

Aber wer kann sich bey dieser Betrachtung des innigen Wunsches erwehren, daß die Regenten, denen es um Erhaltung der öffentlichen Ruhe wahrhaft zu thun ist, lieber im Allgemeinen diese so ergiebige Quelle des Misvergnügens ganz verstopfen, und dem Jagdwesen die Form geben mögen, welche das allgemeine Staatsrecht von ihnen durchaus heischt? Wahrlich ihre Aufopferung dabey ist sehr unerheblich; denn selbst das Vergnügen der Jagd, wenn sie einmal es so lieb haben, können sie nach wie vor geniessen. Wird es in Ansehung des Umfanges etwas mehr eingeschränkt, so wird es dafür durch die Ueberzeugung gewürzt, daß keine Flüche der Unterthanen, keine Seufzer der leidenden und gedruckten Armuth es vergiften. Wer dagegen gleichgültig ist, den, hat die Natur gewiß nicht zum Regenten bestimmt.

---

*) Kein Grund? Ich dächte doch der sehr natürliche: Daß kein Jagdfrevel, wenn nicht ein anderes Verbrechen hinzukömmt, dem Staat so gefährlich und nachtheilig ist, daß er nur durch den Tod des Verbrechers sich dagegen sichern kann. O wahrlich eines Menschen Leben wiegt mehr als zehn Hirsche auf!!!

Innungen.

Soll man die Innungen und Zünfte abschaffen?

„Da die Erfahrung von Jahrhunderten uns zeigt *), daß durch Gilden, Innungen und Zünften Ruhe und Ordnung bewirkt worden, daß durch sie Flor und Wohlstand im Staate geherrscht haben, und die Abgaben zur Erhaltung des Staats gehörig abgehalten worden, so scheint es sehr gefährlich zu seyn, mit völliger Umschaffung aller bürgerlichen Verhältniße, die aus Aufhebung der Gilden, Innungen und Zünfte, schlechterdings folgt, den Versuch zu machen, ob es für den Staat, dessen Einwohner und die Regierung, vortheilhafter sey, jene Privilegien aufzuheben, und jedem Einwohner völlige Freyheit zu lassen, sich auf jede ihm vortheilhafte Art zu nähren."

„Sämtliche vorhandene Gewerksprivilegien sind die Hauptgesetze der Gewerke, und die Erfahrung zeigt, daß kein Gesetz so genau und pünktlich befolgt werde. Es sind darin alle Arten der Arbeiten, womit sich alle, die sich zu dieser Zunft bekennen, beschäftigen nnd ernähren sollen, genau bestimmt, auch das Verhältniß vom Lehrburschen bis zum Herrn oder Meister, und eines jeden

---

*) J. G. Braumüller Beweis, daß Gilden, Innungen und Zünfte einem wohlgeordneten Staate nützlich und nöthig sind, nebst einigen Gedanken über Monopolien. Berlin 1795. 8.

pflichten genau angegeben. Dieser Lehrbursche ist die bestimmte Lehrzeit über unten der steten Aufsicht seines Meisters, bey welchem er wohnt; wird zur Erlernung des Gewerbes gehörig angeleitet, zum Christenthum angehalten, und zu einem tüchtigen Gesellen gebildet, weil er sich vor dem Tadel der Meister und der Gesellen beym Lossprechen fürchtet. Als Gesell zahlt er seine Auflage- und Krankengelder, und überhebt hierdurch den Staat der Verbindlichkeit, krankgewordene Gesellen heilen und verpflegen zu lassen, da solches auf ihre Kosten geschieht. Sie haben in ihren Altgesellen ihre Vorgesezten, durch deren vernünftige Leitung die größte Ruhe und Ordnung erhalten, und jeder obrigkeitliche Befehl aufs pünktlichste befolgt werden kann. Sie halten auf Ehre, und es fällt schwer, daß sie einen Menschen, der sich z. B. nur eines kleinen Diebstals schuldig gemacht hat, unter sich dulden. Beym Wandern bringen sie durch Nehmung der Kundschaften den Armen-Anstalten ansehnliche Einkünfte. Sie lernen auf ihrer Wanderschaft Verfassungen und Menschen kennen, bilden sich in deren Umgang, und vervollkommnen sich in ihren Arbeiten durch die Verschiedenheit der während der Wanderschaft gesehenen und selbst gemachten Stücke."

„Die meisten Zünfte haben Glieder des Magistrats bey ihren Zusammenkünften zu Beysitzern, die sie mit ihrem Rath unterstützen, Streitigkeiten entscheiden, und für das Wohl jeder Zunft besorgt sind; sie sind es, die auf Ordnung, Thätigkeit, Gehorsam gegen die Gesetze und Vervollkommnung der Zunft, ein wachsames Auge haben, und selbige dem ganzen Staaskörper so nützlich als möglich zu machen suchen. Ist das aber ohne eine Zunft, ohne eine verbundene Gesellschaft ausführbar? Hat denn die Regierung eben die sichere Macht in Händen, jedes Handwerk zum Beßten zu leiten? Unmöglich!

Denn aufgehobene Gesellschaften würden einer Mischung Getraide-Sorten gleichen, wo Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hanf und Leinen vermischt auf einem Acker ausgesäet würde, und jedes Freyheit hätte, so gut zu wachsen, als möglich. So wenig hier der beßte Landmann für das Gedeihen des Getraides zu sorgen im Stande ist, so wenig kann der thätigste und kenntnißvollste Staatsverwalter jedes Gewerk zu der gehörigen Vollkommenheit erheben, wenn es nicht seine eigenen, ihm passenden Gesetze und Einrichtungen hat.'

„Es sind zwar einige, die behaupten, daß die Handwerker in England nicht zünftig seyen, und daß ein jeder, der ein Handwerk oder mehrere treiben wolle, dazu Freyheit habe. Wahr ist es, daß in London ein jeder, der Bürger ist, nach Gefallen ein Handwerk ergreifen und sich damit nähren kann; allein diese zunftlosen Handwerker liefern ihre verfertigten Sachen keineswegs zu billigeren Preisen, als sie es zunftmäßig würden thun können. Und wenn auch durch die erstaunend vermehrte Concurrenz der Verkäufer die Preise wirklich wohlfeiler würden, so hätten die Käufer davon keinen Nutzen, sondern nur Schaden, weil die Zuthaten so viel schlechter wären."

„Bey Aufhebung der Zünfte würde man das Einwandern der fremden Gesellen aus deutschen Staaten, die einen Ueberfluß an Menschen haben, hindern, und dem Lande manchen nützlichen neuen Bürger rauben. Die Gesetze, die den Meister, Gesellen und Lehrling, jeden seine gegenseitige Schuldigkeit lehrten, würden dann ganz wegfallen, wenigstens alle Kraft verlieren. Wollte man aber auch diese Unterschiede ganz aufhören lassen, so würde Pfuscherey vollkommen seyn. Jeder könnte dann dem lockenden Triebe blindlings folgen, sein eigener Herr zu seyn, und für sich zu arbeiten. Allein wie viele

würden unter der Last erliegen, die ihre Schultern zu tragen noch zu schwach wären. Wie viele würden darüber verarmen, und nachher der öffentlichen Kasse zur Last fallen. Wie sehr würde die Unerfahrenheit sich selbst überlassen, wie oft würde Unwissenheit dem Geschick Verdienst und Nahrung entziehen; und wie weit mehr würden Neid, Mißgunst, Habsucht und andere Laster die Einigkeit zwischen Bürger und Bürger zerstören und den National-Charakter verderben. Und wenn denn, wie es sehr wahrscheinlich ist, die Fabrikate schlechter würden, so nähmen die Nachbaren eines solchen Landes, die es sonst bereicherten, ihre Bedürfniße von einem andern Lande, und entzögen jenem den bisherigen Gewinn."

Sollten nun gleich die Folgen der Aufhebung der Zünfte bey weitem nicht so gefährlich seyn, und über manche der obigen Behauptungen, als über die Abnahme der Güte der Fabrikate noch erheblichere Zweifel walten, so läßt sich doch auf der andern Seite nicht verkennen, daß diese Einrichtungen recht viel Gutes haben, und, gehörig gelenkt, dem Kunstfleiß im Ganzen mehr ersprieslich, als nachtheilig sind. Man suche daher lieber sie von Mißbräuchen zu reinigen *), als daß man voreilig die Aufhebung derselben beschließe, die in der That manchen Unzuträglichkeiten unterworfen ist. Abschaffung solcher Einrichtungen und Gebräuche, die unsern Zeiten offenbar nicht mehr angemessen sind; Abstellung des Zwanges, der die Niederlassung des Bür-

---

*) Vergl. vollständige Sammlung aller seit dem Jahren 1729. bis 1791. ergangenen Generalien und Verordnungen für sämtliche Innungen und Zünfte in den K. K. Erbländern. Brünn 1795. 8.

gers als Meister unbillig erschwert, besonders in wie weit er auch drückende Ausgaben nach sich zieht; Vorbeugung solcher Verabredungen, welche zu öffentlichen Unruhen und andern sittlichen Unordnungen Anlaß geben können; Eröfnung einer heilsamen Concurrenz durch das, gehörig geprüften Gesellen, ertheilte Freymeisterrecht — dürften vielleicht die Veranstaltungen seyn, welche sich in dieser Rücksicht am meisten empfehlen.

Kopf-Steuer.

Rechtsgrund gegen die Kopf-Steuer.

Auffer den Gründen, welche man gegen die Kopfsteuer in Rücksicht auf die Staatswirthschaft aufgestellt hat, verdient die nächststehende aus der Natur der Staatsverbindung abgeleitete Bemerkung *) von Seiten des Rechts alle Aufmerksamkeit.

„Das Glückseligkeitsmittel, welches der Staat seinen Bürgern darbietet, ist kein anderes als Sicherung der angebornen und erworbenen Rechte des Bürgers, nebst dem Inbegrif des, ohne einen Eingrif in diese Rechte, möglichen, und durch die Erfahrung dargebotenen Zweckmäßigen. Die Darstellung dieses Mittels in der Wirklichkeit ist nächster Zweck des Staats. Wir können also unter diesem nichts anders verstehen, als eine Vereinigung mehrerer freyer Menschen oder Familien, unter einem Souverain, um, unter der Bedingung der gesicherten Menschenrechte, ihre Glückseligkeit zu befördern."

„Die Summe jener angebornen und erworbenen Rechte, welche der Staat seinen Bürgern zu schüzen verpflichtet ist, kann unter zwey allgemeinen Ausdrücken dar-

---

*) C. C. Eigenbrodt noch ein Grund gegen die Kopfsteuer, nebst vorbereitenden Bemerkungen über den Zweck des Staats, und die obersten Grundsätze der Besteurung. Gießen 1795. 8.

gestellt werden: Sicherheit der Person und Sicherheit des Eigenthums."

„Können, ohne daß gewiße Abgaben entrichtet werden, diese Rechte nicht gesichert seyn, so hat der Souverain auch das Recht, die Unterthanen in eben diesem Verhältniße zu Abgaben zu nöthigen. In so fern demnach die nothwendigen Staatseinkünfte nicht aus Domainen, Finanzgewerben oder Regalien erhoben werden, müssen Beyträge der Unterthanen das Fehlende ersetzen; der Staat muß Steuern auflegen."

„Der Beytragsantheil des einzelnen Bürgers zu dieser Summe muß abgemessen werden, nach der Quantität der Vortheile, welche ihm aus der Staatsverbindung zufließen. Die Steuerantheile müssen sich also verhalten, wie die Quantität jener Genüsse, oder wie die Summe der Vortheile, welche die Sicherheit der Person, und die Sicherheit des Eigenthums gewährt."

„Die Größe der Vortheile, welche durch die Sicherheit des Eigenthums erhalten werden, beruht auf der Größe des reinen Ertrags der nuzbaren Sachen, welche sich im Eigenthum befinden. Da aber die Größe der reinen Erträge von der Größe des Totalertrags, der Kosten, der Zeit u. s. w. mithin von lauter veränderlichen Größen abhängt; so kann er auch nie auf einen unveränderlichen Ausdruck gebracht, sondern er muß in Rücksicht auf einen jeden Erwerbungsfond, durch eine besondre Schätzung aufgefunden werden."

„Hingegen in Ansehung der Vortheile, welche aus der persönlichen Sicherheit entspringen, ist kein Grund der Ungleichheit bey verschiedenen Bürgern vorhanden. Hier kömmt der Mensch als Mensch in Betrachtung. Erhaltung des Lebens, der Gesundheit, der Kräfte, des Wirkungskreises und der Ehre, ist dem einen gerade so

viel werth, als dem andern; ist dem Bettler, der seinen Unterhalt nnter dem Fenster der Großen sammelt, eben so theuer als dem Fürsten. Alle Bürger sind, in Absicht der persönlichen Sicherheit, gleich; alle geniessen gleiche Vortheile, und müssen, in diesem Betracht, gleich große Beyträge zu den Staatslasten leisten."

„Wer wagt es wohl, die dem Bürger, durch Erhaltung des Lebens und der Kräfte, zur physischen, intellektuellen und moralischen Vervollkommnung dargebotene Möglichkeit, durch eine Geldsumme darzustellen? Wer kann das künftige Gute berechnen, von dessen Existenz die Erhaltung des Lebens und der Kräfte eine nothwendige Bedingung ist? Wer die Vergnügungen des innern und äussern Sinnes durch Zahlen ausdrücken? Bis dahin reichen die Kunstgriffe des Mathematikers, reichen die Kräfte des Menschen nicht. Bey einer solchen Vergleichung müssen Dinge zusammengestellt w erden, die eines gemeinschaftlichen Maasstabes gar nicht fähig sind; Dinge, die wohl neben einander gedacht, aber in Hinsicht auf ihre Größe nicht aufeinander bezogen werden können."

„Sehen wir nun auf die Kopfsteuer zurück, so ist einleuchtend, daß man dabey entweder den Menschen selbst, oder die Vortheile seiner persönlichen Sicherheit zum Regulativ annehmen muß. In beyden Fällen müßte man, damit zwischen der Größe der Kopfsteuer nnd der Realsteuer ein richtiges Verhältniß erhalten würde, das Regulativ der Kopfsteuer auf einen bestimmten Geldwerth bringen. Im ersten Fall müßte daher der Mensch, wie ein Thier, taxirt werden, und eine solche Taxation wird wohl schwerlich je den Beyfall des ächten Finanzmanns finden, der schon im voraus jede Steuer verwirft, welche die Idee herbeyführt, daß man den Werth des Menschen durch Geld ausdrücken könnte, und da-

durch der Moralität und dem hohen Begrif von der Würde der Menschheit ungemein schaden würde. Im zweyten Falle müßte man aber jene Vortheile als bestimmbar voraussetzen und annehmen, daß sie durch Geld ausgedrückt werden könnten. Da man dieses aber nicht kann; so folgt, daß die Kopfsteuer, welche dort eine moralische, hier aber eine mathematische Unmöglichkeit als möglich voraussetzt, auch aus diesen Gründen überall nicht zulässig ist."

Leibeigenschaft.

Darf die Leibeigenschaft noch fortdauern?

Diese für die Menschheit, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und für die Staatsökonomie so wichtige Frage ist neuerlich besonders in Holstein recht zur Sprache gekommen, wo, wie bekannt diese Sitte, der Theorie nach, wiewohl mehr durch Zulassung als durch ausdrückliche Mitwirkung der Gesetzgebung, noch in ihrem ganzen Umfange besteht. Wir theilen daher eine umständliche Erörterung aus einer daselbst herausgekommenen Schrift mit *), worin vorzüglich der Punkt Rechtens auseinander gesetzt wird.

---

*) Schreiben eines Holsteinischen Edelmanns an seinen Bruder, über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Holstein. Altona 1795. 8. Vergl. Ueber den schädlichen Einfluß der hollsteinischen Leibeigenschaft auf Wohlstand, Aufklärung und Moralität. Altona 1795. 8. Ingleichem Ueber die Aufhebung der Dienstpflichtigkeit und Leibeigenschaft in den Schlesw. Holstein. Provinzialberichten. 1795. B. I. S. 269—278. B. II. S. 309—314. Auch in ökonomischer Rücksicht: *C. A. Wichmann* über die *natürlichsten Mittel die Frohndienste bey Kammer- und Ritter-Gütern ohne Nachtheil der Grundherren aufzuheben*, nebst Bemerkungen über und gegen einige Sätze in des Herrn Justizraths *P. A. F. von Münchhausen* bekannten Werke von Lehnherrn und Dienstmann. Leipzig 1795. gr. 8. Die bekannte Schrift über die Frohndienste der Deutschen von B. F. K. Cauhn; Weissenfels und Leipzig 1795. gr. 8. scheint nur ein neues Titelblatt erhalten zu haben.

„Wenn das Recht der Gutsherren über die Person der Bauern, und über das Gehöfte oder die Kathe der Letztern mit Vieh und Hofwehr, aus einem und demselben Grunde entsprünge, so müßte man offenbar dem jetzigen Leibeigenen die wesentlichen Rechte des Menschen absprechen, und ihn wirklich zum Vieh herabsetzen. Mein Land gehört mir, weil ich es kaufte, oder erbte, oder geschenkt erhielt; mein Vieh gehört mir, gleichwie die Saat, weil ich es auf dem Lande vorfand, und der beständige Abgang, nach dem Lauf der Natur, durch gleichmäßigen Zuwachs ersetzt wird. Soll der Leibeigene auch als Zubehör des Bodens betrachtet werden; soll man annehmen, daß auch hier die Jungen in die Stelle der abgehenden Alten treten, so begreife ich nicht, wie man sie anders betrachten kann, als das übrige Vieh. Daß diese Thiere nüzlicher noch sind, als alle andere; daß sie mehr noch als alle andere das Vermögen haben, den Willen des Herrn durch eigene Anstrengung ihrer Kräfte zu befördern, giebt ihnen noch keinen Stand in einer verschiedenen Klasse von Geschöpfen. Nur die Befugniß sich den Befehlen des Herrn entziehen zu können, wenn ihm das Verhältniß nicht länger gefällt, oder die Zeit verflossen ist, auf die er sich verpflichtet hat; nur diese Befugniß würde ihn, was die Rechte betrift, über das Vieh erheben. Spricht man sie ihm ab, so wird seine Spontaneität in der That nur auf thierischen Instinct zurückgeführt."

„Dürfen wir uns, als Menschen, dergleichen Rechte über unsere Mitgeschöpfe anmaassen? Giebt es einen einzigen Grund der Moral sie zu rechtfertigen; oder eine Verschiedenheit der physischen und moralischen Anlagen der Menschen, welche die zahlreichste Klasse der Landbewohner dem Vieh gleichstellen könnte?"

„Mag diese Frage beantworten, wer eine ernsthafte

Untersuchung nothwendig findet. Ich gestehe es aufrichtig, ich denke zu gut von den Menschen, und zumal von der gebildeten Klasse, um zu glauben, daß je ein Gutsbesitzer, der irgend einiges Nachdenkens fähig ist, zu behaupten wage, sein Recht, die Bauern, für ihre Person, bey seinem Gute in der hergebrachten Verfassung, gleich gut ob mit oder wider ihren Willen, zu erhalten, kurz die Leibeigenschaft, gründe sich auf etwas anders, als auf den Besiz. Können wir ihn überzeugen, daß dieser Besiz in seinem ersten Anfange durch ein temporaires Bedürfniß entstanden sey, und durch Irrthum bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt sey, so wird er gerne uns die Hand bieten, um gemeinschaftlich einen Weg aufzusuchen, wie wir die Lage der Sachen, ohne zerstörende Unzuträglichkeiren, verändern mögen."

„Wir könnten diesen Beweis aus der Geschichte führen, wenn nicht der Anfang der Leibeigenschaft sich in die Zeiten verlöre, aus welchen keine Denkmäler mehr existiren. So wenig der Gutsbesitzer seine Rechte aus Urkunden, welche Probe halten, herleiten kann; so wenig können wir Schriften beybringen, worin die Vorfahren der Leibeigenen ihren Nachkommen ausdrücklich vorbehalten hätten, was ihnen der gesunde Verstand als unwidersprechlich aufstellete, das Recht ihre Lage einst zu ändern. Nun müssen wir also, was den historischen Theil der Frage betrift, uns mit Vermuthungen behelfen, die jeder Unbefangene so lange wird gelten lassen, bis er eine wahrscheinlichere Erklärung angeben kann."

„Aus Gründen des allgemeinen Rechts darzuthun, daß niemals ein Mensch über den andern ein so überspanntes Recht sich erwerben könne, daß also der Besiz schon an sich ungültig wäre, weil der vermeinte Anspruch nicht existirte, würde nur dann nöthig seyn, wenn der Gegner sein Recht an sich behauptete, und nicht

blos den Besiz für sich anführte. Einen solchen Fall denke ich mir nicht als möglich; ich darf also nur im Vorbeygehen bemerken, daß es nicht an guten Schriften fehlt, worin die Sache der Leibeigenen gegen dergleichen Anmaassungen mit hinlänglicher Stärke vertheidigt ist."

„Aber wenn dem so ist, wie fielen die Völkerschaften Germaniens alle ohne Ausnahme auf die Idee der Leibeigenschaft? Wie kömmt es, daß wir in vielen andern Ländern Europens nicht nur, sondern auch der übrigen Welttheile, eben diese Sitte, vielleicht nur in Nebenbestimmungen etwas verändert finden? Warum streitet die Erfahrung gegen die Vernunft; oder kann vielmehr etwas der Vernunft widersprechen, was durch Erfahrung bewährt ist?"

„Diese Fragen, dächte ich, beantworten sich einem aufmerksamen Forscher in der Geschichte des menschlichen Geschlechtes von selbst. Das Individuum bildet sich durch Unterricht, durch Beyspiel, durch Wahrnehmung manches begangenen Fehlers. So auch die Völker. Was im Stande der Roheit, in den früheren Epochen eines Volks, vernünftig und Bedürfniß war, ist es nicht mehr im Stande der Kultur, nicht mehr in dem reifen Alter eben dieses Volkes. Wir lassen eine Sitte der Vorfahren abkommen, wie wir, nach wiedererlangter Gesundheit, die Arzney hinsetzen, die uns wohlthätig war in der Krankheit, die man nur einmal ausstehen darf. Darum schmähen wir nicht unsern Voreltern. Sie thaten, was ihnen recht und weise dünkte. Aber wir laden Schmach auf uns, wenn wir thun wollten wie sie, ob wir gleich eines andern überzeugt sind, wenigstens überzeugt seyn müßten."

„In dieser Stimmung laßt uns der Geschichte nachspüren,

spüren, wie die Gutsbesitzer zu den Rechten über die Personen der Bauern zuerst gelangten."

„Wie anders als durch Krieg oder durch Hunger."

„Man theilte die Gefangenen, gleich anderer Beute, unter die Sieger aus. Diese schenkten nach Gutdünken ihnen das Leben. Aber die Schenkung hielten beyde Theile für widerruflich Der Herr fuhr also fort, das Leben des Gefangenen in seiner Hand zu halten. Was Wunder, wenn er ihm jede Bedingung auflegte, die ihm einfiel? Auf des Gefangenen Seite war noch immer Gewinn dabey. Es war gleichgültig an sich, ob er ihn, wie der übermüthige Römer, und der üppige Asiat, brauchte zum Werkzeug der Pracht oder der Wollust, oder aber, wie der indolente Deutsche, sein Feld durch ihn bestellen ließ, um die Früchte in Ruhe zu verzehren. Nur in der Folge hatte der deutsche Knecht es besser, weil der Ackerbau ihn nicht entnervte, und ihm früher die Aussicht des Besserwerdens eröfnete. Daher kam es, daß in manchen deutschen Provinzen diese Ackersknechte sich einen bessern Zustand mit Gewalt erstritten, und daß die Herren, durch das Beyspiel genöthigt, in andern freywillig nachgaben, ehe es zu gewaltsamen Auftritten kam.

Auch Hunger und Elend nöthigten in jenen Zeiten der Kindheit der Völker den Armen oft, sich von den Reichen Unterhalt für Freyheit zu erkaufen. Alsdann beruhete das Schicksal des Knechts auf dem Vertrag, den er eingegangen war. Aber milder war es immer, als das des Kriegsgefangenen. Wir finden auch diese Art der Knechtschaft immer später, als jene; denn diese setzt schon so viel Festigkeit der Volksvereinigung voraus, daß der Reiche sein Land gegen die Angriffe des nothleidenden Armen sicher wußte."

„Daß in beyden Fällen — und mehrere existiren

wohl nicht — weder der Herr noch Knecht sich die Grenzen des natürlichen Rechts bey ihrer Verbindung deutlich und bestimmt dachten, wird wohl niemand vermuthen. Wie ich oben sagte, temporaires Bedürfniß begründete die Leibeigenschaft. Herr und Knecht maaßen ihre Rechte und Pflichten, jener nach seiner Neigung, dieser nach seiner Noth. Der Knecht entlief, wenn er glaubte, es anderswo besser zu haben; der Herr verfolgte und bestrafte den Entlaufenen. Beyde mogten sich mit Fug dazu berechtigt glauben, weil die Umstände keinen gewissen Vertrag zuliessen. Blieben sie beyde in der Verbindung, so wurden vielleicht nach und nach einzelne Bedingungen ausdrücklich verabredet. Besonders geschah dieß, wo der Knechte Kinder in der Eltern Stelle traten. In Ansehung dieser Zusagen wäre dann freylich ein vollkommener Vertrag zwischen beyden, und nur, in wie weit der Einfluß des Mächtigeren überhaupt zuweilen das Recht in der Anwendung wandelt, mögte es dem Gutsherren hie und da gelingen, die Leibeigenen dennoch zu vervortheilen."

„In der Folge freylich entstanden mehrere Anlässe zur Leibeigenschaft. Wo man es als rechtmäßig ansah, daß der Gutsherr die Personen der Bauern in Anspruch nahm, da fand man es auch natürlich, daß derjenige in die Leibeigenschaft trat, der eine leibeigene Dirne heirathete. Die stillschweigende Ergebung ward ferner daraus gefolgert, wenn jemand innerhalb der von den Gesetzen überhaupt bestimmten Zeit der Verjährung einen Hof als Leibeigener bewohnet, oder auch für seine Person Dienste eines Leibeigenen während einer solchen Zeit ununterbrochen verrichtet hatte. Sogar der Luft gab man eine für die Freyheit tödtliche Eigenschaft. In England wird der Sklav frey, wenn er den englischen Boden betritt; in Deutschland gab es verschiedene Ge-

genden, wo man schon dadurch Leibeigen ward, daß man während eines Jahres die ansteckende Luft geathmet hatte."

„Aber alle diese Arten der Leibeigenschaft kamen beträchtlich später auf als jene. Sie wurden erst möglich, wie schon in mehreren Geschlechtern die Kinder an der Eltern Stelle Leibeigene geworden waren. Auch dies geschah vermöge einer stillschweigenden Vereinbarung auf beyden Seiten. Die Kinder des Gefangenen oder des Verhungernden blieben in der Hütte, die ihr Vater bewohnt hatte, in welche er vielleicht mit des Herrn Genehmigung erst ein Weib zu sich genommen hatte, als man sah, daß auch für sie Brod genug wäre. Der Herr des Vaters ward auch ihr Herr, weil sie die Stelle bebaueten, die er dem Vater gab. Es war nicht die Frage davon, daß sie nicht eben so viel, als vorhin ihr Vater, arbeiten müßten."

„Aber daß diese Kinder, die weder um ihr verwürktes Leben zu retten, noch um sich von Hunger und Elend zu befreyen, Leibeigene geworden waren, daß diese Kinder ungefragt Leibeigene seyn mußten, weil der Vater es gewesen war; daß sie wider ihren Willen es zu seyn gezwungen werden konnten — das, sage ich, ist der schlimme, verderbliche Irrthum, durch welchen die Leibeigenschaft bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt ist. Darin freylich lag nichts unrechtmäßiges, daß die Kinder des Vaters Verpflichtung übernahmen, wenn sie, wie er, von dem Herrn des Guts ihren Unterhalt empfiengen, oder eine Stelle annahmen. Allein die Gutsherren giengen bald weiter. Weil es ihnen zuträglich dünkte, Leibeigene zu haben, so verpflanzten sie des Vaters Verpflichtung unbedingt auf die Kinder. Sie wollten die Kinder, wie den Vater, zwingen Leibeigene zu bleiben. Die Gesetze, deren Gunst sie natürlicher

weise in jenen Zeiten ausschliessend für sich hatten, heiligten ihre Ansprüche. So wie die Staatsverbindung mehr Festigkeit erhielt, verschwand die Sitte ganz, aus den Kriegsgefangenen Privatknechte zu machen; auch ward die Ergebung aus Hunger und Elend seltener, weil man andere Auswege fand, für die Dürftigen zu sorgen. Dafür bewährten die Gesetze, theils ausdrücklich, theils stillschweigend, die Verewigung der Leibeigenschaft durch die bloße Geburt. Weil jemand von Leibeigenen geboren war, sollte er Leibeigen seyn, für sich und seine Nachkommen in allen Generazionen, ohne einige Hofnung auf Erlösung, wenn nicht der Gutsherr selbst sie vergönnte. Und eben dies ist der Irrthum, in welchem einzig und allein die Möglichkeit der Leibeigenschaft liegt, so fern man nämlich sich den Leibeigenen, durch seine Geburt, und von dem Augenblick seiner Geburt an, als Zubehör von Grund und Boden, an denselben gefesselt denkt."

„Ich nenne jene Meynung einen Irthum; denn ich kann mir keinen hinlänglichen Grund dafür angeben. Ob Du gleich mit mir hierin ganz übereinstimmend denkst, so wird es Dir doch nicht unangenehm seyn, Dir die Schlußfolgen, denen wir so oft nachgeforscht haben, wieder vorzustellen. Wir wollen dabey die Betrachtungen aus der Moral, deren ich oben im Vorbeygehen erwähnte, völlig bey Seite setzen, und uns an die Frage Rechtens halten. Denn gründet die Leibeigenschaft sich blos auf den Besitz auf Seiten der Gutsherren, so kann gar nicht die Frage seyn von ihrer Zulässigkeit an sich, sobald wir zeigen können, daß jener Besitz auf einer durchaus irrigen Vorstellung beruhe. Der ganze Streit schränkt sich dann nur darauf ein, ob die Umstände die Fortdauer derselben noch für eine Weile anrathen oder nicht; und dieser Streit ist bey weitem weder so wichtig noch so hartnäckig, als jener seyn würde."

„Was könnte doch wohl das Recht der Gutsherren und die Verpflichtung der leibeigenen Kinder zur Leibeigenschaft durch die Geburt begründen, wenn es nicht entweder die elterliche Gewalt wäre, oder die Gewalt des Staats über seine Bürger?"

„Die elterliche Gewalt kann nicht länger dauern, als das Bedürfniß der Erziehung. Im Stande der Natur ist daher ihre Dauer ganz unbestimmt; sie hört früher oder später auf, je nachdem das Kind früher oder später für sich selbst sorgen kann. Das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft erfordert eine feste Bestimmung. Diese ist, nach den Gesetzen aller gesitteten Völker, der Zeitpunkt der Volljährigkeit. Nur solche Kinder, die sich nach erlangter Volljährigkeit nicht selbst zu unterhalten vermögen, bleiben noch länger unter der elterlichen Gewalt. Aber hier trift offenbar ein anderer Grund ein. Es ist der, daß die Eltern das Kind über die gewöhnliche Zeit versorgen müssen. Darum übt auch, wer an der Eltern Stelle die Versorgung übernimmt, wenn diese ihre Pflicht nicht erfüllen können, eben diese Gewalt aus. Ist also des Leibeigenen Sohn nach erlangter Volljährigkeit nicht physisch unvermögend sich zu ernähren, so hört die Gewalt des Vaters über ihn auf, sobald der Sohn sein Haus verläßt. Die Gesetze machen keine Ausnahme bey dieser Klasse der Einwohner. Und warum sollten sie es thun? In der Natur der Sache liegt kein Grund, weswegen der Leibeigenen Kinder länger als andere unter der väterlichen Gewalt bleiben sollten; vielmehr sind sie gewöhnlich früher als andere im Stande, der väterlichen Hülfe zu entbehren. Der Vater kann daher für sie keine Verpflichtung eingehen, die über jenen Zeitpunkt hinauswirkte, so ferne nämlich die Rede von persönlichen Leistungen, nicht von Vermögen, ist. Der Leibeigene Bauer kann mit Recht seines Sohnes Dienste verkaufen

oder vermiethen, so lange bis er volljährig wird, und so fern er nicht offenbar seinen Sohn dadurch unglücklich macht. Allein länger hinaus kann er nichts für ihn versprechen, als unter der Bedingung, daß der Sohn, nach erlangter Volljährigkeit, selbst einwillige. Freylich läßt sich hier auch eine stillschweigende Einwilligung denken; allein der Karakter der Leibeigenschaft ist dieser eben so sehr, als der ausdrücklichen zuwider. Man will nicht zugeben, der Kriegsgefangene oder der Verhungernde habe sich und seine Kinder zu Leibeigenen gemacht, so lange diese nach den Gesetzen unter seiner Gewalt stehen, und stillschweigend auch auf längere Zeit, wenn sie nämlich gegen eine gleiche Versorgung, als er genossen, es selbst zufrieden wären. Nein! man will, der Bedrängte habe sich und seine Nachkommen auf immer und ewig in die Leibeigenschaft gegeben, so daß es ihnen nie frey stehe, die Zusage des Vorfahren zurückzunehmen, sondern daß sie durch Zwang angehalten werden können, sie zu erfüllen. Das läßt sich aber aus der väterlichen Gewalt nimmermehr herleiten. Denn so ungültig eine solche Verpflichtung für die Nachkommen nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts seyn würde, so unzuläßig ist sie auch nach den bürgerlichen Gesetzen, weil diese nirgends dem Vater eine solche Befugniß einräumen."

„Und eben so wenig läßt sich die Meynung, daß der Leibeigenen Kinder durch die bloße Geburt Zubehör des Bodens seyn könnten, durch die Gewalt des Staats über seine Mitbürger rechtfertigen. Ein Gesetz, welches dies vorschriebe, würde ungültig seyn, weil es den ersten Grundsätzen der Staatsvereinigung widerspräche. Denn die Gewalt des Staats über seine Mitbürger, und die verbindende Kraft der Gesetze, kann sich einzig und allein auf die freye Einwilligung der Bürger gründen. Diese

Einwilligung ward ausdrücklich gegeben von denen, welche die jetzt bestehende Staatsverfassung errichteten; auch von denen, welche nachher zu dem Staat hinzutreten. Sie geht auf die ganze Form des Staats, der Regierung, der Verwaltung der Staatsgeschäfte. Daß jeder einzelne mit jedem besondern Gesetz, mit jeder Veranstaltung der ausübenden Macht, zufrieden sey, ist nicht möglich, und ist nicht nöthig. Genug, wenn er im Allgemeinen die Art und Weise sanctionirt hat, wie die Gesetze und die Veranstaltungen der Regierung in diesem Staate zur Wirklichkeit kommen. Mehr verlangen und mehr fordern, hiesse alle Bande der Gesellschaft auflösen, und die Zufälligkeit des menschlichen Willens aufheben. Eben so ist es mit der stillschweigenden Einwilligung. Sie findet statt, bey allen, welche, nach der Natur der Staatsverbindung, in der Abgehenden Stelle dadurch treten, daß sie, nach erlangter Volljährigkeit, in diesem Staat bleiben. Ob sie wirklich die Verfassung desselben, seine Gesetze, seine Einrichtungen, kennen, und nach reifer Prüfung gut finden oder nicht, dürfen wir nicht weiter untersuchen. Es ist ihre eigene Schuld, wenn sie die Prüfung nicht anstellen. Alle übrige Mitbürger, oder der Staat, haben kein anderes Merkzeichen ihres Urtheils über den Staat, als das Faktum, daß sie sich nach erlangter Volljährigkeit für Mitglieder erkennen. Dadurch laden sie völlig eben die Verpflichtung auf sich, als wenn sie ausdrücklich alle Gesetze unterschrieben hätten. Allein dies Faktum setzt auch auf ihrer Seite nothwendig die Freyheit voraus, wegzugehen. Wer in dem Staate zu bleiben gezwungen wird, der kann ja unmöglich stillschweigend einwilligen, sich den Gesetzen und Verfassungen zu unterwerfen. So lange freylich jemand noch nicht volljährig ist, können diejenigen ihn zu bleiben zwingen, denen der Staat die Verpflichtung für ihn zu sorgen auf-

erlegt hat, und die, durch die Natur der geselligen Bande, ein Interesse dabey haben, daß er bleibe. Allein wenn dies Verhältniß aufhört, so dürfen auch diese keine weitere Ansprüche an ihn machen. Nur die einzige Folge des gezwungenen Aufenthalts bis zur erlangten Volljährigkeit bleibt noch übrig, daß der Weggehende sich den Gesetzen und Formalitäten unterwerfen muß, welche der Staat in Ansehung des Wegziehens vorgeschrieben hat. Diese Folge ist unvermeidlich, weil sie mit dem Schutz der bürgerlichen Erziehung bis zur Volljährigkeit jedes Einzelnen in Verbindung steht. Hat der Weggehende ihr ein Genüge geleistet, so bindet ihn weiter nichts an den Staat. Eben so ist es mit denen, welche ein Verbrechen begangen haben, oder durch irgend eine besondere Verpflichtung gehalten sind, eine gewisse Zeit zu bleiben, oder ein gewisses Geschäft zu vollenden. Wenn jene ihre Strafe erduldet, und diese ihre Zusage erfüllet haben, so mögen sie gehen; eher nicht, weil ihr früherer Abzug die Gesellschaft, gleich gut ob überhaupt oder in einzelnen Mitgliedern, beleidigen würde. Aber wer sieht nicht, daß von allen diesen Fällen auf der Leibeigenen Kinder, als solche, kein einziger passe? Sollen sie daher verpflichtet seyn, sich den Gesetzen zu unterwerfen und der Regierung Folge zu leisten, so muß ihnen, gleich allen andern Unterthanen, frey stehen, das Land nach erlangter Volljährigkeit zu verlassen, in so fern nämlich nicht bey irgend einem Einzelnen eine der vorgedachten Ausnahmen eintritt. Sie sind zwar auch bey ihrem Wegziehen an die Gesetze gebunden, welche der Staat in Ansehung ihrer insbesondere mögte gut gefunden haben; zum Beyspiel gewisse Jahre als Landsoldaten zu dienen; allein diese Verpflichtung ist, wie ich eben bemerkte, als eine Folge der genossenen Erziehung anzusehen, und darf, ohne Ungerechtigkeit, nicht einmal auf diese Klasse der

Landbewohner allein eingeschränkt werden. Folglich gäbe ihnen ein Gesetz, daß sie, als Zubehör des Bodens, im Staat zu bleiben verpflichtete, indem es ihnen alle Freyheit des Willens in Rücksicht auf ihren Beytritt zum Staat nähme, alle diejenigen Rechte, welche wir im Stande der Natur besitzen, um unrechtmäßigen Zwang abzuwehren. Wie weit diese Rechte gehen, und wie schrecklich ihre Ausübung werden kann, brauchen wir wohl nicht zu erörtern."

„Sonach wären die Leibeigenen nach Grundsätzen des allgemeinen Rechts durchaus nicht für ihre Person als Zubehör des Bodens anzusehen, und die Guthsherren können den Besitz dieser Vorstellung mit allen dadurch veranlaßten Gesetzen und Einrichtungen nicht für sich anführen, weil die ganze Vorstellung auf einem Irrthum beruhet. Freylich kann man sich Irrthümer denken, die durch vieljährige Herrschaft eine Festigkeit erlangt haben, bey welcher nicht so leicht an eine gänzliche Aenderung zu denken ist, ja welche unter gewissen Umständen es rathsam macht, die gegenüberstehende Wahrheit noch nicht aufzudecken. Allein das können keine Irrthümer seyn, welche den Grund aller bürgerlichen Verfassung in Ansehung derer, die sie angehen, umstossen würden. Denn solche Meynungen sind in ihren Folgen und Wirkungen so gefährlich, daß man eilen muß, die Wahrheit geltend zu machen, sobald ihre Stimme einmal bis auf einen gewissen Grad vernehmlich geworden ist."

„Wir können also bey den Rechten der Gutsherren über die Personen der Bauern uns kein Eigenthumsrecht denken, wie es einer Sache anklebt. Jene Rechte entspringen aus einer andern Quelle als diese. Sie bestehen eigentlich nur durch Nachsicht der Regierung, so lange sie glaubt, ihrer noch schonen zu müssen, wegen

des Zusammenhanges mit der ganzen dermaligen Verfassung des Landwesens. Findet aber die Regierung, daß es dieser Schonung nicht weiter bedürfe, daß sie vielmehr dem Ganzen, in der Kollision mit den Ansprüchen der klüger gewordenen Bauern, gefährlich werden könne, so dürfen die Gutsherren nicht klagen, wenn sie eingezogen werden. Denn da sie offenbar aus einer irrigen Vorstellung herrühren, so können sie solche nicht länger gegen die Wahrheit behaupten, wenn diese einmal erkannt ist. Ihre Forderung bey einer Aenderung schränkt sich folglich blos darauf ein, daß ihnen der Schade von dem Ganzen ersetzt werde, den sie erweislich bey Abstellung einer Sitte leiden möchten, die sie, ohne ihre Schuld, für rechtmäßig halten, da sie durch so manche Veranstaltungen der Regierung gewissermaaßen geheiliget ward. Wir werden indeß weiterhin sehen, daß es mit diesem Beweise eine gar mißliche Sache ist. Für jetzt wollen wir nur die, meines Bedünkens, unstreitige Schlußfolge festsetzen: Die Gutsherren vermögen der persönlichen Freyheit der Bauern, mithin der Aufhebung der Leibeigenschaft, aus dem Grunde nicht zu widersprechen, daß sie ein dingliches Recht auf die von den Leibeigenen bewohnten Häuser und bearbeiteten Felder haben, welches Recht sie nicht geltend machen könnten, wenn nicht die Leibeigenen für sich und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten als ein Zubehör derselben angesehen würden."

„Aber ganz anders verhält es sich, nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts, mit dem Eigenthumsrecht der Gutsherren an den von den Leibeigenen bewohnten Stellen, und auf die persönlichen Leistungen, wozu diese verpflichtet sind, weil sie von der Stelle gewisse Vortheile geniessen. Hier ist die Rede von nutz-

barem Eigenthum, dessen Kennzeichen sich in jedem Staate mit hinlänglicher Gewißheit festsetzen lassen, und festgesetzt werden müssen, wenn anders die Gesellschaft bestehen soll. Sey es ursprünglich erworben wie es wolle, durch Fleiß oder Gewaltthätigkeit; genug, die jetzigen Besitzer haben es erlangt durch die von dem Staat geschützten Erwerbarten. Ihr Besitz muß heilig seyn, so bald in der Form nichts fehlt. Ihm steht nicht, wie jenem Besitz des Rechts auf die Person der Leibeigenen, ein Irrthum im Wege, der gegen die ersten Grundsätze des Staats anstößt, und dessen Wirkungen, der Regel nach, von dem Augenblick an aufhören müssen, wo er als Irrthum erkannt wird. Denn welche Fehler auch bey der ersten Besitzergreifung vorgefallen seyn mögen, so sind sie doch jetzt längst durch die Zeit verwischt. Ihre Folgen lassen sich nicht mehr ausmitteln, und liessen sich, wenn man sie ausmitteln könnte, nicht ohne gänzliche Zerrüttung der Dinge heben; so genau sind sie in das ganze Wesen des Staatskörpers verflochten. Es kann seyn, daß zu den Zeiten des Faustrechts, der Herr des Raubschlosses mit Gewalt alle die Ländereyen an sich riß, die jetzt hundert leibeigene Bauern für ihn bebauen müssen, zufrieden, daß er ihnen ihren ärmlichen Unterhalt ließ. Allein wir können es seinen Nachkommen nach Jahrhunderten nicht beweisen. Und wenn wir es beweisen könnten, was haben sie, was hat der jetzige Besitzer, der vielleicht der zehnte oder zwölfte oder hundertste Käufer ist, verbrochen, daß er durch jenes Schuld leiden soll? Was haben alle die verbrochen, die wieder mit ihm in Verbindung stehen, und in seinen Fall verflochten worden? Wem wollt ihr nun das Gut zurückgeben, was ursprünglich usurpirt war? Wo ist der, welcher irgend einen hinlänglichen Anspruch geltend machen könnte? Wer sichert euch, gebt ihr einmal der unregel-

mäßigen Habsucht Raum, daß nicht morgen jemand euch unter irgend einem Vorwand entreisse, was ihr heute dem angeblichen Usurpateur abnehmt?"

„Nein! ohne nutzbares Eigenthum kann man sich keinen Staat denken, und ohne Heiligkeit desselben kein kultivirtes Volk. Hier muß zuletzt der bloße Besitz in der, von den Gesetzen vorgeschriebenen, Form hinreichen, um allem Zweifel ein Ende zu machen, und jedem den ruhigen Genuß dessen zu sichern, was er mit Grund für das Seinige hält."

„So soll es auch den Gutsherren mit den dinglichen Rechten gehen, die ihnen nun einmal an den Stellen der Leibeigenen zustehen. Ist die Existenz des Rechts bewiesen, so darf der Staat ihnen die Ausübung desselben nicht weiter beschränken, als er es in allen andern Fällen, wegen einer Kollision, zu thun befugt ist. Schreyet so viel ihr wollt, es sey hart und unmenschlich, dem Bauern ungemessene Frohndienste aufzudringen; wenn die Stelle mein ist, um deren Willen er sie übernimmt, und wenn es sein freyer Wille war, sie zu übernehmen, so thue ich kein Unrecht. Das Meinige muß ich gebrauchen dürfen, wie ich will, so lange ich niemanden verletze; ihr habt nicht das Recht mich zu zwingen, menschenfreundlich zu handeln. Was würde auch aus der Industrie, ja aus der ganzen persönlichen Freyheit, werden, wenn wir eine solche Beschränkung des Eigenthumsrechts im Allgemeinen zulassen wollten? Heute schreibt ihr dem Gutsherrn vor, wie viele Dienste er sich darf verrichten lassen; morgen werdet ihr dem Kaufmann bestimmen wollen, wie viel Gewinn er nehmen darf, zum Ersatz für das quälendste Risiko, das er lief mit einer Angst, die seinen Lebensfaden verkürzt, und seiner Familie schnell ihren Versorger entreissen kann; übermorgen beliebt es euch in einer hypochondrischen Laune

mir zu verbieten, daß ich den Wein nicht trinken darf, der unter allen mir nicht nur am beßten schmeckt, sondern auch meiner Konstituzion am zuträglichsten ist."

„Zwar weiß ich wohl, man führt zum vermeinten Beßten des Leibeigenen an, der Staat müßte sich dieser zahlreichsten Klasse der Unterthanen um des gemeinen Wohls wegen annehmen; müßte der Gewinnsucht und Eigenwilligkeit der Gutsherren bey Ueberlassung der Stellen Gränzen setzen. Aber es ist eine mißliche Sache um die Bestimmung was das gemeine Beßte sey; und hingegen eine sehr klare Sache um die Heiligkeit des Eigenthums. Habt ihr einen jagdlustigen Fürsten, so erfordert das gemeine Beßte, um der Hegung des Wildes willen, daß ein Rudel hie und da dem armen Landmann eine ganze Saat niederreisse, in wenig Tagen die Frucht eines Jahrelangen Fleisses zertrete. Aendert der Fürst seine Neigung und wirft sich in die Arme einer kostbaren Operistin, so kann das gemeine Beßte dabey bestehen, daß ihr das Wild todtschlagt, das euer Korn verzehrt, wenn ihr nur eine billige Recognition für diese Erlaubniß bezahlet, damit der Fürst habe, was er seiner Freudenschöpferin gebe. Bedarf er am Ende seines Lebens der Stärkung eines scheinheiligen Beichtvaters, so läßt das gemeine Beßte es durchaus nicht zu, daß ihr an Sonn- und Heiligen-Tagen das Wild von euern Feldern vertreibt, sondern ihr müßt mit Recht schwere Geldstrafen entrichten, wenn ihr irgend ein Werkzeug in die Hand nehmt, das zur Arbeit gebraucht werden kann. Hingegen Euer Fürst sey jagdlustig, oder galant, oder andächtig, Eure Richter seyen biegsam oder störrisch; wer kann als Fiskal gegen Euch auftreten, wenn das Gesetz die Heiligkeit Eures Eigenthums auch gegen das Wild sichert, und Euch nicht verbietet, das Wild, welches Ihr auf Euerm Felde findet, zu erlegen, wie Ihr könnt, ohne jemand

zu beschädigen? Darum laßt uns sparsam seyn mit der Berufung auf das gemeine Beßte. Collisionen lassen sich nicht ganz vermeiden; sonst würde diese Welt vollkommen seyn. Allein wir wollen suchen sie zu vermindern, und nicht zugeben, daß eine Kollision des Eigenthumsrechts mit dem gemeinen Beßten eintrete, so lange nicht überwiegend dargethan werden kann, daß ein unendlich gröss seres Maas von Vollkommenheit für das Ganze daraus entstehe, wenn das Eigenthumsrecht verletzt oder beschränkt wird. Allein auch dann gebührt dem Nachgebenden Entschädigung für seine Aufopferung, und zwar vollständige Entschädigung, so fern sie nach der Natur der Sache möglich ist. Launen freylich und bloßer Eigensinn können nicht Befriedigung erwarten; aber jede Forderung, die auf einen vernünftigen Grund beruhet."

„Wie fern nun die Gutsherren bisher ihr Eigenthumsrecht über die Stellen der Bauern durch unmäßige Frohndienste in dem Grade gemißbraucht haben, daß der Staat, einer wahren Kollision wegen, berechtigt gewesen sey, diese Frohndienste an gesetzliche Bestimmungen zu binden, können wir nicht füglich entscheiden, weil es hier auf sehr ungewisse Thatsachen ankömmt. So viel dürfte allerdings wahr seyn, daß dergleichen Dienste, ungefähr wie wucherliche Renten, für ein Uebel, beydes in Ansehung der Dienstherren und der Dienstthuenden, zu halten sind; auch halte ich, meinerseits, mich überzeugt, daß sie dem Landwesen beträchtlich schaden. Allein ob dies Uebel so groß sey, daß es einen Eingrif in das klare Eigenthumsrecht rechtfertige, getraue ich mich nicht zu entscheiden; wohlverstanden, wenn die gutsherrlichen Rechte über die Personen der Bauern auf ihre vernunftmäßigen Grenzen zurückgeführt sind. Vielmehr halte ich dafür, daß alles von selbst in das rechte Geleise kommen werde, und daß es durchaus keiner

Machtsprüche und Eingriffe in das Eigenthumsrecht bedürfe, wenn nur erst den Bauern die ihnen aus Irrthum entzogene Freyheit wiedergegeben ist. Denn ist der Bauer nicht mehr an das Gut gefesselt, wo er geboren ward, so muß der Gutsherr, der seiner Dienste zum Betrieb der Hoffelder bedarf, ihm schon Bedingungen einräumen, wobey beyde Theile bestehen können; und den Bauer auf seiner Seite wird der Wunsch eine Niederlassung zu haben, eben so stark antreiben, annehmliche Bedingungen für die gebetene Stelle einzugehen. Also ist auch hier die Entscheidung des allgemeinen Rechts nicht schwierig und zweifelhaft, wenn man nur sich über einseitige Vorurtheile erhebt. Und so, wie wir vorhin der persönlichen Freyheit der Bauern, auch gegen den Willen der Gutsherren, das Wort redeten, so behaupten wir auf der andern Seite: Der Staat könne wider den Willen der Gutsherren, als rechtsmäßiger Eigenthümer der von den leibeigenen Bauern bewohnten Stellen, letzteren weder das Eigenthum dieser Stellen gegen eine für gut gefundene Abgabe an die Gutsherren geben, noch auch bey Frohndiensten und andern Leistungen ein gewisses Maas vorschreiben, so fern nicht etwa das Eigenthumsrecht der Gutsherren durch ausdrückliche Gesetze dahin bedingt wäre, daß die Stellen nicht niedergelegt werden dürften, sondern von Bauern bewohnet und bebauet werden müßten, und folglich, in dieser Rücksicht, eine gesetzliche Bestimmung dieses gegenseitigen Verhältnisses, zur Anwendung endloser Streitigkeiten, nöthig würde."

„Aber was verlangt man denn von den Gutsherren? Sollen sie ihren nun einmal theuer erkauften Rechten unentgeltlich entsagen? Oder wenn ihnen eine Vergütung dafür werden soll, wie läßt sich diese bestimmen?

Kann man etwa so leicht ein Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und dem Bauer finden, wobey dieser den möglichsten Grad des Wohlstandes und der Freyheit genösse, ohne daß jenem wesentliche Vortheile abgiengen?"

„Allerdings. Theorie und Erfahrung beweisen zur genüge, daß die natürlichste Verfassung des Gutsbauern auch beydes ihm, und dem Gutsherrn am vortheilhaftesten sey. Man gebe dem Bauer Eigenthum oder wenigstens Erbpacht, gegen bestimmte Naturrallieferungen, die, zu einem den jedesmaligen Zeiten angemessenen Preise, nach des Gutsherrn Wahl, auch in Geld entrichtet werden können. Man vertheile die Hoffelder, welche jetzt Frohndienste bedingt nothwendig machen, in mäßige Parcelen, wobey Bevölkernng nnd Kultur des Bodens gewinnen. Alsdann werden die Felder von fleissigern, wohlhabendern, besseren Menschen bebauet; und die Gutsherren werden ihre reichlicheren und gewisseren Einkünfte mit weit größerer Zufriedenheit unter den Augen des frohen und segnenden Landmanns verzehren."

„Aber ferne sey von uns die Forderung, diese Aenderung erzwingen zu wollen. Sie betrift den Gebrauch des Eigenthums; sie muß eine Folge der freyen Ueberzeugung des Eigenthümers seyn. Auch ist sie von so weitem Umfange, das sie nur allmählig eintreten kann, und mannigfaltige Vorbereitungen heischt."

„Darum wollen wir unsere Wünsche und Erwartungen trennen. Jene sind dem gewidmet, was von der Willkühr der Gutsherren abhängt; diese beziehen sich auf die Pflicht des Gesetzgebers, den Leibeigenen die Rechte der Menschheit wiederzugeben, deren Genuß ihnen so lange durch unseligen Irrthum entzogen ward. Jene betreffen eine beyden Theilen heilsame Veränderung der Ausübung der dinglichen Rechte der Gutsherren;

diese

diese die Aufhebung der persöhnlichen Rechte über die Leibeigenen, welche mit den ersten Grundsätzen der Staatsverbindung in offenbarem Widerspruch stehen. Diese ist nothwendig; jene nicht. Die letztere läßt sich nicht denken; wenn nicht die erstere vorausgegangen ist; aber aus der persönlichen Befreyung der Leibeigenen entstehen schon sehr viele heilsame Folgen, wenn auch noch keine Aenderung in der Ausübung der dinglichen Rechte der Gutsherren erfolgt."

„Wir erwarten nämlich mit Zuversicht, daß die Gutsherren der Stimme des Rechts, der Vernunft, der Menschlichkeit, Gehör geben; daß sie selbst den Unterdrückten die Hand bieten, sie wieder aufzurichten. Wir fordern, daß sie die Verpflichtung der Bauern auf dem Gute zu bleiben, dem sie jetzt angehören, aufheben, so bald sie mit der Regierung über die Art und Weise einverstanden sind, wie dies geschehen könne, ohne irgend eine Zerrüttung in der Lage der einmal ansässigen Familien zu verursachen."

„Es kann seyn, daß die persönliche Leibeigenschaft des Landmanns, in jenen Zeiten der Barbarey, durch die Umstände gerechtfertigt ward, weil die Umstände sie herbeyführten. Ich glaube es; denn ich traue zu fest der Vorsehung, um nicht dafür zu halten, daß jede beynahe allgemeine Krankheit des Menschengeschlechts ein nothwendiges Uebel sey. Und warum sollte man nicht zugeben, daß der Schutz eines gewaltigen Kriegers, daß die Sicherheit des Unterhalts und des friedlichen Genusses eines Theils der Feldfrüchte, zu den Zeiten des Faustrechts wirklich mehr werth seyn konnte, als persönliche Freyheit? Warum läßt es sich nicht denken, daß der Fortgang der Kultur eines Volks dadurch befördert ward, daß der Sohn in des Vaters Hütte blieb, auf

eben die Bedingungen, unter welchen dieser sie bewohnt hatte, weil durch Gewöhnung an ein gewisses Eigenthum, dieses Eigenthum grösseres Interesse und die Neigung zur Friedlichkeit mehr Festigkeit erhielt"?

„Aber daraus, daß die Leibeigenschaft ehedem sich entschuldigen ließ, folgt nicht, daß dieß noch jetzt der Fall sey. Sitten, welche sich auf besondere Umstände beziehen, müssen sich mit diesen ändern. Jetzt bedarf der Bauer nicht mehr des Schutzes seines Gutsherrn: Die Gesetze, die Gerichte, schützen ihn in jedem wohleingerichteten Staat eben so gut, als dieser. Er kann nicht mehr, wie damals, um seinen Unterhalt verlegen seyn; denn jeder, wer arbeiten mag, kann sich, bey der so sehr vervielfältigten Arbeit, im Staat ernähren. Das Eigenthum, das an Werth zugenommen hat in dem Verhältnisse, wie der Genuß desselben gesichert war, hat nun einen so mächtigen Reitz, daß die Industrie im Ganzen sehr dabey leidet, wenn eine zahlreiche Klasse von Menschen von der Erwerbung von Grundeigenthum ausgeschlossen wird. Die Moralität der Menschen, die zusammengesetzter geworden ist, je älter und zahlreicher und fester die bürgerliche Gesellschaft wird, kann keine Lage zulassen, wo die persönliche Freyheit in so wichtigen Aeusserungen eingeschränkt ist. Alle Anlagen, welche der Staat dem Einzelnen zu seiner Vervollkommnung darbietet, gehen für den verloren, der von der Wiege bis zum Grabe immer nur ein gleich beengtes Ziel vor sich hat, und sich mit Mitbürgern aus andern Klassen nicht vergleichen kann, ohne innig gebeugt zu werden."

„O! man sage nicht, daß die Leibeigenen, an ihre Lage gewöhnt, und von keinem besseren Zustande unterrichtet, sich nicht elend fühlen und keine Veränderung wünschen! Es kann seyn, daß Elend und Unterdrückung

diesen und jenen so beugen, daß er in dumpfer Gleichgültigkeit des Strebens nach einem bessern Zustande vergißt; aber nimmermehr wird diese Stimmung allgemein, wenn zugleich andere Volksklassen sichtbar fortrücken. Alsdann entsteht von selbst mannigfaltiger Anlaß zum Nachdenken über sich und zur Vergleichung mit andern. Wie wäre es möglich, daß der leibeigene Bauer sich in seiner Lage glücklich fühlte, wenn er den wohlhabendern freyen Bauer neben sich sieht? Zwar seine Unzufriedenheit wird sich nicht gleich bis zu einer deutlichen Vorstellung entwickeln, sein Murren wird nicht gleich in laute Klagen und Widersetzlichkeit ausbrechen; allein hat der Saamen einmal Wurzel geschlagen, wer mag es berechnen, wie bald er aufschiessen, wie schnell er wachsen könne? Erwägt doch nur die Folgen eines jener sogenannte Rechte, der Anmaassung die Heyrathen nach Belieben zu erlauben und zu verbieten, sogar den Mägden zu verbieten, die das Gut verlassen. Gesetzt der Bauer werfe seinem Gutsherrn nicht seine Armuth vor, weil er vielleicht den Grund, der in der Leibeigenschaft liegt, sich nicht deutlich entwickelt, wird er das Elend seiner Lage nicht bestimmt genug bey einer solchen Einschränkung fühlen? Gewiß man braucht kein tiefer Menschenkenner zu seyn, um es für die Unterdrückten zu fühlen, wie manche Leidenschaft durch diese Gewaltthätigkeit gekränkt wird; man braucht nicht sehr viel Erfahrung zu haben, um vorherzusehen, daß gerade der Unmuth, der aus dieser Quelle fließt, unter allen der bitterste seyn muß, unter allen der, welcher am ersten durchbricht."

„Und lehrt nicht die Erfahrung unserer Zeiten schrecklich genug, daß die Wuth der Menge keine Grenzen kenne, wenn sie einmal aufgereizt wird? Lange seufzt

der Leibeigene, der einmal in so weit aufgeklärt ist, wenn ich diesen Ausdruck hier brauchen darf, daß er über seine Lage nachdenken und sie mit anderer Lage vergleichen gelernt hat — lange zürnt er über sein Schicksal, wenn er im Gefühl des Unmuths auf einen Mitleidenden stößt, oder im Kruge seinen Muth durch geistiges Getränk gestärkt fühlt — lange wird diese widrige Gesinnung noch in seiner Brust verschlossen, ohne daß sie sich weiter äussere, als hie und da in einzelnen Gewaltthätigkeiten gegen die, welche er als Werkzeug seiner Plage betrachtet. Allein zuletzt sucht das schmerzhafte Gefühl einen Ausbruch und findet ihn nur zu leicht. Nichts bringt eher zur Verzweifelung, als das Unvermögen einer Noth abzuhelfen, deren ganzen Umfang man empfindet, und lange schon im Stillen betrauert hat. Es bedarf nur eines gewaltsamen Stosses von aussen, oder des plötzlichen Aufbrausens eines vorzüglich feuerfangenden Stoffes von innen, um den verschlossenen Vulkan zum Ausbruch zu bringen. Zittert dann, ihr Gutsbesitzer, wenn dies einst bey den Leibeigenen der Fall seyn wird. Vielleicht gelingt es Euch durch die Hülfe der gewafneten Macht einen Aufstand, den zweyten, den dritten, zu dämpfen. Aber Ihr werdet Eure Ruhe theuer bezahlen, wenn Ihr die Warnung ungenutzt lasset. Eurer Enkel Blut wird die Schwellen der Paläste baden, wo Ihr die verderblichen Rathschläge eines Pächters genehmigtet, der die Leibeigenen noch ungestraft drücken konnte. Die sterbende Stimme der Mutter, deren Säugling an ihrer Brust zerdrückt wird, flucht einst in Euerm Schlafgemach, dem Eigensinn oder der Verkehrtheit, die Euch abhielt, das Ungewitter abzulenken, weil es noch Zeit war."

„Und warum wolltet Ihr es nicht? Könnt Ihr Euch ein seligeres Vergnügen denken, als die Vervollkomm-

nung einer zahlreichen Menge Menschen, deren Glück die Vorsehung zunächst in Eure Hand legte? Denn daß im Allgemeinen der freye Landmann aufgeklärter, besser und froher sey, als der Leibeigene, kann doch wirklich kein Unpartheyischer läugnen. Einzelne Gutsherren freilich, die Kraft und Neigung und Vermögen haben, ihrer Unterthanen Väter zu seyn, können für ihre Lebenszeit den Leibeigenen fast alle Vortheile der freyen Landbewohner gewähren, können für Erziehung und Bildung der Jugend besser noch sorgen, als es in den von Freyen bewohnten Districten geschieht. Aber wer steht ihnen dafür, daß ihr Nachfolger nicht alles niederreisse, daß er nicht die Bauern wieder aussauge, denen sie zu Wohlstand verholfen hatten? Und Ihr selbst, wie mild und gütig Ihr gesinnt seyn möget, könnt Ihr für Eure Bediente und Pächter verantwortlich seyn? Wenn Ihr abwesend seyt, wie mannigfaltige Ungerechtigkeiten mögen sie da in Euerm Namen ausüben, die Ihr nie erfahrt. Die Pächter sind sogar oft zur Härte gezwungen. Sie müssen es bey den allenthalben so hoch gestiegenen Pachtungen sehr genau nehmen, müssen strenges Recht gegen die Gutsunterthanen üben, wenn sie ihrer Verbindlichkeit ein Genüge thun und dabey selbst leben sollen. Und der Leibeigene ist verloren, so bald die gutsherrlichen Gerechtsamen in ihrem ganzen Umfange gegen ihn angewandt werden. Nur sehr wohlwollende, und dabey sehr aufmerksame Gutsbesitzer, können das Uebel abwenden, oder vermindern, indem sie auf andere Weise die Bauern unterstützen. Aber der weise Mann hält sich an die Regel, nicht an die Ausnahme. Den Leibeigenen die persönliche Freyheit geben ist Pflicht der Menschlichkeit; denn die Freyheit ist nur prekair, deren sie unter einem wohlwollenden Gutsherrn geniessen."

„Selbst Euer eigener Vortheil heischt diesen Schritt.

Man braucht nicht einmal darüber zu streiten, ob Frohndienste oder bestimmte Lieferungen oder Abgaben von jeder einzelnen Hülfe dem Gutsherrn zuträglicher sind; die Frohndienste können sehr gut mit der persönlichen Freyheit bestehen. Wenn diese Veränderung der Lage des Bauern die unmittelbare Folge nach sich zieht, daß er zufriedener, thätiger, erwerbsamer wird, so kann es auch nicht fehlen, er muß die Frohndienste besser als zuvor verrichten. Bald wird er eine Zunahme des Wohlstandes merken, und besseres Vieh und Geräthschaften halten; auch dadurch gewinnt die Frohnarbeit. Dagegen fallen mit der Leibeigenschaft so manche Beschwerden weg, welche jetzt den Gutsherren obliegen. Ihre Verpflichtung die Nothleidenden zu unterhalten, ist eine nothwendige Folge derselben, und wird eine unversiegliche Quelle der Faulheit und unordentlichen Wirthschaft. Die Verschlimmerung der Hufen und der Hofwehre, worüber man so viele nur zu gegründete Klagen hört, fließt hauptsächlich aus der Nachlässigkeit und dem Unmuth der Wirthe; sie wird also seltener, wenn die Quellen dieser Gebrechen gehoben werden. Der einzige Grund hingegen, den man auf der andern Seite anführt die Schwierigkeit die Stellen besetzt zu bekommen und Arbeiter zur Frohn zu haben, hält nicht einmal eine flüchtige Untersuchung aus. Das Bedürfniß des freygewordenen Bauers eine Stelle zu bewohnen, ist eben so groß, als das Bedürfniß des Gutsherrn sie anzubringen. Man wird sich also so leicht über billige Bedingungen auf beyden Seiten vereinigen; und billige Bedingungen gewähren allein dauerhafte Vortheile. Nur dem hartgesinnten Gutsherrn oder dem eigennützigen Pächter, der auf den Gewinn des gegenwärtigen Augenblicks, nicht auf bleibenden Vortheil oder das Glück der Gutsuntergehörigen sieht, kann die Leibeigenschaft

dadurch sich empfehlen, daß sie die sicherste Stütze der uneingeschränkten Verfügung über die Hofstellen ist, und dem Berechtigten auch den Gebrauch der Kräfte der Bauern unterwirft. Allerdings kann es dem Pächter vorübergehenden Nutzen schaffen, wenn er den fleissigen Wirthschafter von der Stelle, die er in Aufnahme brachte, an eine andere vernachlässigte setzt; wenn er den tauglichsten Knecht für den Herrnhof nimmt, oder ihn dem Bauer zugiebt, der seiner Hülfe am meisten bedarf. Aber wer unpartheyisch den Folgen nachdenkt, läßt sich durch diesen Schein nicht blenden, sondern beherzigt den weit überwiegenden Schaden der verkehrten Einrichtung für das Ganze. Selbst die, welche sich in der That durch dergleichen Vorspiegelungen leiten lassen, wagen es in unsern Tagen nicht, ihre Gesinnung bekannt zu machen. Sie verschweigen die wahre Ursache ihrer Beharrlichkeit auf die Leibeigenschaft, und helfen sich mit eben so seichten Vorwänden. Bedarf es eines weitern Zeugnisses wider sie"?

„Noch mehr. Es ist mit der größten Wahrscheinlichkeit voraus zu sehen, daß die persönliche Leibeigenschaft nicht immer bestehen kann. Erfordert denn nicht die Klugheit, daß die Gutsherren sich das Verdienst selbst machen, sie aufzuheben? Die Folgen einer Aufhebung, welche von den Bauern ausgeht, lassen sich nicht berechnen. Haben wir nicht Beyspiele, daß alle gutsherrlichen Rechte, auch die unschuldigsten, auch die, welche den Bauern selbst zum Vortheil gereichten, darüber zu Grunde giengen? Hingegen wenn die Gutsherren selbst den ersten Schritt thun, haben sie die zukünftige Ordnung der Dinge weit mehr in ihrer Macht. Indem sie anstössige, oft auch nur eingebildete Vorrechte aufopfern, sichern sie sich den ruhigen Genuß wahrer

Vorzüge. Angenommen, dieser oder jener Gutsherr könne sich nicht entschliessen, den läppischen Asiatischen Prunk aufzugeben, über Leibeigene zu gebieten; will er denn lieber sich oder seine Nachkommen der Gefahr aussetzen, alle andern, seinem eigenen Geständniß nach, weit wichtigeren Vortheile zu verlieren, welche ihnen die jetzt bestehende Verfassung der Güter gewährt"?

„Sind auch die Gutsherren sicher, daß die Veränderung nicht wider ihren Willen von dem Landesherrn vorgenommen werde? Alsdann haben sie doch wohl weder von ihm besondere Gunst zu erwarten, noch von den frey gewordenen Bauern Folgsamkeit und Zuneigung? Wie unendlich unangenehm würde dann ihr Aufenthalt auf den Gütern, ja ihre ganze Lage seyn, im Vergleich mit dem Gebäude, was sie jetzt noch selbst aufführen können. Und das Recht des Landesherrn zu dieser Veränderung ist durchaus keinem Zweifel unterworfen."

„Was sollte denn wohl die Regierung abhalten, diesen Schritt zu thun, wenn die Gutsherren nicht selbst zuvorkommen? Für die persönliche Freyheit der Bauern reden die deutlichsten Gründe des Rechts, die Stimme der Menschlichkeit, das Wohl des Staats. Für die Anmaassungen der Gutsherren nichts, als der Besitz, der freylich ruhig ist, aber von dem Augenblick an wegfällt, wo man den Irrthum erkennt, auf welchen er beruhet. Rechte der Menschheit sind keiner Verjährung unterworfen; es würde eben so lächerlich seyn, behaupten zu wollen, daß das Recht auf die persönliche Freyheit durch Verjährung erloschen sey, als daß ein Tyrann durch Verjährung das Recht erwerben könne, Gewissenszwang zu üben, so gut er es vermögte. Wenden wir unsern Blick auf die Zukunft, so scheint sogar ein gewaltsamer Umsturz der Dinge unvermeidlich, wenn jes

mals der gedrückte Landmann die Rechte eigenmächtig wieder geltend machen will, die ihm ohne Grund so lange vorenthalten wurden. Es wird also, selbst in Rücksicht auf die Erhaltung des Staats, des Regenten Pflicht, die furchtbarste und nächste Quelle bürgerlicher Unruhen zu verstopfen, da er es noch mit völliger Sicherheit thun kann; zumal jetzt, da ein grosser Theil von Europa so schrecklich dadurch gelitten hat, daß man dieser Nothwendigkeit in einem Reiche nicht nachdachte, wo gleichwohl die bürgerliche Ruhe und die Macht der Regierung fester, als irgendwo sonst, gegründet schien."

„Wenn ich das alles so überlege, ist es mir in der That unbegreiflich, wie die Gutsherren lange wegen ihres Entschlusses ungewiß seyn können. Es ist klar, daß alle mögliche Rücksichten laut genug predigen, sie müßen dem zuvorkommen, was doch in kurzem unvermeidlich seyn würde. Sie haben es jetzt in ihrer Macht, ganz Europa einen Beweis zu geben von wahrhaft aufgeklärtem Geist und menschenfreundlicher Gesinnung; sie können sich beydes die Achtung der Regierung und die treueste Liebe des Landmanns in ganz vorzüglichem Grade erwerben, wenn sie die Hand bieten, damit die an sich nothwendige Veränderung so bald als möglich, und auf die heßte Weise, geschehe."

„Mich dünkt, ich würde eine Deputation vorschlagen, welche, mit eben so vielen von der Regierung ernannten Kommissarien, eine gemeinschaftliche Untersuchung anstellte, wie den Leibeigenen die Gutspflichtigkeit auf eine solche Weise und unter solchen Zeitbestimmungen erlassen werden könnte, daß so viel möglich alles unvermerkt sich an die neue Verfassung anschmiegte, ohne irgend eine Stockung oder plötzliche Umänderung der einmal bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen.

Zu Kommissarien müßte man Männer von Verstand, Einsicht und Erfahrung wählen; Männer, die allgemein für unpartheyisch gälten, und dabey, worauf es hier so erstaunend ankömmt, den Ruf der Mäßigung und des köstlichen gesetzten Muths für sich hätten, womit man in Geschäften immer am meisten ausrichtet. Eine solche Kommission würde sich von übermenschlichen Träumereyen eben so weit entfernen, als von kurzsichtiger Beharrlichkeit auf das Alte; sie würde mit dem beßten Willen einen für beyde Theile zuträglichen Ausweg zu finden, auch hinlängliches Vermögen verbinden, ihn zu bezeichnen und so abzustechen, daß man ihn nachher mit Sicherheit und ohne zu grosse Schwierigkeit bahnen könnte."

„Aber auf eine allgemeine Einrichtung müßte es gleich von Anfang an abgesehen seyn. Die Leibeigenen entlassen kann jeder Gutsherr freylich für sich; allein er kann nicht ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Macht die Veränderungen bestimmen, welche dadurch in Rücksicht auf andere Verhältnisse und Einrichtungen im Staat nothwendig werden. Dergleichen Bestimmungen können nicht füglich anders als allgemein gefaßt werden; und die Regierung würde gerade den Endzweck verfehlen, wenn sie sich mit Einzelnen einlassen wollte. Ohnehin treten hier keine Lokal-Verschiedenheiten ein, welche abweichende Maasregeln nothwendig machen. Denn die Aufhebung der Leibeigenschaft bedarf keiner Vorbereitungen, als nur in Rücksicht auf jene, dem ganzen Lande gemeine, Einrichtungen."

„Weiter sollte die Kommission ihre Untersuchungen nicht erstrecken, wenigstens nicht vor der Hand und ohne Zuziehung der dabey interessirten Theile."

„Denn das zweyte Hauptaugenmerk der Verbesserung: Eigenthum des Frohnbauern an seine Stelle,

hängt, wie wir oben sahen, von des Gutsherrn Willen ab. Dieser Wille kann auch bey gleich Wohlgesinnten dennoch verschieden seyn. Er muß es sogar seyn, weil er sich richtet nach dem verschiedenen Zustande der Güter, welcher die Aenderung hier früher, dort später anräth, auch nicht immer, wenigstens nicht im Anfange, einerley Bedingungen zuläßt."

„Ueberhaupt genommen, erfordert der Schritt, dem Bauern Eigenthum geben, mehrere Vorbereitungen. Man muß erst darüber einig seyn, ob man, des Eigenthums ungeachtet, gewisse Dienste von ihm fordern will oder nicht. Besser würde unläugbar das letzte seyn; allein die Aufhebung der Frohndienste ist so leicht nicht. Nun ist einmal der Betrieb der meisten Güter darauf eigerichtet. Eine plötzliche Aenderung würde gefährlich seyn und ist nicht gut möglich. Auch die Verfassung der Höfe selbst, läßt nicht immer eine solche Einrichtung zu. An vielen Orten sind erst Aufmessungen, Auftheilung der Gemeinheiten, Grenzbestimmungen und dergleichen nöthig. Oft hat man sich mit seinen Nachbaren zuvor über Punkte zu vergleichen, welche sonst Streitigkeiten veranlassen können. Und denn muß man vor allen Dingen wissen, ob das Eigenthumsrecht auch gehörig gebraucht werden könne. Ist der Wirth nicht verständig, arbeitsam, haushälterisch, so kann er seine Lage eher verschlimmern als verbessern. Hat er nicht gutes Vieh, hinlängliches Geräth, ja sogar einen kleinen baaren Pfenning zu den nothwendigsten Vorschüssen, so läuft er Gefahr, bey allem Fleisse, dennoch zurückzukommen. Dergleichen hat man bey verschiedenen, wohlgemeynten Niederlegungen wohl nicht immer hinlänglich bedacht. Daher kömmt es, daß einige Versuche der Art fehlgeschlagen sind, worauf sich jetzt die Feinde der guten Sache jubelnd berufen. Auch versteht es sich,

daß der Gutsherr, wenn er es wirklich wohl meynt, die Bedingungen dem ersten Eigenthümer nicht zu hoch schrauben muß. Man kann freylich hie und da, wo der Bauer etwas wohlhabend ist, den Augenblick der Veränderung und die ansteckende Begierde freyes Landeigenthum zu besitzen, nutzen, um sich grössere Vortheile zu machen; allein sie sind nicht dauerhaft, und werden durch das Unglück der Familien erkauft, deren Väter sich bey dem Kauf leichtsinnig übereilten."

„Immer bleibt indes bey manchen die größte Schwierigkeit, daß es eines beträchtlichen Vorschusses bedarf, um die vorläufigen Vorkehrungen und Einrichtungen zu machen. Aber hier darf man mit Zuversicht auf die Beyhülfe der Regierung rechnen. Freylich dürfte dieser Zutritt der Regierung vielleicht auch hier eine vorläufige Untersuchung voraussetzen; aber eben eine solche Untersuchung scheint zugleich ein sehr zweckmäßiges Mittel zu seyn, die Veranstaltungen einzuleiten, welche darauf abzielen, den Bauern Eigenthum zu geben."

„Jeder Gutsherr, welcher diesen menschenfreundlichen Plan hätte, müßte zuvörderst, nachdem seine Felder aufgenommen und vermessen sind, mit Oekonomieverständigen, dazu eigens zu ernennenden, Kommissarien, einen Plan festsetzen, unter welchen Bedingungen er dem Bauer das Eigenthum seiner Stelle überlassen könne. Sodann müßte man einen Ueberschlag der zu den Vorbereitungen etwa nöthigen Kosten machen, und ein Regulativ, wie es inzwischen mit den Frohndiensten gehalten werden sollte. Wären in Holstein ungemessene Frohndienste, so wäre freylich an kein Eigenthum zu denken, ehe diese durch eine gesetzliche Bestimmung in gemessene verwandelt wären. Allein diese sehr grosse Schwierigkeit fällt bey uns zum Glück weg, und wir

können daher eine allgemeine gesetzliche Vorschrift wegen der Frohndienste entbehren. Diese Vorschläge würden den Bauern vorgelegt, mit Zuziehung des Predigers, eines populairen Beamten, und etwa noch einiger verständiger Landwirthe, erläutert, und sodann in Abschrift mitgetheilt, damit sie sich innerhalb einer gewissen, nicht zu nahen, Zeit, darüber erklären könnten. Entstühnden Zweifel oder verschiedene Meynungen, so würden diese auf gleiche Weise erörtert, und wo möglich gehoben oder verglichen. Am Ende sendete der Gutsherr das Resultat seiner Beschlüsse, und der Erklärung der Gemeinde oder der Mehrheit derselben, an diejenigen Personen ein, welche die Regierung ihrerseits ernennen würde, um wegen der Vorschüsse das Nöthige abzuhandeln. Wenn alsdann diese mit dem Gutsherrn über die anzuleihende Summe und die Rückzahlung derselben einig wäre, so erfolgte in einer gemeinschaftlich verabredeten Zeit die Auszahlung der Termine zu den Vorarbeiten, so wie die Gelder dazu erforderlich wären; und nach Vollendung derselben würde sodann bey Vollziehung der Kontrackte den Bauern das Eigenthum ihrer Stellen feyerlich übergeben."

„Auf diese Weise könnten, wahrscheinlich in zehn bis fünfzehn Jahren, nach und nach auf jedem einzelnen Gute die Bauern in die für sie und den Gutsherrn glücklichste Verfassung versetzt werden, ohne daß die Regierung irgend einen Eingrif in das Eigenthumsrecht sich erlaubte, ohne schädliche Anstrengung der Kräfte des Staats, ohne Verwirrung oder plötzliche Umschaffung der jetzigen Einrichtung, kurz, so viel ich zu beurtheilen vermag, ohne erhebliche Unzuträglichkeit auf beyden Seiten. Aber eher man sich je erlauben darf, diesem Wunsch nachzudenken, muß die Aufhebung der Leibeigenschaft ausgemacht seyn; denn ohne persönliche Frey-

heit des Bauern würde eine solche Einrichtung keinen Bestand haben. Darum verdienen denn auch in dieser Rücksicht diejenigen den lautesten Dank, welche mit menschenfreundlichem Eifer jetzt diese wichtige Angelegenheit der Menschheit zur Sprache gebracht haben; und der Segen der spätesten Enkel wird den treuen Bemühungen gewidmet seyn, welche sie anwenden, um das angefangene Werk zur Ehre der Menschheit und des Vaterlandes zu Stande zu bringen."

Lotterien.

Nachtheil der Lotterien.

Daß die Lotterien der Moralität und der Indüstrie höchst schädlich werden, dadurch daß sie einen Weg zum Reichthum durch das bloße Ungefähr eröfnen; daß sie der Zufriedenheit und Glückseligkeit vieler Einzelnen durch fehlgeschlagene Erwartungen empfindlich schaden, indes sie gegen zehn, welche sie unzufrieden machen, kaum einen erfreuen; daß sie die Quelle der Armuth und des Untergangs für manche Familie werden, deren Versorger sich der Spielwuth ergiebt — das alles sind nachtheilige Folgen, die längst und oft schon mit den stärksten Farben geschildert sind, und die sich einem irgend aufmerksamen Beobachter leicht durch Erfahrung bewähren.

Ein minder bemerktes, aber nicht geringeres Uebel, ist ihre schädliche Wirkung auf die Zirkulazion des Geldes.

Durch die Einsazgelder wird vorzüglich dem wenig bemittelten Mittelstande, nicht selten auch beynahe Unvermögenden, der ersparte oder mit Mühe gewonnene Pfenning entzogen, wofür sie sich einmal etwas mehr als gewöhnlich zu gute thun, oder ein Stück nüzlichen Hausrathes anschaffen, oder ihren Kindern und Angehörigen eine Wohlthat erzeigen könnten.

Diese Summen werden aufgebracht in sehr kleinen Quoten; denn die Lotterietrödler theilen die Loose in so viele Portionen, daß die Anzahl der Lotterie-Interessenten sich dadurch über die Maassen vermehrt.

Die Anzahl der Gewinnenden steht nicht, und kann nicht stehen, in einigem Verhältniß mit der Zahl der Einlegenden. Die Gewinne können folglich nie der Zirkulazion des Geldes auf der einen Seite zusetzen, was sie ihr auf der andern entziehen.

Endlich liegt bey weitem der größte Theil der Einsatzgelder, kürzere oder längere Zeit, müßig in der Kasse der Lotteriedirektoren. Weil erst in der letzten Klasse das an die grossen Gewinner ausbezahlt wird, was an Ueberschuß aus allen vorhergehenden Klassen in der Kasse der Lotterie verblieben ist, so kann man im Durchschnitt rechnen, daß wenigstens die Hälfte der Einsatzgelder vom Anfang der Ziehung an, bis zur Ziehung der letzten Klasse müßig liege. Die Entbehrung einer solchen Summe in der beständigen Geldzirkulazion, Jahr aus Jahr ein, während 9. Monathen, muß in dem ganzen wirthschaftlichen Betriebe der Einwohner sehr sichtbar werden, und dem Wohlstand derselben beträchtlich schaden.

„Man rechnet z. B. daß in Sachsen, mit Einschluß der Hannöverischen Lotterie, welche ihre Loose hauptsächlich in Sachsen vertreibt, jährlich von 10. Lotterien, wovon 9. einheimisch sind, 175000. Loose untergebracht werden, wovon die Einsatz-Gelder 2,187,750. Thlr. betragen. Diese Lotterien werden jedes Jahr einmal gezogen, meistens von 9. zu 9. Monathen. In den letzten Klassen betragen die Gewinngelder 1,381,237., folglich 287,362. Thlr. *) mehr als die Einsatzgelder. Unter den Gewinnern erhalten 205. Personen an grösseren

und

*) Diese Berechnung scheint nicht übertrieben. Denn wenn von diesen Lotterien eine Anzahl Loose auswärts untergebracht werden, so nimmt Sachsen auch wieder viele Loose in der Hamburger- Berliner- Braunschweiger- u. s. w. Lotterie.

und mittleren Gewinnen 331,200. Thlr. und 45345. Lotteriespieler werden durch die Summe von 773,796. Thlr. schadlos gehalten. Damit diese nun entschädigt werden, und jene ihre Gewinne erhalten, müßen 71640. Nieten seyn; und da wahrscheinlich die Hälfte derselben, nach der Einrichtung des Loosehandels, auf Viertellooſe fällt, so kommen auf jene Gewinner 143280. Inhaber von Viertelloosen und 35820. Inhaber von ganzen Loosen, zusammen 179100. verlierende Spieler, welche zusammen 1,132,400. Thlr. verlieren. Und die oben gedachten 1,381,237. Thaler, die erst in der letzten Klasse ausbezahlt werden, sind der Zirkulazion die ganze Zeit hindurch entzogen.

Hieraus kann man sich das traurige Phänomen erklären, warum Sachsen während eines so langen Friedens, bey so gesegneten Jahren und einem blühenden Handel, nicht zu grösserem Wohlstande gelangt ist, so daß beydes, Verbesserungen im Ackerbau und der lebhaftere Betrieb der Fabricken und städtischen Gewerbe, gar oft aus Mangel an hinlänglichem Geldvorrath stocken *).

Das Lotto freylich ist in dieser Rücksicht minder schädlich, indem die erhobenen Summen wöchentlich wieder ausgezahlet werden, so fern nicht dem Entrepreneur ein Ueberschuß bleibt **); allein von der andern Seite treffen die Nachtheile der Lotterien bey demselben in desto reichlicherem Maasse ein, und insonderheit wer-

---

*) C. F. Roscher von dem verderblichen Einflusse des Lotteriewesens auf den Staat, in vorzüglichster Hinsicht auf die arbeitende und productive Volksklasse. Leipzig 1795. 8.

**) Wie aber doch der angeführte Verfasser S. 165. das Lotto sogar als ein künstliches Hülfsmittel der Zirkulazion ansehen mögen, ist mir, schon des oben bemerkten Umstandes wegen, unbegreiflich.

den dadurch verhältnißmäßig noch ungleich mehr Familien ruinirt, und mehr Verbrechen veranlaßt, auch überall die Moralität der minderen Volksklassen noch mehr verdorben. Wenn also schon die Lotterien mit Recht für nachtheilig zu halten sind, so wird das Lotto unter allen Arten derselben die verwerflichste seyn, deren Beybehaltung sich durch keine Vorspiegelung der Vortheile, welche der Staatskasse dadurch zufliessen, rechtfertigen läßt.

Menschenrechte.

Es giebt natürliche Rechte für den Menschen *).

Man sollte nicht denken, daß es eines Beweises für diesen Saz bedürfe, wenn nicht theils es Menschen gä-

---

*) *Ueber die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Daseyn und die Gültigkeit der natürlichen Rechte.* Leipzig und Gera 1795. 8. Vergl. *Philosophical Spetches of the Principles of Society and Government.* London 1795. 8. worin die Existenz dieser Rechte für den Menschen geläugnet wird, und die berüchtigte Schrift, welche in England so viel Bewegung machte: *Reeve's Thoughts on the Engleſt Government addreſſed to the quiet good ſenſe of the Peeple of England*, in a ſeries of Letters. Letter the first. Lond. 1795. 8. Ferner: Ueber die Rechte der Menschheit; in dem: Geist unsers Zeitalters 1795. Jan. S. 23—111. Ueber politischen Despotismus; in: Schaumanns Abhandlung, Halle 1795. 8. Nr. 15. Ueber Despotismus und Kryptodespotismus; im: Deutschen Magazin 1795. B. X. S. 258—283. The *manual of liberty* en *teſtimonies in behæf of the Rights of Mankind.* London 1795. 8. (eine ganz interessante Compilation ausgezeichneter Stellen aus philosophischen Geschichtschreibern und Dichtern). *A vindication of the* Privileges of the People in respect to the constitutional right of free Discussion with a retrospect to various proceedings, relative to a violation of that right. London 1795. 8. *Conſideration en Lord Grenville's and Mr. Pitt's Biles concerning treaſonable and ſeditious practices and* unlawful *aſſemblies.* By a Lover of Order. London 1795. 8.

be, die ihn läugneten, und theils unter denen, die ihn bejahen, eine so große Verschiedenheit der Meynungen herrschte. Wir wollen für jezt das wesentliche von Fichte's scharfsinnigen Bemerkungen über die wichtige Frage mittheilen.

„Die schwächsten Waffen, deren man sich zur Bestreitung der Menschenrechte bedient, sind die, welche man aus der Erfahrung und aus der Geschichte hernimmt. Was in der Erfahrung geschehen ist, oder am meisten geschehen ist, ist recht, dem Recht gemäß; und nur Erfahrung kann Rechte geben."

„Allein dieser Schlußsatz ist durchaus falsch. Die Erfahrung kann keine Rechte geben; das, was sie uns liefert, muß nach dem Recht, nicht das Recht nach den Datis der Erfahrung beurtheilt werden. Das Recht kann nicht nach dem bestimmt werden, was geschieht, sondern nach dem, was geschehen darf; und dieses Dürfen muß aus Principien, die vor aller Erfahrung vorhanden, und von ihr ganz unabhängig sind, hergeleitet werden."

„Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Rechtsurtheile verschiedener Subjecte ist von Montagne und Mandeville als ein Grund wider das Daseyn der Vernunftlehre gebraucht. Man schließt daraus, nicht die Vernunft könne der Grund des Daseyns der Rechte seyn; sondern diese müßten aus äussern, zufälligen Gründen, entweder aus der Erziehung, oder aus dem Staat, oder aus beyden zugleich entspringen. Es sey daher alles ein Recht, was wir durch Erziehung dafür halten, oder wovon der Staat will, daß es ein Recht seyn soll. Es gebe kein Recht wider den Staat selbst; keine allgemeine Regel, nach der wir die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Einrichtung oder Verwaltung des

Staats beurtheilen können. Der Staat habe den Grund seiner Rechtmäßigkei in sich selbst."

„Das Faktum selbst, worauf man diesen Schluß gründet, kann nicht abgeläugnet werden. Allein es verträgt sich sehr gut mit dem Daseyn der Vernunftrechte, als ewig und unveränderlich. Denn jene Verschiedenheit fließt nicht daraus, daß alles Recht nur durch Staat und Erziehung hervorgebracht wird; sie entspringt aus den Modifikazionen, die der Geist durch Staat und Erziehung erhält, oder aus der Schwäche der menschlichen Natur."

„Es könnte sich wohl auch ein Gegner der Vernunftlehre auf den gänzlichen Mangel des Gefühls von Menschenrechten berufen."

„Aber gesezt auch, welches doch gewiß sehr schwer zu beweisen wäre, daß es wirklich solche Menschen gebe, so würden diese nur zum Beweise dienen, daß ihre Vernunft, die, wenn sie gehörig geweckt, excolirt, und vom bloßen Vermögen zur Kraft übergegangen wäre, immer ihre Rechte durch Gefühle ankündigt oder ankündigen muß, zu sehr schlummere, oder daß sie durch zufällige äussere Umstände das Vermögen, diese Gefühle zu vernehmen und zu verstehen, verloren haben. Und wenn auch diese Erscheinung gar nicht erklärt, gar nicht mit dem Daseyn von Vernunftrechten in Einigung gebracht werden könnte, so würde sie dennoch als Argument gegen diese nichts erweisen können, sodald das Daseyn der Vernunftrechte a priori dargethan werden kann; so bald es nach Principien der Vernunft gewiß ist, daß die Rechte, die wir ursprünglich durch Gefühle kennen, durch die Vernunft existiren, durch sie gegeben sind."

„Andere haben die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser Rechte bestritten; haben behauptet, sie könnten nie aus den Systemen der Philosophen übergehen, ob-

ne unter den Menschen, wie sie wären, traurige Wirkungen hervorzubringen *)."

„Und was könnten denn das in aller Welt für Folgen seyn, die daraus entstehen, wenn man den Menschen das seyn läßt, was er ist, und was er seyn soll? Sein wahres und besseres Selbst, seine Vernunft, seine geistige und sittliche Kultur, wird doch wohl durch den Gebrauch seiner Rechte nicht zernichtet, unterdrückt, gehemmt? Die Rechte der Menschheit sind die einzige und höchste Bedingung zu dem Ziel, das die Vernunft der Menschheit sezt. Ohne sie ist für das Menschengeschlecht kein Heil, ist keine geistige, keine sittliche Vervollkommung möglich. Ist denn auch nur dann wahre Sittenkultur möglich, wenn das unverjährbare Menschenrecht frey zu denken, und das Gedachte mitzutheilen, nach der Willkühr des Fürsten modificirt wird? Wenn es ihm freysteht, seinen Unterthanen vorzuschreiben, was sie denken, glauben und reden sollen? In einem Staate, wo Menschenrechte unterdrückt sind, wird man wohl gute Sklaven, aber selten gute Menschen finden."

„Aber für dem empyrischen Theil der Menschen könnten doch die Vernunftrechte gefährlich seyn; sie könnten zur Unordnung, zum furchtbarsten Libertinismus führen, die wohlthätigen Bande des Staats auflösen, und dadurch auch dem reinen Selbst der Menschen nachtheilig seyn."

„Diesen schädlichen Folgen vorzubeugen lehrt uns die Klugheit. Sie muß erstlich durch Maaßregeln der Politik gewaltsame Revolutionen zu verhindern, und durch allmälige Verbesserung der Staatsmaschine die Menschen in ihre ursprünglichen Rechte wieder einzusetzen suchen. Sie muß zweytens, wenn die Menschen schon im wirk-

*) Rehbergs Untersuchungen über die französische Revolution.

lichen Besiz der Freyheit sind, die Ausartungen und den Mißbrauch der Freyheit zu verhüten suchen; muß durch eine rechtmäßige Gewalt sich dem Uebermuth und der Ausgelassenheit entgegensetzen; durch Kunst den Menschen zu dem Zweck des Staats, welcher zunächst Schuz der Rechte, Ruhe und Sicherheit ist, gleichsam abrichten; und weil die Menschen weniger aus Pflicht und nach dem erkannten Guten handeln, ihren Neigungen und Leidenschaften das allgemeine Wohl zum Gegenstande zu setzen suchen. Und um der wenigen Nachtheile willen, welchen die Politik bey dem Gebrauch der Menschenrechte nicht ganz vorbeugen kann, sollen wir sie doch wohl nicht ganz unangewendet lassen, da die Vortheile, welche ein Volk dadurch, daß es im Besiz seiner Rechte ist, sowohl in Hinsicht auf seine Glückseligkeit, als in Hinsicht auf Geist und Herz gewinnt, die geringe Summe jener Nachtheile so weit aufwiegt? Ueberdieß gebietet die Vernunft, die Rechte, die sie dem Menschen giebt, zu realisiren, und sie muß das gebieten, weil sie sonst mit sich selbst im Widerspruch seyn würde. Sie sind ja die höchste Bedingung zur Sittlichkeit; sie sollen das Gemeingut aller Menschen, aller Völker und Nazionen werden. Folgen aber, die aus Erfüllung einer Pflicht entstehen können, vermögen nie die Pflicht selbst aufzuheben und einen Grund abzugeben, warum wir das Gebot unerfüllt lassen. Gesezt daher auch, das größte Unglück, Verwirrung, Krieg, Auflösung des Staats würde über die Menschheit kommen, wenn man ihr ihre Rechte wieder gäbe; gesezt keine Klugheit, keine Politik könnte das Gute mit dem Nüzlichen in Harmonie bringen, und jenen schrecklichen Folgen Einhalt thun; so könnte dieß dem ungeachtet keinen Grund gegen die Realisirung der Menschenrechte abgeben, die uns durch Vernunft zur Pflicht gemacht ist."

„Allein, sagt man ferner, will man die Rechte der Menschheit wirklich einführen, so werden dadurch ältere Rechte anderer Menschen verlezt, welche sie seit undenklichen Zeiten durch Gewohnheit oder Vertrag besitzen *). So haben nun einmal die Adlichen und Gutsbesitzer das Recht auf ihre Leibeigenen; wie kann man nun die Leibeigenschaft abschaffen, ohne widerrechtlich zu handeln? Wie kann ferner das Volk, ob es gleich das Recht hat sich eine Verfassung, wie es will, zu geben, den Adel, die Geistlichkeit u. s. w. abschaffen, die von Alters her Rechte auf diesen Stand haben."

„Das Recht der Leibeigenschaft ist freylich in der Erfahrung eingeführt, indem Eigennuz, Vortheil der Mächtigen und lange Gewohnheit das Unrecht zum Recht heiligten; allein dadurch konnte weder das durch Vernunft gegebene Recht aufgehoben werden, noch konnten die Gutsbesitzer ein wirkliches Recht gegen das Recht der Menschheit erhalten. Man kann also nicht sagen, daß die Abschaffung der Leibeigenschaft ein Recht der Gutsherren verletze, weil Leibeigenschaft überhaupt unerlaubt ist; und blos Billigkeit und Politik heischen, daß man ihnen so viel möglch ihren Schaden vergüte **). — Was aber das zweyte betrift, so muß man zuvörderst als erwiesen voraussetzen 1) daß die Nachkommen durch nichts, was ihre Vorfahren gethan und ihre Rechte einschränkt, gebunden seyn können; 2) daß, wenn der Staat etwas thut oder verspricht, diese Handlung oder

---

*) Vergl. Antwort auf eine Frage an einige in Göttingen studierende Hannoveraner. Leipzig 1795. 8. und J. B. Erhard über das Recht des Volks zu einer Revolution. Nürnb. 1795. 8.

**) Vorausgesezt, daß sie einen wirklichen Schaden nachweisen könnten, welches sie schwerlich zu thun im Stande sind.

dieses Versprechen nur unter der Bedingung für zukünftige Zeiten gültig seyn könne, daß die Rechte der Nachkommen dadurch nicht gekränkt werden, und diese das, was von ihren Vorältern geschehen ist, ratificiren. Also konnte auch durch die Schenkung gewißer Vorrechte an gewiße Klaßen von Bürgern das Recht der Menschen, welches sie, alles andere gleichgesezt, haben, sich eine Verfassung zu geben, welche sie wollen, ihren Staat einzurichten, wie sie wollen, nicht beschränkt werden; der Staat konnte kein Recht zum Präjudiz der Nachkommen geben, und die von ihm ertheilten Vorrechte dauern vermöge der stillschweigenden aber natürlichen, aus dem Wesen eines Vertrags selbst fliessenden, Bedingungen nur so lange, als die Nachkommen sich nicht ihres Rechts bedienen, und, entweder stillschweigend, oder ausdrücklich, in den Vertrag ihrer Vorfahren einwilligen."

„Demnach müssen die Gegner der natürlichen Rechte und der Anwendbarkeit derselben, alle bisher betretene Wege als unzulänglich verlassen, und das Daseyn der Vernunftlehre kann nur dadurch gültig widerlegt werden, daß man die Principien, aus welchen das Daseyn derselben durch Vernunft bewiesen wird, oder doch nach Grundsätzen der kritischen Philosophie bewiesen werden kann, widerlege; die Unanwendbarkeit der Vernunftrechte aber kann nur dadurch, daß man die völlige Unmöglichkeit einer Wirklichmachung derselben beweiset, dargethan werden."

„Hingegen läßt sich das Daseyn und hiedurch zugleich der Grund der Möglichkeit der Rechte im Rechtshabenden Subjecte selbst sehr gut a priori beweisen. Diese Rechte existiren um der Pflicht und des höchsten Zwecks willen; und dadurch daß die Vernunft gewiße Handlungen, die sich auf die Pflicht beziehen, um dieser Pflicht

willen, sanctionirt. Man muß also bey der Deduction des Daseyns der Rechte bis zum Grund der Pflicht, welcher zugleich Grund des Rechts ist, nämlich die Vernunftform, vermöge welcher zunächst Pflichten entstehen, aufsteigen."

Erstens Deduktion der Pflichten. „1.) Die Vernunft überhaupt hat zur Form systematische Einheit, vermittelst welcher sie die durch den Verstand und die Sinnlichkeit schon geformten Stoffe harmonisch verbindet. 2.) In Hinsicht auf die Verschiedenheit der Objecte, auf welche sich diese Vernunftform bezieht, ist die Vernunft entweder theoretisch oder praktisch. 3) Die Objecte, welche durch die Vernunft in Harmonie gebracht und in Einheit erhalten werden sollen, sind entweder Gegenstände des Begehrungs- oder Gegenstände des Erkenntnißvermögens (entweder Zwecke oder die Natur auffer uns). Im ersten ist sie praktisch, im lezten theoretisch. 4.) Abstrahiren wir von allem Einfluß der Vernunft auf die Zwecke, so finden wir nicht allein a) bloße Mannigfaltigkeit der Zwecke und den größten Widerstreit derselben in jedem einzelnen Subjecte an sich, sondern auch b) den größten Widerstreit der Zwecke jedes einzeinen Subjects mit den Zwecken aller andern. 5.) Da die Form der Vernunft höchste systematische Einheit ist, der Vernunft aber, als dem obersten Vermögen, alles andere außer ihr untergeordnet ist, und durch sie harmonisch verknüpft werden muß; so müssen auch die Zwecke der Menschen, eben wie die Natur auffer uns, von ihr in Harmonie gebracht werden. Die Vernunft muß mithin a) den Widerstreit der Zwecke verschiedener Subjecte aufheben, und den Zwecken jedes Einzelnen Schranken setzen, daß mit seinen Zwecken die Zwecke anderer bestehen können; b) in jedem Subjecte an sich den groſsen Widerstreit der Zwecke aus-

gleichen, die bloße Mannigfaltigkeit der Zwecke aufheben, und dadurch systematische Einheit möglich machen. 6.) Zu diesem Endzwecke setzt die Vernunft, durch Gesetze, der Willkühr und den Zwecken jedes Einzelnen nothwendige Schranken; giebt Pflichten, um den Widerstreit der Zwecke in jedem Subjecte an sich auszugleichen, und den Widerstreit derselben in Gemeinschaft mit andern vernünftig sinnlichen Wesen aufzuheben, und setzt einen höchsten, allgemeinen und nothwendigen Zweck, dem alle andere Zwecke untergeordnet sind, und der, je nachdem die ihm untergeordneten Zwecke in näherer oder entfernterer Beziehung auf ihn stehen, diesen in einer Ordnung der Zwecke entweder einen höhern oder geringern Rang anweiset."

Zweytens. Deduction der Rechte, und zwar der blos äussern Rechte oder Befugniße. „1.) Wenn die Vernunft die Erfüllung der Pflichten als den höchsten Zweck vernünftiger Wesen setzt, so muß sie auch, wenn sie sich nicht widersprechen will, die Bedingung zu diesem höchsten Zweck wollen. 2.) Dieser Zweck aber wird nicht blos dadurch erreicht, daß die Pflichten, der Erscheinung nach, erfüllt werden, sondern auch, daß das bepflichtete Subject sich frey zur Erfüllung derselben bestimme (Moralität). 3.) Will die Vernunft diesen Zweck, so muß sie auch die Bedingung desselben, nämlich Freyheit des Subjects, als eines moralisch zurechnungsfähigen Wesens wollen. 4.) In wie fern nun die Vernunft die Freyheit und Zurechnungsfähigkeit des Subjects, als eine Bedingung zur Sittlichkeit sanctionirt, in so fern giebt sie dem Subject das Recht auf Freyheit. 5.) Giebt die Vernunft das Recht zur Freyheit, als eine Bedingung zur Erreichung des höchsten Zwecks, so muß sie auch dadurch unmittelbar um dieses Rechts, mittelbar um des Sittengesetzes und des höchsten Zwecks

willen, nicht allein die Handlungen sanctioniren, durch welche sich das Subject für, sondern auch gegen das Sittengesez bestimmt. 6.) Zu jeder Handlung also, die das allgemeine Recht der Freyheit, welches mit dem — ein moralisch zurechnungsfähiges Wesen zu seyn — hier eins und dasselbe ist, in sich enthält, hat der Mensch ein Recht; also auch ein Recht zu gesetzwidrigen Handlungen. 7.) Bloße Befugniße, bloße äussere Rechte, entstehen also dadurch, daß sie in dem Rechte — ein freyes oder moralisches Wesen zu seyn, welches die Vernunft als eine Bedingung zur Sittlichkeit geben muß, enthalten sind. 8.) Setzen wir mithin Pflichten und Sittlichkeit, als den höchsten Zweck des Menschen voraus, so muß es auch, in wie fern die Vernunft die Bedingung zu diesem Zweck wollen muß, blos äussere Rechte, bloße Befugniße geben. 9.) Giebt die Vernunft äussere Rechte, so muß sie auch die Bedingung, unter welcher die Ausübung des Rechts möglich ist, sanctioniren; nämlich jeden, der sich, auf was immer für eine Art, meinem Rechte entgegensetzt, zu zwingen, und so die Ausübung meines Rechts möglich zu machen. Die Vernunft muß ein Recht zum Zwange selbst gegen vernünftige Wesen mit meinem äussern Rechte verknüpfen."

Drittens. Deduction des Daseyns der freyen Rechte. „1.) Die Vernunft setzt durch das Sittengesetz den Zwecken der Menschen nothwendige Schranken, innerhalb welcher der Mensch seiner freyen Willkühr überlassen ist. — Diese Freyheit kann durch folgende Formel negativ bestimmt werden: Du bist frey (vor dem Sittengesez) in allem, wo du weder dich selbst, noch andere vernünftige Wesen als beliebige Mittel zu deinen Zwecken willkührlich gebrauchst, d. i. wo du weder Pflichten der Gerechtigkeit noch der Güte, weder vollkommne noch unvollkommne Pflichten

verlezest — und wo deine Handlungen nicht durch das Sittengesez bestimmt werden. 2.) Die Summe dieser freyen, blos und allein von der Willkühr des Subjects abhängenden Handlungen bestimmt die Summe der freyen Rechte. 3.) Dadurch aber, daß diese freyen Handlungen blos negativ auf das Sittengesez bezogen werden, werden sie noch nicht Rechte; damit etwas ein Recht seyn kann, muß die Vernunft positiv darauf bezogen werden. 4.) Will die Vernunft Sittlichkeit als höchsten Zweck, so muß sie auch alles wollen, was eine Bedingung seiner Erreichbarkeit in dem ganzen Umfange desselben ist. 5.) Nun aber ist die Summe jener freyen Handlungen eine solche Bedingung zur Erreichung des höchsten Zwecks, indem sie die Sphäre, in welcher der Mensch seine Thätigkeit äussert, erweitert, und darum die Anwendung des Sittensatzes, die ausgebreitere Ausübung der Pflicht, möglich macht; indem der Mensch in dieser Sphäre seine Kräfte übt und erhöhet, und dadurch auch entweder in der Erkenntniß oder in der Ausübung des Guten zunimmt u. s. w. 6.) Darum sanctionirt die Vernunft die Summen jener freyen Handlungen, erhebt sie zu Rechten, und verknüpft mit ihnen, als Bedingung ihrer Ausübung, das Recht zum Zwange. 7.) Freye Rechte also existiren dadurch, daß die Sphäre freyer, unter der bloßen Willkühr des Subjects stehender Handlungen zwar nicht absolute Bedingungen zur Sittlichkeit, aber doch entweder mittelbar oder unmittelbar Bedingungen der freyern, ausgebreitetern und geschicktern Ausübungen der Pflichten sind."

„Noch wäre eine Deduction des Daseyns der verbindlichen Rechte übrig, d. i. solcher Rechte, welche mit einer Pflicht correspondiren; denn es ist ein großer Irrthum der Rechtslehrer, wenn sie glauben, daß verbind-

liche Rechte unmittelbar aus der Pflicht entsprängen, und durch dieselbe bestimmt würden. Aus der Pflicht entspringt zwar unmittelbar ein Erlaubtseyn, aber nicht unmittelbar ein Recht, welches weit mehr als jenes ist."

„Aus dem bisher gesagten erhellet nun dieses als Resultat: Daß die Vernunft um des Sittengesetzes willen Rechte gebe, und daß, sobald wir ein Sittengesez voraussetzen, es auch nothwendig durch Vernunft Rechte geben müßte."

Moden.

Benutzung der Moden zur National-Industrie.

Neuerlich hat der Verfasser einer kleinen Schrift *) von der französischen Revolution Anlaß genommen, die Deutschen zu ermahnen das Joch abzuwerfen, welches sie von diesen ihren Nachbaren in Ansehung der Moden so lange getragen haben. Er sucht zuvörderst den deutschen Nationalsinn rege zu machen, und macht es zu einer Ehrensache, nicht länger blos nachzuahmen, sondern selbst hervorzubringen, wo so wenig Grund zur Nachahmung ist. Alsdann betrachtet er die Sache von der ökonomischen Seite, und zeigt, wie beträchtliche Summen dem Lande erhalten würden, wenn man in allem, was zur Mode gehört, wenigstens die Form selbst schaft, da ohnehin so viele in Deutschland erzeugte Materialien für Deutschland von Fremden verarbeitet werden.

Unläugbar verdienen diese Bemerkungen an sich Aufmerksamkeit. Aber die Schwierigkeit liegt in der Ausführung.

Bey der dermaligen Beschaffenheit des deutschen Patriotismus darf man nicht erwarten, daß je eine Ange-

*) Millionen für Deutschland durch richtige Speculation zu erlangen. Allen preiswürdigen Akademien gewidmet, die es sich zur Pflicht machen, den Kunstfleiß aufzumuntern. Frankfurt und Leipzig 1795. gr. 8. Vergl. J. L. R. über den Luxus; im: Geist des Zeitalters 1795. Septbr. S. 163—201.

legenheit der Art Nazionalsache werde. Macht doch der Deutsche weit wichtigere nicht zu einem Gegenstand vereinter Kraft und des gemeinen Interesse.

Auch muß man gestehen, daß die Trennung Deutschlands in so viele besondere Staaten eine auch nur in gewissem Grade allgemeine Uebereinkunft fast unmöglich machen würde. Einige Staaten, wo mehr Industrie, mehr Fabrikfleiß, ein lebhafterer Handel herrscht, als in andern, sind schon jezt sehr viel weiter in der Originalität der Moden, beydes in Kleidungen und in Geräthen. Sie lassen die lezteren so weit hinter sich zurück, daß beyde kaum gemeinschaftliche Sache machen können.

Daher scheint jede einzelne Regierung hier mehr für sich handeln zu müssen. Die Moden concentriren sich ohnehin am meisten um die Personen, welche zur Regierung gehören; und je bestimmter ihr Wirkungskreis ist, desto eher werden sie ihn erreichen.

Nur vermeide man sorgfältig jeden Zwang, und selbst jeden Schein des Zwangs. Es ist mit den Moden, wie mit der Pracht überhaupt. Keine Verordnungen, keine Strafbefehle. Sie sind eine unbillige Einschränkung der persönlichen Freyheit, und verfehlen schon um deswillen, als eine unweise Veranstaltung, ihres Endzwecks.

Aufmunterungen durch Beyspiele, und angemessene Unterstützungen einheimischer Künstler und Fabrikanten, sind die zweckmäßigsten Mittel. Das Beyspiel des Hofes besonders wirkt hier mehr als alle andern. Es ist thöricht fremde Moden zu verbieten, wenn der Fürst selbst sie beybehält. Er kleide sich nur in einheimischen Stoffen, bediene sich einheimischer Meubeln; die Einwohner der Residenz werden ihm bald folgen, und mit ihnen auch andere Bürger. Ist denn der vermehrte

Absaz,

Absaz, der befriedigte Ehrgeiz des Verfertigers nicht Ermunterung genug, um geschickte und verhältnißmäßig wohlfeile Arbeiter zu erhalten, so kann man, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht in Ansehung der Subjecte, unbedenklich Prämien und andere Geldunterstützungen hinzufügen. Sie sind nie für das Land verloren, wenn das Geld im Lande bleibt und zur Vermehrung des einheimischen Kunstfleißes angewandt wird; und sie sind immer den Abgaben vorzuziehen, wodurch man fremde Waaren gleicher Art zu vertheuern sucht.

Patriotismus.

Mittel zur Belebung des Patriotismus.

Die Klagen über den Mangel vou Patriotismus in Deutschland sind besonders in unseren Tagen recht laut und recht allgemein geworden. Sie sind gerecht. Es ist wahr, der Deutsche hat wenig oder gar keinen Nazionalsinn; er glaubt kein gemeinschaftliches Vaterland zu haben, und diesem so genannten Vaterlande keine besonderen Pflichten schuldig zu seyn *).

Der Grund dieses Uebels — denn man kann es doch immer ein Uebel nennen, wie sehr man auch den Kosmopolitismus vor dem Patriotismus begünstigt — liegt in der Organisation des deutschen Reichs, und in den Gebrechen der Regierungen der einzelnen Staaten.

Um es wieder zu heben, um den Patriotismus wieder anzufachen und zu beleben, muß man die Hindernisse aus dem Wege räumen, welche ihm am meisten entgegen wirken, und dabey einige Veranstaltungen treffen,

*) Ueber Patriotismus. 1785. 8. — H. C. Ströfer Versuch einer Berichtigung der Ideen von der Vaterlandsliebe nach Kantischen Grundsätzen. Leipz. 1795. 8. — Ueber den Verfall der Vaterlandsliebe in Deutschland. Nürnberg 1795. 8. vergl. Ueber den Patriotismus, eine vor dem äussern Stand in Bern den 13. März 1794. gehaltene Rede von Carl Ludwig Haller, in den: Friedenspräliminarien St. XXV. XXVI. S. 61—99. und Beyer über Cosmopolitismus und Patriotismus, in der: Deutschen Monathsschrift März 1795.

welche vorzüglich das Band an den Staat enger knüpfen helfen.

Deutschland, als ein Staat betrachtet, hat jetzt freylich in seinen einzelnen Theilen eine Verschiedenheit, welche es sehr schwer macht, auf ein gemeinschaftliches Ziel hinzuarbeiten. So lange nicht die Regierungen der besonderen Staaten sehr viel fester als bisher an das Reichsband halten, lassen sich die wirksamsten Ursachen des Mangels an Patriotismus überall nicht heben. Und jenes ist bey der gegenwärtigen Lage der Sachen nicht zu erwarten. Was also geschehen kann, um den Patriotismus der einzelnen Provinzen zu erweitern, und was besonders in den Staaten Deutschlands geschehen muß, wo der Patriotismus auch im eingeschränkteren Zirkel ohnehin schwächer ist — besteht meist nur darin, daß man die Deutschen der verschiedenen Provinzen ermuntere sich unter einander als Brüder anzusehen, und zu dem Ende solche Vereinigungspunkte benutze, die mehr auf die Sitten als die Verfassung beruhen. Indeß bleibt die Hauptsache immer die Erweckung des Patriotismus in den besonderen Staaten; und hier sind die Regeln für deutsche Länder natürlicher Weise eben dieselben, als für alle andere Nazionen überhaupt.

Wollt ihr, daß der Bürger sein Vaterland liebe, so macht vor allen Dingen, daß es ihm dort als Bürger wohl gehe. Was von der Kraft, der Weisheit, der Sorgfalt der Regierung für das Beßte des Ganzen zeugt, erhöhet, mit der Achtung und dem Zutrauen gegen dieselbe, zugleich die Anhänglichkeit an das Vaterland. Sicherheit für Personen, für Eigenthum, für den Gebrauch der Freyheit, die auch in der bürgerlichen Gesellschaft unverletzt bleiben muß, sind freylich die Forderungen, ohne deren Erfüllung bey keinem Nachdenkenden Vaterlandslandsliebe wirksam seyn kann; aber

das mehr oder weniger wird doch zum Theil auch durch die Bemühung der Regierung bestimmt, jene Güter nicht nur den Unterthanen zu erhalten, sondern auch in ihren Händen die Anlässe zum Gebrauch derselben zu vermehren. So wächst allerdings die Vaterlandsliebe unter einer Regierung, die möglichst dafür sorgt, die Gelegenheiten zum Erwerb zu erleichtern, und den ruhigen und frohen Genuß des Erworbenen zu befördern; die Kultur der Bürger und ihre Sittlichkeit zu erhöhen, und ihnen häufigere Anlässe zu verschaffen, ihre eigenen Kräfte zur Erreichung dieses Ziels, nach freyer Wahl, anzuwenden. Und je vorzüglicher hier eine Regierung im Vergleich mit einer andern erscheint, desto mehr wird der Patriotismus belebt. Wenn in unsern Tagen, wo wir die kostbare Freyheit zu reden und zu schreiben höher als je schätzen, und eifriger als je vertheidigen, eine Regierung hinter den bessern beträchtlich zurückbliebe, und jenes unläugbare Recht der Menschheit offenbar oder heimlich zu beeinträchtigen suchte, so würde sie schon dadurch dem besseren Theil der Bürger einen sehr wirksamen Grund der Vaterlandsliebe entziehen. Und umgekehrt, je früher eine Regierung diese Rechte anerkannte und schützte, indeß andere noch weit von diesem Grade der Aufklärung entfernt waren, desto enthusiastischer werden ihre Unterthanen den vaterländischen Boden auch im Vergleich mit andern Ländern lieben. So trug, nebst andern Umständen, gewiß auch das viel zum Patriotismus der Schweizer und Engländer bey, daß in beyden Ländern ein höherer Grad persönlicher und bürgerlicher Freyheit zu einer Zeit stattfand, wo die Unterthanen der meisten übrigen Staaten noch unter hartem Druck seufzten.

Und weil die Würze des Patriotismus immer das Lokale, das Eigenthümliche ist, was ein Land vor dem

andern auszeichnet, und, so zu sagen, individualisirt — so muß die Regierung ferner suchen, diese Eigenthümlichkeiten auszuheben, und dem Andenken der Bürger gegenwärtig zu erhalten. Nazionale Feste, vorzügliche Achtung für vernünftige Nazional-Sitten und Einrichtungen, Feyerlichkeiten zur Erhaltung des Andenkens und Erweckung der Dankbarkeit gegen ausgezeichnetes National-Verdienst, sind in dieser Rücksicht vorzüglich wirksam und zweckmäßig. Nur hüte man sich hiebey in das Kleinliche zu verfallen. Denn so wichtig jene Veranstaltungen sind, wenn sie zweckmäßig geleitet werden, so schädlich sind Uebertreibungen. Sie schwächen nicht allein den Eindruck im Ganzen, sondern sie verleiden sie denen überhaupt, welche sich über das gemeine Vorurtheil nur etwas erheben. Und nichts ist zweckwidriger, als wenn Volksfeste in Pöbelfeste dadurch ausarten, daß der gebildetere Theil des Volks sich ihnen entzieht. Einer ähnlichen Vorsicht bedarf es bey dem Vorzug, welchen man Einländern vor Fremden einräumt. So nachtheilig es für den Patriotismus, ja überhaupt für das wahre Wohl des Landes ist, wenn man Fremden wohl gar mehr Achtung und Zutrauen als Einheimischen, bey Besatzung der Staatsämter, erzeigt, so wenig scheint es nöthig, daß die Regierung sich förmlich die Hände binde, wo doch die Umstände ihr leicht es wünschenswerth machen können, vollkommene Freyheit zu haben **). Giebt es doch so manche Fälle, wo eine

---

*) Vergl. Einige Ideen über ein deutsches Nazional-Pantheon, geschrieben im Jan. 1794. im: Deutschen Magazin 1795. B. X. S. 225.—241.

**) Ueber Vorzug der Ausländer und Bedienten bey Vergebung von Dienststellen, in der: Deutschen Monatsschrift 1795. Nov. S. 233—239.

Regierungsmaxime nicht zum Gesetz erhoben werden muß, weil sie ohnehin ihren Grund hat in der allgemeinen, jeder Regierung durch den Staatszweck vorgeschriebenen Norm, unter allen Umständen das möglichst größte Beßte des Staats zu erreichen zu suchen. Dergleichen Maximen durch Gesetze sanctioniren, heißt nichts, als seine eigene Schwäche verrathen, indem man gleichsam gesteht, es bedürfe eines neuen, von der Scheu gegen das Publikum hergenommenen Beweggrundes, damit die Regierung ihre Pflicht erfülle.

Reformen.

Was steht vorzüglich Reformen im Wege? *)

„Was ist es im Grunde, das den Reformatoren, die ein neues System zum Wohl der Menschheit einführen wollten, von je an im Wege war, indeß die Urheber kleiner unwesentlicher Abänderungen bald Anhänger und Nachfolger fanden? Was anders als beleidigter Stolz, gekränkte Eigenliebe! Abänderungen sind leichter zu begreifen, als Umänderungen. Darum sind uns jene annehmlicher. Wir dünken uns Antheil an der Erfindung und Aufnahme derselben zu haben, indem wir ihnen beyfallen. Durch Reformationen aber scheint die Ehre des gemeinen Verstandes und der gemeinen Einsichten gekränkt zu werden. Es verdrießt uns, es bringt uns auf, daß Einer besser gesehen haben will, als wir Alle, als die Menge."

„Welche Schwierigkeiten werden nicht schon dem gemacht, der die deutlichsten Plane zu den nöthigsten Verbesserungen entwirft! Was hat er anders zu erwarten, als kalte Aufnahme und superfizielles Prüfen von Sachverständigen, das weit ärger ist, als der Unwille von Idioten, den diese durch kahlen Spott und Griesgram äussern. Wer indeß innern Beruf fühlt, lasse sich nicht abschrecken. Kein nützliches Unternehmen ist darum verwerflich, weil es schwer auszuführen ist. Es ist

*) *Gedankenspäne, mit unter manch Paradoxon.* S. 17—21.

nun einmal das Schicksal des Neuern und Bessern, daß es dann sogar zu den verächtlicher Weise so genannten Neuerungen gezählt wird, wenn es auch nothwendig geschehen muß. Neuerungen aber sind Vielen zuwider und werden angefeindet. Warum?"

„Es ist schlimm Bedürfnisse haben und sie nicht befriedigen können; und ich erkläre mir die gewaltige Abneigung gegen Neuerungen, Reformationen, und überhaupt gegen alle Aeusserungen, die dahin abzielen, vornehmlich aus einer geheimen Furcht vor neuen Bedürfnissen."

„Ich bin indessen sehr für Neuerungen, auch wenn sie nicht einmal Verbesserungen sind; denn ausserdem, daß sie diese veranlassen, halte ich es für einen bestimmten Vorzug des Menschen, Verbesserungen versuchen, und also Neuerungen machen zu können. Unsere vernunftlosen Nebengeschöpfe entbehren diesen Vorzug, weil sie ausser ihrem kleinen und ihnen unüberschreitbaren Wirkungskreise nichts zu schaffen haben, ihre ganze Denk- und Handelskraft auf diesen konzentrirt ist, und also Wirkung und Erfolg immer dieselben sind. Die Baukunst der Bieber, der Bienen u. s. w. hat von Anbeginn schon den zweckmäßigen Grad der Vollkommenheit gehabt; der Instinkt ist ihnen nützlicher als die Vernunft. Diese ist aber nun einmal, vielleicht zu unserer Plage, unser Vorzug. Die unvernünftigen Thiere haben nichts zu verbessern, wir aber werden es haben, so lange wir unvernünftige Menschen sind."

„Und wer ist wohl der größeste Sonderling? — Ich meine gerade der, für welchen das Neue und Sonderbare keinen Reiz hat, dem es gleichgültig ist, oder der es gar dedignirt. Ist er kein Sonderling, nun so ist er von der stumpfesten Indolenz, und stupide."

„Man trauet Menschen von Vorurtheil und Irrthum erfüllt nichts weniger als Scharfsinn zu; und dennoch sind eben sie am geschicktesten, jeden noch so verborgenen Schlupfwinkel zu Ausflüchten und Gegeneinwendungen auszuspähen, wenn es darauf ankommt, ihre Irrthümer und Vorurtheile zu retten, und sie als Wahrheiten und richtige Grundsätze zu vertheidigen."

Regent.

Ist der Regent an seine eigenen Gesetze gebunden? *)

„Alle von dem Regenten, vermöge der Staatsregierung vollzogene Handlungen, sind als Handlungen der ganzen Nazion anzusehen, und sie müssen von eben der Kraft seyn, als wenn sie wirklich von einer allgemeinen Volksversammlung herrührten. Es ist aber bey dem Regenten eine doppelte Person zu unterscheiden; erstens die des Herrschers, in so fern er die Staats-Regierungsrechte ausübt, und dann die eines Privatmanns, eines Mitbürgers und Menschen nämlich, nach deren verschiedenen Verhältnissen. Die erste Eigenschaft ist eine öffentliche, die, indem er das Staatsruder führt, zu seiner Eigenschaft als Privatmann hinzukömmt. Seine Unabhängigkeit nun entspringt nur aus

*) Auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden. Eine Abhandlung aus dem Lateinischen des Herrn Hofraths Schnaubert mit einigen Anmerkungen und Zusätzen vom Doct. und Adjunct Eman. Friedrich Hagemeister. Rostock und Leipz. 1795. 8. Vergl. *G. T. Krug* Diss. *lex moralis utrum et quatenus omni naturæ ratione præditæ scribenda sit.* Vitteb. 1795. 4. — *Gerstärker* præs. *Erhardt* Diss. de *notione legum civilium*, Lips. 1795. 4. — *C. L. Peine* præs. *Erhardt* Diss. inaug. *de finibus arbitrio judicis a legumlatore ponendis* Lips. 1795. 4. — Die Ideen der Gerechtigkeit als Princip der Gesetzgebung betrachtet, in den: Horen 1795. St. VII.

der Unabhängigkeit des freyen Volks, welches er repräsentirt, und aus der Staatsgewalt, welche ihm von jenem übertragen ist. Er kann demnach in seinem Staate weder gezwungen noch gestraft werden; die allgemeine Kraft der gesetzgebenden Gewalt aber, die nicht erst irgend ein specielles Faktum von Seiten der Regierung in Rücksicht der Einzelnen erfordert, sondern ganz ohne dergleichen von selbst eintritt, erstreckt sich allerdings auch auf den Regenten als Genossen des Staats. Würde er daher aus gerechten Ursachen der Regierung von der Nation entsetzt, so könnte er auch nachher wegen der vorhergegangenen Regierungshandlungen in Ansprache genommen, und nach erfolgter Verurtheilung dem Zwange, und nun sogar der Strafe unterworfen werden."

„Freylich ist hier nicht von Staatsgrundgesetzen die Rede. Denn da diese die Grenzen der Regierungsgewalt bestimmen, und mittelst eines Vertrags zwischen dem Regenten und dem Volk, es sey bey der ersten Einrichtung des Staats oder in der Folge, festgesetzt werden, so ist der Regent in Ansehung ihrer durch den eingegangenen Vertrag gebunden; auch sind diese Grundgesetze nicht sowohl von dem Regenten erlassene, als mittelst Vereinbarungen zwischen ihm und dem Volk festgesetzte Verfügungen, die daher beyde paciscirende Theile mit gleicher Kraft verpflichten."

„So weit ferner die verschiedenen Ränke der Staatsgenossen mancherley besondere Einrichtungen und Verhältnisse haben, kann gar wohl ein für den größern Theil der Staatsgenossen, und selbst als allgemeine Regel gegebenes Gesetz, dennoch auf diesen oder jenen Stand keine Anwendung leiden, weil nämlich bey ihm der Grund jenes Gesetzes oder der Gegenstand desselben gar nicht eintritt, oder auch weil ein solcher Stand schon

mit besondern für ihn eingerichteten Verfügungen auf eine gehörige und in dem Gesetz nicht verbotene Art in einem und dem andern Stück versehen ist. So kann es daher auch unter den Regenten als Privatpersonen einige besondere Einrichtungen geben, die auf Erhaltung ihrer Familien oder auf andere Zwecke abzielen, und in Ansehung deren sie entweder vermöge ihrer Autonomie ihre eigenthümlichen Rechte besitzen, oder auch ältere Rechtssätze aufrecht erhalten haben, die den neuern gemeinen und nur zur Ergänzung dienenden Gesetzen in der Anwendung vorgehen. Hierin haben indeß Regenten vor andern Staatsgenossen, die gleichfalls mancherley Rechte nach Verschiedenheit ihres Standes haben können, nichts voraus."

„Daß aber der Regent an die allgemeinen Gesetze, die von allen Arten der Staatsgenossen wegen des gemeinen Wohls aller zu beobachten sind, und deren verbindende Kraft durch die besondern, einer gewissen Klasse von Staatsbürgern eigenen Rechte nicht eingeschränkt ist, gebunden sey, ist schon daraus ersichtlich, weil er als Privatmann und Mitbürger durch denselben Staatsvertrag und Verband, als die übrigen Mitbürger, auch verpflichtet ist, das gemeine Wohl, dessen Ziel das Gesetz ist, durch Erreichung desselben nach Möglichkeit zu erhalten und zu befördern. Beleidigend und ehrekränkend wäre es in der That, zu behaupten, alle übrigen Staatsgenossen wären verbunden, durch keine Untertretung des Gesetzes das Staatswohl zu verletzen, und ihren Mitbürgern Schaden zuzufügen, der Regent selbst aber sey von dieser Pflicht des treuen und genauen Gehorsams gegen das Gesetz frey; er könne nach freyem Belieben durch die Nichtbeachtung des Gesetzes dem Gesetze zu nahe treten, oder genieſſe wenigstens des Vorzugsrechts, das Gesetz auſſer Augen setzen zu können."

„Da nämlich der Regent als solcher und öffentliche Person das Gesetz giebt, so kann er als Mitbürger und Privatperson — in welcher Hinsicht er eben so anzusehen ist, als die übrigen Staatsbürger — sehr füglich eben diesem Gesetze unterworfen seyn. Seine Handlung als Gesetzgeber ist als Handlung der ganzen Nazion anzusehen; man kann daher das von ihm gegebene Gesetz in der That betrachten, als wäre es von der Nazion unter sich Vertragsweise errichtet, und eben daher auch den Regenten als Mitbürger und Mitglied der Nazion durch das von ihm gegebene Gesetz verpflichtet halten. Es ist auch zur Begründung dieser Verpflichtung selbst von Seiten des Regenten, so wenig in monarchischen als in aristokratischen Staaten, etwas weiter als das bloße Daseyn des Gesetzes erforderlich. Denn da die Kraft desselben sich sodann schon von selbst und ohne alles weitere Zuthun äussert, so daß es hierzu nicht erst irgend einer besondern und neuen Handlung von Seiten der Staatsgewalt in Hinsicht auf die Einzelnen im Staat bedarf, so tritt diese Wirkung des Gesetzes unstreitig ein, obgleich die Staatsgewalt sich nach dem Grundvertrage in den Händen des Regenten allein befindet, und eben daher auch eine Zwangsanwendung und Bestrafung, als welche auffer ihm niemand mehr im Staat hat, gegen ihn zufälliger Weise nicht in Anwendung gebracht werden kann."

„Weil ferner das Absehen des Regenten bey seinem Gesetze auf alle Staatsgenossen gerichtet seyn soll, und wirklich gerichtet ist, so muß auch er allerdings unter die Erklärung seines Willens mit begriffen seyn, damit das Gesetz alle Staatsgenossen zum gemeinsamen Wohl verpflichte. Und wenn auch der Gesetzgeber in den Einleitungs- und Schlußformeln der Gesetze, wie es wohl zu geschehen pflegt, ausdrücklich nur der Unterthanen

erwähnt, so schließt er doch dadurch weder sich selbst aus, noch ist er dies zu thun befugt. Selbst die Unabhängigkeit, deren der Regent als Repräsentant einer freyen Nazion genießt, läßt nicht auf eine Loszählung der Person desselben, als Privatmannes, von solchen Gesetzen schliessen, an welche jeder Staatsbürger gebunden ist."

„Endlich kann auch daraus, daß der Regent die Befugniß habe, daß Gesetz aufzuheben, und Ausnahmen davon, es sey für alle künftige Fälle oder nur für einen einzelnen zu bewilligen, kein Schluß auf die Befreyung desselben von der Kraft des ihn bindenden Gesetzes gemacht werdeu. Denn ausserdem, daß auf diese Art die beyden Eigenschaften des Regenten, die des Herrschers und die des Mitbürgers, vermengt würden; so ist jene Befugniß des Regenten innerhalb der Gränze eingeschränkt, welche das Wohl des Volks, als das höchste Gesetz des Staats, und die Gleichberechtigtkeit oder gleiche Ansprüche an den Vortheilen des Staats festsetzen."

„Es dürfen aber in der Regel überall keine Dispensationen und Privilegien gegen ein Gesetz stattfinden; sondern nur in Fällen *), wo der Grund des Gesetzes auf eine gewisse Klasse von Staatsbürgern nicht paßt, oder eine gewisse Beschaffenheit der Personen die Anwendung desselben nicht zuläßt; oder wo Befreyungen denen zur Entschädigung gegeben werden, die das Ihrige für den Staat aufgeopfert haben; oder wo solche

*) Der Regent ist folglich auch in Dispensationen, die er sich, als Privatmann, ertheilen mögte, z. B. Ehebruch zu treiben, gleich wie bey jeder andern Dispensation, an dieselben Regeln gebunden. Und er muß hier so viel behutsamer verfahren, so viel strenger gegen sich selbst seyn, weil er zugleich Richter in seiner eigenen Sache ist, und niemand gegen ihn, so lange er Regent bleibt, das Zwangs- und Strafrecht ausüben kann.

als Theil der Besoldung bey Personen in Anschlag gebracht werden, denen der Staat als seinen Dienern Nahrung und nöthigen Unterhalt schuldig ist. Eben so können Dispensationen nur stattfinden aus rechtmäßiger Ursache, wenn nämlich wegen eines besonderen Umstandes die Verpflichtung an das Gesetz irgend einem Staatsbürger schädlich seyn würde *); und wenn dieser Umstand von der Art ist, daß wenn er, zur Zeit, wie das Gesetz gegeben wird, allgemein gewesen wäre, das Gesetz gar nicht hätte gegeben werden können, oder aufgehoben werden mußte, wenn dieser Umstand noch jetzt allgemein würde. Der Regent ist nur der Wächter und Vollzieher eines noch zur Zeit heilsamen Gesetzes, und die Nothwendigkeit häufiger Dispensazionen ist der klarste Beweis, daß das Gesetz, wo nicht schädlich, doch wenigstens unnütz, und also gänzlich aufzuheben sey.

*) Vergl. Churhannöverisches Verbot der Entlassung der Landsoldaten bey den Feldregimentern, im: Deutschen Magazin 1795. B. X. S. 189. 190.

Regierungsform.

Giebt es mehr als eine rechtmäßige Regierungsform?

Der übel berüchtigte und von andern so hoch gepriesene Paine, ein politischer Schriftsteller, der immer merkwürdig bleibt und sich Verdienste erworben hat, erklärt alle erbliche Regierungsformen geradezu für ein Unding, und widerrechtlich in jedem Sinne des Worts, da weder die Nazion ein solches Erbfolgerecht für die Nachkommen vergeben, noch die herrschende Familie es erwerben konnte. Demnach ist ihm eine Regierung gewählter Repräsentanten die einzige rechtmäßige; und er will bey dieser Wahl, so wenig in Rücksicht auf Wählbarkeit als auf Wahlrecht, irgend einen Unterschied zugeben, sondern allen Bürgern, ohne weiters, eine Wahlstimme geben, und auf jeden, der seine Stimme zur Wahl geben kann, auch die Wahl fallen lassen *).

Herr Kant sagt: „Die Formen eines Staats können entweder nach dem Unterschied der Personen, welche die oberste Staatsgewalt inne haben, oder nach der Regierungsart des Volks durch sein Oberhaupt, er mag seyn, welcher er wolle, eingetheilt werden. Die erste heißt

*) *Ueber die Regierungen und die Ur-Grundsätze einer jeden derselben.* Aus dem Englischen des *Thomas Paine.* Paris 1795. 8. auch in der Monathsschrift: Klio 1795. St. VI. S. 213—235. vergl. Ist Eigenthum zum Posten eines Gesetzgebers erforderlich, in: Minerva 1795. Octob. S. 79 — 87.

heißt eigentlich die Form der Beherrschung (Forma imperii); und es sind nur drey derselben möglich, wo nämlich nur Einer, oder Einige unter sich verbunden, oder Alle zusammen, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, die Herrengewalt besitzen (Autokratie, Aristokratie und Demokratie, Fürstengewalt, Adelsgewalt und Volksgewalt). Die zweyte ist die Form der Regierung (Forma regiminis) und betrift die auf die Konstituzion (den Akt des allgemeinen Willens, wodurch die Menge ein Volk wird) gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht, und ist in dieser Beziehung entweder republikanisch oder despotisch. Der Republikanism' ist das Staatsprinzip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden; der Despotism' ist das der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat, mithin der öffentliche Wille, so fern er von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabt wird. Unter den drey Staatsformen ist die der Demokratie, im eigentlichen Verstande des Worts nothwendig ein Despotism', weil sie eine exekutive Gewalt gründet, da alle über und allenfalls auch wider einen, (der also nicht mit einstimmt) mithin Alle, die doch nicht Alle sind, beschliessen; welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freyheit ist. Alle Regierungsform nämlich, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Unform, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person zugleich Vollstrecker seines Willens so wenig (wie das Allgemeine des Obersatzes in einem Vernunftschlusse zugleich die Subsumtion des Besondern unter jenem im Untersatze) seyn kann, und, wenn gleich die zwey andern Staatsverfassungen in so fern immer fehlerhaft sind, daß sie einer solchen Regierungsart Raum geben, so ist es bey

ihnen doch wenigstens möglich, daß sie eine dem Geiste eines repräsentativen Systems gemässe Regierungsart annähmen, wie etwa Friedrich II. wenigstens sagte: Er sey blos der oberste Diener des Staats *); da hingegen die Demokratische es unmöglich macht, weil alles da Herr seyn will. Man kann daher sagen, je kleiner das Personale der Staatsgewalt, (die Zahl der Herrscher) je grösser dagegen die Repräsentazion derselben, desto mehr stimmt die Staatsverfassung zur Möglichkeit des Republikanism', und sie kann hoffen, durch allmählige Reformen sich dazu endlich zu erheben. Aus diesem Grunde ist es in der Aristokratie schon schwerer als in der Monarchie, in der Demokratie aber unmöglich anders als durch gewaltsame Revoluzion zu dieser einzigen vollkommen rechtlichen Verfassung zu gelangen. Es ist aber an der Regierungsart dem Volk ohne alle Vergleichung mehr gelegen **), als an der Staatsform (wies

---

*) Man hat die hohen Benennungen, die einem Beherrscher oft beygelegt werden, (die eines göttlichen Gesalbten, eines Verwesers des göttlichen Willens auf Erden und Stellvertreters desselben) als grobe, schwindlich machende Schmeicheleyen oft getadelt; aber, mich dünkt, ohne Grund; denn weit gefehlt, daß sie den Landesherrn sollten hochmüthig machen, so müßen sie ihn vielmehr in seiner Seele demüthigen, wenn er Verstand hat, (welches man doch voraussetzen muß) und es bedenkt, daß er ein Amt übernommen habe, was für einen Menschen zu groß ist, nämlich das Heiligste was Gott auf Erden hat, das Recht der Menschen zu verwalten, und, diesem Augapfel Gottes irgend worin zu nahe getreten zu seyn, jederzeit in Besorgniß stehen muß.

**) Exempel von guten Regierungen beweisen nichts für die Regierungsart. Titus und Markus Aurelius hinterließen der eine einen Domitian, der andere einen Commodus zu Nachfolgern, welches bey einer guten Staatsverfassung nicht hätte geschehen können.

wohl auch auf diese ihre mehrere oder mindere Angemessenheit zu jenem Zweck sehr viel ankömmt). Zu jener aber, wenn sie dem Rechtsbegrif gemäß seyn soll, gehört das repräsentative System, in welchem allein eine republikanische Regierungsart möglich, und ohne welches sie (die Verfassung mag seyn, welche sie wolle), despotisch und gewaltthätig ist. Keine der alten sogenannten Republicken hat dieses gekennt, und sie mußten sich darüber auch schlechterdings in den Despotism' auflösen, der unter der Obergewalt eines Einzigen noch der erträglichste unter allen ist *)."

Allerdings muß ein jeder Unbefangener eingestehen, daß durch eine repräsentative Regierung, die dann freylich, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entweder eine eingeschränkte Monarchie seyn muß, das heißt eine Monarchie mit einem Senat oder ständischen Kollegio, oder eine Republick, das heißt ein blosser erblicher oder gewählter Senat — der Endzweck des Staats um deswillen vollkommener erreicht wird, weil es hier immer leichter ist, Böses zu verhindern, und, durch eine grössere Maasse wirkender Einsichten, Gutes hervorzubringen. Will man nun mir das rechtmäßig nennen, was dem Zweck des Staats am gemässesten ist, so ist auch diese Regierungsart, nach der bemerkten Form, die einzige rechtmäßige.

Allein so wahr und richtig dies im Allgemeinen seyn mag, so wenig läßt sich dieser Satz subjectiv behaupten. Sind die Einwohner eines Staats anderer Meynung, so mag selbst die Mehrheit der Menschen ihnen darin kein Gesetz vorschreiben. So lange Türken und Russen mit ihrer, nun eben nicht repräsentativen Regierung zufrieden sind, haben Engländer und Franzosen, und alle

*) Zum ewigen Frieden. S. 24 — 29.

kultivirte Nazionen Europens zusammen kein Recht, ihnen eine ihres Bedünkens bessere aufzudringen. Ja wie menschenentehrend und menschenzerstörend wir ihre Regierung finden mögten, so wären wir immer noch nicht befugt, sie zur Einführung einer andern zu zwingen.

Man kann demnach wohl nicht mit Paine behaupten, die erbliche Regierung sey überhaupt unrechtmäßig, ja man darf wohl nicht einmal mit Kant die nicht-repräsentative Regierungsart eine Unform nennen. Die Nazionen, welche dergleichen Regierungen, nach ihrer Ueberzeugung, für gut und rechtmäßig halten, sind allerdings befugt, sie einzuführen und zu behaupten. Wir andersdenkende mögen sie bedauern, sie zu belehren, eines Bessern zu überzeugen suchen; aber wir dürfen nicht sie und ihre Regenten beschuldigen, daß sie unrecht handeln, dürfen uns kein Zwangsrecht anmaassen sie auf den rechten Weg zu bringen. Wäre dies den natürlichen Menschenrechten gemäß, wo würde dann der Dragonaden, des Laternisirens und des Septembrisirens Ziel und Ende seyn?

Aber die einzige Bedingung der Rechtmäßigkeit jener, wie der liberalsten Verfassungen, in Ansehung jedes einzelnen Unterthanen muß als wesentlich vorausgesetzt werden, daß es ihm für seine Person, nach erlangter Volljährigkeit, frey stehe, durch sein Dableiben seine Zustimmung zu derselben zu geben. Fällt diese Bedingung weg; gebietet etwa der Staat seinen Söhnen durch Androhung von Feuer und Schwerdt, ihm ihre Person und Vermögen zu lassen, so mögen immerhin die Consentirenden gebunden seyn, sich zu unterwerfen — der Dissentirende ist es nicht. Sein Oberer ist nur der Vernunft-Richtstuhl; er hat kein anderes Gesetz, als was in der Natur eines vernünftigen Wesens liegt;

und dies Gesetz spricht ihn frey von jeder Verbindlichkeit, die er sich nicht selbst auflegte. In Rücksicht auf ihn ist jede Staatsverfassung, die ihm dergleichen Verpflichtungen auflegen will, unrechtmäßig, und er ist wohl befugt, sich ihrer auf jede Weise zu entziehen, welche ihm die wirksamste und zweckmäßigste zu seyn scheint.

Einfluß der Regierungsform auf die Sitten*).

„In den Augen der Chineser war ein Staat ohne König — eine Welt ohne Gott."

„Montesquieu sagt: Die Triebfeder der Republicken sey Tugend; die der Monarchien Ehre. Dies soll doch wohl nicht heissen, die Tugend werde in Monarchien durch den Ehrgeitz unterdrückt; denn warum hätten Ehrenstellen für den Republikaner weniger Reitz, als für den Bürger einer Monarchie, zu Verführung der Tugend?

„De Polier de St. Germain **) schreibt, in Rücksicht auf die Sitten, einer demokratischen Regierungsform, die er aber selbst nach Arkadien zu versetzen sich genöthigt sieht, einen entschiedenen Vorzug vor allen übrigen zu."

„Allein eine kaltblütige Untersuchung ergiebt vielmehr, daß in Republiken Sittenverderbniß ein schleichenderes, weniger merkbares, folglich desto mehr um sich fressendes Uebel ist; hingegen daß es in Monarchien leichter und eher erforscht, mithin auch geheilt werden kann."

„Denn zuvörderst erhalten sich die einmal herrschend gewordenen guten Sitten am längsten in der Monarchie, weil hier ihrer schnellen Veränderung ein stärkerer Damm entgegensteht. Erst dann, wann die brävsten Männer im Staate, die nach und nach auch die geehrtesten und reichsten wurden, und nach ihnen die Erben ihres

---

*) Aufsätze eines Denkers. S. 18—51.

**) Du Gouvernement des moeurs. Ch. X. Vergl. P. G. Hane über ältere Republicken, mit Hinsicht auf die neuere französische Republick. Schwerin 1795. 8.

Ruhms und ihres Vermögens, untaugliche Werkzeuge geworden sind, können schlechte Sitten den Damm einreissen, zumal wenn sich noch andere ungünstige Umstände damit vereinigen, und die aufgehobene Gleichheit der Bürger die bösen Sitten ansteckend macht. Zwar können, ehe die guten Sitten gänzlich verdrängt werden, vielleicht Jahrhunderte verstreichen: Allein bey der Demokratie muß dieser Umsturz der Sitten gewiß einmal, bey der Aristokratie und Monarchie aber kann er niemals oder schwerlich geschehen. Denn einem so lange vorbereiteten, so tief gewurzelten Verderben, als bey der Demokratie jedes allgemeine Staatsübel nothwendig seyn muß, vermag der allmächtigste Menschenverstand keine Gränzen zu setzen. Je langsamer das Gift schleicht, das jeder Staatskörper vermöge seiner ursprünglichen Ingredienzen von Dummheit und Laster enthält, desto gewisser und tödtlicher ist dessen Wirkung. Bey der Aristokratie dagegen kommen gute Sitten schwerlich zu irgend einer Zeit zur Herrschaft (wenn die Aristokraten nicht sehr eingeschränkt sind); ihr Umsturz ist also, ich mögte fast sagen, leider mehr als unmöglich. In der Monarchie ist überhaupt zu wenig allgemeine Gährung oder allgemeines Streben und Gegenstreben, als daß eine allumfassende Revoluzion, langsam oder geschwind, zum Vortheil oder zum Nachtheil des Staats geschehen könnte; die Monarchie bleibt also ihrer Natur nach hier auf dem goldnen Mittelwege."

„Eben nur deswegen lassen sich die schlechten Sitten am leichtesten in der Monarchie verbessern; denn hier steht der Verbesserung das geringste Hinderniß, das kleinste Privatinteresse im Wege. Der Monarch, den zur Partheylichkeit fast gar kein Interesse verleitet, wird nie durch einen stärkern, übelwollenden Arm gehindert, Belohnung und Strafe nach Einsicht auszutheilen; in

der Aristokratie und Demokratie hingegen, sind immer Leute in Menge vorhanden, welche die Belohnung des Rechtschaffenen und die Bestrafung des Bösewichts nicht wollen, und mit Nachdruck sie zu hindern im Stande sind. Das Beyspiel des Monarchen vermag mehr als tausend andere; wo aber kein Monarch ist, wer ersetzt ihn wohl *)"?

„Ganz unveränderlich werden die Sitten niemals seyn; denn wie wäre das bey dem ganzen Staate möglich, was beym Einzelnen sich nicht findet? Es muß also in der Einrichtung des Staats eine Kraft gelegt werden, deren Elasticität die sich zum Verderben nach und nach neigenden Sitten auf ihren vorigen Standpunkt zurückhebt; und damit dies geschehen könne, muß man Sorge tragen, daß das Sittenverderbniß so wenig, als möglich, im Finstern schleiche."

„Daraus, daß die Sitten in der demokratischen Regierungsform am wenigsten veränderlich sind, fließt: Daß ein weit schärferes Auge dazu gehöre, diese unmerklichen Veränderungen zu finden, als die Abänderungen der Sitten unter einer andern Regierungsform. Und gerade die größten Köpfe, die dem Staate zu Erhaltung seiner Sitten am nothwendigsten und zugleich gemeiniglich die ehrgeizigsten sind, stehen in der Demokratie in der größten Versuchung, das Uebel im Verborgenen fortkeimen zu lassen, welches sie am ersten aufdecken konnten, um desto sicherer vor ihren Mitbürgern den Vorzug zu erhalten, den ihr Ehrgeiz für sie zu einer so wünschenswerthen Sache macht. Da nun die Einfalt und Unschuld der Sitten nicht so sehr durch

---

*) Das oberflächliche, schiefe und einseitige dieses, so wie des vorhergehenden Räsonnements leuchtet, wohl ohne mein Erinnern, jedem aufmerksamen Leser ohnehin ein.

die demokratische Verfassung unterstützt werden, als diese Verfassung vielmehr durch Unschuld der Sitten begünstigt wird, so bleibt es dabey, daß bey dem Triebe des menschlichen Geistes, der sich immer neue Bedürfnisse schaft, und dadurch aus seinem ursprünglichen Zustande sich herausarbeitet, keine Verfassung der Natur des Menschen weniger angemessen sey, als die, Einfalt der Sitten voraussetzende, demokratische Regierungsform."

„Da wir hingegen bey der Monarchie durch nichts berechtigt werden, mehr böse als gute Fürsten anzunehmen; da es vielmehr billig ist, von beyden eine gleiche Anzahl vorauszusetzen; so wird der Nachfolger das wieder gut machen, was etwa der Vorgänger schlimm gemacht hat. Die monarchische Verfassung wird also jene Elasticität in sich enthalten, welche nothwendig ist, wenn der Staat nicht der Gefahr einer steten, obgleich allmähligen Verschlimmerung ausgesetzt seyn soll. Ueberhaupt ist die Monarchie vor verderblichen Parthien gesicherter als jede andere Verfassung, weil der Höchste ein Einziger ist. Vor Despotismus ist sie gesichert, weil dem Fürsten, für seine eigene Person und eine glückliche Regierung, nichts wünschenswerther als ein Volk aufgeklärter Köpfe seyn kann, welche einsehen, wie gut sie regiert werden. Der Monarch wird weder durch das Geschrey von Mitgenossen der Regierung — denn er hat keine — noch durch ihr Beyspiel zur Tiranney verführt. Auch sein eigenes Herz hat keine Versuchung dazu; denn die Quelle der Grausamkeit und Tiranney ist ein neidischer Charakter; und wer auf der höchsten Stufe sich allein sieht, dem bleibt wohl keine Veranlassung zum Neide, kein Hinderniß, großmüthig zu seyn, wenn ihm niemand seinen Vorzug zu nehmen begehrt? Daher ist auch der Thron nicht sicherer, als wenn er erblich ist — denn der Glückliche wird weniger als der Verdienstvolle

beneidet — und eben die erbliche Monarchie, wird die vortheilhafteste für die Sitten seyn. Selbst die verwerflichen Ideen von Staatsklugheit herrschen bey den Monarchien zwar in Beziehung auf Ausländer, bey Republiken aber nicht nur in dieser, sondern auch in Beziehung auf andere Mitbürger, die nicht der nämlichen Parthey zugethan sind. Was also bey den Monarchien nur immer schlimm ist, eben dasselbe ist bey der Republik noch weit schlimmer, und diese müßen in allen Fällen der monarchischen Regierungsform nachstehen."

Religion.

Bedarf der Bürger der Religion*)?

„Wenn wir die Moral deswegen befolgen, weil wir in ihr eine göttliche Anordnung zu unsrer Glückseligkeit anerkennen, so ist diese Gemüthsbeschaffenheit Religion."

„Religion geht von einem auf Erfahrung gegründeten Glauben aus. Wir glauben nämlich aus triftigen Ursachen, daß ein Weltschöpfer sey, der den Menschen und die übrigen natürlichen Dinge so eingerichtet hat, wie die Erfahrung sie zeigt. Wir finden, daß wenn wir diese Einrichtung recht kennen, und unsere Handlungen derselben gemäß anstellen, wir unser Wohlseyn am sichersten begründen; wir glauben also: Daß diese, unsre Wohlfarth begründende, Einrichtung nicht von ungefähr sey, sondern daß der Weltschöpfer dieselbe absichtlich getroffen habe, um (unter andern) auch unser menschliches Wohlseyn auf diesem Wege zu bewirken. Dieser Glaube, und ein demselben angemessenes, physikalisches und moralisches Betragen, ist Religion, welche zuletzt,

*) Versuch über die Lage des Menschen N. 115 — 121. vergl. Die Religion im Lande; in Wielands Merkur 1795. Dec. S. 329 — 349., und Religion des Volks und ihre Lehrer, in Ewalds Urania 1795. Heft IX. S. 209 — 244. Erläuternde Bemerkungen, wiewohl unter einem ganz verschiedenen Gesichtspunkt findet man auch in J. G. Pahl Abhandlung über das gesunkene Ansehen des geistlichen Standes, im: Geist des Zeitalters 1795. Jul. S. 3—4. ꝛc.

gleich allen andern praktischen Erkenntnissen, durch Beobachtung und Nachdenken von der Erfahrung abgeleitet und auf das thätige Leben angewandt wird."

„Diese moralische Religion hat demnach eine doppelte Beziehung: Auf Gott und auf den Menschen. — Durch jene gewinnt sie an Einheit ihrer Vorschriften, und an Nachdruck ihrer Wirkung auf das menschliche Gemüth; durch diese aber erscheint sie uns um so viel wohlthätiger und liebenswürdiger, und durch beyde werden wir desto geneigter, sie als den Weg des Lebens zu betrachten und zu befolgen, je mehr wir in ihr die sicherste Leiterin aller unserer Handlungen erblicken; und die beßte Stütze, deren der schwache Mensch auf seinem Lebenswege nicht entrathen kann, sondern deren er bedarf, um sich daran zu halten, sich weiter zu helfen, sich ihrer zu erfreuen und zu trösten. Denn diese moralische Religion ist es, welche dem Geist des Menschen den höchsten Adel, die sanfteste Milde, und die erheiterndste Beruhigung giebt."

„Auch liegt der Werth und die Wichtigkeit dieser Religion dem Menschen so nahe, daß wir bey allen Völkern von nur einiger Bildung — mehr oder weniger glückliche — Bemühungen antreffen, dieselbe zu entwickeln und zu begründen. Und, so weit diese Bemühungen auch immer unter der möglichen Vollkommenheit des Erfolgs geblieben seyn mögen, so verdienen sie dennoch, als das würdigste Streben des menschlichen Geistes, alle unsre Achtung. Und ganz vorzüglich verdient diese Achtung der edle Stifter des Christenthums; denn niemand lehrte die moralische Religion einfacher, wahrer, uneigennütziger und eindringlicher, als er."

„Und diese erhabne und rührende Idee eines Gottes, wie wir sie aus der Betrachtung seiner Werke schöpfen, und die mit ihr verwandte Idee von Religion und Un-

sterblichkeit ist, wenn auch zum Erdenglück jedes Menschen gerade nicht nothwendig, dennoch zur Verschönerung desselben, so bald wir einen gewissen Grad der Geisteskultur erreicht haben, höchst wohlthätig; denn durch sie erhält der menschliche Geist einen Schwung, dessen er sonst unfähig ist; und vermittelst ihrer erhebt er sich auf eine Höhe, auf welche er, gern und zufrieden, so lange verweilt, bis ihn der, welcher ihn in dieses Anfangsleben einführte, in eine andre Region seiner Schöpfung abruft."

Sonntagsschulen.

Für die menschenfreundliche Idee, die Sonntagsmuße zum Unterricht und zur Bildung der gewöhnlich am meisten verwahrloseten Kinder des gemeinen, dürftigen Mannes zu benutzen, reden so viele Gründe, daß es allgemein interessant seyn dürfte, sich von dem Anfang und dem Fortschritt dieser Einrichtung zu unterrichten *).

„Die Sonntagsschulen in England verdanken Hrn. R. Raikes, Buchdrucker zu Glouceſter, ihren Ursprung. Der würdige, von wahrem Gemeinsinn und frommer Menschenliebe beseelte Mann, sah einst am Sonntage eine Menge armer Kinder auf den Straßen spielen, die sehr unsittliche Reden führten. Dieß brachte ihn auf den Gedanken, es in Zukunft zu veranstalten, daß die Kinder armer Leute, die in England an den Werktagen ihren Eltern in den Manufakturen und Fabriken vom Morgen bis an den Abend an die Hand gehen und so schon früh ihr Brod verdienen müssen, des Sonntags unentgeldlichen Unterricht erhalten sollten. Der Gedanke ward denn auch wirklich im Jahre 1784. ausgeführt. Doch man höre die eigene Erzählung des liebenswürdigen Mannes, die ich vor mir habe, darüber **). „An

---

*) Makaulay über die Vortheile der in England eingeführten Sonntagsschulen. Eine Predigt, aus dem Englischen übersezt, und mit einer Nachricht von den Sonntagsschulen begleitet von J. W. H. Ziegenbein. Braunschw. 1794. 8.

*) S. Gentlemans Magazine Vol. I. 1784. S. 410. Nach nem andern Briefe in Gentlemans M. 1789. S. 423. soll Herr Stock, ein Geistlicher, gleichen Antheil an der Stif-

einem Morgen", (so erzählt er in einem Briefe an einen Freund), „gieng ich einiger Geschäfte wegen nach der Vorstadt, wo die niedrigsten Leute, die vorzüglich in den Nadelfabriken arbeiten, wohnen. Ich sah eine Gruppe zerlumpter Kinder, die in der Straße spielten; der Anblick machte mich traurig. Ich fragte eine Frau, ob die Kinder in dem Theile der Stadt wohnten? und ich beklagte ihr Elend und ihren Müßigang Ach! erwiederte die Frau, mit der ich sprach: Könnten Sie doch einmal diesen Theil der Stadt am Sonntage sehen, Sie würden staunen! Die Straßen sind alsdann mit einer zahllosen Menge solcher Kinder angefüllt, die, frey von Geschäften, ihre Zeit an diesem Tage mit tobendem Lerm, mit Grübleinspielen *), mit Fluchen und Schwören hinbringen; so daß man den Ort beynahe für die Hölle selbst halten möchte. Wir haben, sagte sie, einen würdigen Pfarrer hier, der einige in die Schule geschickt hat; aber am Sonntage können sie ohne alle Einschränkung das thun, was sie wollen; denn ihre Eltern denken nicht daran, den Herzen ihrer Kinder Grundsätze einzuflössen, die sie selbst nicht kennen. Diese Unterredung brachte mich auf den Gedanken, daß es wenigstens ein unschädliches, wenn gleich kein sehr ersprießliches Unternehmen seyn würde, einen Plan zu entwer-

---

tung dieser Schulen haben. Beyde klagten in einer freundschaftlichen Unterredung über die unordentliche Lebensart der ärmern Kindern am Sonntage, und wurden eins, dem Uebel abzuhelfen. Vier Schulen wurden sogleich eingerichtet. Herr Stock übernahm die Aufsicht, und Herr Raikes trug zwey Drittel der Kosten. Die folgende Erzählung scheint mir glaubwürdiger zu seyn.

*) Ein auch in England sehr gemeines Spiel, bey welchem man mit Geldstücken nach einer kleinen Grube wirft. (Chuck farthing.)

fen, um diese traurige Entweihung des Sonntags zu hindern. Ich erkundigte mich bey der Frau, ob wohl einige verständige, geschickte Frauen in der Nachbarschaft wären, die Leseschulen hielten. Man wies mir sogleich viere derselben an; ich wurde denn auch mit ihnen eins, daß sie so viele Kinder, als ich ihnen am Sonntage zuschicken würde, zum Unterricht im Lesen und im Katechismus annehmen sollten. Jeder derselben wollte ich einen Schilling für ihre Belohnung zahlen. Die Frauen schienen mit meinem Antrage zufrieden zu seyn. Ich gieng zu dem Pfarrer, und machte ihm meinen Plan bekannt; ihm gefiel der Gedanke so wohl, daß er sich anheischig machte, mich zu unterstützen, an jedem Sonntage die Schulen zu untersuchen, und unter die kleinen Heiden Ordnung und Anstand zu bringen. Dieß war der Anfang des Plans. Vor etwa drey Jahren fiengen wir an; und ich wünschte, daß Sie den Erfolg davon selbst prüfen möchten. Eine Frau, die in einem kleinen Dorfe wohnt, wo ich eine Schule angelegt hatte, sagte mir vor einiger Zeit, daß der Ort jezt am Sonntage im Vergleich mit seiner vorigen Verfassung, ein wahrer Himmel wäre. Die Zahl der Kinder, die lesen können, und ihren Katechismus verstehen, ist zum Erstaunen groß. Sonntag Nachmittags nehmen die Lehrerinnen ihre Kinder mit nach der Kirche, wohin ihre Vorfahren und sie ehemals nicht gekommen waren. Noch auffallender ist es, daß die Kinder in diesem Monate in großer Menge auf den Einfall gekommen sind, die frühen Morgenbetstunden zu besuchen, die um sieben Uhr jeden Morgen in der Kirche gehalten werden. Früh Morgens waren, wie ich glaube, beynahe fünfzig da. Sie versammeln sich in dem Hause einer Lehrerinn, gehen vor ihr Paarweise nach der Kirche hin, und das so ordentlich, wie eine Kompagnie Soldaten. Gemeiniglich

niglich bin ich auch in der Kirche, und nach der Gottesverehrung kommen sie alle zu mir, und machen ihre Verbeugung; wenn Streitigkeiten unter ihnen vorgefallen sind, so bringen sie ihre Klagen an. Der große Grundsaz, den ich ihnen einpräge, ist der: Gegen einander gefällig und gutmüthig zu seyn; einander nicht aufzubringen; ihren Eltern zu gehorchen; nicht zu schwören und zu fluchen; und dergleichen einfache Vorschriften mehr, die alle fassen können. Da ich ein Buchdrucker bin, so habe ich für sie ein kleines Buch gedruckt, das ich unter sie vertheile; einige meiner Freunde beschenken mich zuweilen mit einigen Bibeln, die ich den Verdienstvollsten zur Belohnung gebe. Der glückliche Erfolg, der meinen Plan begleitet, hat ein Paar meiner Freunde auf den Gedanken gebracht, mir zu folgen, und in einem andern Theil der Stadt Sonntagsschulen anzulegen; jetzt befaßt sich eine ganze Gemeine damit; so daß ich mir schmeichle, die guten Wirkungen davon werden bald so sichtbar werden, daß man überall meinem Entwurfe folgen wird. Die Zahl der auf diese Art am Sonntage beschäftigten Kinder beläuft sich jezt auf etwa zwey bis dreyhundert; und jede Woche nimmt diese Zahl zu. Auch die Geistlichen, die ich kenne, habe ich für die gute Sache einzunehmen gesucht; einer hat sich des Unternehmens mit vieler Wärme angenommen. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie viel Vergnügen ich empfinde, wenn ich unter der kleinen Menge Talente und angeborne gute Anlagen finde. Das ist ein botanischer Spaziergang in der Menschen-Natur. Oft habe ich das Vergnügen, den Dank der Eltern für die wohlthätige Veränderung, die sie an ihren Kindern wahrnehmen, zu erhalten. Sehr oft habe ich den Kindern freundliche Erinnerungen gegeben, und das immer so milde und sanft als möglich. Durch mein Wandeln unter ihnen,

durch kleine Gefälligkeitserweisungen, durch Vertheilung unbedeutender Belohnungen, habe ich mir, wie ich höre, einen solchen Einfluß bey ihnen verschaft, der meine Vorstellung bey weitem übertrift; sie fürchten, wie mir die Lehrerinnen sagen, mein Mißfallen. Sollten Sie einmal durch Glouceſter kommen, so werde ich Ihnen meine Aufwartung machen, und Ihnen die Früchte meiner Bemühungen zur Veredlung der Gesellschaft zeigen. Sollte nur die Ehre Gottes auch bey dem einen und dem andern, und das nur in einem kleinen Grade gefördert werden, so muß die Gesellschaft Vortheile davon einerndten. Wird guter Saame in die Seele in der frühen Lebensperiode gestreuet, so wird Gott den Saamen, wenn es sich auch vielleicht in vielen Jahren nicht zeigt, doch in der Zukunft einmal aufkeimen und ihn eine reiche Erndte geben lassen. Was die Schulgesetze betrift, so verlange ich nur, daß sie am Sonntage so rein, als möglich, zur Schule kommen. Einige wurden anfänglich abgeschreckt, weil es ihnen an reinlicher Kleidung fehlte; allein ich konnte es nicht unternehmen, diesem Mangel abzuhelfen. Ich sagte ihnen denn auch: Wenn ihr ohne Schuhe und in zerrissenen Kleidern umherlaufen könnt, so könnt ihr eben so gut zur Schule, zur Erlernung dessen, was in dieser Tracht zu eurem Beßten dient, gehen. Ich weise auf die Art keinen zurück. Ich verlange nur, daß sie reine Hände, ein reines Gesicht und gekämmtes Haar haben; habt ihr kein reines Hemd, sage ich zu ihnen, so kommt in dem, das ihr habt. Mangel an anständiger Kleidung hielt anfangs eine große Menge fern; jezt sind sie klüger geworden und alle sind eifrig etwas zu lernen. Ich bin so glücklich gewesen, einigen, die es verdienten, Stellen zu verschaffen, und dieß ist sehr nützlich gewesen. Diese Kinder sind etwa sechs, zwölf oder vierzehn Jahr alt.

Knaben und Mädchen über diese Jahre hinaus, die ganz unerzogen sind, sind für eine solche Anstalt zu widerspenstig. Eine Sittenverbesserung in der Gesellschaft scheint nur allein dadurch zu Stande gebracht werden zu können, daß man andre ihre Pflichten kennen lehrt, und praktische Gewährung an Ordnung und Anstand damit verbindet. Doch wohin verirre ich mich? Ich schäme mich, daß ich Ihre Gedult so lange gemißbraucht habe; allein ich glaubte, daß ich Ihnen durch eine Erzählung, wie ich zuerst auf den Gedanken kam, den vollständigsten Begrif von Sonntagsschulen würde machen können. Sie würden die nämlichen Gedanken gehabt haben, wenn sie auf dieselbe Art in Ihnen geweckt worden wären."

„Sie werden ohne Zweifel an diesem Plane noch gar vieles zu verbessern finden. Die Menschen haben das Vorurtheil sehr fest aufgefaßt, daß man am Sonntage nichts, was man als Arbeit ansehen könnte, thun müsse, und daher sollte man sie von aller körperlichen und geistigen Anstrengung an diesem Tage freysprechen. Die Ausrottung dieses Vorurtheiles ist der Zweck, dem ich bey meinem Lieblingsvornehmen entgegenstrebe. Unser Erlöser giebt sich vorzüglich Mühe zu zeigen, daß alles, was zur Förderung der Gesundheit und Glückseligkeit unserer Mitgeschöpfe abzweckt, für den Tag das schicklichste Opfer sey. In vielen Jahren habe ich keinen so langen Brief geschrieben. Doch Sie werden mich entschuldigen. Mein Herz nimmt an der Sache warmen Theil. Ich halte dieß für die nöthigste Reformation in unserm Königreiche. Möchten sich unsere Patrioten doch beeifern, ihre Landesleute von dem Despotismus zu befreyen, den tyrannische Leidenschaften und lasterhafte Neigungen über die Menschen üben, und sie würden finden, daß wahre Freyheit und das Wohl eines Volks

dadurch wesentlicher, als durch Parlamentsreformen, gefördert werden."

„Heil dem edeln Mann! Sein Name wird auf die späteste Nachwelt kommen, die seine Verdienste noch dankbar anerkennen wird. Doch jede Bewegung in der moralischen wie in der physikalischen Welt, pflanzt sich fort; theilet sich mit; wirket ohne Aufhören fort, und der Saame des Guten, besonders in der Stille zerstreuet, schießt oft früh, reich und herrlich zu blühenden Saaten empor. Dieß hat der gute Raikes in vorzüglichem Maaße erfahren. Sein Unternehmen fand allgemeinen Beyfall, und in London ward bald darauf eine Gesellschaft gestiftet, um die Errichtung von Sonntagsschulen durch das ganze Land zu befördern. Zu Leeds in Yorkshire, wurden Sonntagsschulen eingerichtet, und die Zahl der daselbst unterrichteten Kinder belief sich bald auf zweytausend. Andere Städte in England, auch in Schottland und Irland thaten ein gleiches, und jezt besuchen wenigstens in England allein dreyhundert tausend Kinder die Sonntagsschulen. Herr Raikes hatte im Jahr 1786. das Vergnügen, zu Paniswick (einem Marktflecken in Gloucestershire) den heilsamen Erfolg seines Unternehmens zu sehen *). Hier pflegte in allen Zeiten am 24. October ein Volksfest gefeiert zu werden, an dem es sehr wild und lermend hergieng. Ein Fest, das wie Herr Raikes sagt, den heidnischen Nationen Schande gemacht haben würde. Man suchte für diesmal die Aufmerksamkeit des großen Haufens auf einen würdigern Gegenstand zu lenken, und sie für die höhern Genieſſungen der Ruhe, der Ordnung und der christlichen Menschenliebe einzunehmen und zu gewinnen. Man beschloß, die vornehmen und geringen Leute aus den

*) S. *Gentlemans* Magaz. Vol. I. 1787. S. 73.

benachbarten Gemeinen einzuladen, damit sie die in den Sonntagsschulen unterrichteten Kinder einmal versammelt sehen, und sich von ihrer Reinlichkeit, ihrer guten Aufführung, ihrer Gewöhnung an Ruhe und Ordnung, und der Möglichkeit, selbst den niedern Volksklassen Sinn für dergleichen Tugendgesinnungen beyzubringen, überzeugen möchten. Alle Einwohner des Orts, die ehemals am Nachmittage den Bierhäusern zueilten, giengen zur Kirche. Die Gallerien, die Gänge in der Kirche waren mit Menschen gefüllt. Dreyhundert ein und dreyßig Kinder erschienen in der Kirche. Für Herrn Raikes, wie er selbst sagt, ein rührender und interessanter Anblick. Die Kinder waren reinlich, ruhig, ordnungsliebend, höflich, und weit von der Niederträchtigkeit fern, die der niedern Volksklasse sonst wohl eigen zu seyn pflegt. Nach dem Zeugnisse der Einwohner, betrugen sie sich beständig so. Herr Dr. Glasse hielt die Predigt zur Beförderung des Instituts, die auch gedruckt worden ist. Die Beyträge, selbst von weniger vermögenden Leuten, waren sehr reichlich. Ein Zimmermann gab mit edler Demuth fünf Guineen. Nach der Sammlung gieng man in die Schule, und hörte den Fortschritten der Kinder im Lesen mit Vergnügen zu. Den ganzen Tag über herrschte Friede und Ruhe. In einem andern Briefe nennt es Raikes ein Senfkorn, das seine Zweige über die ganze Nazion verbreitet hat. Kinder, sagt er, die ehemals wie die jungen Waldesel umherliefen, werden jezt in diesen Pflanzschulen unterrichtet, und ihre Zahl beläuft sich auf 250,000. *)"

„Der Hauptzweck der Sonntagsschulen ist der: Die Kinder lesen zu lehren, sie zur Folgsamkeit, zur Reinlichkeit, zu einem anständigen, ordentlichen Betragen zu

*) S. *Gentlemans* Magaz. Vol. II. 1787. S. 948.

gewöhnen; sie mit den vornehmsten Wahrheiten der christlichen Religion bekannt zu machen; sie zum fleißigen Besuche der öffentlichen Gottesverehrungen anzuhalten, und ihnen Anweisung zu geben, denselben mit Nutzen beywohnen zu können. Diese so wohlthätigen Schulen sind denn auch von der englischen Nazion und von einzelnen Mitgliedern derselben besonders mit rühmlichem Enthusiasmus unterstützt worden. Auch die Königin von England hat sich den Flor derselben sehr angelegen seyn lassen, und eine kleine Anekdote, die so sehr zur Ehre der Königin gereicht, kann ich unmöglich mit Stillschweigen übergehen *). Die Königin hörte, daß Herr Raikes in Windsor war, um einen seiner Verwandten zu besuchen. Sie schickte zu ihm und wünschte ihn zu sprechen, um von ihm selbst zu hören, wie er auf den treflichen Gedanken gekommen sey, Sonntagsschulen zur Veredlung der niedern Volksklasse anzulegen; auch sollte er ihr von den Wirkungen dieser Anstalt auf das sittliche Betragen der Armen Nachricht geben. Sie unterhielt sich eine Stunde mit ihm und sagte: Sie beneide diejenigen Leute, die das Vermögen hätten Gutes zu stiften, dadurch nämlich, daß sie persönlich das Wohl der Gesellschaft förderten und sie sittlicher machten, ein Vergnügen, auf das sie, ihrer Lage wegen, Verzicht thun müsse. Ein treflicher Gedanke für eine Königin! Auch mehrere Geistliche haben sich dieser Anstalt angenommen; ein Hearne **), Moor, Bennete,

---

*) S. *Gentleman's* Magaz. Vol. II. 1788. S. 654.

**) Hearne's Brief findet sich in *Gentlemans* M. 1786. S. 374. Die Nachrichten über die Einrichtung der Schulen habe ich theils aus Hearne's Briefe, der Abhandlung der Mrs. Trimmer, der treflichen Rede des Moore, und den mündlichen Nachrichten des Verfassers der folgenden Predigt genommen.

Adkin und der Verfasser der folgenden Rede, haben mit vielem Erfolge an der Aufnahme der Schule gearbeitet. Die Reden dieser Männer zur Empfehlung der Anstalt sind gedruckt; sind zum Theil zu mehreren Malen aufgelegt, und haben ihres Zwecks nicht verfehlt. Mehrere Damen in England haben eifrig und treu und mit seltenem Gemeinsinn diese Anstalten unterstützt; Mrs Trimmer zeichnet sich vorzüglich aus, und ihre trefliche Schrift *): „Zuschrift an Damen, die Sonntagsschulen „betreffend", athmet ganz den Geist der edeln, gebildeten, christlichen Vaterlandsliebe. Den warmen Eifer, womit die übrigen Sekten in England diese Anstalt gefördert haben, hat der würdige Verfasser der folgenden Rede so schön und warm gerühmt, und ich brauche mithin darüber nichts weiter zu sagen!"

„Die Schulen nehmen gemeiniglich um sieben oder acht Uhr ihren Anfang. Die Knaben stehen unter der Aufsicht eines oder mehrerer Lehrer; die Mädchen haben ihre eigenen Lehrerinnen. Nach einem kurzen Morgengebete, wobey die Kinder knien, und dem Vorlesen der Ermahnungen, die besonders dahin abzwecken, die Gesinnungen der frommen Ehrfurcht gegen Gott, der Dankbarkeit gegen Eltern, das mitleidige Betragen gegen Thiere, Treue, Redlichkeit und Gefälligkeit im Umgange, Anstand im Aeussern und Sittlichkeit im Reden zu empfehlen und einzuschärfen, nimmt der Unterricht seinen Anfang, der bis gegen eilf Uhr dauert;

Sie sind in England nicht überall auf gleichen Fuß eingerichtet, und dieß hängt besonders von der Aufsicht und Leitung der Prediger und der mehr oder minder beträchtlichen Unterstützung der Einwohner ab.

*) The Oeconomy of Charity or an Addres to Ladies concerning Sunday-Schools. By Mrs. Trimmer. London 1787.

dann nehmen die öffentlichen Gottesverehrungen ihren Anfang, die von den Kindern besucht werden, worauf sie nach Hause gehen. Des Nachmittags wird nach der Kirche auch noch ein Paar Stunden sowohl im Winter als Sommer Unterricht gegeben. Buchstabierbücher, die Bibel, auch wohl der Katechismus und einige andere kleine Abhandlungen moralischen Inhalts (doch leztere seltner), werden in den Schulen vorzüglich gebraucht. Gewissenhafte Geistliche führen gemeiniglich die Aufsicht über diese Schulen; sonst wird, wie Hearne sagt, nicht viel ausgerichtet. Sie lassen die Kinder auch oft lesen, erklären das Gelesene und unterhalten sich mit ihnen darüber. Hie und da werden sie vom Küster im Singen unterrichtet. Hearne läßt sie auch in der Musik unterrichten, und einige von seinen Pfarrkindern werden in der Woche auf ein Paar Stunden aus den Fabriken zur Schule geschickt. Mit einigen Sonntagsschulen sind auch Industrieschulen verbunden. Jedes Kind erhält, sobald es lesen kann, ein Gesangbuch und ein neues Testament. In einem Alter von fünf bis sieben Jahren werden sie gewöhnlich aufgenommen, und sie bleiben bis zum fünfzehnten Jahre in der Schule. Die Namen der Kinder werden zweymal alle Sonntage laut hergelesen, und nach den Abwesenden erkundigt man sich sorgfältig. Für achtzig Kinder sind zwey, auch wohl drey Lehrer angestellt; jeder derselben erhält einen Schilling. Gutmüthige und geschickte Leute in der Gemeine gehen den Lehrern nicht selten zur Hand, und die erwachsenern und geschicktern Kinder unterrichten die jüngern. Die Kinder gehen sehr gerne zur Schule; man geht sehr freundlich mit ihnen um; man ermahnet sie sehr liebreich, und Verweisung aus der Schule ist die härteste Strafe. Die Reichen in der Gemeine kleiden sehr oft diejenigen Kinder, die sich durch Fleiß und sittliche

Aufführung vorzüglich empfehlen. Angesehene Familien geben ihnen zuweilen eine kleine, heitere Mittagsmahlzeit. Junge Damen machen Mützen und Schürzen für die Mädchen. Zuweilen wird auch etwas Geld unter sie vertheilt; den guten Kindern werden kleine moralische Abhandlungen in mehrern Gegenden mit nach Hause gegeben. Und so wird auch bey den Eltern Moralität gefördert. Die Schulen werden ganz allein durch freywillige Beyträge unterhalten. Das heißt christliche Menschenliebe üben!"

„Diese Schulen haben denn auch nicht wenig dazu beygetragen, die niedere Volksklasse zu veredeln; die Rohheit, Verwilderung und Sittenlosigkeit der verarmten Jugend zu mindern, die heilsamen Wahrheiten der Religion und nützliche Kenntnisse zu verbreiten, und so dem Staate und der Gesellschaft rechtschaffene, brauchbare Bürger und Mitglieder zu erziehen. Das gesteht ein Raikes, ein Moore, ein Hearne, eine Mrs Trimmer, und der würdige Verfasser der vorhergehenden Rede hat mich das nämliche zu mehreren Malen versichert."

„Anstalten der Art, dem Sittenverderbnisse der niedern Volksklasse entgegen zu arbeiten, sind denn auch in England mehr als in irgend einem andern Staate nothwendig. Der gemeine Mann ist dort verwilderter und unsittlicher als sonst irgendwo. Das schlechte Betragen eines großen Theils der Geistlichkeit; die Menge der Bierhäuser, die zur Vermehrung der Staatseinkünfte geduldet werden; die drückenden Auflagen, die die Heirathen so sehr erschweren; das Aufwachsen der Kinder gemeiner Leute in den Manufacturen und Fabriken ohne Unterricht und Erziehung, der Luxus und der rastlose Drang nach Genuß, möchten wohl die Hauptursachen dieses Sittenverderbnisses seyn. Der Stifter der Sonntagsschulen und die edelmüthigen Männer, die ihn

so eifrig unterstützten und seinen Vorschlag zur Ausführung brachten, haben sich denn auch ein bleibendes Verdienst um ihre Zeitgenossen und um die Nachwelt erworben. Welches Verdienst könnte wohl größer und bleibender seyn?"

„Sollte es rathsam seyn, solche Sonntagsschulen auch in Deutschland anzulegen? Nach dem Urtheile des würdigen Bruns *) scheinen sie entbehrlich zu seyn. Es läßt sich denn auch freylich nicht leugnen, wie auch in dem angeführten Aufsatze bemerkt wird, daß in den großen Städten des protestantischen Deutschlands die Armuth und Sittenlosigkeit noch nicht so groß ist, als in London und andern volkreichen Städten Englands; auch wird der Unterricht der ärmern Kinder bey uns wohl nicht so sehr vernachläßigt, als es vor der Einführung der Sonntagsschulen dort geschah. Jeder Deutsche wird auch überdem die Bemühungen einzelner deutscher Staaten, Fürsten und Männer, Religionskenntnisse unter der niedern Volksklasse auf eine fruchtbare Art zu verbreiten, gewiß dankbar anerkennen **). Indeß ist es doch auch bekannt genug, daß bey uns die Kinder, besonders auf dem Lande, ihren Eltern bey den häuslichen Arbeiten so sehr zur Hand gehen müssen, daß fast den ganzen Sommer hindurch gar keine Schulen kön-

*) Berl. Monathsschrift Julius 1788.

**) S. deutsche Zeitung 29stes Stück 1794. weise Verfügungen des Churhannöverischen Konsistoriums. Vorzüglich lese man, um sich davon zu überzeugen, in Krünitz trefl. Encyclopädie 62sten Th. den Art. Landschule. In den preussischen Staaten sollen wirklich hie und da Sonntagsschulen angelegt seyn. Eine Beschreibung davon ist mir nicht bekaunt. Mit froher, dankbarer Erwartung sehen auch Braunschweigs Einwohner den Anstalten entgegen, die die weise, milde Regierung unsers Herzogs, zur Erziehung der Soldatenkinder besonders, treffen wird.

nen gehalten werden. Selbst in den Städten ist die Anzahl der ärmern Kinder, die keinen Unterricht genieſsniessen, und die sich besonders den eingeführten, so nützlichen, sonntäglichen Kinderlehren entziehen, noch immer groß genug. Wer würde da nicht wünschen, daß man auch unter uns auf Anstalten denken möchte, um dem Uebel, das für die Gesellschaft nothwendig daraus erwachsen muß, entgegen zu arbeiten! Wer würde es nicht wünschen, daß die Fürsten und Staatsmänner Deutschlands diesen für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft so wichtigen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und eifrigen Fürsorge immer mehr würdigen möchten! Ja, sie müsse wohnen unter uns die wahre Religion, diese Tochter des Himmels, die der Leichtsinn unsers Zeitalters mehr als jemals zu verscheuchen scheint, und unter Deutschlands Einwohnern, und der niedern Volksklasse besonders, so ganz einheimisch werden! Ja der Zuruf jener würdigen Männer *) aus der Mitte unsers Vaterlandes müsse überall Eingang finden! Dies ist ein Wunsch, dem gewiß jeder, der den herrschenden Geist unsers Zeitalters kennt, mit vollem Herzen beystimmen, und ihm eine baldige, glückliche Vollendung erflehen wird!"

*) Ich meine Herrn Prof. Berg und Herrn Zirkel in ihren treflichen Predigten über die Pflichten der höhern und aufgeklärtern Ständen bey den bürgerlichen Unruhen unserer Zeit, Würzburg 1793. Ein Buch, das nicht genug empfohlen werden kann. „Fürsten", so heißt es dort, „bildet sittlich gute Menschen, und die Staaten schaffen sich selbst um, ohne einer gewaltsamen Umwälzung zu bedürfen. Mütter, flößt die Gesinnungen der Religion euern Kleinen ein; pfropfet auf ihre kindliche Tugend eben so die Tugend des Geschöpfes, die Religion, wie die Tugend des Bürgers. Hausväter, sammelt täglich eure Familie um euch her, und bringet das patriarchalische Zeitalter zurück. Seyd die Priester derselben, und sammelt des Morgens und des Abends die frommen Wünsche der Eurigen, um sie mit unbefleckten Händen Gott darzustellen. — —

Staatseinrichtung.

Erste Gründe der Staatseinrichtung *).

„Jede Staatsverfassung, die des Namens würdig seyn will, hat zum Zweck die möglichste Beförderung des gemeinen Beßten. Dieser Zweck, der höchste, den eine Staatsverfassung haben kann, erfordert zwey Stücke: 1) Die Aufrechthaltung der allgemeinen Menschenrechte. 2) Die Veranstaltung gemeinnützliger Einrichtungen, als zur Erlernung nützlicher Kenntnisse und Geschicklichkeiten, Erleichterung der Erwerbmittel, Hülfe bey besonderen Nothfällen, u. s. w. wodurch den Bedürfnissen des Lebens abgeholfen wird. Die erste ist zwar bey weitem die Hauptsache; aber es fehlt einer Staatsverfassung noch immer viel an ihrer möglichen Vollkommenheit, wenn sie sich blos darauf einschränkt; sie wird also, um in ihrem ganzen Umfange wohlthätig zu seyn, auf beyde Rücksicht nehmen, und alle ihre Vorkehrungen als Mittel zu Erreichung jenes Zwecks einrichten."

„Dem zu Folge darf: 1) Keine Parthey im Staat

---

*) Versuch über die Lage des Menschen. N. 90—93. Vergl. *Adolphe*, ou *principes élémentaires de politique et résultats de la plus cruelle des experiences* pur M. *Mounier*. Londres 1795. 8. und *John Withacker* the real Origin of Government. Lond. 1797. 8. — *John Bowles* Thongths on *the Origin and Formation of political Constitutions*. Lond. 1795. 8. — *Sketch on the Causes of the Advance and Decline of Nations*. Lond. 1795. 8. — *Benjamin Heath Malkin* Essays on *Subjects connected with Civilization*. Lond. 1795. 8. N. 4. 5.

seyn, welche entweder über die andere ein ungemessenes oder willkührliches Uebergewicht hätte, oder deren Privitinteresse dem allgemeinen Beßten entgegen liefe und dasselbe hinderte. 2) Sodann wird eine für alle Staatseinwohner gleiche Gesetzgebung und Gesetzverwaltung erfordert, welche lediglich von dem Princip der Gemeinnützigkeit und in keinem Stück von irgend einer Willkühr abhängt. 3) Werden gleiche, nach Verhältniß des Besitzes eingerichtete, Beyträge zu den nöthigen und wohlthätigen Einrichtungen des Staats erfordert, ohne daß jemand irgend wodurch von denselben befreyet wäre. 4) Müssen gleiche Ansprüche und Zulassung der Staatsbürger zu den Staatsämtern statt finden, als wozu nur Talente und Verdienst fähig machen, nicht aber zufällige Umstände vorzugsweise begünstigen. 5) Können keine Zwangsvorschriften über Meynungen und Glauben herrschen, sondern unbeschränkte Freyheit zu denken, und das Gedachte der öffentlichen Prüfung vorzulegen. Nur dabey kann nützliche Erkenntniß und Tugend gedeihen. 6) Ist eine Moral erforderlich, deren Gemeinnützigkeit durch die Erfahrung erprobt und bewährt seyn muß; und endlich 7) Eine durch Vorkehrungen gemäßigte, und zur Aufrechthaltung der Staatseinrichtungen hinlänglich authorisirte Regierung, die dem Staat, oder der ganzen Gesellschaft, als ihren Kommittenten, verantwortlich ist."

„Es darf einer guten Staatsverfassung keins dieser Stücke fehlen; denn mit jedem derselben würde ihr ein wesentlicher Theil ihrer Vollkommenheit abgehen; aber unter obigen Voraussetzungen ist eine Verfassung möglich, wo alle Stände und Kräfte des Staats in gehörigem Gleichgewicht geordnet sind, und welche das Wohl der Gesellschaft (bey der nöthigen Verschiedenheit der Geschäfte, des Standes und Vermögens der einzel-

nen Mitglieder) am sichersten gründet und am wirksamsten befördert."

„Nach diesen Voraussetzungen ergeben sich dann, aus der Anwendung des Princips der Gemeinnützigkeit auf die Staatseinrichtung und Regulirung der Moral, für jedes Mitglied der Gesellschaft, Pflichten von dreyerley Art: 1) Zwangspflichten zur Sicherstellung der Personen und des Eigenthums. 2) Pflichten der Uebereinkunft, zur Abhelfung von Bedürfnissen, und zur Begründung gesellschaftlicher Vortheile: Dahin gehören Abgaben zur Unterhaltung der Staatsdiener, Beyträge zu gemeinnützigen Anstalten, u. s. w. 3) Pflichten zur Veredlung der menschlichen Natur und zur Beglückung des Lebens; z. B. Wohlthätigkeit, Edelmuth, Treue und Glauben, Mildigkeit des Sinnes, und alle sogenannte unvollkommene Pflichten. Die Pflichten der ersten Art sind negativ oder verbietend, die der zweyten und dritten Art aber positiv oder gebietend. Zu den ersten dürfen alle Mitglieder der Gesellschaft unbedingt gezwungen werden; zu denen der zweyten Gattung aber nur diejenigen, die an den dadurch abgezweckten Vortheilen Antheil haben wollen. Zu den Pflichten der dritten Art kann niemand gezwungen werden. Sie enthalten das Schönste und Liebenswürdigste vom Menschen; und gerade dieses Beßte und Liebenswürdigste sollte er — keinem äussern Zwange — sondern sich selbst, das ist, dem eigenen richtigen Gebrauch seines Verstandes und den damit übereinstimmenden Bestrebungen seines Willens, zu danken haben, damit er sich um so viel glücklicher dabey fühle.

Staatsverfassung.

Stütze der Erhaltung der Staatsverfassung.

Pope sagt in seinem Versuch von Menschen, wo er von den Vorzügen und Mängeln der Staatseinrichtung redet:

For forms of Government let fools contest
What ever is best administred, is best.

Die Worte im strengsten Sinn genommen, thut er der Sache offenbar zu viel.

In unsern Zeiten, wo man so viel auf Spekulation giebt, wo man gerne über eitel Nachdenken das Herz ganz einschrumpfen möchte, bauet man die Glückseligkeit des Staats fast allein auf die Form seiner Verfassung. Man thut der Sache auf der andern Seite zu viel.

Die Erfurter-Akademie der Wissenschaften setzte im Jahre 1793. einen Preis auf die beßte populäre Schrift, wodurch das deutsche Volk von den Vortheilen seiner vaterländischen Verfassung belehrt, und für den Uebeln gewarnt würde, wozu überspannte Begriffe von ungemessener Freyheit und idealischer Gleichheit führen. Zugleich erbot sie sich in einer besonderen Schrift, die Meinungen der aufgeklärtesten Denker über folgende Fragen: 1) Auf wie vielerley Art kann man die Unterthanen eines deutschen Staats überzeugen, daß sie unter einer weisen, gerechten und milden Regierung leben. 2) Was heißt bürgerliche Freyheit, und auf wie vielerley Wegen lassen sich richtige Begriffe davon unter alle Stände, besonders die niedrigsten Volksklassen, verbreiten. 3) Wie

müssen zu Erreichung dieses Endzwecks die häusliche Erziehung, der Unterricht in Schulen und auf Universitäten, in den Volksbüchern und Zeitschriften, und andere zur Nazionalbildung gehörige Anstalten eingerichtet werden. 4) Durch welche Mittel kann man ohne auffallenden Zwang es dahin bringen, daß die dazu vorgeschlagenen beßten Einrichtungen wirklich ausgeführt werden?

In den seitdem gedruckten, auf diese Einladung eingesandten, Schriften, finden sich unläugbar viele richtige Bemerkungen und treffende Vorschläge; aber auch viel geringfügiges und unreifes *). Viele von den Verfassern schei-

*) Die Recension sämmtlicher Schriften steht in den Erfurter gelehrten Zeitungen 1793. N. 46. 47. 48.; die Resultate hat die Akademie selbst herausgegeben: *Ueber Erhaltung öffentlicher Ruhe in Deutschland und andern Staaten.* Erfurt 1794. 4. Die drey Preißschriften sind folgende: J. S. B. Pfeil Zuruf eines deutschen Patrioten an seine deutschen Mitbürger, insonderheit auf dem Lande, bey den jetzigen Unruhen in Frankreich. Leipz. 1794. Vergl. dessen: Von der Erfüllung der Pflichten der höhern Stände eines Volks, als das beßte Mittel, Ruhe und Ordnung in einem Lande zu erhalten; ein Religionsvortrag, gehalten von einem deutschen Hofprediger in einer fürstlichen Residenz. Leipz. 1794. 8.; und: Von den Pflichten christlicher Unterthanen gegen die bürgerliche Verfassung ihres Vaterlandes; als Religionsvortrag gehalten von einem Landprediger vor einer Landgemeine. Leipz. 1794. 8. F. T. Schmidt an die guten Völker Deutschlands, bey den bedenklichen Vorgängen der gegenwärtigen Zeit. Berl. 1793. 8. Happach Handbuch für deutsche Bürger und Bauern wenn sie sich von ihrem Glück, von ihren Fürsten und Obrigkeiten, von Gleichheit und Freyheit richtige Begriffe machen wollen. Ferner gehören dahin: Reden an Deutschlands Bürger, über Staat, Rechte und Pflichten im Staat, deutsche Freyheit und über Empö-

scheinen überhaupt den eigentlichen Standpunkt nicht gefaßt zu haben, welcher wohl kein anderer seyn kann, als die Auflösung des Problems: Wie man, ohne Revoluzionen und ohne gänzliche Umänderung der Staatsverfassung eines Landes, die Unterthanen im Gehorsam und bey leidlicher Zufriedenheit mit der einmal bestehenden Einrichtung erhalten könne *)?

---

rung, eine von der Churfürstlich-Mainzischen Akademie der Wissenschaften zu Erfurt aufgegebenen Preißschrift, die das Accessit erhielt. Carlsruhe 1794. 8. Winke für die Großen Deutschlands, wie sie ihre Unterthanen überzeugen können, daß sie unter einer weisen, gerechten und milden Regierung leben; einer der besten bey der Kurmainzischen Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt über diesen Gegenstand eingegangenen Aufsätze von E. v. Leth. Carlsruhe 1795. 8. — v. Berg Bemerkungen über einige von der Erfurter-Akademie vorgelegten Fragen, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe betreffend; in dessen Staatswissenschaftlichen Versuchen Th. I.; und nachher weiter ausgeführt in dessen: Ueber Deutschlands Verfassung, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Deutschland. Götting. 1795. 8. Ist Gewalt das beste Mittel, Unruhen zu dämpfen und zu verhüten, in der deutschen Monathsschrift 1795. May S. 174—190. Wahrhafte und curieuse Gespräche in einem Gasthofe zu Erfurt am Weihnachtsfeste 1792.; ein Beytrag zur Beruhigung des Volks in unsern stürmischen Zeiten. Kiel 1795. 8. Der Volkes- und Fürsten Freund, geschrieben von Wilhelm Bauder, einem deutschen Bürger. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage 1795. 8. G. W. F. Benecken einige patriotische Worte, mit dem Verfasser der Wahrheiten ohne Schminke, zur Beherzigung deutscher Nicht-Aristokraten und Nicht-Demokraten gesprochen. Brem. 1795. 8.

*) Carl von Dalberg von Erhaltung der Staatsverfassungen. Erfurt 1795. 4. Vergl. Friedr. Genz Darstellung und Vergleichung einiger politischer Konstitutionssyste-

Hier giebt uns Pope's Ausspruch die sicherste, ja die einzige Regel an die Hand.

Der Regent, welcher die Mängel der Verfassung des Landes, dessen Regierung ihm anvertrauet ist, einsieht, und es bedenklich findet, sie für jetzt durch ein neues Staatsgrundgesetz abstellen zu lassen, bemühe sich so zu regieren, als er unter einer vollkommneren Staatsverfassung zu regieren genöthigt seyn würde. Dann kann er völlig sicher seyn, die Ruhe, während seiner Regierung zu erhalten, wie heftig es auch rings um ihn herum stürmen möge. Auch ist er gewiß, den schönsten Lohn seiner Aufopferungen und seiner redlichen Bestrebungen in seinem eigenen Bewußtseyn zu finden, welches durch den Dank aller Unterthanen und Zeitgenossen wiederhallt. Wie wetteifert nicht noch alles im Lobe Friedrichs, den man so oft den Einzigen nennt? Wem würde es wohl einfallen, unter der Regierung eines solchen Königes eine Veränderung der Verfassung erzwingen zu wollen? Und dennoch blieb auch der wirklich grosse Mann ein Mensch — aber wer verkennt um deswillen den Werth seiner Bemühungen, seine Regenten-Pflicht zu erfüllen, so weit es menschlicher Kraft möglich war?

Und so lange der Nachfolger in des weisen Vorfahren Fußstapfen tritt; so lange auch er nicht seine Leidenschaften, sondern des Ganzen Wohl zur höchsten Triebfeder seiner Regenten-Handlungen macht; so lange er jede unbillige Ungleichheit bey Besetzung der Aemter, bey Verwaltung der Gerechtigkeit, bey Theilnehmung an öffentlichen Abgaben vermeidet; so lange er den Bürgern für Person und Eigenthum vollkommene, allen gleiche

---

me, die von dem Grundsatz der Theilung der Macht ausgehen; in der neuen deutschen Monathsschrift 1795. Oct. S. 81 — 155.

Sicherheit gewährt, persönliche Freyheit heilig, hält und nicht die Gesetze weiter ausdehnt, als der Zweck des Staats es mit sich trägt — ja so lange wird noch immer niemand fragen: Aus wessen Macht thust Du das?

Wäre es moralisch wahrscheinlich, daß eine lange Reihe von Regenten alle so denken, alle so handeln würden, so gäbe es überall keine Revoluzionen.

Aber weil ein solcher Glaube streiten würde mit unserer Kenntniß der menschlichen Natur, auf der Stufe der Kultur, die wir bis jetzt erreicht haben — so müßen wir zugleich jedem wohlgesinnten Regenten zurufen:

Willst Du die Segnungen Deiner guten Regierung Deinem Volke erhalten und sichern, so bereite Du — während daß Du auswärts mit Kraft handeln kannst, und im Lande unumschränkt bist, weil Du der Bürger Verstand und Herzen lenkst — im Stillen die Veränderungen in der Verfassung vor, welche Deinem Nachfolger es unmöglich machen müßen, mehr Böses zu thun, als was jenseits der Grenzen der menschlichen Vorausagung liegt.

Das heißt mit anderen Worten: Eine schlechte Staatsverfassung kann durch gute Regierung verdeckt werden; aber Mittel sie zu erhalten, auf die Länge zu behaupten — giebt es nicht, und muß es nicht geben, weil sie gegen den Plan der Gottheit zur Vervollkommnung des Menschengeschlechts streiten würden.

Staatsgebrechen.

Wie verhält sich der Bürger bey Staatsgebrechen?

„Aber, werdet ihr mir einwenden", sagt Pfeil *), „wenn nun die Regierung, unter welcher wir leben, fehlerhaft ist, sehr fehlerhaft ist, haben wir dann auch immer noch Pflichten zu beobachten, die wir ihr schuldig sind? Allerdings. Erinnert euch erstlich, meine Freunde! In der Welt, in welcher wir leben, ist kein Ding von Fehlern und Mängeln frey. Dies wißt ihr aus der Erfahrung. Wie zahlreich sind eure eignen Fehler! Also kein Mensch, der Fürst, wie der Unterthan, ist fehlerfrey! Keine Regierung, sie betreffe ein Königreich, eine Stadt, ein Dorf, eine einzelne Haushaltung, ist ohne Mängel. Merkt euch ferner: Dadurch, daß ein Ding mangelhaft ist, hört es deswegen nicht auf, brauchbar zu seyn. Ich kann es seiner Mängel ohngeachtet immer noch nützen. Schlägt ihr denn euer Pferd gleich todt, weil es gewisse Fehler hat? Reißt ihr denn euer Haus gleich ein, weil es etwas schadhaft ist? Ich kann also jedes mangelhafte Ding immer noch nützen; und will ich dies thun, so muß ich die Mittel anwenden, die mir dazu behülflich sind, sonst vernichte ich auch das wenige Gute, das ich dadurch erlangen kann; das heißt mit andern Worten, ich muß die Pflicht erfüllen, die mir in Ansehung dieses mangelhaften Dinges obliegt,

*) Von den Pflichten christlicher Unterthanen S. 16 — 18.

wenn ich das Gute daran genieſſen will. Geſetzt alſo, es wäre wahr, was ihr vorgebt, daß die Regierung, unter welcher ihr lebt, mit vielen Mängel und Fehlern verbunden ſey, ſo bleibt euch immer noch die Erfüllung gewiſſer Pflichten gegen dieſe Regierung übrig. Denn ohne die Erfüllung dieſer Pflichten entzieht ihr euch auch das wenige Gute, das euch dieſe Regierung verſchaft, und zieht euch das gröſſere Uebel zu, das ohne dieſelbe nicht vermieden werden kann."

Allerdings wahre Worte, und Worte ächter, Menſchen angemeſſener Lebensweisheit.

Nur das fügen wir hinzu, was freylich jener Verfaſſer, dem Zweck ſeines damaligen Vortrags gemäß, nicht genauer zu entwickeln brauchte — daß überdies jeder Bürger, ſo viel an ihm iſt, an Abſtellung der Mängel zu arbeiten berechtigt, ja verpflichtet iſt. Nur verfahre er auch hier mit Mäßigung und Klugheit.

Das zu rege Gefühl von Unvollkommenheiten des Landes, wo wir leben, zeugt gewöhnlich von einem Mangel an Bildung und Bürgertugend. Dringe in die innerſten Falten Deines Herzens ein — und ſieh, ob nicht Egoismus mehr als Patriotismus Deine Klagen Dir eingiebt.

Wer aber ein ſolches Gefühl zu raſch, zu ſtark, zu eifrig an den Tag legt, es ſey nun durch Reden, oder Schriften oder Handlungen, der verräth entweder böſen Willen oder Schwäche. Denn nur thörigte Schwärmer, oder unreife Brauſeköpfe oder ränkevolle Ruheſtörer, greifen die Staatsgebrechen mit einem Ungeſtüm an, der für die öffenliche Ruhe gefährlich werden kann; wenigſtens für die Meynung des ruheliebenden Theils der Bürger, der nicht ſowohl durch eigenes Nachdenken

als durch Anderer Aufwiegelung auf politische Grübeleyen geräth *).

Nicht so der gesetzte, wohlwollende Bürger, der die bürgerliche Tugend schätzt und zu üben sucht.

Er handelt bey Gebrechen der Regierung, eben wie der Regent bey Gebrechen der Verfassung. Nie leihet er sich zu einer verkehrten, ungerechten Veranstaltung der Regierung. Die Verfassung des Landes sey, welche sie wolle, so handelt er nicht anders, als er in gleicher Lage unter der vollkommensten Verfassung handeln würde. Ist er zum Beyspiel Richter in einem despotisch regier-

---

*) Hieraus ergiebt es sich von selbst, was man von den zahllosen Schreibern unserer Tage zu halten habe, die sich durch schwülstige Deklamazionen über Freyheit oder durch übertriebene Anklagen ihres Vaterlandes an den jetzt bestehenden Staatseinrichtungen zu Rittern schlagen wollen. Nur den Wunsch kann ich nicht zurückhalten, daß man ihnen doch ja keine politische Wichtigkeit gebe, sondern sie lieber der Geissel der Kritik überlasse. Auf die Weise kann mancher nur unreife Jüngling, der übrigens glückliche Anlage des Kopfes und Herzens besitzt, wieder auf den rechten Weg gebracht, und zu einem brauchbaren Staatsbürger gebildet werden, anstatt daß er verloren seyn würde, wenn er sein politisches Märtyrerthum wirklich vollenden könnte. Und wirklich, wenn man nicht selbst leidenschaftlich ist, muß man immer eher geneigt seyn zu lächeln als zu zürnen über die Kraft und Genie tönende Sprache, die sie gewöhnlich zu führen pflegen. Man lese nur z. B. die kleine Schrift: Die Angelegenheiten des Tages von Johan Erik Berger. Aus dem Dänischen übersetzt. Schleswig 1795. 8. Vergl. J. G. Schlosser, sollen die Philosophen überhaupt sich mit Einrichtung der Staatsmaschine abgeben, ein Vorbericht zu Plato's Briefen, nebst einer historischen Einleitung und Anmerkungen von J. G. Schlosser. Königsb. 1795. 8.

ten Staat, so verwaltet er sein Amt eben so freymüthig, als wäre es von dem Regenten ganz unabhängig. Ihm ist es gleichgültig, ob der Regent aus Leidenschaft oder aus Geistesschwäche eine Untersuchung niedergeschlagen wissen will, deren Vollendung die öffentliche Sicherheit nothwendig macht. Er wird in jenem so gut wie in diesem Falle die nachdrücklichsten Vorstellungen dagegen machen, unbekümmert wegen der Folgen für seine Person, und für alle, die mit ihm in persönlichen Verhältnissen stehen. Aber es genügt ihm, seine Pflicht gethan zu haben, und andere zur Nachfolge zu ermuntern, ohne seinen Schritten eine öffentliche Ruchtbarkeit zu geben, die von anderen Seiten grössern Nachtheil hervorbringen kann. Findet er bey sich Talent und Neigung, über politische Gegenstände zu schreiben, so thut er es mit Ueberlegung und Wärme und Festigkeit, aber ohne unbesonnene Heftigkeit, ohne selbstgefälligen Vorwiz, ohne beleidigende Bitterkeit. Er rügt die Fehler, die er durchschauet, so daß er nicht blos verwunde, sondern zugleich Heilmittel anzeige. Es kann Fälle geben, wo er seinen Namen verschweigt; wo er, den Gesetzen seines Landes gehorsam, auswärts drucken läßt, (ein Gesetz, was auch dies untersagte, ist mir Gottlob, bis noch, in keinem Lande bekannt geworden), was im Lande nicht gedruckt werden darf: Denn seine Sache ist es nur, zu nutzen, nicht zu scheinen. Muthig genug um seine Schriften zu verantworten, so bald es darauf ankömmt, verachtet er jedes affectirte Märtyrerthum. Ja er wird nicht einmal in Versuchung kommen, sich der Wahrheit zu opfern. Denn so mächtig ist der gesunde Menschenverstand, daß selbst, unter der thörichtsten Regierung, der vorsichtige Bekenner der Wahrheit aller Anfechtung entgeht, oder sie siegreich überwindet.

Und wahrlich! Wenn solche Klugheit und solche Tugend bey den Bürgern eines schlecht organisirten oder schlecht regierten Staats herrschen, wenn sie so dem Uebel die Stirne bieten, anstatt ihren Posten feigherzig zu verlassen — so werden Mängel und Gebrechen vor ihrer Kraft verschwinden, wie, auch auf den Alpen, der Schnee vor der Sonne schmilzt.

Staatsvertrag.

Also bedarf es dennoch eines Staatsvertrags?

Je mehr in unseren Tagen über Umfang und Ausübung der Rechte des Regenten gestritten wird, und je mehr der Bürger in den einzelnen Staaten sich befugt glaubt, eine ausgedehntere Freyheit in Anspruch zu nehmen, als ihm die Konstituzion einräumt, desto angelegentlicher wird es, zu festen Begriffen zu gelangen über die Natur der Staatsverbindung und das Verhältniß der Bürger in Beziehung auf ihre Fortdauer. Denn nur auf diesem Wege kann sich jeder einzelne Bürger überzeugen, daß seine Forderungen an den Staat ihre Grenzen haben, vermöge der Natur aller menschlichen Einrichtungen; daß es seine, als eines vernünftigen, frey handelnden Wesens Pflicht ist, Gehorsam zu leisten; daß er manches bürgerliche Ungemach als hypothetisch unvermeidlich tragen muß, wenn er nur nicht überhaupt als blos leidendes Werkzeug behandelt wird. Und eben so lernt der Regent den wahren Grund seiner Rechte, so wie den Umfang derselben und ihre Grenzen kennen; er wird also seine Pflichten richtiger beurtheilen, und nicht ferner wähnen, die Bürger seyen nur um seinetwillen zu gehorchen schuldig. Sonach muß diese gegenseitige Aufklärung nothwendig Einigkeit und Zufriedenheit beyder Partheyen vermehren, und dadurch die Dauer des Staats sicherer machen.

Aber je wichtiger diese Belehrung ist, desto mehr Schwierigkeiten stehen ihr auch im Wege. Vorurtheile

und Leidenschaft trüben auf beyden Seiten den Blick des Forschers und hindern ihn, die Wahrheit zu finden. Daher die vielen Verschiedenheiten der Meynungen über das Wesen der Staatsverbindung, und was dazu gehört; daher auch die Hize, womit jeder seine eigene oder erborgte Vorstellungsart vertheidigt, und für die alleinseligmachende ausgiebt.

Wir wollen einige der scharfsinnigsten neueren Staatslehrer in ihren eigenen Worten ihr System vortragen und entwickeln lassen.

Herr von Moser sagt, es sey unläugbar viel Wahres und Gutes an den bisherigen Untersuchungen über Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft, den angeblichen Gesellschaftsvertrag, und den Ursprung der landesherrlichen und obrigkeitlichen Gewalt. Es könne nicht zu oft und zu stark gesagt werden, daß die Könige und Fürsten um der Menschen, und nicht die Menschen um ihrentwillen da seyen. Es sey betrübt genug, daß solches den Fürsten nicht oft und laut genug gesagt, und noch weniger von ihnen geglaubt, empfunden und beherziget, sondern vielmehr ihre Würde und Gewalt zu immer mehrerm Druck der Menschen misbraucht worden. Sie hätten zum Theil schwer genug dafür gebüßt, und manchem stühnde eine wohlverdiente Züchtigung noch bevor. Aber der Misbrauch könne den rechtmäßigen Gebrauch niemals aufheben. So lange wir noch Christen seyen, so lange wir noch an eine göttliche Offenbarung glauben, so lange es der Könige und Fürsten eigenes höchstes Interesse erfordere, aus ihren Unterthanen keine Heyden werden zu lassen, so lange wir noch Kirchen und Prediger haben, und Herren, Bürger und Bauern jene besuchen und diese hören, so lange hätten wir ein

Wort, das für Herren und Unterthanen gleich sicher stellend, gleich stark und verbindlich sey: „Jedermann „sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; „denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott geordnet. „Wer sich nun wider die Obrigkeit setzt, der widerstrebt „Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über „sich ein Urtheil empfahen. So seyd nun aus Noth „unterthan, nicht um der Strafe willen, sondern um des „Gewissens willen *)." Dies sey der wahre Contract Social. Vom Titulo der Gewalt sey hier keine Frage; aber Gott hats befohlen! Er legts auf das Gewissen der Menschen! Lassen wir diesen Faden los, lassen wir diesen Glauben, die Obrigkeit ist von Gott, dem Volk verdächtig und zweifelhaft machen, wohl gar aus den Herzen reissen, so ist kein anderes menschliches Band stark genug, das man nicht wegphilosophiren, wegraisonniren, wegdemonstriren kann. Dann ists um die Sicherheit der Thronen, um die rechtmäßige Gewalt der Fürsten, um das Ansehen der Obrigkeit, um Ruhe und Sicherheit der ganzen menschlichen Gesellschaft geschehen. Dann haben wir hohe Volks-Majestät mit Laternen-Pfählen, statt Scepter hohe Volks-Justiz mit Mezger-Messern, und alle die Greuel, wovon uns Frankreich so schreckliche Beyspiele darstellt **).

Dagegen behauptet Herr Schlözer, es könne keiner rechtmäßig des andern Unterthan werden, als durch ausdrücklichen oder vermutheten Konsens; und diesen

---

*) Pauli Brief an die Römer XIII. 1 — 5.

**) F. C. von Moser neues patriotisches Archiv. B. I. Mannheim 1792. 8. S. 568. u. f.

Konsens würde niemand geben, wenn es nicht sein eigener Vortheil sey.

Millionen russischer, brittischer und französischer Menschen müßten, (die letzteren müssen noch) Untersuchungen darüber anstellen, um zu wissen, ob Peter III. Catharina II. oder Pugatschew, ob Stuart oder Georg, ob der Konvent oder Louis XVII ihre Obrigkeit sey; um zu wissen, wie weit die Grenzen des Gehorsams gehen. Hierinnen bestühnde das Wahre, das Gute, das Importante, das durchaus Nothwendige jener Untersuchungen; aber nicht darinn, das man daraus beweisen müßte, daß Herrscher der Völker wegen da wären, aber nicht umgekehrt *). Dieses Beweises wären wir doch wohl jetzt im ganzen menschlichen Europa überhoben.

---

*) Die Untersuchung, wer unter mehreren Kompetenten der rechtmäßige Regent sey, dürfte doch wohl nicht so eigentlich von dem Volk angestellet werden können, so wie die Nazionen in allen europäischen Staaten beherrscht werden. Denn noch hat wohl nirgends ein richterliches Erkenntniß, oder der Ausspruch des Volks durch seine Repräsentanten einen solchen Streit beygelegt, sondern es war allemal das Glück der Waffen, allemal das Recht des Stärkern, welches entschied. Man kann also kaum annehmen, daß die Unterthanen, welche den Sieger für ihren Herrscher erkennen, im Ganzen es thäten, weil sie, nach vorläufiger genauer Prüfung, sein Recht zur Regierung für das vorzüglichere befunden; sondern sie folgen darin dem Strom der Zeitumstände. Sie lassen sich um der lieben Ruhe und des Friedens wegen gefallen, dem zu gehorchen, der in dem Augenblick das Obergewicht hat; wenn sie in der Folge ihm getreu bleiben, so geschieht es sicherlich eher um deswillen, weil sie es ihrer Konvenienz so gemäß finden, als weil sie ihm vor andern Mitkompetenten zu gehorchen sich verpflichtet glauben.

Gesetzt auch die Bibel wäre zugleich ein compendium politices, so wären ihre Sätze, ohne Beweis, doch nur für Christen verbindlich. Nun aber sind nur die allerwenigsten Menschen auf Gottes Erdboden Christen; woraus sollte man die vielen übrigen allgemeines Staatsrecht lehren?

Die Stelle des Paulus gehe blos auf die Verordnung der Providenz. Er schrieb an neue Christen. Die Christen vermengte man damals allgemein noch mit den Juden; und alle Juden waren im Verdacht, Revolutionairs zu seyn. Da wars doch in Wahrheit nicht rathsam, daß irgend einer aus dem kleinen verdächtigen Christen-Häuflein Untersuchungen über den titulum juris Neroniani angestellet hätte.

Ob die Gewalt eines Fürsten rechtmäßig sey, bestimme die Bibel so wenig, als die Grenzen der Gewalt. Beydes müßte also anderswo untersucht werden; folglich gebe es eine Wissenschaft, Staatsgelehrsamkeit genannt.

So himmelweit die drey Sätze: I. Die Obrigkeit ist von Gott: II. Origo majestatis a Deo, und III. Jus divinum regum von einander verschieden seyen, so habe auch der Satz: Die Obrigkeit ist von Gott, einen ganz andern Sinn in dem Munde eines Fanatikers, als in dem jedes vernünftigen Theologen und Politikers *).

Von beyden sehr verschieden urtheilt über diesen Gegenstand der scharfsinnige Verfasser der Schrift: Freyherr von Moser und Schlözer über die oberste

*) A. L. Schlözer allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Th. I. Göttingen 1793. 8. Anhang S. 176. u. f.

Gewalt im Staat, welche Schrift er nachher durch zwey Anhänge erläutert hat *).

Er weiß nicht, wer den Konsens in dem Staatsvertrag zu vermuthen berechtigt ist, ob der König oder das Volk oder wohl gar ein Richter zwischen beyden, noch woraus dieser Konsens unbezweifelt vermuthet werden solle, noch in welchem Umfange, und also nach was für Gesetzen derselbe zu vermuthen sey?

Sollte bey Schliessung der Verträge der Nazionen die Mehrheit der Stimmen gelten, so machten wohl überall die Sanscülotten die Mehrheit aus. Und vom Sanscülotten sey zu vermuthen, daß er um seines Vortheils willen, lieber in Anarchie als Monarchie gewilliget habe.

Welches von beyden wird man vermuthen: Daß eine Nazion den Staatsvertrag mit einem Usurpator, der weiser als Friedrich der Einzige und grösser als Catharina die Grosse wäre, schliessen werde — oder mit dem fortsetzen wolle, dessen Thron er usurpirt, der ein guter Vater, ein guter Gatte, ein guter Wirth, ein rechtschaffener Mann, aber, ohne alles Talent zum herrschen, jeden Eindrucks fähig wäre; durch dessen Güte und Nachsicht die Federn der Regierung erschlaften; der sein unglückliches Volk zu beklagen, aber nicht glücklich zu

---

*) Freyherr von Moser und Schlözer über die oberste Gewalt im Staate, mit Anmerkungen eines Unpartheyischen und einem Versuch über Staatsverbindung. Meissen 1794. gr. 8. Vergl. Ueber das Sittengesetz in Bezug auf Staat. Eine Replik auf die in der Revision kritischer Journale und Zeitungen befindliche Recension der Schrift: Freyherr von Moser u. s. w. Meissen 1795. gr. 8. und Etwas vom Staatsvertrage. Ein Nachtrag zu der Schrift Moser und Schlözer von der obersten Gewalt im Staat. Meissen 1795. gr. 8.

machen vermögte? Hohe Evidenz, daß der erstere Usurpator, und der letztere kein Tyrann wäre, liesse vermuthen, daß die Nazion in eine Fortsetzung des Staatsvertrags mit diesem, und nicht in Schliessung eines Staatsvertrags mit jenen gewilliget habe. Hohe Evidenz, daß die Nazion unter jenem glücklich seyn werde, und unter diesem unglücklich geworden sey, läßt das Gegentheil vermuthen.

Will der Herrscher untersuchen und entscheiden, wie weit der Umfang seiner Gewalt gehe, so scheinet alles: Das kann er nicht, der Natur zuwider ist ein Richter in eigener Sache. Aber der Beherrschte untersucht und entscheidet nicht in eigener Sache, wenn er die Grenzen des Gehorsams bestimmt. Welche sind die Gesetze, nach denen nur das Eine recht und nur das Andere unbillig wäre?

Stehet es dem Beherrschten frey, dem Herrscher den Gehorsam aufzusagen, wenn er nicht herrscht, wie er soll, so kann jenes Freystehen nicht aus dem Verhältnisse des Herrschers zu dem Beherrschten hergeleitet werden; es muß in einem anderen Verhältnisse, oder gar in etwas anderem als einem Verhältnisse, seinen Grund haben.

Könnten die Grenzen des Gehorsams durch nichts, als durch Vertrag, bestimmt seyn, und fände sich bey näherer Untersuchung, daß in dem gegebenen Falle kein Vertrag erweislich wäre, so würde der Gehorsam gar keine Grenzen haben.

Blos deswegen dem Volke ein Recht zuzuschreiben, weil man wähnt, es werde sich widrigenfalls geduldig ausziehen, oder gar schlachten lassen, heißt wohl nicht aus Gründen Resultate ziehen, sondern Gründe für Meynungen machen. Wenn der Bogen überspannt wird, so

springt er. Man wende diese natürliche Folge auf Tirannei an.

Daß Herrscher um der Beherrschten willen da sind, läßt sich aus einem vermutheten Vertrag so wenig, als aus dem göttlichen Ursprunge ihrer Gewalt erkennen. Gott hat die Thiere so gut wie die Menschen erschaffen. Und doch sind jene um dieser willen da *).

Daß die oberste Gewalt von Gott sey, ist für den Herrscher zum wenigsten eben so zweydeutig, als für das Volk, daß sie vom Volke sey. Dieses wird glauben, es könne mit dem Herrscher umgehen, wie es wolle, und so umgekehrt.

Macht lieber den Beherrschten mit der Menschheit bekannt; lehrt ihn aber nicht blos, was der Mensch sey, sondern auch, daß er ein Mensch sey; eröfnet ihm die Augen über den Geist der Weltregierung, und laßt ihn in dem göttlichen Plane derselben so viel sehen, als nur immer dem menschlichen Auge darin zu sehen vergönnt ist.

Sagt ihr ihm: Du bist von Gott, darum bist du um der Beherrschten willen da; so könnte er antworten: Die Beherrschten sind also wohl nicht von Gott! so sind sie ja um meinetwillen da. Sagt ihr ihm: Du hast deine Gewalt von dem Beherrschten durch Vertrag, darum bist du um der Beherrschten willen da; so wird er euch fragen: Wenn ich also meine Gewalt nicht durch Vertrag hätte, so wären die Beherrschten um meinetwillen da?

Wagt ihrs dem Beherrschten in irgend einem Staat unaufhörlich zu sagen, die Gewalt eures Beherrschers ist von euch; laßt ihr sie untersuchen und entscheiden,

was

*) Das mögte doch noch erst eines Beweises bedürfen, der schwer genug zu führen seyn würde.

was ihr Beherrscher sey, seyn könne, seyn solle, so könnt ihr wetten, daß die Sanscülottes für die Anarchie so lange thätig entscheiden werden, bis die Menschen, welche Talent und Muth zu einer Rolle im Staate ruft, die rudem indigestamque molem, die ihr Nazion nennt, durch Künste aller Art — die verwerflichsten werden aber immer besser seyn, als das Uebel, was sie heilen sollen, durch Vertrag aber schwerlich, und selbst durch das Taschenspielerstückgen, das sie Vertrag nennen, nicht eher, als bis sie sicher sind, daß man sie nicht Taschenspieler zu nennen wage, in Ordnung gebracht haben werden. Mit den Worten: Freyheit, Gleichheit, Volks-Majestät, und mit dem Geiste Nero's werden sie auftreten, und — im Namen ihres Souverains die Mitglieder dieses Souverains, um ihnen zu demonstriren, wie weit der Gehorsam gegen den Souverain gehe, wie Holzbündel zusammenbinden, und dann, wie Thiere, zerfleischen, durch die Kartätschen-Demokratie — vielleicht ohne es zu wollen immer noch besser, als durch Krieg des Volks gegen seine Repräsentanten, für das Beßte des Staats sorgen, und, wenn sie nun keinen Feind mehr haben werden, damit sie sich endlich nicht selbst aufreiben mögten, einen Protektor, oder einen perpetuirlichen Diktator, oder wie sie ihn nennen werden, oder auch einen König, wäre es nur ein solcher, wie die Frösche in der Fabel erhielten, setzen werden, oder einer, welcher mehr Geisteskräfte und mehr Glück, als alle andere hat, diese zu Mitteln seiner Grösse, und sich zum Beherrscher machen wird.

Aber die Lehre, daß der Herrscher nur als Mensch Zweck, als Herrscher nur Mittel sey, wird er nicht misbrauchen. Und die Lehre, daß die Beherrschten auch beydes, Zwecke und Mittel sind, werden diese nicht misbrauchen. Daß sie sich nicht schlachten lassen sollen,

braucht ihr ihnen nicht erst aus dem Contract social zu beweisen. Sie haben den Trieb der Selbsterhaltung in sich. Es wird freylich oft eines Mehreren bedürfen, ehe sie denselben werden befriedigen können. Die Mine wird vielleicht lange liegen, ehe sie springt. Aber ihr, die ihr die Folge nicht berechnen könnet, wolltet ihr den Faden zur Entzündung einem Kinde in die Hände geben, das nicht weiß, ob sie vergeblich zerstören werde. Das Volk ist aber ein Kind. Ueberlasset die Entzündung des zerstörenden, aber befürchtenden Gewitters immer der Weisheit dessen, der es schuf. Aber leitet seinen Blitz vom Zerstören ab, so viel ihr könnt.

Das höchste Interesse der Fürsten, die nicht blos gute Menschen, sondern auch gute Fürsten sind, besteht in der Erziehung der Beherrschten zu guten Menschen, so wie das höchste Interesse der Beherrschten darin, daß der Fürst nicht blos zum guten Menschen, sondern auch zum guten Fürsten erzogen worden sey, oder sich selbst bilde, wenn seine Erziehung verwahrloset seyn sollte, und er nicht mehr gezogen werden könnte.

Sollte nicht Paulus eigentlich sagen wollen: „Jedermann gehorche denen, welche die höchste Gewalt haben; denn es giebt keine, die nicht von Gott wäre, „und in dem göttlichen Plane der Weltregierungen liegen „die obersten Gewalten, die da sind. Wer sich ihnen „widersetzt, handelt jenem Plane zuwider; wer aber das „thut, spricht sich sein Urtheil selbst. Man darf die „Obrigkeiten nicht fürchten, wenn man recht handelt, „wohl aber, wenn man Böses thut. Um die oberste „Gewalt nicht fürchten zu dürfen, darfst du also nur „recht thun; dann wird sie dich sogar achten. Denn sie „dient der Gottheit dazu, daß du beym Guten erhalten „werdest. Zwar ahndet sie es, wenn du Böses thust; „denn sie führt das Schwerdt nicht vergebens, und ist

„auch ein Mittel der Gottheit, den zu bestrafen, der Bö-
„ses thut. Ihr müßt aber nicht blos aus Furcht vor
„der Strafe, sondern auch um des Bewußtseyns willen,
„recht gethan zu haben, gehorchen." Dann aber scheint er von den Zeitumständen ganz unabhängig gesprochen zu haben. Wenigstens findet sich hier kein Wink, kein Seitenblick einmal, daß diejenigen, an welche er schrieb, darum der Obrigkeit gehorchen sollten, damit sie nicht für Revolutionairs gehalten würden Vielmehr versichert er die Römer, daß die Obrigkeit das Gute achte, und nur das Böse bestrafe, was doch wirklich nicht von dem Inviduo Nero, sondern von der obersten Gewalt überhaupt gilt, so wie sie dem göttlichen Plane entspricht.

Es findet, nach dem Verfasser der Schrift: Freyherr von Moser und Schlözer über die oberste Gewalt im Staate, kein anderer Grund der Staatsverbindung statt, als eben das allgemeine Sittengesetz, welches er, in Rücksicht auf den Staat, auch Polizeygesetz nennt. Denn das Vernunftgesetz gebietet dem Menschen, nicht blos als moralisches Wesen zu handeln, sondern sich auch in den Stand zu setzen, daß er als moralisches Wesen so viel möglich ungehindert handeln könne. Nun kann der Mensch, als moralisches Wesen, schwerlich anders, als im Staate, existiren. Das Vernunftgesetz gebietet also zu dem Ende dem Menschen, unter den Umständen, da ein Staat möglich wäre, entweder sich der höchsten Gewalt eines Andern, oder den Andern der seinigen durch Vertrag, oder, da, wie der Weise von Lindus sagte, von den zwey schwersten Dingen das eine ist, gehorchen zu wollen, durch Zwang zu unterwerfen, um so, auf die eine oder die andere Art, dem Vernunft-

gesetz gemäß einem Staate seine Erstehung zu geben. Daher ist auch der Schluß von Gehorsam des Unterthanen auf seine Einwilligung in den Staatsvertrag, wirklich nur Trugschluß, und überhaupt bedarf, was den Menschen Pflicht ist, nicht noch erst ihrer Einwilligung.

Der Verfasser einer Recension über eine für jene Schrift sehr günstige Recension *), pflichtet in so weit Herrn Schlözer bey, daß er den Vertrag für den einzigen Grund der Staatsverbindung erklärt, ob er gleich bey seinem Räsonnement einen andern Weg einschlägt.

„Erstlich" behauptet er, „alle positive Rechte setzen „natürliche voraus, da das Recht positive Gesetze zu geben, und dadurch positive Rechte zu bestimmen, sich unmöglich selbst wieder auf ein positives Recht gründen „könne. Es wären also gar keine positive Rechte zwischen dem Staat und den Bürgern möglich, wenn es „nicht auch natürliche Rechte zwischen ihnen gäbe, die „nicht von positiven, sondern von nothwendigen Vernunftgesetzen abhängen. Es müsse also ein allgemeines „Staatsrecht allerdings existiren, und die nothwendigen „a priori gegebenen Gesetze der Vernunft müssen die „letzten Gründe aller unserer Rechte und Verbindlichkeiten enthalten, also auch derer, die zwischen dem „Staat und Bürger stattfinden."

Darauf wird geantwortet: Es fänden zwischen Herrscher und Beherrschten, als Herrscher und Beherrschten, keine Rechte statt, als die sie vor der Staatsverbindung vermöge des Naturrechts hatten, und das Polizeygesetz

---

*) Diese Recension steht in den Leipziger gelehrten Zeitungen, N. 68. und die widerlegende Recension in der Revision kritischer Journale und Zeitungen, St. I. S. 90. u. f.

im Staat nicht eingeschränkt habe. Es seyen also alle Folgerungen als unerwiesen anzusehen, welche auf die willkührliche Voraussetzung beruhen, daß der Staat schon im voraus nothwendig als in einem Vertrag gegründet, und der Staatsvertrag wohl gar als dem Polizeygesetz derogirend gedacht werde.

Ferner sagt der Recensent: „Aus dem höchsten Sitten„gesetz folge unmittelbar das Gesetz: Du sollst kein „vernünftiges Wesen blos willkührlich behandeln. Dieses „sey ein absolut nothwendiges Gesetz für die freyen will„kührlichen Handlungen, das schlechterdings keine Aus„nahmen leide, da die entgegen stehende Maxime unge„reimt sey und sich selbst widerspreche. Demnach wäre „der Mensch ursprünglich, das ist, ohne vorausgegan„gene Thatsache unbegränzt frey; er wäre in keiner ein„zigen Handlung und in keinem einzigen Leiden einem „fremdem Willen unterworfen; denn wenn irgend Jemand „durch seinen Willen denselben zu irgend einer Handlung „oder zu irgend einem Leiden bestimmen wollte, so würde „er ihn blos willkührlich behandeln. Also wenn ich in „irgend einem Stück rechtmäßiger Weise einem fremden „Willen unterworfen werden solle, so müßte dieß durch „meinen eigenen Willen geschehen, folglich durch Ver„trag. Also könne auch die höchste Gewalt im Staat „schlechterdings nur auf Vertrag beruhen, weil niemand „anders als durch Vertrag dem Willen des Staats, „so wie einem fremden Willen überhaupt unterworfen „werden könne. Ueberdieß sey es a priori gewiß, daß „jeder Staat diejenigen Rechte gegen seine Bürger haben „müßte, die aus dem Begrif eines Staats folgen, oder „ohne welche die Erreichung des Staatsendzwecks un„möglich ist. Ein Staat hingegen, bey dem der Staats„endzweck nicht stattfinde, brauchte freylich die daraus „fliessenden Rechte nicht zu haben, aber er wäre auch

„kein Staat. Gäbe es nun keine nothwendige a priori „begründete Rechte zwischen Staat und Bürger, hienge „also alles von positiven Bestimmungen, mithin von dem „Willen der Menschen ab, so wären im Staat die „Schwächern der willkührlichen Gewalt der Stärkern „von Rechtswegen unterworfen; eine Lehre, vor der der „Himmel die ganze Welt in praxi eben so sehr bewah„ren wolle, als uns in der Theorie die Vernunft da„gegen schütze."

Allein in der Replik wird die Erhaltung des Subjects der freyen, willkührlichen, Handlungen durch Bezwingung seiner Feinde für ein noch nothwendigeres, und wohl eher absolut nothwendiges Gesetz ausgegeben, und dem zu Folge geschlossen: Daß die Sinnlichkeit des sinnlichen Menschen, der den vernunftmäßigen Menschen in seiner moralischen Existenz beunruhigen, beeinträchtigen, stören, oder gar vernichten, der keinen Staatsvertrag, keine höchste Gewalt, nur natürliche Freyheit wolle, als Mittel zur Erhaltung jenes moralischen Wesens gebraucht werden könne und solle. Gerade also, damit der sinnliche Mensch nicht die freye Willkühr des vernunftmäßigen Menschen vernichte, gebiete das Polizeygesetz, der Willkühr des sinnlichen Menschen mittelst seiner Sinnlichkeit Grenzen zu setzen. So wie inzwischen die positiven Bestimmungen des Herrschers von dem Vernunftgesetz abhiengen, so würde umgekehrt, wenn die Herrschergewalt auf Vertrag beruhete, und nicht dieser Vertrag dem Polizeygesetz untergeordnet wäre, der Herrscher von den positiven Bestimmungen der Beherrschten abhangen; und die Lehre, daß der Herrscher von Rechtswegen vom Beherrschten abhienge, sey gewiß eben so schrecklich, als die, daß der Beherrschte der Obermacht des Herrschers unterworfen sey.

Sollte ein Staat nicht anders, als durch Vertrag

entstehen können, und es in diesem Verstande ein allgemeines Staatsrecht geben, so müßte man daraus die Frage, ob die höchste Gewalt im Königreiche Preussen, in Schweden, in Rußland, in Frankreich, da die Bürger dieser Staaten bekanntlich Menschen sind, rechtmäßig sey oder nicht, kathegorisch beantworten können; und wenn man es um eines Staatsgrundvertrags willen behauptete, so würde ihm immer noch nicht zu glauben stehen, bis er die Thatsache dieses Vertrags bewiesen hätte. Könnte man dieß von keinem aller existirenden Staaten, und würde daher jene Theorie alle vorhandene Staaten für unrechtmäßig erklären müssen, so wäre dieselbe freylich immer darum noch nicht a priori unrichtig; aber es müßte doch schon sehr mißtrauisch machen, ob sie wirklich ein allgemeines Vernunftrecht, und, da Staatsrecht an sich nur ein angewandtes Vernunftrecht seyn könnte, überhaupt a priori gegründet sey.

Freylich wäre es möglich, daß die nämlichen Bürger, welche in einem Staat durch Zwang verbunden worden sind, freywillig durch Vertrag jemanden die höchste Gewalt übertragen. Wenn das aber wirklich freywillig geschehen sollte, so müsse keine Gewalt mehr, und keine Furcht vor Gewalt mehr, Einfluß auf ihren Willen haben; das ist, die höchste Gewalt, der sie durch Zwang unterworfen worden waren, müßte vor allen Dingen vernichtet, unter keinerley Gestalt mehr wirksam auf jene Bürger, das ist, sie müßten aus dem Zwangsstaat wieder in den Naturzustand zurückgetreten seyn, um einen Vertragsstaat errichten zu können. Dann wäre ja aber der neue Vertragsstaat nicht der ehemals durch Zwang entstandene. Im übrigen gäbe der Vertrag so gut, wie Zwang, dem Staat seine historische Entstehung; und, wenn gleich an sich von der Nothwendigkeit einer dieser beyden Entstehungsarten nicht auf die

Gesetzmäßigkeit beyder geschlossen werden könnte, so würde dennoch, wenn beyde Entstehungsarten gesetzmäßig wären, die eine so gut, wie die andere, den Staat begründen.

Demnach wäre die Art zur Oberherrschaft zu gelangen, für den Zweck der Menschenerhaltung gleichgültig; die Erreichung dieses Zwecks selbst aber wäre es so wenig, daß Menschenerhaltung, wenn sie nicht anders möglich wäre, durch Menschenaufopferung bewirkt werden müßte, weil politische Ordnung unter wenigeren Menschen dem Zweck der Menschenerhaltung gemäßer ist, als politische Unordnung unter mehreren Menschen. Folglich wäre jede Art, ohne welche jener Zweck nicht erreicht werden könnte, zulässig; und so gut jemand die Oberherrschaft durch einen friedlichen Vertrag erlangen könne, wenn die Menschen vernünftig genug seyn sollten, sich, dem Vernunftgesetz gemäß, zur Erreichung seines Zwecks freywillig ihrer natürlichen Freyheit zu begeben, so gut könnte er es durch einen mörderischen Krieg oder sonst durch Gewalt, wenn nun der Vernunftzweck unter sinnlichen Menschen nicht anders erreicht werden könnte, und das Vernunftgesetz ihm gleichwohl geböte den Zweck bey ihnen zu erreichen, und sie zu dem Ende seiner Gewalt zu unterwerfen.

Eine ganz andere Frage sey die, ob die Herrscher ihre Gewalt rechtmäßig ausüben? Hier wäre die Antwort, daß sie ihre Gewalt rechtmäßig ausüben, wenn sie solche dem Naturgesetz gemäß ausüben. Der vertragsmäßige und der nicht vertragsmäßig stehen beyde unter dem Vernunftgesetz; handeln sie demselben nicht gemäß, so werde wohl in Ansehung des einen eben des Rechtens seyn, was es in Ansehung des andern wäre. Der vertragsmäßige Regent werde weniger äussere Schaam haben müssen, als der andere, um Despot zu seyn, und das

sey der Vorzug eines vertragsmäßigen Staats vor dem unvertragsmäßigen; aber zurückhalten werde ihn der Vertrag nicht, wenn ihn die Vernunft nicht zurückhalte ein Despot zu seyn.

Herr Kant hält den Staatsvertrag für eine bloße Vernunft-Idee, erklärt denselben, als Faktum, sogar für unmöglich, und behauptet, es könne etwas im Bezug auf ein Volk rechtmäßig oder gerecht seyn, wenn das Volk demselben auch widersprechen würde, wenn es darum befragt würde.

Der Verfasser der Schrift: Moser und Schlözer bemühet sich zu zeigen, daß Staatsverbindung von der Vernunft nicht blos dann, wann sie durch Vertrag entstanden, sondern überhaupt, und auch ohne Vertrag, weil sie selbst Vernunftzweck sey, als eine vernunftmässige Idee anerkannt werde. Dabey beweiset er gegen Schlözer, daß man einen Staatsvertrag da, wo keine faktische, das ist, weder eine durch Worte noch durch Handlungen frey geäusserte Einwilligung erweislich sey, aus dem Gehorsam der Unterthanen nicht vermuthen dürfe.

Der Recensent der letztgedachten Schrift in der Erfurter gelehrten Zeitung *) behauptet gleichfalls, ein Staat könne nur durch Vertrag entstehen, und sagt dabey, er sehe nicht ein, wie die Natur die Entwiklung des moralischen Menschen, eine nothwendige Bedingung unsers Daseyns, dem Zufalle habe anvertrauen können, welcher blos bey der Gemeinschaft bestehe, und also sein

---

*) Erfurter gelehrte Zeitung für 1794. St. 57.

ganzes Wesen (Menschenordnung im Staat und Staatsbildung im Staat), hätte zernichten wollen.

Jener Verfasser bemerkt, wenn es wahr wäre, daß ein Staat rechtmäßiger Weise nur auf Vertrag beruhen könnte, das ist, auf der wirklichen Einwilligung der Staatsbürger, daß das Staats-Oberhaupt den Endzweck durch vernunftmäßige, dem Zweck angemessene Mittel zu erreichen suchen solle, so weit es möglich ist, so würde in einem rechtmäßige Staate den Bürgern zukommen, zu urtheilen und zu entscheiden, ob das Oberhaupt den Staatsvertrag auch im Gebrauch der Mittel erfülle. Da nun dieses Recht den Begrif eines Staats geradezu aufhebt *), so müßte die moralische Gültigkeit des Staats, auch von dieser Seite her betrachtet, auf etwas anderem, als einem Vertrage, und zwar auf etwas beruhen, das dem Staatsbürger jenes Recht abspricht. Schränkte man hingegen den Zweck des Staatsvertrags blos auf Sicherheit der natürlichen Rechte unter dem Zwange bürgerlicher Gesetze ein, so würde aus dem Inhalt des pacti subjectionis, daß nämlich der Herrscher nur allein über die Mittel zu Erreichung dieses Zwecks urtheilen solle, immer noch folgen, daß das Volk seine natürlichen Vertragsrecht für die Rechte behalten hätte, da der Beherrscher unter dem Vorwande des Staatszwecks andere Zwecke zu erreichten suchte, z. B. Gewissenszwang.

Die Möglichkeit, daß tausend Menschen sich freywillig einer Staatsgewalt unterwerfen würden, wäre fast Null gegen die Möglichkeit, daß es durch List und Gewalt geschehen werde. Daraus folge, daß es sehr unwahrscheinlich sey, daß das Subjekt des Vernunft-Zwecks, die Gottheit, die Rechtmäßigkeit einer Anstalt, die für sinnliche und vernünftige Wesen so dringendes

*) Dieser Satz dürfte dennoch einigem Zweifel unterworfen seyn.

Bedürfniß ist, von etwas so gar sehr Zufälligen, als freye Einwilligung dieser sinnlichen Wesen in Unterwürfigkeit ist, sollte haben abhängen lassen; daß es also höchst wahrscheinlich sey, es habe selbst die Vernunft, Sinnlichkeit, folglich Zwang, als fast das einzige Mittel, Menschen gar bald im Staat zu verbinden, sanctionirt.

Der Staat wäre nicht die Bedingung, sondern das zureichendste Mittel der Erhaltung — nicht des physischen Lebens allein noch des moralischen Lebens des Menschen allein, sondern beyderley Lebens zugleich. Allein so nothwendig die Anstalt, wodurch dieser Zweck erreicht würde, im moralischen Verstande sey, so könne sie doch an sich immer nur etwas Zufälliges seyn. Aber die Wahrscheinlichkeit, daß Menschen in dieser Anstalt verbunden werden, erhöhe sich doch unendlich, wenn es nicht blos von denen, die sich unterwürfen, sondern auch von denen, die herrschen wollen, abhängig seyn könne, wie viel mehr, wenn es das seyn dürfe?

Ein anderer Recensent in der Oberdeutschen Litteratur-Zeitung *), will zwar auch den Staat nur auf Vertrag gegründet wissen; allein er hält den Staatsvertrag für eine Einwilligung durch Thaten nicht durch Zeichen, also für wirkliche, nicht vermuthete Einwilligung.

„Daß es für Menschen-Erhaltung nothwendig,
„also Pflicht, also Gottes Wille sey, daß sich die Men-
„schen im Staat vereinigen, sey unwidersprechlich; aber
„daß diese oder jene Individuen, eines oder mehrere,
„die Herrschergewalt an sich ziehen, woher haben sie
„das Recht dazu? Woher andere die Verbindlichkeit,
„ihnen zu gehorchen?"

---

*) Für das Jahr 1795. St. XIII.

Freylich habe kein Mensch, wenn es nicht zur Erreichung des höchsten Vernunft-Staats-Zwecks geschehe, das Recht, den Anderen, ohne dessen vorhergegangenes Faktum zu zwingen, daß er wider seinen Willen handle, das ist, ihn wider seinen Willen als Mittel zu gebrauchen.

Allein da Staatsverbindung Pflicht sey, und Staatsvertrag, als Faktum, so gut wie unmöglich sey — Kant sagt sogar schlechthin, unmöglich — weil sie Uebereinstimmung mehrerer Menschen vorausetzt, die doch, der Natur des Menschen zufolge, zu jedem andern Zweck eher, als zur Staatsverbindung zu erlangen ist, die Unterwürfigkeit sinnlicher Wesen erheischt — so würde die Vernunft, wenn sie solche blos als innere Pflicht, und nicht als äussere, vollkommne Zwangspflicht geböte, in der That im Widerspruch mit sich selbst stehen; Gesetze geben, und das einzige Mittel mißbilligen, wodurch die Befolgung derselben möglich würde. Ist hingegen physische und moralische Existenz und Wirksamkeit des Menschen höchster Zweck der auf Menschheit angewandten praktischen Vernunft, und Staatsverbindung das hinreichendste Mittel dazu, so müsse sie wohl jedem Menschen das äussere, vollkommene und Zwangsrecht geben, alle diejenigen Menschen, mit denen er so zusammen wäre, daß dieses Zusammenseyn jenen höchsten Vernunftzweck nicht erreichen lassen würde, zu dem einzigen Mittel, welches das Zusammenseyn mit dem Vernunftzwecke vereinige, zur Staatsverbindung zu zwingen.

Gestühnde man ein, daß der Usurpator keine Verbindlichkeit, ja nicht einmal ein Recht habe, seine oberste Gewalt bey aller ihrer relativen, subjectiven, Unrechtmäßigkeit niederzulegen, so lange er es nicht in die Hände des rechtmäßigen Besitzers thun könne, so räume man ja ein, daß wenigstens in dem Falle, und so lange,

das Volk die Verbindlichkeit habe dem Usurpator zu gehorchen, und dieser das Recht zu befehlen Aber woher hat er das Recht? Durch Vertrag wohl nicht; also nur darum, weil er im Besitz der höchsten Gewalt und verbunden ist, das Volk nicht in Anarchie fallen, nicht in den Naturstand zurückfallen zu lassen.

Wenn oberste Gewalt, um rechtmäßig zu seyn, nur auf dem Vertrag mit dem Volk beruhen, und doch, um oberste Staatsgewalt zu seyn, nicht von dem Volk abhängig seyn könnte, gleichwohl der Staatsvertrag, weil er ein Vertrag vor dem Staat, und nach dem Vernunftrecht zu beurtheilen ist, jeden Paciscenten von dem andern in Rücksicht des Vertrags unabhängig machte, so würde ein Widerspruch zwischen dem Begriffe Vertrag und dem Begriffe Staat in einer Kathegorie entstehen, wenn nicht noch ein höheres Princip, als Vertrag, der Staatsverbindung und obersten Gewalt zum Grunde läge.

Es heische aber Vernunft-Staats-Zweck unmittelbar öffentliche Gesetzgebung, und nur mittelbar einen öffentlichen Gesetzgeber; nämlich nur darum, weil jene ohne diesen nicht seyn könne. Gerechtigkeit und Gesetzgebung also, nicht Rechtmäßigkeit des Gesetzgebers, sey höchster Vernunft-Staats-Zweck. Rechtmäßigkeit des Gesetzgebers, das ist, daß niemand ein Recht habe, den Herrscher aus dem Besitz seiner obersten Gewalt zu setzen, sey an sich Vernunft-Privat-Zweck und nur mittelbarer Vernunft-Staats-Zweck, folglich in so ferne jenem höchsten untergeordnet. Damit bleibe unter dem Staatsoberhaupte, und jedem, der es aus dem Besitz der höchsten Gewalt setzen wolle, oder gesetzt habe, immer ein Rechts-Verhältniß, das aber an sich Privat-Rechtsverhältniß ist, wenn das Volks nicht etwa selbst der Usurpator ist, und ausser diesem Falle das Volk an sich gar nichts angeht. Dem Volke sey es vor allen

Dingen darum zu thun, daß der Herrscher, er sey rechtmäßig oder unrechtmäßig, gerecht herrsche. Allerdings wäre kein Bewegungsgrund zum Gehorsam für das Volk stärker und ausdauernder, als Gerechtigkeit des Herrschers; aber das Recht zu herrschen, und selbst die Gerechtigkeit der Regierung allein, ohne Uebermacht, würde kaum eine Stütze des Ansehens des Herrschers seyn. Das Recht eines ungerechten Herrschers würde wohl weniger noch, als seine Uebermacht, eine Stütze seines Ansehens, und die Gerechtigkeit eines unrechtmäßigen Herrschers wenigstens eine immer noch stärkere Stütze seines Ansehens, als jenes, seyn.

„Aus Uebermacht des Einen könne nie Verbindlich„keit des Andern folgen; es könne für die vom Leibe „und Geiste Schwächern Gewissenspflicht seyn, dem „Zwange auszuweichen, dem Rathe der Weisen zu fol„gen; aber nie sey es Verbindlichkeit aus dem Rechte „des Andern"

Pflicht sey es doch, dem gerechten Herrscher zu gehorchen, weil er gerecht ist. Von dem Begriffe Herrscher sey der Begrif Gewalt unzertrennlich; aber Gewalt sey sein Mittel, und Gerechtigkeit sein Zweck. Der Zweck, nicht das Mittel den Zweck zu erreichen, lege dem Volk die Verbindlichkeit auf, zu gehorchen.

„Wenn sich auch die Staaten der That nach auf Ue„bermacht gründen, so wäre es nicht dem Rechtsgrun„de nach; immer und ewig bleibe der Unterschied zwi„schen dem, was geschehen ist, und was geschehen soll „und darf."

Aber die Allgemeinheit der Staatsverbindungen ohne Vertrag, so wie der Vertrag unter den Menschen reiche zu, es wahrscheinlich zu machen, daß die Vernunft wohl ein Princip für die moralische Gültigkeit der einen ohne Vertrag, so wie der andere haben mögte.

„Ueber die Wirklichkeit des Staatsvertrags sollen „natürlich beyde, der Beherrschte und der Herrscher urs „theilen, wie bey jedem Vertrage."

Die Beherrschten dürfen also dem Herrscher widersprechen, wenn dieser die Wirklichkeit des Staatsvertrags behauptet? Dürfen also, wenn sie geurtheilt haben, daß der Staatsvertrag keine Wirklichkeit habe, dem Herrscher, der da urtheilt, er habe seine Wirklichkeit, und in dessen Gemäsheit sie zur Erfüllung zwingen will, widerstehen? Wo bliebe da der Begrif vom Staate.

„Der Beherrscher schließt aus dem vom Herrscher „ergehenden Befehle, daß er befehlen wolle; der Herr„scher schließt aus dem freyen Gehorsam der Beherrsch„ten, daß sie ihm gehorsamen wollen."

Durch den Gehorsam gegen Einen Befehl, daß ist, durch Befolgung der Einen Willensäusserung irgend jemandes mache ich mich doch in Wahrheit nach dem Vernunftrecht nicht verbindlich, auch einem andern — jedem Befehle desselben zu gehorchen, jede Willens-Aeusserung desselben zu befolgen. Wo aber die Gewalt hinter dem Befehle steht, kann wohl von keinem Gehorchen die Rede seyn, das eine vertragsmäßige Einwilligung zu erkennen gäbe.

„Die Präsumtion steht beym Anfange der Unruhen „immer für die vorige Regierung, weil Neuerungen in „einer so wichtigen und waglichen Sache überwiegende „Gewißheit haben müssen, um als der Wille des Volks „angesehen werden zu können. Daher folgt für jeden „Regenten das Recht und die Pflicht, seine bestehende „gerechte Regierung zu behaupten, und das zu Verbes„sernde selbst zu verbessern, nicht sich Verbesserungen ab„trotzen zu lassen, gefährliche Neuerungen zu unterdrü„cken, ihnen vorzubeugen und so weiter."

Dieses Recht scheine sogar nicht aus dem zufälligen

Willen des Volks, sondern aus dem moralisch nothwendigen, unveränderlichen, allgemeinen Begrif des Staats herzurühren.

„Allerdings sey es allgemeines Interesse, Pflicht, sich „in irgend eine Art von Staatsbund einzulassen; aber „die Arten von Staatsverfassungen und Staatsverwaltungen seyen mehrere, bald mehr, bald weniger gute. „Hier können nun nicht mehr Pflicht, sondern Willkühr „müsse entscheiden."

Die Modifikazionen der Staatsverbindung, in so fern sie nicht Vernunftzweck, nicht dem Staat wesentlich sind, können allerdings durch Vertrag so und anders bestimmt werden. Aber wenn einmal die reine Staatsgewalt selbst ihre Rechtmäßigkeit nicht erst in einem Vertrage, sondern unmittelbar in dem Vernunftgesez findet, wenn in der Staatsgewalt selbst das Recht zum Gebrauch des Mittel liegt, wodurch der Staats-Vernunft-Zweck erreicht wird, und wenn die Modifikazionen der Staatsverbindung dergleichen Mittel sind, so sey auch wohl das Staatsoberhaupt, einseitig sie zu bestimmen, berechtigt.

„Ueber die Grenzen des Befehlens und Gehorchens „entscheide natürlich der Inhalt und Zweck des unter „Herrscher und Beherrschten geschlossenen Vertrags. Der „Herrscher sey berechtigt alles anzubefehlen, was er „nach seiner beßten Ueberzeugung für den Inhalt und „Zweck des Staatsvertrags entsprechend hält. Freylich „gebe es einen Fall, wo der Beherrschte nicht gehorsamen dürfte, wenn das Befehlen nach seiner beßten Ueberzeugung gegen eine hohe Pflicht anstösse, (man muß „Gott mehr gehorchen, als den Menschen), und dann „müsse er leiden, was die Staatsmacht über ihn verhänge; aber es sey kein Fall, in welchem der einzelne

„Be-

„Beherrschte *) thätigen Widerstand leisten dürfe; denn „er habe der eigenmächtigen Gewalt durch den Staats„vertrag entsagt, und der Beherrscher habe immer die „Präsumtion des gerechten Befehlens für sich."

Könnte denn im Naturzustande ein Paciscent in einem Vertrage seinem aus diesem Vertrage entspringenden Zwangsrechte auf die Erfüllung dieses Vertrags von Seiten des andern, oder im Falle der Nichterfüllung auf seine eigene Nichterfüllung entsagt haben? Und hätte er es mit eben so vielen Worten gethan, wäre es denn nun noch der Sache nach ein Vertrag? oder ein rechtliches Unding? Auch wäre nicht einzusehen, worin der Grund bey einem Vernunftverhältniße für das gerechte Befehlen und die Untrüglichkeit des Herrschers in Abwägung seiner Staatshandlungen nach dem Vernunftzweck eine größere Präsumtion, als für eine gerechte Ausübung des Vernunft-Vertrags-Zwangs-Rechtes und die Untrüglichkeit des Beherrschten in seiner desfalsigen Beurtheilung liegen solle.

Der ungenannte Verfasser der Schrift vom Staate und den wesentlichen Rechten der höchsten Gewalt **) äussert sich sehr bestimmt für den Staatsvertrag.

„Die Grundsäulen eines jeden Staats sind zwey Verträge, welche die in Gesellschaft sich begebenden Menschen mit einander eingehen. Der erste dieser Verträge ist der Gesellschaftsvertrag, der durch übereinstimmen-

---

*) Es liesse sich aber doch ein Collisionsfall denken, wo der einzelne Beherrschte wohl befugt wäre, seine Selbsterhaltung oder die Aufrechthaltung seiner unveräusserlichen Rechte auch mit Gewalt zu behaupten.

**) Göttingen 1794. 8.

de Aeusserung ihres Willens, sich wechselseitig ihre ursprünglichen und noch zu erwerbenden Rechte zu sichern, entsteht."

„Alle Glieder des Staats und die Nachkommen der ersten Stifter desselben sind an diesen Vertrag moralisch gebunden, weil ein jeder Mensch wollen muß, daß er wenigstens seine unveräusserlichen Menschenrechte sicherstelle und behaupte. Er handelt unsittlich und thöricht, wenn er wieder aus dieser Verbindung heraus in den Stand der Natur zurücktritt, und dadurch seine Menschenrechte der Gefahr der Beeinträchtigung und Beraubung blosstellt. Wohl aber kann ein Glied aus einem Staate in einen andern treten, wenn er in diesem eine dem Endzwecke des Staats gemässere Einrichtung zur Sicherung seiner Rechte zu finden glaubt, als in jenem."

„Der zweyte Vertrag heißt der Unterwerfungsvertrag. Wer nämlich jenen angezeigten Endzweck des Staats will, muß auch die Mittel wollen, die diesen Endzweck erreichen und befördern helfen. Nun wollen aber alle Glieder des Staats, die den ersten Vertrag eingegangen haben, daß der Staatsendzweck erreicht und befördert werde; es müssen also auch alle die Mittel hierzu wollen. Alle werden aber nicht alle die Mittel wollen, die alle übrigen in Vorschlag bringen; es würden also Widersprüche entstehen und der Endzweck des Staats nicht zur Wirklichkeit gebracht werden können; weil keiner die von dem andern vorgeschlagenen Mittel anzunehmen verbunden wäre. Um also auch in Ansehung der Wahl der Mittel dieselbe Einheit und Uebereinstimmung des Willens aller, wie bey dem Endzwecke des Staats, den alle ohne Unterschied wollen, herzustellen, und eine Verpflichtung zu Stande zu bringen, daß sich die Glieder derselben Mittel zur Erreichung des Staatszwecks

gefallen lassen, müssen diese übereinkommen, Einem oder mehreren ihrer Mitglieder die Wahl der Mittel, statt ihrer, ausschließlich zu überlassen. Und dieser Vertrag aller mit diesem Einem oder diesen mehreren, den oder die sie zur Wahl der Mittel berechtigen, ist der Unterwerfungsvertrag."

„Dieser Vertrag kann eben so wohl stillschweigend als ausdrücklich geschlossen werden. Ausdrücklich geschieht es, wenn durch Worte oder andere bestimmte verständliche Zeichen erkläret wird, daß man dieser bestimmten Person, oder diesen bestimmten Personen, die Wahl der Mittel übertragen wolle. Stillschweigend hingegen, wenn man, indem entweder Einer oder mehrere sich aufwerfen jene Mittel zu wählen und in Ausübung zu bringen, oder von Einem oder mehreren Gliedern Einem oder mehreren dieses Recht übertragen wird, nicht widerspricht, und dadurch, daß man bey der Gesellschaft bleibt und die ins Werk gesetzten Mittel befolgt, seine Einstimmung zu erkennen giebt. Wessen Vorzug, die Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zu wählen und in Anwendung zu bringen, auf Gewalt und mächtigen Anhang sich gründet, ohne daß die Staatsglieder weder ihre ausdrückliche noch stillschweigende Einstimmung dazu zu erkennen gegeben haben, der ist im unrechtmäßigen Besitze dieses Vorzugs; und er wird nur alsdann rechtmäßig, wenn die Einwilligung hernach erfolgt. Ausser den verbündeten Schweizer-Kantons, den sieben vereinigten niederländischen Provinzen, und den vereinigten nordamerikanischen Freystaaten, deren Entstehung in die neuern Zeiten fällt, ist es von keinem gegenwärtig vorhandenen Staate bekannt, ob das Recht derer, die die Mittel zur Erreichung des Endzwecks des Staats wählen und handhaben, auf den Unterwerfungsvertrag gegründet sey. Man kann aber um so mehr an-

nehmen, daß sie es durch in spätern Zeiten erfolgte stillschweigende Einwilligung der Staatsglieder erhalten haben, als eines Theils durch die Geschichte, die entweder gar nicht bis zur ersten Entstehung der Staaten reicht, oder nur Vermuthungen, Hypothesen und Erdichtungen enthält, nichts Gewisses hierüber ausgemittelt werden kann, anderen Theils aber die Staatsglieder mit ihren Regenten zufrieden zu seyn irgend einmal früher oder später Ursache gehabt, und durch öffentliche Beweise ihres Zutrauens und ihrer Ergebenheit ihre Zufriedenheit mit den von ihnen gewählten und ins Werk gesezten Mitteln zu erkennen gegeben haben. Da übrigens auch kein Volk bewirken kann, daß seine auch von ihm selbst gewählten Regenten immer so regieren, und nur solche Mittel wählen und ausführen werden, die den Endzweck des Staats in alle Wege zu befördern und zu erreichen geschickt sind, und ein öfterer Wechsel derer, die am Ruder des Staats sitzen, mit zu großem Nachtheile für die Ruhe und den Wohlstand des Staats verknüpft ist, die denn doch immer auch nur gegen ein bloßes Ohngefähr auf das Spiel gesetzt werden müßte; so ist es immer am sichersten und rathsamsten für die Nazionen, ihren einmal bestehenden Verfassungen und Regenten getreu zu bleiben, keine eigenmächtigen Aenderungen zu machen, und, im Fall sie auch dermalen hier oder da unzufrieden und bedrückt zu seyn glaubten, ein besseres Loos in der Zukunft und von der Gerechtigkeit ihrer Regenten zu erwarten."

So viel, scheint mir, muß man dem Gegner des Herrn Schlözers allerdings einräumen, daß die Staatsverbindung ihren obersten Grund nicht sowohl in dem Staatsvertrage habe, als in dem Naturgesez, oder,

wenn er es nun so genannt wissen will, dem Polizeygesez, welches diese Anstalt, als wenigstens hypothetisch nothwendig zur Menschenbildung in seiner jetzigen Stufe, vermuthen läßt.

Daraus folgt denn ferner, ein Staat könne rechtmäßig auf Seite des Herrschers durch Gewalt und List entstehen. Denn, wer sich durch Kraft und Neigung berufen fühlt, die Menschen, mit denen ihn der Zufall in Verbindung gesetzt hat, zur Erreichung des Endzwecks des Naturgesetzes in einem Staat zu vereinigen, wendet mit Recht Gewalt und List an, wenn andere Mittel unzureichend sind. Auch die Masse der Staatsbürger ist, diesen Staat für rechtmäßig anzusehen, und gegen jeden auswärtigen Angrif, selbst gegen jeden unter ihnen, der ihn zerstören wollte, mit Gewalt zu schützen, allerdings befugt.

Allein jeder Einzelne ladet sich, indem er dem Zwange weicht, dadurch noch nicht die Pflicht auf, den Staat fortzusetzen. Zwar wird der Herrscher und die Masse der Staatsbürger ihn, wenn er abtreten will, rechtmäßig mit Gewalt zurückhalten, wenn sie billig erachten, daß sein Abtritt dem Ganzen sehr schädlich sey. Nur ist man nicht befugt, zu sagen, der Dissentirende handle seiner Pflicht zuwider, wenn er auch auf seiner Seite durch Gewalt und List sich dem ihm mißfälligen Zwang zu entziehen sucht. Sie können ja unmöglich seiner Ueberzeugung gebieten, den Staat gut eingerichtet, den Herrscher gerecht, zu finden. Ob er also bleibe oder nicht, beruhet allein auf die Abwägung seines Mißvergnügens und den Folgen seines Widerstandes. So lange diese mißlich sind, und im Ganzen mehr schaden, als wenn er sich in sein Schicksal findet, muß er bleiben; so bald sich die Lage der Dinge ändert, kann er gehen.

Daß die Menschen so zu allen Zeiten wirklich gedacht

und gehandelt haben, lehrt die Geschichte. Und was wäre ein Naturrecht, das der Geschichte ganz widersspräche.

Demnach bedarf es eines besondern Erkenntnißgrundes, um zu bestimmen, ob der Bürger dieses oder jenes Staats, in demselben seine allgemeine, ihm als Mensch, noch zur Zeit obliegende Pflicht, in Staaten zu leben, zu erfüllen schuldig sey oder nicht?

Man kann zugeben, das Menschengeschlecht müßte in Staaten leben, ohne deßwegen alle wirklich existirende Staaten für gleich gut, gleich zweckmäßig zu halten.

So lange also und so fern eine Verschiedenheit der Staaten stattfindet, so lange der allgemeine Endzweck der Staatsverbindung nicht auf gleiche Weise, nicht durch gleiche Mittel, nicht in gleichem Grade in allen Staaten erreicht wird, woraus wollt ihr nun erkennen, daß jemand in dem Staate A. vor B. C. D. u. s. w. suchen müßte, jenen Endzweck zu erreichen?

Aus dem zufälligen Umstande, daß er dort geboren oder dort zuerst zur Staatsverbindung gezwungen ward? Oder aus der Ueberzeugung des Herrschers von A. daß dieser Staat der vollkommenste sey? Oder aus dem Glauben des Beherrschten?

Soll der Mensch, der in A. geboren wird, oder den die Einwohner von A. mit Gewalt zu ihrem Mitbürger machen, blos um jenes zufälligen Umstandes willen, oder durch die stete Fortdauer der Wirkung der Gewalt, verpflichtet seyn in dem Staat A. zu bleiben, so benehmt ihr ihm die Ausübung seines Rechts sich zu vervollkommen, und entzieht ihm folglich das erste und heiligste Recht der Menschheit, das er nie veräussern kann. Seiner Geburt wegen dieß thun wollen, heißt doch in Wahrheit den Menschen ganz aus der Klasse vernünftiger Wesen in die der unvernünftigen herabsetzen; und daraus

folgt unmittelbar, daß jeder Einzelne in den ersten, rohen Stand der Natur zurückkehre, und zu jeder Gewalt, gegen den, welcher ihn auf die Weise zwingen will, berechtigt ist, eben wie es bey zahmgemachten Thieren der Fall seyn würde, wenn wir diesen Moralität beymessen könnten. Sezt man die Wirkung der, vielleicht an sich rechtmäßigen, Gewalt, wodurch der Einzelne zu dem Staat gezwungen ward, so weit hinaus, so übertreibt man offenbar sein Recht. Nur der Noth weicht der Bürger, der es wider seinen Willen ward; durch den Zwang, den ihr ihm anthut, legt ihr ihm nicht die Pflicht auf, zu bleiben, wenn der Zwang aufhört. Wollet ihr aber behaupten, ihr wäret berechtigt, eben den Zwang stets, und gegen jeden einmal gezwungenen, fortzusetzen, so würde dieß sich nur in dem Falle denken lassen, wenn ihr euren Staat für den vollkommensten hieltet.

Aber dieser Glaube kann eben so wenig eure Bürger verpflichten. Denn der Mensch, als ein vernünftiges Wesen, darf nie eines anderen Glauben für die Richtschnur des seinigen annehmen. Auf der anderen Seite müßte jeder Staat hierin gleich berechtigt seyn. Jeder Staat dürfte also sich gegen alle andere bis in das Unendliche ausdehnen. Ja er müßte es thun, weil er sich für den vollkommensten halten würde. Daraus folgte also ein unabsehbarer Krieg in der ganzen Welt, ungefähr in dem Sinn des, mit Recht, so scharf getadelten Dekrets des französischen Konvents vom 15. December 1792. Freyheit und Gleichheit in der Staatsverfassung mit Feuer und Schwerdt zu verbreiten. Und dieser Krieg müßte, seiner Natur nach, endlos seyn, wenn nicht einmal man dahin gelangen könnte, eine einzige Staatsverfassung für das ganze menschliche Geschlecht zu finden, und dabey die Gewähr hätte, daß auch alle künftigen Geschlech-

ter eben so denken würden, weil jede Veränderung der Denkart der Nachwelt auch den Krieg erneuerte.

Folglich bleibt wohl nur das Kennzeichen übrig, was die Natur selbst als das sicherste und leichteste, ja als das einzige für ein freyes Wesen, uns aufstellt. Denn hat jedes Individuum, als Mensch, das Recht sich zu vervollkommnen, und ist die Staatsverbindung das Mittel dazu, aber ein Mittel, dessen Gebrauch in verschiedenen Modifikazionen stattfindet; so muß auch jeder Mensch nach der menschlichen Natur-Anlage und Bestimmung, das Recht haben unter diesen verschiedenen Modifikazionen der Staatsverbindung diejenigen zu wählen, welche, seines Bedünkens, am leichtesten und vollkommensten zum Ziel führt. Und diese seine Wahl ist so frey, daß es ihm frey steht, die zuerst gewählte Modifikazion zu verlassen und mit einer andern zu vertauschen, sobald er findet, daß er sich geirret habe, oder sobald er seine Meynung überhaupt ändert, wenn nur er die vollkommenen Pflichten zuvor erfüllet hat, welche er zufolge seiner ersten Wahl übernahm. Auch vermag er nicht seinen Nachkommen irgend eine Verpflichtung aufzulegen, die sich weiter erstreckte, als das Recht geht, was ihm, als nothwendiges Mittel zu ihrer Erziehung zukömmt. So lange diese noch nicht vollendet ist, wählt der Hausvater natürlicher Weise für seine Familie; aber sobald das Bedürfniß der Erziehung aufhört, steht es jedem Mitgliede der Familie frey von seiner Wahl abzugehen, und eine andere zu treffen, ohne daß weder der Erzieher oder Versorger, noch der Staat, wo sie erzogen wurden, das mindeste Recht hätten, diese Aeusserung der persönlichen Freyheit zu beschränken.

Ist also der Glaube jedes Einzelnen von der relativen Vollkommenheit des Staats, dem er angehört, der einzige Beweggrund dieser Verbindung auf seiner

Seite, und beruhet demnach die Schliessung oder Fortsetzung derselben auf seine freye Wahl, so sehe ich auch nicht anders, als daß man sagen könne, ja daß man sagen müsse, jeder einzelne Bürger habe mit dem Staate einen Vertrag geschlossen, und seine und des Staats gegenseitige Rechte und Pflichten gründen sich auf diesem Vertrag. Er schließt denselben nämlich dahin, daß er dem Staate nach dessen dermaligen Form angehören, sich den Pflichten eines Bürgers unterziehen wolle, um der ihm verheissenen Gerechtsame zu geniessen; und schließt ihn entweder ausdrücklich, oder stillschweigend, indem er in dem Staate seine Wohnung aufschlägt, oder, wenn er schon da erzogen ward, nach erlangter Volljährigkeit daselbst verbleibt.

Und hiebey sehe ich nichts Gefährliches für den Staat und die öffentliche Ruhe, nichts übertrieben Speculatives, was nicht dem schlechten Menschenverstande gar leicht einleuchtete, und allenthalben seine Anwendung fände.

Für den Regenten ist es gewiß nicht erniedrigend, zu wissen, daß sein Herrscherrecht nur beruhe auf die freywillige Unterwürfigkeit des Beherrschten; vielmehr gereicht die Fortdauer dieser Verbindung mit jedem Einzelnen ihm zur Ehre, weil sie Beweis ist von seiner Weisheit und Gerechtigkeit; der Beherrschte aber ist um desto stärker zum Gehorsam, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, zur Bürgertugend überhaupt, verpflichtet, je klärer es ihm einleuchtet, daß er nicht durch fremden Zwang oder durch den unabwendbaren Einfluß eines zufälligen Umstandes, sondern durch eigene, freye Wahl unter den Gesetzen und der Verwaltung dieses Staats steht. Auch wird die Fortdauer dieser Verbindung beyden zu einem mächtigen Interesse. Der Regent muß gut regieren, damit die Bürger nicht den Staat aufgeben; und die

Bürger müssen sich wohl vorsehen, einen Staat nicht zu verlassen, den sie kennen, da sie nicht mit Sicherheit wissen können, wie sie es anderswo finden werden. Auch hier bestätigt wieder die Erfahrung die Richtigkeit der Theorie. Wahrlich die Einzelnen tragen in allen Staaten viel Ungemach, ehe sie sich entschliessen, ihre Heimath mit einer andern zu vertauschen; und ein Regent muß es sehr arg machen, ehe eine irgend erhebliche Auswanderung erfolgt.

Aber — wird man einwenden — was soll man denn zu Gesetzen sagen, die in diesem oder jenem Staate, allen Unterthanen, wenigstens ganzen Klassen derselben verbieten, den Staat zu verlassen? Was zu den Regierungen, welche dergleichen Gesetze wirklich in Ausübung bringen, und gegen die Widerstrebenden Gewalt brauchen?

Was anders — als daß die Unterthanen, so lange sie auch in einem solchen Staat ruhig leben, sie stillschweigend genehmigen, und daß, wenn einst sie zum Zorn erwachen, hier, wie in allen andern Fällen, wo menschliche Leidenschaft die Stimme der Vernunft überhört, traurige, durch Anwendung des Rechts des Stärkern, erlangte Erfahrung die Sterblichen am Ende weise machen wird.

Nach diesen kurzen Bemerkungen müssen die Leser das eigentliche System des Verfassers der Schrift: Freyherr von Moser und Schlözer über die oberste Gewalt im Staate, genauer kennen lernen.

Die vorläufige Grundlage desselben, die er jedoch gar nicht für vollendet ausgiebt, sondern deren weitere Ausführung erst sich einst in einer Vernunft-Policeylehre vorbehält, ist in folgendem Versuch über Staatsverbindung enthalten, welche seiner ersten Schrift beygefügt ist.

„Einreissen ist leichter als Aufbauen, pflegt man zu sagen. Muß denn nun aber auch allemal gebauet seyn? Wenigstens, blos der Symmetrie einer Gasse wegen bauen, ist bauen, damit nur gebauet werde — bauen für den Fremden und nicht für den Bauherrn."

Staat ist Menschen-Zusammenseyn.

„Was wäre Robinson, der unumschränkte Beherrscher jener übrigens unbewohnten Insel für ein Staat? Ein Selbst-Beherrscher, ein Selbst-Staat, oder ein Thier-Beherrscher!"

„Die Wellen werfen noch einen Menschen, Crusoe genannt, dahin; können nun Robinson und Crusoe einen Staat ausmachen? Hier sind zwey Klippen; an der einen hat die Chikane angeschrieben: Wie viel Menschen werden zu einem Staate erfordert? Auf der anderen stehet mit der Hand des Momus oder Zoilus eingegraben: Sehet den Zwey-Menschen-Staat! Ohne auf einen von beyden Felsen zu stossen, lande ich auf der Insel, und finde Robinson und Crusoe, gerade so, wie die Samnarinoer und die Catharineer beysammen."

„Als Crusoe auf der Insel angekommen war, machte sich Robinson seinen bisherigen Aufenthalt daselbst zu Nutze, um den Crusoe für bekannt annehmen zu lassen, daß er sich nach seinem Willen fügen müsse. Ohne Komplimente, und ohne Gewalt, ohne mit Crusoe zu debattiren, ob er eine Verbindlichkeit zum Gehorsam habe, oder nicht, sagte Robinson zum Crusoe, thue das; und er thats. Einst sahen sie ein Schiff in der Ferne, und schon zwey Fahrzeuge auf der Insel anlegen. Die einen machten hier, die andern dort, Versuche, die unersteiglich scheinenden Felsen, welche die Insel umgeben, zu erklettern."

Robinson: Gehe, Crusoe, dorthin, und wirf Steine herab; ich will es hier thun.

Crusoe: Wir wollen erst die da unten todt werfen, dann jene.

Robinson: Nicht wahr, wenn sie die Insel erstiegen haben werden! Willst du hingehen, oder ich werfe dich hier, wie einen Stein, hinunter!

„Der furchtsame Crusoe gieng, und der Staat ward gerettet."

„Ist Robinson-Crusoe weniger ein Staat, als San-Marino, und San-Marino weniger als Rusland."

„Ist verjüngter Maasstab nicht Maasstab?"

„Zusammenseyn wäre aber wohl nicht blos, einander sehen nnd hören können."

„Ein Erdbeben zu einer Zeit, da Robinson an einem Ende der Insel, und Crusoe am anderen beschäftiget ist, macht den einen Theil derselben ganz unzugänglich. Die Beklagenswürdigen können einander seheu, vielleicht hören, und doch nicht ihre Kräfte vereinigen, einander nicht beystehen, wie sie wollen. Sie können kein Staat mehr seyn. Denn Zusammenseyn ist Möglichkeit der Verbindung."

Staat ist Menschen-Verbindung:

Beziehung der Wirkungskräfte mehrerer Menschen auf ein Object, subjectiver Mehrheit auf objective Einheit. Menschen-Verbindung ist entweder Absicht der Verbundenen oder nicht; das ist, die Verbundenen haben sich entweder selbst verbunden oder nicht."

„Die Verbindung ist im ersteren Falle activ, und heißt Gesellschaft; im zweyten passiv, und heißt Gemeinschaft."

„Ein Testirer legirt zweyen ein Haus. Indem er sie in Beziehung auf Ein Object setzet, ordnet er eine

Gemeinschaft des Hauses unter ihnen an. Zwey kaufen gemeinschaftlich ein Haus, und werden in Beziehung auf das Haus eine Gesellschaft."

„Objekt und Zweck, Umfang und Dauer der Gesellschaft, nicht aber der Gemeinschaft, liegt in der Willkühr der Verbundenen."

„Agnition der Gemeinschafts-Verbindung ist deßwegen nicht Gesellschafts-Verbindung.

„Hängt die Agnition der Gemeinschafts-Verbindung nicht von der Willkühr der Verbundenen ab, das ist, wäre ihre Gemeinschaft eine nothwendige Folge ihres Zusammenseyns, so könnte die Agnition derselben schon darum keine Gesellschaftsverbindung seyn, weil unter der Voraussetzung des Zusammenseyns die Verbindung nicht mehr auf der Willkühr der Verbundenen beruhet."

„Könnte einer oder der andere eine Gemeinschaft aufgeben, er agnoscirte sie aber dennoch, so läge doch nur die Agnition, nicht aber Objekt und Zweck, Umfang und Dauer der Verbindung in ihrer Willkühr; agnoscirten sie aber die Gemeinschaft nicht so, wie sie wäre, sondern änderten sie das eine oder das andere durch ihre gegenseitige Einwilligung ab, so agnoscirten sie ja nicht die Gemeinschaft, wie sie ist, also auch nicht als Gemeinschaft, sondern nur als Veranlassung zu einer Gesellschaft."

Staat ist Menschen-Gemeinschaft, unter der Voraussetzung des Zusammenseyns, durch Menschen-Erhaltung nothwendig.

„Aus der Natur läßt sich die Beziehung des Menschen auf alles, worauf seine Kräfte würken können, als nothwendig erkennen."

„Diese nothwendige Gemeinschaft der Menschen an allem in der Natur, worauf sie würken können, bedarf

also nicht erst der Agnition des Menschen-Geschlechts, oder seiner Individuen."

„Auch liegt Objekt und Zweck, Umfang und Dauer dieser Gemeinschaft nicht in der Willkühr der Menschen. Alles das ist ganz von ihrem Zusammenseyn, von der Möglichkeit zu würken, abhängig."

„Der Jurist würde sagen, kein Mensch hat ein Verbietungs-Recht wider den andern, daß er von jener Gemeinschaft zusammenseyender Menschen an irgend einem Objekte nicht Gebrauch machen dürfe. Nur die Unmöglichkeit darauf zu würken, verbietet es."

„Einer sagt zu dem andern: Ich erkenne hiemit, daß du so gut, wie ich, an jenen Baum Anspruch machen konntest; du hast ein Zeichen daran gemacht, um zu erklären, daß du von diesem Anspruchsvermögen Gebrauch gemacht habest; du kannst den Baum nun umhauen, und verbrennen; du hast durch deine Occupation auch meinem Anspruchs-Vermögen ein Ende gemacht."

„Ist die Menschen-Gemeinschaft an dem Baume, um dieser Agnition willen, mehr oder weniger, als sie war?"

„Oder trat so der, welcher sie agnoscirte, mit dem nunmehrigen Besitzer des Baums in eine Gesellschafts-Verbindung zu dem Baume, um nun dem Besitzer seine Natur-Ansprüche an denselben zu cediren?"

„Ist dieser Vertrag unter ihnen beyden ausdrücklich geschlossen worden, oder nur zu vermuthen?"

„Oder würde man eine Handlung zu etwas vermuthen, das einen höheren Grund, als Einwilligung, hat?"

„Aus der Natur des Menschen läßt sich die Beziehung alles dessen, was in der Natur ist, auf die Menschen, deren Kräfte darauf würken können, als nothwendig erkennen."

„Derjenige unter ihnen, von dem das nicht gelten könnte, würde aufhören müssen, da zu seyn, oder das seyn zu können, was ein Mensch seyn kann."

„Erhaltung des Menschengeschlechts im weitesten Umfange des Wortes, das ist, nicht blos seiner Existenz, sondern auch der Möglichkeit der Arten zu existiren, der Möglichkeit der Vermehrung, der Möglichkeit der Vervollkommnung der Leibes- und Seelen-Kräfte, und so weiter, ist das höchste Natur-Gesetz."

„Daher das moralische Natur-Vermögen, das natürliche Recht des Menschen, sich selbst zu erhalten, und alle Hindernisse seiner Selbst-Erhaltung aus dem Wege zu schaffen, in so weit jenem Rechte die Verbindlichkeit des andern entspricht."

„Daher die natürliche Verbindlichkeit, die Selbsterhaltung des andern nicht zu hindern, ja selbst zu bewürken, wenn sie die eigene Selbsterhaltung nicht hindert."

„Die Natur des Menschen ist auf Zusammenseyn, und individuelle und allgemeine Menschenerhaltung eingerichtet."

„Der Mensch hat Selbstliebe, und Menschenliebe. Selbstliebe, um das Zusammenseyn für sich zu benutzen, Menschenliebe um andere das Zusammenseyn für sich benutzen zu lassen."

„Aber in dem Menschen liegt auch Eigensinn und Eigendünkel, Habsucht und Ehrsucht, Schadenfreude und Rachbegier."

„Und haben über das alles vom Anbeginn der Welt an auch nur zwey Menschen von ganz gleichen Leibes- und Seelen-Kräften existirt?"

„Sollen die verschiedenen Triebe im Menschen, und die so verschiedenen Leibes- und Seelen-Kräfte mehrerer Menschen die Erhaltung zusammenseyender Menschen nicht hindern, sollen die Natur-Vermögen und Ver-

bindlichkeiten des Menschen nicht blos Natur Fähigkeiten des Thieres seyn; des Tygers, dem Löwen auf den Nacken zu springen, er sey von ihm angegriffen oder nicht; soll nicht Selbstliebe Egoismus, und Menschenliebe Rousseauismus oder Gallomanie werden, so muß in der Natur ein Vereinigungsmittel zwischen zweyen moralischen Elementen, die sich wie Feuer und Wasser verhalten, vorhanden seyn; und das ist Vereinigung der Willen der Zusammenseyenden, in so ferne sich die Willen äussern, unter Einen Willen, nicht just unter den Willen eines Einzigen; und das ist Staats-Gemeinschaft."

„Sind Robinson und Crusoe nicht das, was man sich unter guten Engeln denkt, sind die Menschen, so würde Hobbes Recht haben, wenn sich nicht die Nothwendigkeit die Staatsverbindung erkennen liesse."

„Sie werden einander über lang oder kurz aufreiben, oder einer wird den andern, oder ein einzelner ans Land geworfener Mensch, der stärker oder klüger ist, als jeder von ihnen einzeln, wird bald beyde, zum Gehorsam gegen seinen Willen zwingen."

Staat ist zufällige Menschen-Gesellschaft.

„Man nehme an, Robinson und Crusoe wären folgendergestalt mit einander einig worden: Da wir zusammen sind, da unsere Erhaltung durch unser Zusammenseyn nicht blos Selbsterhaltung, sondern auch gegenseitige Erhaltung, Staats-Gemeinschaft ist; da vermöge dieser Staats-Gemeinschaft die Handlungen des einen, in so ferne sie sich auf gegenseitige Erhaltung um der Selbsterhaltung willen beziehen, nothwendig durch den Willen des andern bestimmt werden müssen; da wir mit einander überlegt haben, welcher von uns beyden sich am beßten zum Herrscher, oder zum Beherrschten schicke;

da

da wir finden, daß ich, Crusoe, mich am beßten zu dem letzteren schicke; da mir Robinson, und mir Crusoe die freye Wahl, ob ich das eine oder das andere seyn wolle, gelassen hat, so sind wir nun einig worden, daß ich, Robinson, der Herrscher seyn solle; doch behalte ich, Crusoe, mir vor, daß vor der Hand dieser Vertrag nur auf ein Jahr gelten solle, nach dessen Ablaufe wir uns wieder vereinigen wollen, wer dann der Herrscher seyn solle."

„Hier ist Staats-Gesellschaft, aber deßwegen nicht minder Staats-Gemeinschaft."

„Denn erstlich wäre dieser Staats-Vertrag dem Naturgesetze zuwider, wenn er nicht die Staats-Gemeinschaft zum Grunde legte."

„Zweytens während der Vertrags-Regierung sagt Robinson zu Crusoe: Haue den großen Baum da um, wir wollen ihn da queer über den Felsen legen; es wäre sonst möglich, daß man von da auf die Insel kommen könnte."

Crusoe: Den Baum habe ich schon abgehauen; er ist so dick, daß ich Räder zu einem Wagen daraus schneiden will.

Robinson: Darzu suche dir einen anderen; dort ist ein so langer Baum nöthig, als wir ihn haben können, und das ist dieser.

Crusoe: Der dort ist eben so lang.

Robinson: Aber zu schwach. Haue ohne Widerrede, du mußt gehorchen.

Crusoe: Wir sind einig geworden, daß ich dir gehorchen, aber nicht, daß ich dir mein Eigenthum geben solle; also, daß ich dir gehorchen solle, in so ferne nicht vom Hergeben dessen, was ich habe, die Rede ist.

Robinson: Du hast versprochen, zu gehorchen: Warum? Damit unsere gemeinschaftliche Erhaltung, ohne

welche unsere Selbsterhaltung oft nicht möglich ist, erreicht werde; was helfen dir die Räder am Wagen, wenn die Korsaren hier die Insel erstiegen haben?

Crusoe: Aber du kannst einen andern Baum, der eben so lang und stark ist, finden.

Robinson: Eine Meile von hier? Willst du oder nicht?

„Soll Crusoe oder Robinson kognosciren?"

„Man siehet, hier tritt, des Staats-Vertrags ohnerachtet, wieder die Staats-Gemeinschaft ein. Mit andern Worten: Ein eigentlicher Vertrag macht beyde Paciscenten im Bezuge auf den Vertrag einander gleich. Keiner kann also in Bezuge auf den Vertrag kognosciren, sondern ein dritter."

„Ueber den Umfang der Staats-Vertrags-Verbindlichkeiten muß aber der Herrscher kognosciren können, sonst wäre der geschlossene Vertrag kein Staats-Vertrag."

„Woher entspringt aber das Vermögen des Herrschers, über den Umfang des Staatsvertrags zu kognosciren? Aus was anders, als aus der Staats-Gemeinschaft."

„Drittens, wenn auch der Staats-Vertrag sein Ende erreicht hat, so ist immer noch die Staats-Gemeinschaft da."

„Das Jahr, binnen dessen nur der Staats-Vertrag verbindlich seyn sollte, ist abgelaufen."

Robinson sagt, ich will ferner herrschen; Crusoe sagt nein, nun will ich herrschen.

Was soll da werden?

Robinson: Wenn die Corsaren wieder kommen, wirst du mir befehlen, bey dir zu bleiben, damit sie an einem von zweyen Orten die Insel ersteigen, und uns unterjochen können?

Crusoe: Ich habe mit dir gleiches Recht zum Herrschen. Wir wollen ein Jahr ums andere herrschen.

Robinson: Woher hast du das Recht? Körperliche Stärke, Muth, Klugheit, giebt mir ein vernünftigeres Recht darzu als dir. Ich werde nicht in deinem Herrscher-Jahre Gefahr laufen wollen, in dem meinigen ein Sklav zu seyn.

Crusoe: Wir wollen uns doch messen.

Robinson: Da liegst du! Nie lasse dir einkommen, Herrscher seyn, oder mir nicht gehorchen zu wollen.

Crusoe: Gut! ich übertrage dir hiermit meinen Antheil, an dem Rechte zu herrschen.

Robinson: Den mag ich gar nicht. Du siehest, was alles mir Recht darzu giebt. Was für Ansprüche gäbe dir deine Schwachheit im Ringen; deine Furchtsamkeit, als die Korsaren schon kletterten; deine handgreifliche, also sehr unkluge Chikane, daß du mir etwas übertragen willst, was ich schon habe; dein elender Stolz, da du den Schein der Freywilligkeit retten willst; mit einem Worte: Dein und mein Verstand bestimmt mich zum Herrschen, und dich zum Gehorchen, und wenn du dich davon nicht überzeugen kannst, so habe ich Stärke genug, dich davon zu überzeugen.

Gehorchest du mir nicht, so liegst du hier. Und gehorchst du mir wieder nicht, so liegst du da unten.

„Staats-Gesellschaft beruhet auf einer That-Sache. That-Sachen müssen bewiesen werden. Staats-Gesellschaft ist also nicht zu vermuthen, ist zufällig."

Staat ist Menschen-Verbindung, zu Erhaltung der Verbundenen nothwendig durch die Erhaltung des Menschen-Geschlechts.

„Eine Gesellschaft, welche die Erhaltung der Verbundenen, aber nicht um Erhaltung des Menschengeschlechts willen, zur Absicht hat, kann nicht Staats-Verbindung seyn."

„Eine Gesellschaft, welche die Erhaltung der Verbundenen durch Zerstörung der Nicht-Verbundenen zum Zwecke hat, ist Räuber- oder Mörder-Bande."

„Staats-Verbindung hat zwar Zerstörung der Feinde des Staats zur Folge, zur Bedingung der Erhaltung der Verbundenen; zum Mittel, aber nicht zum Zwecke."

„Hierarchie hat andere Zwecke als Staatsverbindung, ist also nicht Staat.

„Der Zweck der Staats-Gesellschafts-Verbindung liegt in der Gesellschaft der Verbundenen, in so ferne sie sich verbinden."

„Das, wodurch Staats-Gemeinschafts-Verbindung unter der Voraussetzung des Zusammenseyns nothwendig ist, liegt nicht in der Willkühr der Verbundenen, also auch bey der Staats-Gesellschaftsverbindung nicht in der Willkühr der sich Verbindenden, in so ferne sie schon verbunden sind — durch Gemeinschaft — ehe sie sich in Staats-Gesellschaft verbinden."

„Ist ein Gott, so ist die Gottheit das Subject des Zwecks der Staats-Gemeinschaft."

„Der Atheist wird die Nothwendigkeit der Staats-Gemeinschaft auch aus der Natur erkennen, aber nicht als Zweck. Kann er sich Zweck ohne Subject, und ohne Willkühr denken?"

„Worinnen bestehet der Unterschied?"

„Der Atheist wird erkennen, daß Zerstörung des Menschen-Geschlechts der Staats-Gemeinschaft gerade entgegengesetzt sey; daß der Mensch der Staatsverbindung so wenig, als der Selbst-Erhaltung entsagen könne, wenn er sich nicht zwischen Thier und Pflanze setzen wolle."

„Aber wird ihm nicht Erhaltung oder Zerstöhrung des Menschen gleichgültiger seyn müssen, so lange seine eigene Erhaltung nicht leidet? Wird er nicht Egoist seyn."

„Die Menschen kann er zum Subjekte des Zwecks nicht machen. Denn Zweck ist Willkühr dessen, der ihn hat."

„Der Mensch muß aber den Zweck der Selbst- und Menschen-Erhaltung und also auch der Staats-Verbindung haben, sonst wäre er nicht Mensch."

„Dadurch, daß die Staats-Verbindung die Erhaltung der Verbundenen — nicht blos um der Erhaltung der Verbundenen — sondern um der Erhaltung des Menschen-Geschlechts willen, und die Erhaltung des Menschen-Geschlechts nicht durch Aufopferung, sondern Erhaltung der Verbundenen, zum Zwecke hat, unterscheidet sich Patriotismus vom Staats-Egoismus und Staats-Fanatismus."

Staat ist Menschen-Verbindung zur Erhaltung der Verbundenen durch solche Mittel, die nur durch Staats-Verbindung möglich sind.

„Sonst wäre Staats-Verbindung nicht nothwendig."

„Dies einzige Mittel ist Herrscher-Gewalt, und Gehorsam der Beherrschten."

Staat ist also Verbindung Beherrschter durch ihren Gehorsam gegen Herrscher-Gewalt, zur Erhaltung der Verbundenen um der Erhaltung des Menschen-Geschlechts willen.

„Der Herrscher und die Beherrschten sind nicht so, wie die Beherrschten, unter einander verbunden."

„Die Gewalt des Herrschers ist das Band, welches die Zusammensetzenden umschlingt, und von den Nicht-Verbundenen zur Selbst-Erhaltung isolirt."

„Menschheit, und, in so ferne Erhaltung des Menschen-Geschlechts Zweck der Gottheit ist, Gebot der Gottheit im Natur-Gesetz, ist das Band, welches den

Herrscher in Beziehung auf die Erhaltung der Verbundenen und des Menschen-Geschlechts setzt."

„Die Beherrschten haben dem Herrscher von ihrer individuellen und gegenseitigen Selbst-Erhaltung Rechenschaft zu geben."

„Der Herrscher hat von Erhaltung der Beherrschten in Beziehung auf die Erhaltung des Menschen-Geschlechts dem Naturgesetze, und, in so ferne Gott der Natur-Gesetzgeber ist, Gott Rechenschaft zu geben."

„Wie Menschen zusammen gekommen sind, wie sie sich verbunden haben, wie sie Beherrschte geworden sind, lauter historische Fragen, von denen die Nothwendigkeit ihrer Verbindung ganz unabhängig ist, die nicht in die allgemeine, sondern in die besondere Staats-Lehre jeden Staats gehört."

„Ob je eine Staats-Verbindung durch physische oder moralische Würkung einer Gewalt, oder durch etwas anderes entstanden sey, mag die Geschichte lehren."

Herr Schlözer sagt: „Menschen die von Natur frey „sind, belieben sich einem Herrscher zu untergeben — „Soll ein Unterschied zwischen Räuber-Bande und Re„gierung seyn, so muß freyes Belieben in die Mitte „treten."

„Ist eine Räuber-Bande nicht Räuber-Bande, wenn sie frey beliebt, einen Hauptmann zu wählen"?

„Verbindungen also, da die Beherrschten sich nicht aus freyem Belieben einem Herrscher untergeben haben, sind Räuber-Banden"?

„Damit nicht — vielleicht alle Staaten in der Welt einen Unterschied von der Art verbitten möchten, hilft sich Herr Schlözer mit zweyen Bon-Mots."

„Le plus fort", sagt Rousseau, der keinen kleinern Antitheſen-Kram, als Arrouet hatte, „le plus fort n'eſt jamais aſſez fort, pour etre toûjours le mâitre,

s'il ne transforme sa force en droit, et l'obéissance en devoir."

„Dann ist er wohl toûjours le mâitre, toujours assez fort. Was heißt das: Transformer sa force en droits? Er, le plus fort, ist es doch nicht selbst, qui transforme sa force en droit? Oder, wird er etwa sa force ruhen lassen, bis sie droit geworden seyn wird? In der That dann wird er lange warten müssen. So bald er seine Gewalt nicht braucht, ist Anarchie da. Die Anarchie soll also seiner Gewalt Rechtmäßigkeit geben, einen Staats-Vertrag erzeugen, worinnen seine Gewalt bestätiget, oder ihm vielmehr die Herrscher-Gewalt übertragen wird? Oder wird er mit dem Schwerdte in der Hand den Staats-Vertrag unterschreiben lassen"?

„Und wenn er nun das Schattenspiel zu Stande gebracht haben wird, wird er seinen Thron durch Schwachheit, Dummheit oder Tiranney befestigt haben"?

„Oder wird er auch ohne das Schattenspiel durch Muth und Klugheit, und Fürsten-Gutheit seinen Thron befestigen"?

„Der nicht weniger elegante **Florus** sagt: Viribus parantur provinciae, jure retinentur. Recht so. Paratae provinciae jure retinentur. Da sehe ich aber vom freyen Belieben der provinciarum nichts. **Florus** fährt fort: Igitur breve id gaudium, quippe Germani victi magis quam domiti. Also das vincere giebt wohl kein jus, aber das domire! Stehet nicht vorher das: Iure, des Wohlklangs, des viribus, wegen da? Was soll das heissen: Viribus, non jure, parantur provinciae; iure, non viribus, retinentur; vincendo, sed non domiendo, non jure parantur provinciae, domiendo jure retinentur? Ueberwinden giebt Besitz? Ueberwältigen giebt Recht"?

„Herr Schlözer zeige doch aus der Geschichte eines einzigen Staates, wann die vires des Herrschers im Gegensatze mit seinem jure aufgehöret, und das jus im Gegensatze mit den viribus seinen Anfang genommen habe"?

„Er zeige ein einziges Beyspiel, da ein Staatsvertrag, wohl zu merken, von denen, welche derselbe verbinden, auf welche der Staats Vertrag sich erstrecken, in Ansehung derer derselbe nicht res inter alios acta seyn soll, ohne einige Gewalt im Staate, also durch reines freyes Belieben, geschlossen worden sey"?

„Er lasse sich dabey keine petitionem principii zu Schulden kommen."

„Er führe mir nicht: Magna charta, joyeuse entrée, pacta conventa, Wahlkapitulazionen, und wie die Staatsverträge alle heissen mögen, an."

„Er frage allemal:

1.) Wer hat den Staatsvertrag geschlossen?

2.) Wen soll der Staatsvertrag verbinden?

„Ist N°. 2. und N°. 1. nicht das nämliche Individuum, so ist der Staats-Vertrag entweder für N°. 1. oder für N°. 2. kein Vertrag."

„Soll der Staats-Vertrag, z. B. die Wahlkapitulazion, diejenigen, die sie nicht geschlossen haben, z. B. die Unterthanen des Kurfürsten von Pfalz-Bayern, deswegen verbinden, weil derjenige, der sie mit geschlossen hat — der Kurfürst von Pfalz-Bayern — Gewalt über sie — seine Unterthanen — hat, so frage ich weiter: Beruhet die Gewalt des Kurfürsten von Pfalz-Bayern über seine Unterthanen auf einem Staats-Vertrage oder nicht? Und wer sind die Individuen, die wiederum diesen Staats-Vertrag geschlossen haben, und wer die, welche derselbe verbinden soll"?

„Ganze Nazionen sollen mit ihren Beherrschern

Verträge schliessen können? Herr Schlözer selbst verwirft die Lehre von der volonté generale. Was für Grundsätze lassen sich a priori aufstellen, nach welchen beurtheilt werden könnte, ob ein Vertrag einer Gemeinheit, der Nazion, in der Form seine Richtigkeit habe? Was ist Nazion in der Vertragslehre, in so ferne sie eine moralische Person, einen Paciscenten, vorstellen soll? 13. Millionen männlichen und 13. Millionen weiblicher Seelen sind wohl eine Nazion von 26. Millionen Seelen? Nach was für Grundsätzen läßt sich a priori erkennen, ob nur die einen oder auch die andern zu der moralischen Person gehören, die paciscren soll."

„Gehören die weiblichen mit darzu, so ist die französische neueste und vorletzte Konstituzion schon darum kein Vertrag. Gehören sie nicht mit darzu, so frage ich, warum nicht"?

„Das Alter gehet von einer Sekunde im moralischen und physischen Verstande bis über 100. Jahre im physischen, und wieder zur Sekunde im physischen und moralischen Verstande."

„Ist der zwanzigjährige unreife Jüngling, und der vierzehnjährige frühzeitige Verstand vom Stimmen ausgeschlossen, oder nicht"?

„Soll blos der Grund-Eigenthümer, oder auch der Kapitalist, der Kaufmann, der Handwerker, der Bettler das Stimm-Recht haben oder nicht"?

„Hauptsächlich aber, was anders, als oberste Gewalt, setzt schon die Möglichkeit des Stimmens nur von Einer Million Menschen voraus, noch ehe sie wissen, worüber gestimmt werden soll? Man sehe Rehbergs Untersuchungen über die erste französische Revolution; man denke sich keine Untersuchungen über die zweyte, hoffentlich nicht die letzte. Wer hatte dem Nazional-Konvente die Macht gegeben, die Nazion vorzustellen? Antwort:

Die Primair-Versammlungen nach dem Befehle der legislativen Nazional-Versammlung."

„Wer hatte beyden dieses Recht gegeben? Antwort: Die konstituirende Versammlung und die von ihr organisirten Primair-Versammlungen? Wer hatte der konstituirenden das Recht gegeben? Antwort: Keine Primair-Versammlungen, sondern sie sich selbst, nachdem die états généraux sich zur konstituirenden Nazional-Versammlung konstituiret hatten. Wer hatte aber den états généraux das Recht gegeben? Antwort: Primair-Versammlungen nicht. Ihre Geschichte verliert sich in den Zeiten der Revolutionen. Herr Schlözer zeige doch, wie die états généraux, wie die drey Stände, das Recht erlangt hatten, die Nazion zu repräsentiren, und nicht für sich, sondern durch die Mehrheit der Stimmen aller drey Stände für den dritten Stand, und für den nicht repräsentirten Bauer-Stand so viel Abgaben zu bewilligen, daß der erste und zweyte Jahrhunderte lang wenig oder gar keine geben durfte"?

„Die konstituirende Nazional-Versammlung glaubte nicht durch ihre Gewalt legitimirt zu seyn; wollte nicht für unlegitimirt gelten; gedachte den Legitimations-Mangel durch eine Ratihabition der Nazion zu ersetzen; wurde über eine Grille des Systems so schwach, ihre Gewalt aufzugeben und anderen zu überlassen; und brachte durch eine falsche Delikatesse das Unglück über Frankreich, das mit der legislativen Nazional-Versammlung über Frankreich hereinbrach, und schwerlich sich ereignete, wenn die konstituirende Versammlung ihre Gewalt behielt, und der Contract social nur theoretische Grille blieb."

„In Wahrheit es verlohnt sich der Mühe, die Spur aufzusuchen, welche die Staats-Lehrer zu dem

Grundsatze geleitet hat, daß kein Staat sich ohne Vertrag denken lasse."

„Der Herrscher bestimmt den Handlungen der Beherrschten Gränzen."

„Haben aber nicht auch die Handlungen der Herrscher ihre Gränzen? Eine dem Beherrschten sehr natürliche Frage."

„Aber er drückt sich so aus: Sind die Handlungen des Herrschers nicht auch so, wie die Deinigen, sagt er, entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig, verbindlich oder unverbindlich"?

„Auch das ist ihm zu verzeihen, daß er sich so ausdrückt."

„Der Mensch sagte einst zu sich selbst: Du sähest nicht, wenn du nicht Augen hättest."

„Sollte Gott nicht ebenfalls Augen haben, er siehet ja wohl; nicht auch Ohren, er hört ja wohl."

„Wer wird sich wundern, daß der Beherrschte die Handlungen des Herrschers und Beherrschten nach Einem Maasstabe beurtheilet"?

„Er schließt so: Gehest du einen Vertrag mit deinem Nachbar ein, so bestimmt der Vertrag zwischen ihm und dir ein Verhältniß, das in Recht und Verbindlichkeit bestehet. Warum wirst du aber durch den Vertrag gegen ihn verbindlich? Je nun, weil du eingewilliget hast. Hier denkt er nicht daran, daß sein Nachbar auch Rechte gegen ihn, und er die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten gegen den Nachbar habe, die gar nicht auf seiner Einwilligung beruhen; er denkt nicht daran, daß er dem Nachbar seine gestohlene, aber von dem Diebe, vielleicht von einem bonæ fidei possessore bona fide erkaufte Uhr unentgeldlich herausgeben mußte, weil ihm das Gesetz diese Verbindlichkeit auferlegt hatte. Er denkt nicht daran, daß er seine eigne ihm gestohlne, und

nachher an den Nachbar gekommene Uhr nicht wieder erhalten kann, weil der Nachbar sie rechtsverwährter Zeit besessen hatte, und das Gesetz dem Eigenthümer in dem Falle seine Uhr abspricht."

„Und so denkt er auch daran nicht, daß aus dem Vertrage sein Nachbar kein Recht, und er keine Verbindlichkeit erhalten hätte, wenn das Gesetz nicht ein Klagrecht aus dem Vertrage gestattete."

„Sein Eigendünkel macht von dem Schlusse: Wenn du eingewilliget hast, bist du verbindlich, blos, weil du eingewilliget hast, einen Sprung auf den Schluß: Du bist also zu nichts verbindlich, worein du nicht eingewilliget hast."

„Die Anwendung auf das Verhältniß zwischen ihm und dem Herrscher ist ihm nun leicht."

„Er ist sich bewußt, daß er dem Herrscher gehorcht. Du mußt, sagt er, wohl eingewilliget haben, ihm zu gehorchen, weil du ihm gehorchst."

„Er siehet freylich nicht, daß derjenige, welcher natürlicherweise in eine Handlung williget, indem er sie begehet, weil er sie sonst nicht begienge, nur in diese Handlung, damit aber noch nicht im Voraus in etwas Künftiges willige."

„Er siehet nicht, daß er dem Herrscher gehorchen muß; daß er aber den Vertrag mit seinem Nachbar nicht schliessen mußte."

„Anstatt in vier Terminis zu schliessen: Wer gehorcht, willigt ins Gehorchen; du gehorchest, also willigst du ins Gehorchen, sollte er so schliessen: Wer gehorchet, das ist, wer eine Handlung A. darum unternimmt, weil sie geboten ist, willigt, indem er gehorchet, ins Gehorchen — nicht überhaupt — sondern in Ansehung der Handlung A; du hast gehorchet, das ist, du hast die Handlung A. deswegen unternommen, weil sie geboten

war; also hast du ins Gehorchen — nicht überhaupt — sondern in Ansehung der Handlung A. gewilliget."

„Gehorcht er in Ansehung der Handlung B. C. und so weiter, so geschiehet es nicht darum, weil er in Ansehung der Handlung A. gehorchet hatte."

„Der Herrscher befiehlt ihm seine Kleider auszuziehen, damit die Staats-Kasse vermehrt werde, aus welcher seine Maitresse erhalten kann, was sie verlangt."

„Er fühlt etwas in sich, was ihm sagt: Deswegen, weil dir der Herrscher befiehlt, deine Kleider auszuziehen, bist du doch nicht so darzu verbunden, wie wenn du es deinem Nachbar versprochen hättest. Wenn hättest du das dem Herrscher versprochen? Das bist du nicht schuldig."

„Man droht ihm, er ziehet sie aus; er gehorcht; er willigt ein."

„Der Nachfolger des Herrschers läßt allen Beherrschten wiedergeben, was sein Vorfahrer — vielleicht unter der ausdrücklichen Vorhaltung, daß alle Obrigkeit von Gott sey, seinen Unterthanen geraubt hatte."

„Dem guten Fürsten stehet ein Angrif von seinem habsüchtigen Nachbar bevor, nachdem er ihm vergeblich Friedens-Schlüsse und andere Verträge, Natur- und Völker-Recht zu Gemüthe geführet hatte."

„Jenen Staatsbürger trift das Loos, daß er das Vaterland mit vertheidigen soll."

„Als du urtheiltest", sagt er zu sich selbst, „daß du nicht verbunden wärest, deine Kleider herzugeben, hattest du wohl richtig geurtheilt. Du hast sie zwar endlich ausgezogen, folglich darein gewilliget. Aber du mußtest wohl willigen; du retetest durch deine Kleider deine Haut. Aber du hast damals nicht gewilligt, deine Kleider so oft herzugeben, als man sie haben wollte, viel weniger deine Haut. Auch hat man dir deine Kleider

wiedergegeben; das wäre wohl nicht geschehen, wenn dir nicht Unrecht geschehen war."

„Jetzt sollst du deine Haut in Gefahr setzen"?

Beherrschter: Guter Herrscher, du gabst mir die Kleider wieder, die mir dein Vorfahrer genommen hatte; nun verlangst du meine Haut, die giebt sich nicht wieder. Nimm lieber wieder die Kleider zurück, die du mir wiedergegeben hattest.

Herrscher: Als Mensch bedaure ich dich; als Fürst muß ich dich zwingen, dein Leben in Gefahr zu setzen, wenn du nicht willst; du bist in einem Staate; indem du die Vortheile, welche dir nur der Staat gewähret, Sicherheit deines Lebens, Sicherheit deines Eigenthums, angenommen hast, willigtest du, dem Staate selbst die Vortheile wieder zu geben, wenn er deren bedürfte. Die Sicherheit dieses Staats, und damit die Sicherheit deines Eigenthums und deines Lebens ist in Gefahr. Nun thue dem Staate, was er dir that.

Beherrschter: Ey, wenn nun der Nachbar-Staat den unsrigen erobert, dann bin ich ja wieder in einem Staate; in jenem habe ich gewiß eben so viel Sicherheit, als in diesem, vielleicht aber noch mehr; denn in diesem soll ich mich selbst, und blos deswegen in Gefahr begeben, damit ich nicht ein Mitglied von jenem Staate werden soll; an meine Kleider will ich gar nicht denken.

Herrscher: Du bist Egoist und nicht Patriot. Wer jenes und nicht dieses ist, verdient nicht weiter ein Mitglied des Staates zu seyn. Indem du beliebtest, ein Mitglied des Staates zu seyn, hast du in alles gewilliget, ohne welches der Staat das nicht seyn konnte, was er dir war; du hast eingewilligt mir zu gehorchen? Das ist zu vermuthen.

Beherrschter: Das sehe ich wohl ein, daß ich eingewilliget habe, unserm Fürsten zu gehorchen. Du

siehst auch, daß ich aus Gehorsam sogar meine Kleider einmal hergegeben habe.

Aber wie, wenn, wo in aller Welt habe ich eingewilligt, mein Leben dafür herzugeben, daß der Staat mein Eigenthum sichert? Alles was ich als Staats-Mitglied thun kann, ist, daß ich mein Eigenthum hergebe, damit der Staat mein Leben sicherstellt; aber nicht umgekehrt. Was hilft mir das Vaterland nach meinem Tode? Ich kann, ich darf ja nicht über mein Leben gebieten? Und ich werde ja ein Selbstmörder, wenn ich auf die Kanonen losgehe. Könnte vermuthet werden, daß ich eingewilliget hätte, mein Leben für den Staat zu lassen, ja hätte ich darein ausdrücklich eingewilligt, so müßte ich es in einer unglücklichen Stunde aus Ueberdruß des Lebens gethan haben, oder man müßte das vermuthen. Unmöglich wäre diese Einwilligung verbindlich. Und willigte ich jetzt, so willigte ich noch in meine Selbst-Zerstöhrung.

Herrscher: Dem Gewissens-Skrupel sollst du nicht ausgesetzt seyn. Du sollst nicht willigen. Ich zwinge dich. Das nehme ich auf mein Gewissen. Du bist zu kurzsichtig, um das Ganze zu übersehen. Bist du nicht stolz genug, wider den Feind zu gehen, als ob du freywillig giengst, bist du aber schlau genug, deine Einwilligung für erforderlich gehalten wissen zu wollen, so wisse nur, daß der Grund, warum du selbst dein Leben in Gefahr setzen mußt, gar nicht in deiner Einwilligung, sondern in einem höhern Gesetze liegt. Treiben wir den Feind von unsern Grenzen, und du bist am Leben geblieben, so umarmest du deine Frau und Kinder wieder ohne Lebens-Gefahr. Denken alle Staatsbürger, wie du (und sie haben mit dir gleiches Recht oder gleiches Unrecht, so zu denken wie du); brauche ich nicht das Mittel, das ich nicht von euch zu haben

brauche, euerm Egoismus die Würkungen des Patriotismus zu geben, so bricht der raubgierige Feind herein. Wer sichert euch vor Verwüstung, die euch den Hungertod bringt; vor Schändung eurer Weiber, die ihr zu spät mit Gefahr eures Lebens würdet verhindern wollen; vor Anwerbung zur Ueberwältigung eurer patriotischern noch nicht unterjochten Mitbürger, und in diesem Streite vor Tod?

„Wollt ihr dem Feinde mit offenen Armen entgegengehen, und Bürger in seinem Staate werden, so handelt ihr entweder als vernünftige oder als unvernünftige Menschen. Im letztern Falle müßt ihr von den vernünftigen, wie unvernünftige, behandelt werden. Im erstern müßten alle vernünftige Menschen so handeln, wie ihr; jedem, der sie angriffe, die Thore öfnen; jedem, der ihr Gut haben wollte, ihr Gut, jedem der ihre Weiber haben wollte, ihre Weiber, jedem, der ihre Kinder haben wollte, ihre Kinder geben."

„Der Habsüchtige, der Räuber wird alles an sich nehmen. Und wenn sich nun das Menschen-Geschlecht in Millionen Beraubte, Entblößte, Hungernde und 1000. reiche Räuber eingetheilet haben wird, dann werden die Millionen wieder die 1000. berauben. Warum seyd ihr Menschen, warum nicht Löwen und Tyger, und Bären und Wölfe? Gehe, sonst zwinge ich dich."

„Man denke sich Europa unter einem Herrscher. Wird er mit aller Anstrengung seiner Gewalt und seiner Talente von St. Petersburg bis Lissabon verhindern können, daß seine Satrapen ihm gar bald, anfangs nur den Namen der obersten Gewalt lassen, und, wie der oberste Herrscher selbst, aber nur nicht mit dem Patriotismus, den er haben wird, weil er der oberste Herrscher ist, sondern mit dem Egoismus, den das Verhältniß eines Satrapen zum andern unter dem obersten

Herr-

Herrscher erzeugen wird, sie ausüben; bald aber dem obersten Beherrscher auch den Namen auffagen, und dann wieder einzelne Staaten bilden werden"?

„Kann der Mensch wünschen, daß der Mensch ein Spiel der Leidenschaften der Menschen seyn möge, wie die Ströme der Vulkane und die Wogen des Meeres ein Spiel der Gährungen und Stürme sind"?

„Ist der Staatsbürger fähig zu begreifen, was ihm der Fürst sagt, so wird er nun gutwillig gehen. Wo nicht, so wird er gezwungen werden müssen."

„Der Mensch ist weder um insolirt zu seyn, noch zu Revoluzionen, sondern zur Existenz im Staate gemacht."

„Staats-Vaterlands-Liebe stehet zwischen der Menschenliebe und Selbstliebe in der Mitte, und wendet die Würkungen beyder zum menschlichen Elend, alles so weit es möglich ist."

„Staat ist das einzige mögliche Menschen-Verhältniß, in welchem der Trieb der Selbst-Erhaltung auf den Zweck der Erhaltung des Menschen-Geschlechts, und der Trieb der Menschenliebe auf den Zweck der Erhaltung der Menschen geleitet wird."

„Beyde Zwecke können nur durch Gehorsam gegen Gebote, und Gehorsam kann nur durch Gewalt erreicht werden."

„Kann man die Frage aufwerfen, ob diese Gewalt rechtmäßig sey"?

„Ihr fraget entweder, ob die Gewalt Neros oder Cromwells rechtmäßig erlangt, oder ausgeübt worden sey?"

„Im ersten Falle fragt ihr doch nicht, ob nach römischen oder englischen Gesetzen, sondern, ob nach dem Naturgesetze"?

„Und was sagt das? Muß es nicht für den Zweck

der Menschen-Erhaltung ganz gleichgültig seyn, wie sie darzu gekommen sind"?

„In Beziehung auf das, was römische oder englische Gesetze titulum nennen, ist also die oberste Gewalt Neros und Cromwells *), Carls des Grossen und des Neunten, Friedrichs des Einzigen und Catharinen der Grossen, und Stanislaus Augustus und des Nazional-Konvents, weder rechtmäßig noch unrechtmäßig."

„Im zweyten Falle üben sie alle ihre Gewalt rechtmäßig aus, wenn sie solche dem Natur-Gesetze gemäß ausüben."

„Aber braucht lieber das Wort: Rechtmäßig, von dem Herrscher gar nicht. Es ist hier unverständlich, wenigstens doppelsinnig, und führet euch irre, vom Naturgesetze ab zum Staats-Vertrage hin."

„Trennt die Geschichte und Philosophie der Herrscher-Gewalt."

„Macht die Beherrschten nicht zu Richtern zwischen sich und den Herrschern."

„Befaßt euch nicht mit einer undenkbaren, vergeblichen und überdies vielleicht gefährlichen, auf alle Fälle dem Misverstande ausgesetzten Staats-Casuistik."

„Ihr würdet nach euerm Systeme oft sagen müssen: Der Fall ist da, daß du dem Herrscher den Gehorsam aufsagen darfst; und doch würdet ihr oft hinzusetzen müssen: Aber thue es nicht, denn die Folgen des rechtmäßigen Ungehorsams können für euch, und den Staat und das Menschen-Geschlecht ungleich trauriger seyn, als die Folgen eines unverbindlichen Gehorsams."

„Eben hier hat euer System eine Lücke. Fürchtet nicht, daß das Meinige mehr unglückliche, oder weni-

*) M. vergl. Cromwells Meynung von der Volkssouveränität; in dem deutschen Magazin 1795. B. X. S. 193. 194.

ger glückliche Menschen machen werde, als das Eurige; nicht daß sich die Menschen nun eher ungestraft ausziehen und schlachten lassen werden."

„Sobald das Gleichgewicht der Triebe der Selbst- und Menschen-Liebe mit der Herrscher-Gewalt aufgehoben seyn wird, wird es nur des Stoffes eines unternehmenden Menschen bedürfen, um nach vielem Hin- und Herschwanken die jezige Herrscher-Gewalt aus der Schale zu werfen."

„Aber dieser unternehmende Mensch wird auch Gewalt brauchen müssen."

„Fraget ihr nicht auch diesen nach seinem Vertrage, so würdet ihr partheyisch seyn. Wolltet ihr seine Gewalt für unrechtmäßig erklären, weil sie auf keinem Vertrage beruhe, so würde Tiranney in allen Fällen eben so rechtmäßig als Empörung, oder diese eben so unrechtmäßig als jene seyn."

„Auch würdet ihr selbst ihn für unvernünftig erklärern, wenn er, nachdem er den Tyrannen vom Throne gestossen hätte, aus Gewissenhaftigkeit, daß er seine Gewalt nicht mit der Gültigkeit römischer Stipulazion in einem Kontrakt verwandelt sehen kann, das befreyete Volk in die Schreckniſſe der Anarchie, des Thier-Zustandes, fallen lassen, und seine Gewalt aufgeben wollte, damit sie nun, wie freye Menschen belieben könnten, sich einem Herrscher zu untergeben."

„Viribus partam provinciam, viribus retinebit, an jure, perinde erit; modo bene imperet, me hercle non iniuria."

„Pour être toûjours le maître, il n'aura qu'à donner pour guide la sageſſe à la force et le bonheur du peuple à l'obéiſſance."

„Dann werden die Advokaten des Menschengeschlechts selbst ihn schwerlich vor dem Tribunale der Staatslehre

des Verbrechens der beleidigten Nazion anklagen, daß er keinen contract social aufweisen könne."

Zu diesen Sätzen fügen wir noch einige der wichtigsten Bemerkungen, welche er in den beyden spätern Schriften zur Erläuterung und Bestätigung seiner Lehre vorträgt.

„Das unmittelbar aus dem höchsten Gesetz der auf die Menschheit angewandten praktischen Vernunft abgeleitete Gesetz, welches man das Polizeygesetz nennen kann, ist kein anderes als dieses: „Du sollst in dir und „andern die Menschheit erhalten und erhalten lassen, „damit du die Menschheit als Zweck gebrauchen könnest", folglich alle Mittel, ohne welche die Erhaltung der Menschheit in dir und andern unmöglich seyn würde, gebrauchen und gebrauchen lassen; folglich sollst du, „deine und anderer Vernunftmäßigkeit und Sinnlichkeit, „wenn ohne das die Erhaltung der Menschlichkeit in „dir und andern nicht möglich wäre, als Mittel dazu „gebrauchen und gebrauchen lassen", jene durch eigene und anderer Ueberredung und Einwilligung, diese durch eigne und anderer Furcht und Zwang."

„Demnach ist die höchste Gewalt im Staat durch die auf Menschheit angewandte praktische Vernunft im Polizeygesetz unmittelbar begründet."

„Ein aus dem Princip der Polizeylehre abgeleitetes Staatsrecht, würde sich in Staatsrecht des Beherrschten und des Herrschers, und jeder Abschnitt wiederum in zwey Abtheilungen, absolutes und hypothetisches, eintheilen müßen. Das absolute Staatsrecht des Beherrschten könnte mir zeigen, welche Naturrechte dem Menschen im Staat nicht zukommen; denn Rechte, die er durch Staatsverbindung erworben hatte, giebt es nicht, in so fern sie nicht von seiner Einwilligung abhängt. Der Herrscher hingegen ist dem Vernunftgesetz unterwor-

fen, und dieses soll ihn seine Pflicht lehren, deren Erfüllung nur dasselbe, nicht der Bürger, der sie ihm nicht aufgelegt hat, von ihm fordern kann; mithin entsprechen die Pflichten des Herrschers keinem Rechte, und das absolute Staatsrecht des Herrschers könnte nur zeigen, welche Naturrechte durch seine Herrscherpflichten eingeschränkt sind. Ein allgemeines hypothetisches Staatsrecht aber, das ist ein allgemeines Staats-Vertrags-Recht könnte wiederum nur lehren die Einschränkung der natürlichen Vertragsrechte des Menschen beym Staatsvertrage. Der Staatsvertrag aber kann nur derjenige Vertrag seyn, mittelst dessen ein Mensch freywillig dem andern, damit der Vernunftzweck der Staatsverbindung dadurch erreicht werde, sich unterwirft, das ist, in die Befolgung des Polizeygesetzes unter ihnen durch seine freywillige Unterwürfigkeit unter den Willen des andern eingewilliget. Indem er dies thut, verbietet ihm das Polizeygesetz fernerhin alle Gleichheit des Naturvertragsrechts zwischen ihm und dem Herrscher, also auch alle Mitcognition über den geschlossenen Vertrag, und läßt ihm keines der Rechte zu, welches der Pacisent nach dem Naturvertragsrechte aus jedem andern Vertrage hat, und vermöge eines Vertrags, dessen Material Gehorsam ist, haben kann. Dem Herrscher hingegen legt der Staatsvertrag zwar die Pflicht, denselben zu halten, in so ferne derselbe dem Polizeygesetz gemäß ist, aber überhaupt nur solche Pflichten auf, denen kein Recht entspricht; denn ein vom Beherrschten abhängiger Beherrscher ist ein Unding in jedem Verstande. Wenn nun in der Polizeylehre die obersten Gründe für den Zweck des Staats gezeigt werden, und im hypothetischen Naturrecht schon die wesentliche Anomalie des Staatsvertrags von jedem andern Vertrage gezeigt werden sollte, so wäre wieder ein allgemeines Vertrags-

staatsrecht ein negatives allgemeines hypothetisches Vertragsrecht."

„Bey dem allen kann es ein positives Staatsrecht geben. Denn unter der Voraussetzung, daß die Staats- Grund- und andere Verträge dem Polizeygesetz nicht zuwider sind, der Herrscher daher die Pflicht hat, demselben gemäß zu handeln, und der Staatsvertrag dem Herrscher nur Pflichten, nicht aber Verbindlichkeiten, welche einem Rechte der Beherrschten aus dem Vertrage entsprächen, auflegt, ist das Naturvertragsrecht im Polizeygesetz nicht aufgehoben."

„Entstehen kann ein Staat entweder durch Vertrag oder Gewalt; bestehen kann er nur durch Gewalt."

„Ein Staatsgrundvertrag ist gegenseitige freywillige Erklärung zwischen dem künftigen Herrscher und dem künftigen Beherrschten, daß sie durch Gehorsam der letztern gegen den erstern dem Zweck der auf die Menschheit angewandten praktischen Vernunft im Polizeygesetz gemäß handeln wollen. Wenn nun ein Gebot, welches der Beherrschte dem Polizeygesetze zuwider glaubte, demselben gleichwohl unbezweifelt gemäß wäre, so würde wohl der Herrscher sogar die Pflicht haben, den Beherrschten zur Erfüllung desselben zu zwingen. Es ist aber möglich, daß der Beherrschte davon darum nicht überzeugt wäre, weil er den Fall nicht aus dem richtigen Gesichtspunkt, wie der Herrscher, anzusehn, nicht, wie dieser, das Ganze zu übersehen, vermögte. Der Beherrschte hat also kein Recht zu beurtheilen, ob ein Gebot des Beherrschers dem Polizeygesetz gemäß sey oder nicht. Das muß er der Pflicht des Herrschers überlassen. Dennoch läßt sich dies mit einem Vertrage vereinigen. Denn dem Staatsvertrage, der Staatsgesellschaft, liegt allemal etwas höheres, etwas von dem Willen der Paciscenten unabhängiges, die im Polizey-

gesetz gebotene Staatsgemeinschaft, zum Grunde. Dieser Grund bleibt für die Staatsverbindung liegen, wenn auch der Staatsvertrag aufgehoben oder gebrochen wäre. Es giebt Staaten, in welchen Stände mit dem Herrscher Verträge geschlossen haben; aber keinen, in welchen das Volk sie geschlossen hätte."

„Der Usurpator ist nur in Bezug auf den, dessen Rechte er usurpirt, ein unrechtmäßiger Besitzer. Aber Volksrechte usurpirt er unmöglich: Denn das Volk hatte kein Recht zu herrschen, und er erreicht an dem Volk den Vernunft-Zweck, wenn er gerecht herrscht."

„Die Vernunft gebietet öffentliche Gesetzgebung, die dem Vernunft-Gesetz auch materiell gemäß ist, für das Volk, nicht für den Gesetzgeber. Dem Volke muß an sich gleichgültig seyn, wer sein Gesetzgeber, nicht aber ob er gerecht oder ungerecht sey. Dem Gesetzgeber ist nur nicht gleichgültig, ob er im Besitz der höchsten Gewalt bleibe oder nicht."

„Ich weiß kein Princip für Rechtmäßigkeit der Rebellion gegen einen gerecht regierenden Usurpator; aber ich weiß ein Princip für Rechtmäßigkeit der Vertreibung des Usurpators durch den, dessen Rechte er usurpirt. Wie es mit einem Princip für Rechtmäßigkeit der Rebellion gegen einen ungerechten Herrscher, sey er Usurpator oder rechtmäßiger Herrscher, aussehe, ist das grosse Problem, das ich noch lange nicht für aufgelöset halte, und bis zu dessen Auflösung die Völker freylich blos von der Klugheit geleitet werden müßen, für die sie sich Regeln von der französischen Revolution abstrahiren mögen."

„Weder Stärke noch Verstand giebt ein Recht zur Staatsgewalt. Aber ohne Stärke und Verstand wird sich schwerlich jemand bis zum Herrscher hinanschwingen. Und selbst die gerechte Ausübung der Staatsgewalt,

auf welche Art er auch dazu gelangt sey, wird Stärke und Verstand zu ihrer Dauer nöthig haben. Hat aber das Volk Verbindlichkeit, der obersten Gewalt, wie sie auch darzu gelanget sey, zu gehorchen, so hat der Inhaber derselben — nicht von der Stärke und dem Verstande — sondern vom Besitze — ein Recht zu herrschen — gegen das Volk, salvo jure tertii, dessen Gewalt er vielleicht usurpirt."

Symbolische Bücher.

Darf die religiöse Aufklärung in Deutschland nicht über die symbolischen Bücher hinausgehen?

So bestritten die Frage ist, ob ein Regent symbolische Bücher zu erschaffen befugt sey oder nicht, und so schwer die Entscheidung dadurch gemacht wird, daß Leidenschaft auf beyden Seiten den Gesichtspunkt so sehr verrückt; so erfreulich muß es jedem seyn, der Menschenrechte zu unterscheiden und beherzigen weiß, sich zu überzeugen, daß symbolische Bücher auch da, wo sie gelten, ihrer Natur und Bestimmung nach, religiöse Freyheit nicht in dem Maaß einschränken, als diese so gerne vorgeben, und jene fürchten.

„Wichtig für jedes Mitglied der evangelischen Kirche, dem die Festhaltung der reinen Christus-Religion eben so heilig ist, als das fernere Streben und Forschen nach Wahrheit, muß daher", wie Herr Fleck mit Recht sagt *), „die Untersuchung der Frage seyn: Dürfen Lehr-

---

*) *F. G. Fleck* über *Lehrvorträge und Schriften wider den Inhalt der symbolischen Bücher der Protestanten in Deutschland.* Ein Beytrag zur richtigen Erklärung der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation. Art. 2. §. 8. Leipzig 1795. 8. Vergl. C. W. Flügge Bemerkungen zur Geschichte der eidlichen Verpflichtung auf symbolische Bücher. Hannover 1795. 8. und *Benjamin Heath Malkin* Essays on Subjects connected with Civilization. Lond. 1795. 8. N. 6.

vorträge und Schriften, die wider die Lehren der symbolischen Bücher unserer Kirche gerichtet sind, in Deutschland geduldet werden? Die Darstellung der eigenthümlichen Rechte und Verhältniße einer Religionsgesellschaft, verbunden mit einer von aller Parteysucht entfernten Auslegung der Reichsgesetze, kann uns in den Stand setzen, diesen dem Verehrer der Religion und Freunde der geläuterten Philosophie nicht gleichgültigen Gegenstand aus einem richtigen Gesichtspunkte zu beurtheilen. Jene für Volksaufklärung und Reinigung des Religionsbegrifs so kühne Unternehmungen Luthers, seiner Freunde und Beschützer verbreiteten gar bald auch den wohlthätigsten Einfluß auf den äussern Gottesdienst, auf die Kirchen- und Staatsverfassung Deutschlands. Die Glieder der neuen Religionsgesellschaft traten in diejenigen Rechte und Verbindlichkeit zurück, welche in Voraussetzung einer Vereinigung mehrerer Personen zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzwecks Anwendung finden müssen. Man erkannte die nachtheiligen Folgen, welche die aus mannigfaltigen Absichten erfolgte Verwirrung des kirchlichen Lehramts mit den Rechten der Kirche und des Oberhaupts im Staate bisher veranlaßt hatte, und bestimmte in Gemäsheit des natürlichen und allgemeinen Staatsreches die Grenzen des Lehramts, der Kirchengewalt und der Hoheitsrechte des Fürsten in Kirchensachen. So wie in jeder andern im Staate vorhandenen erlaubten, so auch in einer kirchlichen Gesellschaft, welche gemeinschaftlich nach gewissen Grundsätzen Religionsübungen vorzunehmen sich vereinigt hat, kann man ei-

---

Engl. *Francis Plowden Church and State*: being *an Enquiry into the Origin, Nature and Extent of ecclesiastical and civil authority, with reference to the British Constitution.* Lond. 1795. 8.

genthümliche Rechte der Gesellschaft nicht bezweifeln, in so fern sie entweder aus dem Zweck, den die Gesellschaft zu erreichen suchet, fliessen, oder durch Verträge der Glieder festgesetzt, oder auch auf andere Art und Weise, besonders vom Staate erworben worden sind. Der Inbegrif dieser Rechte heißt Kirchengewalt, ihre Ausübung Regierung der Kirche, und die einzelnen Rechte Gesellschaftsrechte der Kirche *). Aus dem Endzweck der kirchlichen Verbindung fliesset insbesondere das Recht, ein Symbol zu wählen, das heißt, gewisse Religionslehren festzusetzen, und die Lehrer zu verpflichten, diesem Symbol gemäß zu lehren. Die Gültigkeit dieser festgesezten Lehren kann nicht von der Ueberzeugung des Lehrers abhangen, sondern muß so lange bestehen als sich die Ueberzeugung der ganzen kirchlichen Gesellschaft nicht ändert. Einzelne Mitglieder gehören zur Kirche, so lange sie diese Grundsätze öffentlich bekennen; diejenigen hingegen, welche Meynungen beypflichten, die mit dem Symbol der Kirche in Widerspruch stehen, hören auf Glieder dieser Verbindung zu seyn. Wenn die Abweichung nur in einer verschiedenen Erklärung der Hauptgrundsätze der Religion bestehet, und mehrere diese Erklärung öffentlich bekennen, so entstehen verschiedene Sekten derselben Hauptreligion. Betrachtet man nun auch die Mitglieder der Kirche als Bürger des Staats, so kann die Festhaltung und Abänderung des Religionsbegrifs auf die Fortdauer und den Verlust der bürgerlichen Rechte keinen Einfluß haben, wofern nicht der Genuß der bürgerlichen Vorzüge vom Glaubensbekenntniße der einen oder der andern Religion nach der Staatsverfassung abhängig gemacht worden Grundverträge

*) Schnaubarts Abhandlung von Kirche und Kirchengewalt in Ansehung des kirchlichen Religionsbegrifs. Jena 1789.

im Staate, in welchem nur die Bekenner einer gewissen Religion der bürgerlichen Vorrechte für fähig erklärt sind, können nur auf einzlene Mitglieder dieser Kirche anwendbar seyn, und nur so lange verbinden, als diese kirchliche Gesellschaft ihren Religionsbegrif nicht ändert. Erfolget eine Aenderung oder Verbesserung des Lehrbegriffes von Seiten der ganzen Kirche, so muß die Verbindlichkeit jener Bedingung wegfallen, da diese neue Kirche die herrschende im Staat, ihre Religion die Staats- und Landesreligion wird. So wenig man nun auf der einen Seite die Fähigkeit der neuen Kirche zum Genusse aller bürgerlichen Rechte in Zweifel ziehen kann, so ungerecht würde es auf der andern Seite seyn, wenn man einigen Mitgliedern, die, von dem Ansehen und der Unträglichkeit des alten Lehrbegriffes überzeugt, den Neuerungen keinen Eingang verstatten, diese Rechte beschränken oder wohl gar entziehen wollte. Einzelne Mitglieder, die sich von den Grundsätzen der öffentlichen und herrschenden Landesreligion entfernen, geniessen zwar die Freyheit, in eine neue kirchliche Verbindung zu treten, und ihnen müssen auch diejenigen Rechte zustehen, die aus dem Zweck einer im Staate bestehenden Gesellschaft fliessen; sie werden aber der entweder durch Verträge oder vom Staat erworbenen und nur auf die öffentliche und herrschende Kirche sich einschränkenden Rechte, wohin vorzüglich die kirchliche Gerichtsbarkeit zu rechnen, verlustig, und nur dem Ermessen des Oberhaupts des Landes bleibt es einzig und allein anheimgestellt, welche von den vorher erworbenen Rechten sie hinfüro beybehalten sollen. Ganz anders ist von den Lehrern der Kirche, denen die öffentlichen Lehrvorträge obliegen, zu urtheilen. Diese müssen dem von der kirchlichen Gesellschaft aufgestellten Lehrbegriffe gemäß die Wahrheiten der Religion vortragen, so lange sich die

Ueberzeugung der Gesellschaft nicht ändert, ohne Rücksicht auf ihre eigene Vorstellungen. Hierzu verbindet sie das der Kirche geleistete Versprechen, und selbst der so oft verkannte, so oft als ein dauerndes Denkmal der Orthodoxie, als Beyspiel von Eingriffen in die Glaubens- und Gewissensfreyheit aufgestellte Religionseid ist weder zweckwidrig noch der Freyheit im Glauben und Denken gefährlich, in so fern der Lehrer die Religionswahrheiten dem Symbol gemäß vorzutragen verspricht; nur alsdann ist er unerlaubt und nichtig, wenn er Unabänderlichkeit seiner innern Ueberzeugung verspricht. Wie viel Verwirrung würde entstehen, und welcher Nachtheil dürfte für den Staat zu befürchten seyn, wenn jeder einzelne Lehrer neue und andere Unterscheidungslehren, oder wohl gar ein neues Religionssystem für sich einzuführen berechtigt seyn sollte *)? Die Gewissensfreyheit enthält nach den Grundsätzen des reinen Naturrechts ausser der Freyheit zu denken, auch die Freyheit, seine Gedanken mündlich und schriftlich Andern mitzutheilen, so lange dadurch den Rechten des Andern keine Verletzung zugefügt wird. Wendet man diesen Grundsaz auf eine im Staate öffentlich anerkannte Religionsgesellschaft an, so kann zwar ein jedes Mitglied seine Meynung mündlich oder schriftlich vorlegen; nie darf es aber das angenommene Symbol, so lange die Gesellschaft oder doch der größte Theil der Mitglieder derselben es nicht abgeändert wissen will, öffentlich verwerfen, lächerlich machen, lästern oder verschmähen. Denn hierdurch geschiehet der Gesellschaft Eintrag, ihre Ruhe und Einigkeit wird gestöret, und mit Recht kann der Landesherr auf ihr Er-

*) Schnaubert über die rechten Mittel, die Protestanten wider Katholicismus zu sichern. Jena 1788.

suchen eine solche Beeinträchtigung ahnden *). Den Lehrer binden noch heiligere Pflichten. Sein Amt, sein geleistetes Versprechen und Eid verbieten ihm von den festgesezten Unterscheidungslehren der Religion, auf welche er verpflichtet ist, in öffentlichen Lehrvorträgen sich zu entfernen. Pflichtwidrig handelt ein weltlicher Richter, der in einer Rechtssache nach eigener Ueberzeugung, und nicht nach dem vorhandenen Gesetze, das ihm unbillig oder ungerecht dünkt, ein Urtheil spricht; er maasset sich eigenmächtig ein Recht an, das nicht ihm, sondern der gesezgebenden Gewalt im Staate zustehet, und ist deshalb strafbar. Fast eben dieses Verhältniß ist bey dem Lehrer der Religion zu behaupten. Unternimmt er eigenmächtig Aenderungen im Religionsbegriffe, so ist er strafbar. Findet er Irthümer, so kann er seine Meynung nebst Gründen der kirchlichen Gesellschaft zur Prüfung vorlegen, und muß die Entscheidung der Kirche abwarten. Wenn nun aber die Kirche zur Annahme nicht veranlaßt wird, und die Meynungen des Lehrers, auf welchen er beharrt, mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Widerspruch stehen, so kann die Kirche den Lehrer entlassen, und er von seiner Seite hat die Befugniß, seine Entlassung zu verlangen. In wie fern hingegen der Lehrer bey blos innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der Religionsbegriffe sein Amt dennoch fortsetzen zu können glaubt, muß seinem Gewissen überlassen werden **). So hart auch die Behauptung manchem Lehrer scheinen möchte, so übereinstimmend ist sie doch mit dem Zwecke des kirchlichen Lehramts und der Ge-

---

*) S. allgem. Gesetzbuch für die preußischen Staaten. Th. 2. Tit. 20. Abschn. 6. S. 1206.

**) S. allgem. Gesetzbuch für die preußische Staaten. Th. 2. Tit. 15. §. 73. 74. S. 737.

sellschaftsrechten der Kirche. Am wenigsten glaube ich Einwürfe und Zweifel von denjenigen erwarten zu dürfen, die das Wesen des Christenthums nicht blos in Glauben, als vielmehr ins Handeln setzen, die die sogenannte spekulative Religion, Polemik und die sonderbaren Meynungen mancher abweichenden Religionsparteyen von praktischer Religion und Volksunterricht zu unterscheiden wissen, kurz die die gewiß unbestrittenen Hauptpflichten eines Religions- und Volkslehrers hinlänglich kennen; und leztere sind nach dem Willen des erhabenen Stifters unserer Religion und dem Inhalte der symbolischen Bücher keine andere, als, den Mitgliedern ihrer Gemeinde die Pflichten gegen Gott, Obrigkeit und Fürsten gewissenhaft einzuschärfen, ihnen wahre Bruder- und Nächstenliebe gegen ihre Mitmenschen einzuflössen, ihnen Verhaltungsregeln für jede Lage ihres Lebens darzulegen, und sie überhaupt so zu unterrichten, daß sie dem künftigen Leben freudig und getrost entgegen sehen können. Nach diesen Grundsätzen, glaube ich, muß das kirchliche Lehramt, auch in Beziehung auf die evangelische Kirche, beurtheilt werden. Vom Lehramte sowohl als von den Gesellschaftsrechten, die allen Gliedern der Kirche gemeinschaftlich zustehen, müssen annoch die Hoheits- und Majestätsrechte in Kirchensachen gesondert werden. Es ist, auch schon nach dem Begriffe vom Staat, auf keine Weise zu bezweifeln *), daß die Kirche der bürgerlichen Oberherrschaft unterworfen ist; und nie darf die Kirche in Sachen, worinnen alle Unterthanen der Majestät gehorchen, die Unterthanenpflichten vergessen. Im besondern Bezug auf kirchliche Religion und Kirchengewalt hat der Staat über die Kirche des gemeinen Wohls wegen bestimmte Hoheits- und

*) Matth. XXII. 21. Röm. XIII. 1—7.

Majestätsrechte *). Das Recht des Staats oder dessen Oberhauptes, alles zu entfernen, was dem Staate nachtheilig werden kann, enthält auch zugleich das Recht, den Nachtheil zu entfernen, der aus der Aufnahme einer kirchlichen Gesellschaft erwachsen kann. Man nennt es das Landesherrliche Reformationsrecht. Der Landesherr kann bestimmen, welche Religion im Lande öffentlich ausgeübt werden, und in welchen Schranken sich diese Religionsübung halten soll. Die Befugniß des Staats, die Kirche bey ihren Gesellschaftsrechten zu erhalten, und alle unrechtmäßige Gewalt nnd Beleidigungen von derselben abzuwenden, bildet ein anderes Hoheitsrecht unter dem Namen der höchsten Schuz- und Schirmgerechtigkeit über die Kirche. Dieses Schuzrecht berechtigt zugleich das Oberhaupt des Landes zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über alle Personen und Güter der kirchlichen Gesellschaft, mit Ausschluß der innern Religion der einzelnen Kirchenglieder, als welche von aller Herrschaft, Gerichtsbarkeit und Zwange ihrer Natur nach befreyet bleiben muß. Ein drittes Hoheits- und Majestätsrecht ist das Recht des Obereigenthums in Kirchensachen. Sicherheit des Lebens und Eigenthums jedes Einzelnen, Erhaltung des Friedens, des edelsten Kleinods auf Erden, waren die Haupttriebfedern, warum die Menschen bey Gründung der Staaten ihrem erwählten Oberhaupte so große und wichtige Opfer brachten; ihm einen Theil ihrer natürlichen Freyheit, dem sie entsagten, durch Vertrag überliessen; sich gemeinschaftlich verbanden, unter Leitung dieses Oberhaupts, selbst mit Aufopferung ihres Vermögens, Gewalt und Unrecht abzuwenden, und mit vereinigten Kräften zur Beförderung des allgemeinen

Wohls

*) Hufelands Lehrsätze des Naturrechts. (Jena 1790.) Th. 4. Abschn. 3. §. 568. fgg.

Wohls zu wirken. Der Nothfälle wegen, die im Staate vorkommen, hat daher das Oberhaupt das Recht, von Unterthanen Aufopferung ihrer erworbenen Güter zu verlangen, und auch die Kirche ist diesem Rechte unterworfen. Die höchste Gewalt kann im Nothfall zum Wohl des Staats das wohlerworbene Eigenthum der Kirche angreifen und verwenden, Kirchengüter sekularisiren; und auf diesem Grunde beruhet auch das Recht, die dem Wohl des Staats oft nachtheilige Freyheit der Kirche zum Erwerb des unbeweglichen Eigenthums zu beschränken. Um allen möglichen bevorstehenden Gefahren vorbeugen zu können, muß auch der höchsten Gewalt das Recht der Oberaufsicht über die Religionsgesellschaft zustehen. Der Staat kann Sorge tragen, daß in der gebildeten kirchlichen Gesellschaft nichts unternommen und verfügt werde, was dem Wohl und der Ruhe des Landes widerstreitet; er kann bey wirklichen oder sehr wahrscheinlichen Gefahren von allem, was in den Versammlungen der Kirche gelehret und verhandelt wird, Erkundigungen einziehen, und sogar, in so fern es die öffentliche Sicherheit erfordert, die Vorlesung des Symbols verlangen. Die Kirche ist sodann verpflichtet, es der Untersuchung des Oberhaupts im Staate zu unterwerfen, und lezteres kann, dem Inhalt zufolge, die Duldung und Bestätigung entweder verweigern oder ertheilen. Diese Oberaufsicht erstreckt sich aber nicht auf die innere Beschaffenheit der Religionssachen, auf die Veränderung und Verbesserung derselben, so lange dieß blos Glaubenssachen betrift, die in keiner Hinsicht der weltlichen Gewalt unterworfen sind *).

*) Zufeland über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen 1789. Brastbergers Abhandl. über den Ursprung und Werth der kirchlichen Gewohn-

Entstehen Streitigkeiten über Religionsdogmen, so kann und darf sie der Staat nicht entscheiden; nur dann, wenn das Wohl des Staats dadurch gestört wird, kann die höchste Gewalt von Amts wegen eintreten und Stillschweigen auferlegen. Blos aus dem Grunde der Schädlichkeit und des Nachtheils für den Staat, so selten auch dieser Fall eintreten wird, kann man dahero das Recht des Fürsten, sich um Religionsschriften zu bekümmern oder selbige zu verbieten, vertheidigen *)."

„Diese von der Verschiedenheit der Obliegenheit des Religionslehrers, der kirchlichen Gesellschaftsrechte und Hoheitsrechte des Fürsten in Kirchensachen im Allgemeinen aufgestellten Grundsätze, finden auch in der evangelischen Kirche des deutschen Reichs ihre Anwendung."

„Da die Bibel das einzige Symbol ist, auf dessen Beybehaltung die Rechte und Freyheiten der Protestanten in Deutschland beruhen, so muß es auf alle Fälle erlaubt seyn, in Schriften den Inhalt der symbolischen Bücher bescheiden zu prüfen, und die Uebereinstimmung derselben mit jener Quelle, aus welcher sie genommen sind, zu erforschen; sollte auch die Meynung des Schriftstellers von anderer Beschaffenheit seyn, als diejenige, welche in den symbolischen Büchern aufgestellt ist. Kein Mitglied unserer Kirche wird dem Verfasser dieser Bücher Untrüglichkeit einräumen, sondern den darinnen vorgetragenen positiven Lehren nur Beyfall geben, in so ferne sie mit einer richtigen Auslegung der heiligen Schrift, als der Quelle, woraus sie geschöpft worden, bestehen können. Jedes Gesez, welches eine solche Untersuchung verbietet, wird der Freyheit der evangelischen Kirche ge-

---

heit, durch symbolische Schriften den Inhalt der christlichen Religion festzusetzen. Ulm 1788.

*) Ueber Preßfreyheit und deren Gränzen. Züllichau 1787.

fährlich, und enthält stillschweigend ein Gebot, der Religion zu entsagen, die sich einzig und allein auf die Vortreflichkeit und den Werth der heiligen Schrift, nicht auf jene von Menschen verfertigten Bekenntnißbücher gründet. Gewiß ist's, daß dieser Geist der evangelischen Kirche in den Reichsgesetzen anerkannt, und die Sache des Protestantismus sorgfältig von den Grundsätzen des Katholicismus unterschieden wird. Ohne alle Einschränkung werden in den angeführten §. die symbolischen Bücher der Augspurgischen Confessionsverwandten erwähnet, die sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten. Daher kann nicht blos von Zusätzen zu den ältern symbolischen Büchern die Rede seyn, sondern die neuern können auch Abweichungen von den ältern enthalten. Ihr Inhalt ist also nicht eine beständige Glaubensnorm, sondern muß einer bessern und richtigern Auslegung der heiligen Schrift weichen. Ist nun dieses, so können die Schriften der Gelehrten, wenn sie auch mit dem Inhalt der bisherigen Bekentnißbücher nicht zu vereinigen sind, nicht unerlaubt seyn; denn wie kann eine Aenderung und Verbesserung des Lehrbegrifs von Seiten der ganzen Kirche erfolgen, woferne nicht derselbe von einzelnen Mitgliedern der Kirche untersucht und berichtiget worden? Ein Verbot solcher anzustellenden Untersuchungen dürfte ferner das Ansehen und den Werth der symbolischen Bücher nicht wenig verdächtig machen, wenn man es erwäget, daß Wahrheiten nichts verlieren, wenn sie auch von einzelnen Menschen bezweifelt werden, vielmehr durch Widerlegung der Zweifel gewinnen und mehrere Bestätigung erhalten. Was helfen Religionsgrundsätze, von welchen die Mitglieder der Kirche nicht überzeugt sind? Gewiß bleibt es ein eben so zweckwidriges als ungerechtes Mittel die Ueberzeugung zu befördern,

wenn man die Freyheit im Denken verbieten, und dem Forschen des Verstandes nach Wahrheit Grenzen setzen will. Vorgeschriebene Religionsgrundsätze, die nicht untersucht und geprüft werden dürfen, überzeugen nie, und können dahero nicht als wahre Beweggründe zur Tugend und gewissenhaften Erfüllung der Pflichten beobachtet werden. Aus diesen jedem unbefangenen Beurtheiler einleuchtenden Gründe kann und darf dieser Zusaz des Wahlvertrags nicht anders gedeutet werden; so wie auf den Fall einer andern Erklärungsart die Verordnung selbst alle Kraft und Gültigkeit in Beziehung auf die evangelische Kirche in Deutschland verlieren muß. Sowohl der bereits vom evangelischen Theile des kurfürstlichen Collegiums erfolgte Widerspruch, als auch die mit jeder andern Erklärung verbundene Erweiterung der dem Reiche zustehenden Oberaufsicht verbürgen die Richtigkeit dieser Behauptung. Die protestantischen Kurfürsten verkannten zwar nicht die gute Absicht des von Kurs-Maynz in Vorschlag gebrachten Zusatzes, verweigerten aber dennoch einmüthig ihre Einwilligung zu Einschaltung desselben in den Text des Wahlvertrags, da die Worte selbst zweydeutig und leicht vorauszusehen war, daß eine buchstäbliche Auslegung den Rechten der Kirche und Landesherren gefährlich werden kann. Dieser Widerspruch sichert die evangelische Kirche in Deutschland wider jede nachtheilige Erklärung; da, nach Inhalt der bereits oben angeführten Vorrechte der beyden Religionstheile, alle Stimmen-Mehrheit in Rücksicht dieser Stelle wegfallen muß, und über dieses zu erwarten steht, daß, dafern durch eine andere Erklärung und Anwendung die Rechte der Protestanten einiger Gefahr ausgesetzet werden sollten, die Protestation itio in partes der ganzen evangelischen Religionsparthey erfolgen werde. Nicht wenig würden auch die Grenzen der kaiserlichen Oberaufsicht zum Nach-

theile der Landeshoheit und Kirche erweitert worden seyn, wenn der Sinn der Stelle dahin gehen sollte, daß keine Schrift zu dulden, in welcher Lehren wider die symbolischen Bücher vorgetragen worden. So gewiß es ist, daß Schriften, die dem Wohl der Kirchen, des Staats und der guten Sitten zuwiderlaufen, in einem Lande mit Recht verboten werden können, so dürfen doch bey Beurtheilung derselben folgende Grundsätze nach Verfassung des deutschen Reichs, das in so viele einzelne Lande zerstückelt ist, nicht auffer Augen gesetzet werden. Schriften, die dem Wohl der Kirche eines Landes zuwider, das heißt, in welchen die Landesreligion verschmähet, oder als lächerlich und verwerflich dargestellet worden, sind der Beurtheilung der Kirche unterworfen; und leztere, wenn sie selbige dafür befunden, kann bey dem Landesherrn sich beschweren, und ein Verbot auswirken. Der Landesherr darf alsdann, vermöge seiner landesherrlichen Obliegenheiten, die Duldung und Verbreitung derselben im Lande nicht gestatten. Sind hingegen Schriften dem Wohl des Staats und den guten Sitten zuwider, so gehört die Untersuchung dem Staate und dessen Oberhaupte; nur dann kann die oberste Aufsicht des Kaisers und Reichs eintreten, wenn die in Schriften vorgetragenen Grundsätze und Lehren, der Ruhe, Ordnung und Sicherheit des ganzen Reichs und dessen Grundgesetzen zuwider sind. In Voraussetzung dieser in der Kürze aufgestellten Grundsätze von den Verbindlichkeiten der Kirchenlehrer, den Befugnissen der Kirche und Majestätsrechten des Fürsten, nebst Beleuchtung der in den Reichsgesetzen enthaltenen Verordnungen, glaube ich mit Recht folgern zu dürfen: Daß zwar Religionslehrer in der evangelischen Kirche nicht berechtiget sind, in ihren Lehrvorträgen die Lehren der symbolischen Bücher zu bestreiten; Schriften hingegen, in wel-

chen eine bescheidene Prüfung der einzelnen Grundsätze und Lehren dieser Bücher enthalten, ohne die Gewissensfreyheit zu kränken und ihr Eintrag zu thun, auf keine Weise verboten werden können."

Wir verbinden mit diesen Bemerkngen die scharfsinnigen Untersuchungen des verdienten Eberhard über die verbindende Kraft der Augsburgischen Confession als Glaubensvorschrift der lutherischen Kirche *).

Er zeigt, daß niemand, der den Geist und Inhalt der Augsburgischen Confession kennt, das Recht in Anspruch nehmen könne, ihren Bekennern, am wenigsten dem eigentlich gelehrten Theile derselben, Privatmeynungen aufzudringen, die ihm zwar einleuchtend, ja vielleicht heilig scheinen, deren Untersuchung aber dies edle, schonende Glaubensbekenntniß einem jeden Verehrer des ächten Protestantismus frey gelassen hat. Die Verfasser desselben sind weit entfernt, sich eine Entscheidung über bloße theologische Fragen anzumaaßen, oder den Gebrauch der Gelehrsamkeit und Kritik bey Auslegung der heiligen Schrift zu verbieten. Ihre Verbesserung des christlichen Lehrbegrifs bestand vielmehr darin, daß sie daraus die scholastischen Spitzfindigkeiten verbannten, und die Kritik und Gelehrsamkeit als die eigentlichen Hülfsmittel der wahren Schriftauslegung, in ihre Rechte

---

*) Ist die Augsburgische Confession eine Glaubensvorschrift der lutherischen Kirche? Eine historische Untersuchung zur Beruhigung der Regierungen, welche den protestantischen Lehrbegrif erhalten wollen, und der Lehrer, welche für ihre Denkfreyheit bekümmert sind. In Briefen eines alten lutherischen Predigers an seinen jüngern Amtsbruder. Halle 1795. 8. Man vergl. Ueber den Werth und Gebrauch der Reformation zur Beförderung einer edeln Denk- und Gewissensfreyheit von G. C. C. Leipzig 1795. 8.

einsetzten. Darin waren eben Luther, Melanchthon, Erasmus und ihres gleichen einem Eck und andern scholastischen Werkzeugen des päbstlichen Hofes überlegen; und dadurch bewirkten sie eben die Reinigung der Kirchen von den Spitzfindigkeiten der Schulen und den Mißbräuchen in dem Gottesdienste. Auf ihren Gebrauch drangen sie, auf ihn suchten sie ihr Recht zu behaupten. Sie konnten also keinem evangelischen Christen Meynungen aufdringen wollen, die nicht zu dem Wesen des Christenthums gehören, noch die Hülfsmittel der Geschichte, der Kritik und Sprachgelehrsamkeit verbieten, der sie sich selbst gegen die Verderbnisse des Christenthums mit so vielem Segen bedient hatten.

Ferner thut er es aus dem Verfahren der protestantischen Stände bey Uebergabe der Augsburgischen Confession, und aus dem ganzen Endzweck derselben augenscheinlich dar, daß sie und ihre Gottesgelehrten sich dadurch keinesweges die Pflicht auflegen wollen, ihren Ueberzeugungen Schranken zu setzen, und von dem übergebenen Glaubensbekenntnisse zu keiner Zeit in irgend einem Punkt abzuweichen.

„Sie hatten nämlich bey Uebergabe desselben keine andere Absicht, als die Rechtgläubigkeit der Protestanten in dem Sinn der damaligen katholischen Kirche, und die Einigkeit derselben mit dieser katholischen Kirche zu beweisen. Nachdem aber diese aufgehoben und das rechtliche und politische Bestehen der Protestanten als einer eigenen Religionspartey, durch den Nassauer-Vertrag und den Augsburgischen Religionsfrieden von dem Kaiser und dem Reich anerkannt ist, so hat die Augsburgische Confession keine verbietende Kraft mehr. Der Kaiser und das Reich haben von der Zeit an kein Recht mehr, von dem Lehrbegrif der protestantischen Kirche Erkundigung einzuziehen; das Recht der Kirchenver-

sammlungen die Rechtgläubigkeit der katholischen Kirche zu bestimmen, ist in der protestantischen Kirche auf den einzigen von ihr anerkannten Richter in Glaubenssachen, auf die, nicht durch die Tradition, sondern durch alle gelehrte Hülfsmittel erklärte heilige Schrift zurückgegangen."

„So wie nun auch die Verbindlichkeit zur Uebergabe der Augsburgischen Confession auf das damalige Verhältniß des Kaisers zu den Ständen des deutschen Reichs, auf seine Oberherrschaft und ihre Unterthanenpflicht, auf seine Schutzherrlichkeit und ihre Gemeinschaft mit der Kirche, und auf die Gesetzeskraft des Römischen Rechts gegründet war, so fällt dagegen nunmehr diese Verbindlichkeit mit der gänzlichen Veränderung aller dieser Umstände von selbst weg. Der evangelische Rechtstheil ist daher schlechterdings nicht verpflichtet, sich an die Augsburgische Confession oder an irgend ein anderes symbolisches Buch binden zu lassen. Das kann selbst nicht durch die entschiedenste Mehrheit der Stimmen geschehen. Gegen diese Mehrheit der Stimmen haben sie schon auf dem Reichstage zu Speier 1529. mit den Worten protestirt: „Daß Gottes Sache und Ehre an die Vota majora nicht gebunden sey", und das Jus eundi in partes sichert sie dagegen. Wenn also auch durch eine solche Stimmenmehrheit ein Versuch geschehen sollte, sie an ein symbolisches Buch zu binden, so können dadurch ihre oberherrlichen Rechte, so wie ihr Recht der höchsten Landespolizey in Religionssachen, nichts verlieren. Dieses ist auch den Grundsätzen des königl. preussischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten in dessen vortreflichem Gutachten bey Gelegenheit der Villaumischen Censursache völlig gemäß."

Darauf wendet er sich zur Beantwortung der von der verbindenden Kraft der Augsburgischen Confession wohl

zu unterscheidenden Frage: Ob die protestantische Stände des deutschen Reichs, da ihnen das Recht sie als symbolisches Buch freywillig einzuführen, nicht streitig zu machen wäre *), vernünftige Gründe haben, ihre Lehrer auf ein solches symbolisches Buch zu verpflichten, in wie weit nämlich dieser Weg der Irreligion zu steuern, als der zweckmäßigste befunden würde.

„Wenn eine Lehrschrift soll den Nutzen haben, den Mißbrauch der Freyheit zu denken und zu lehren zu verhüten, so muß ihr Inhalt bis in seinen kleinsten Theilen, um des ihr beigelegten richterlichen Ansehens selbst, verbindlich seyn. Darf man Ausnahmen darin machen, nimmt man das Wahre nur um seiner Vernunftmäßigkeit willen an, indem man das, was uns unerwiesen oder unerweislich scheint, verwerfen darf, so hat die Lehrvorschrift kein gesetzliches Ansehen; der darauf Verpflichtete ist seiner Vernunft überlassen, und wenn er das in einem Falle ist, so kann er es in allen seyn. Die Lehrvorschrift hindert ihn nicht, in seinem Denken und Lehren seine Vernunft zu gebrauchen und zu mißbrauchen."

„Nun giebt es aber in den symbolischen Büchern solche Stellen, deren Unverbindlichkeit von den rechtgläubigsten Lehrern anerkannt wird; es giebt solche, von denen diese Lehrer selbst gestehen, daß sie Irrthümer enthalten. Die Auswege, welche sie hier wählen, die Wahrheit mit dem Ansehen der symbolischen Bücher zu vereinigen, dienen zu nichts, als dieses Ansehen zu untergraben."

„Die A. C. erklärt die Sabbathsfeyer (Art. 7. der

---

*) Das dürfte jedoch nicht so ganz ausgemacht seyn, weil das Recht eines Landesherrn, als solcher, symbolische Bücher vorzuschreiben, noch erhebliche Zweifel leidet.

Mißbr.) für eine bloße menschliche Unordnung. Ein so rechtgläubiger Gottesgelehrter, als Joh. Fecht, erklärt sie für eine göttliche, und S. J. Baumgarten *) hält es wenigstens für möglich, daß die Lehre der A. C. in diesem Stücke irrig sey. Wenn sie es in diesem ist, kann sie es nicht auch in einem andern seyn? Und wenn ich in diesem Stücke von dem symbolischen Buche abgehen darf, warum darf ich es nicht auch in jedem andern? Nun erklärt Baumgarten sowohl, daß die A. C. könne irrige Lehren enthalten, als auch, daß sich die Unterschriebenen durch ihre Unterschrift nicht zu der Annahme aller in derselben enthaltenen Lehren verpflichten. Er sagt in der angezogenen Stelle: „Wenn also auch die hier „behauptete Meynung irre seye, und daß die Meynung „Luthers und Melanchtons gewesen seyn sollte, daß „gar keine Verbindlichkeit zur Feyer eines besondern Ta„ges unter mehrern stattfinde; so gehöret es nicht zu „dem Hauptgegenstande dieses Bekenntnisses, dazu man „sich durch Genehmhaltung und Unterschrift desselben „verbindet." Diese Vergünstigung, einige Lehren der A. C. für irrig zu halten, und einigen seine Genehmhaltung zu verweigern, öfnet augenscheinlich dem Unterschreibenden eine sehr weite Thür, wodurch er seine Unterschrift in mehrern Stücken vereiteln kann. Sie giebt ihm das Recht, den Inhalt des symbolischen Buches nach Schrift und Vernunft zu prüfen, sie giebt ihm das Recht, diejenigen Lehren zu verwerfen, die, seiner Ueberzeugung nach, mit der Vernunft und der heiligen Schrift, nicht übereinstimmen. Und nun ist offenbar das symbolische Buch kein Mittel mehr, weder dem Gebrauche noch dem Mißbrauche seiner Freyheit zu denken und zu lehren Schranken zu setzen."

---

*) Erläuterung des Concordienbuchs, §. 51. Anmerk. 7.

„Daß man die Gedanken, als solche, und so lange sie nicht andern mitgetheilt werden, durch keine Lehrvorschriften einschränken könne, bedarf keines Beweises. Die Einschränkung der Freyheit zu lehren, führt uns aber von den symbolischen Büchern immer wieder zu ihrer Quelle, der heiligen Schrift, zurück. Es bliebe also nichts, als die Verpflichtung auf die heilige Schrift übrig; und diese Verpflichtung halte ich für unerläßlich, aber auch zur Beruhigung protestantischer Regierungen für hinlänglich."

„Die heilige Schrift giebt zuförderst allen Wahrheiten der Religion eine äussere Beglaubigung. Diese Beglaubigung der Religionswahrheiten dnrch das Ansehen des Stifters der christlichen Religion und der heiligen Schriftsteller werden aber diese Wahrheiten bey jeder christlichen Gemeinde immer bedürfen. Eine jede christliche Gemeinde sowohl als eine jede christliche Obrigkeit kann ohne alles Bedenken ihre Lehrer auf diese Lehrvorschrift verpflichten, und ein christlicher Lehrer kann sich auf diese Lehrvorschrift mit dem beßten Gewissen verpflichten lassen. Die Lehrweisheit, ohne die er sein Lehramt nicht würdig und nützlich führen kann, macht es ihm zum Gesetze, die Beglaubigung zu benutzen, von der er die Ueberzeugung seiner Zuhörer hoffen kann. Die heilige Schrift läßt freylich mehr als eine Auslegung zu, und der Umfang der Glaubenslehren, die ihre Ausleger in ihr finden, ist, von jeher, verschieden gewesen."

„Allein hier tritt hiernächst wieder die Lehrweisheit ins Mittel, die dem Lehrer befiehlt, seinen Zuhörern mit einem solchen Vortrage entgegen zu kommen, an den sie ihre Erbauung, ihre Besserung, ihren Trost und ihre Hoffnungen anknüpfen können. Wenn diese Lehrweisheit schon eine schonende Herablassung in dem wissenschaftlichen Vortrage dem Lehrer zur Pflicht macht,

wie viel mehr wird sie diese Herablassung zu den Fähigkeiten und dem Umfange von Kenntnissen in dem Zuhörer bey einem erbaulichen Vortrage von ihm fordern."

„Um also zu verhüten, daß der Lehrer der Religion seine Gemeinde nicht durch anstössige Neuerungen irre mache, und um sich zu versichern, daß er die Freyheit, die ihm der ächte Protestantismus giebt, nicht mißbrauchen werde, haben die protestantischen Regierungen kein zweckmäßigeres und wirksameres Mittel, als keinem ein Predigtamt anzuvertrauen, dessen Lehrweisheit sie nicht vorher sorgfältig geprüft haben."

„Das einzige heilsame Gesetz würde also folgendes seyn:

Ein jeder Kandidat des Predigtamtes muß sich zwey Prüfungen bey den Landeskonsistorien unterwerfen. Die erste dieser Prüfungen soll seine theologische Gelehrsamkeit erforschen; die andere hingegen seine Lehrweisheit, d. i. seine Geschicklichkeit und Vorsichtigkeit, womit er aus dem Schatze seiner theologischen Gelehrsamkeit dasjenige der christlichen Gemeinde vorträgt, was sie nach ihren Bedürfnissen und dem Maaße ihrer Erkenntniß zu ihrer Erbauung und ihrer Besserung, zu ihrem Troste und zur Stärkung in ihren Hoffnungen gebrauchen kann."

„Zuvörderst enthält diese Vorschrift nichts, worüber sich der gewissenhafteste Lehrer beschweren könnte. Es wird nichts von ihm verlangt, wodurch seiner eigenen Ueberzeugung Gewalt angethan, oder seine Aufrichtigkeit in Verlegenheit gesetzt würde. Die Lehrweisheit legt einem jeden Lehrer, in welcher Art von Kenntnissen es immer seyn mag, die unerläßliche Pflicht auf, seinen Vertrag den Kenntnissrn und Fähigkeiten seiner Zuhörer anzupassen."

„Man darf hier nicht sagen, daß man diesem Bedürfniß entgegen kommen, und eben durch die Lehrvor-

schriften verhindern wolle, daß der gemeine Christ nicht durch übereilte Neuerungen irre gemacht werde; daß also der gewissenhafte Lehrer sich nicht zu beklagen habe, wenn man ihn zu demjenigen durch eine Glaubensvorschrift verpflichtet, was ihm schon die Lehrweisheit vorschreibet. Denn ausserdem, daß eine Glaubensvorschrift, die den so unendlich verschiedenen Bedürfnissen aller Fähigkeiten angemessen wäre, so gut als unmöglich ist, so giebt es hier einen Unterschied, der freylich dem stumpfen Gefühle manches Glaubensrichters entgehen mag, aber darum nichts desto weniger dem feinern moralischen Sinne unläugbar ist. Das ängstliche Gewissen, selbst in seinen Uebertreibungen ehrwürdig, das diesen zarten moralischen Sinn begleitet, wird jede Aufopferung der strengsten Wahrheit als Heucheln und Verstellung von sich stossen, die es seinem eigenen Vortheil, die es seiner Selbsterhaltung bringen soll. Ganz anders scheint ihm diese Aufopferung, wenn sie die Liebe verlangt, wenn sie die Weisheit zur Belehrung seiner unmündigern Brüder von ihm fordert. Die Aufrichtigkeit ist die Gütigkeit in der Bezeichnung seines Sinnes, sie ist also eben so zu jeder Herablassung geneigt, welche die Weisheit der Liebe ihr vorschreibt, als sie alle Täuschung verabscheuet, die sie mit der Aufopferung ihres eigenen Vortheiles vermeiden kann. Das feine sittliche Gefühl des gewissenhaften Lehrers wird durch drohende Vorschriften empört werden, indeß es sich zu jeder Annäherung, um den Fähigkeiten des Schwächern mit Liebe die Hand zu bieten, geneigt fühlen wird. Es würde sich nicht mit der geringsten Abweichung von der strengsten Wahrheit in der reichsten Pfründe erhalten wollen; indeß es nach dem Vorbilde des weisen Sokrates und des göttlichen Stifters unserer Religion sich mit Freuden aller Ueberlegenheit seiner Einsichten entäussert, und sich dem Armen am Geiste in aller seiner unschuldigen Einfalt gleichstellt."

„Ich halte also folgende Sätze für völlig ausgemacht:

1) Daß uns die reinste Aufrichtigkeit nicht zum Gesetze macht, alles zu sagen, was wir für Wahrheit halten.

2) Daß nur alsdann das Verschweigen der Wahrheit Betrug und Verstellung sey, wenn wir durch Absichten des Eigennutzes, von welcher Art er seyn mag, nicht aber, wenn wir durch Gründe der Menschlichkeit und der Liebe dazu bewogen werden.

3) Daß es also der Aufrichtigkeit nicht entgegen sey, wenn ein Lehrer sich zu den Fähigkeiten, zu dem geringern Grade der Einsichten seiner Zuhörer, ja selbst zu demselben herabläßt, was er für Vorurtheile hält.

4) Daß diese Herablassung und Schonung unschädlicher Vorurtheile einen wesentlichen Theil der Lehrweisheit ausmache, ohne welche ein Lehrer seinen Zuhörern nicht nützlich werden kann.

5) Daß ein gewissenhafter Lehrer sich nicht weigern werde, mit dieser Lehrweisheit den mangelhaften Einsichten seiner Zuhörer entgegen zu kommen.

6) Daß daher ein christlicher Lehrer nach dem Inhalte der heiligen Schrift seinen Zuhörern die Religionswahrheiten auf eine ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten angemessene Art vertragen müsse."

„Und ich schliesse aus diesen Sätzen: Daß eine protestantische Regierung für die Erhaltung der Religion hinreichend gesorgt habe, wenn sie keinen andern Kandidaten ein christliches Lehramt anvertrauet, als solchen, von deren Lehrweisheit sie durch die sorgfältigste und strengste Prüfung versichert hat. Ich bin überzeugt, daß eine solche Verfügung das beßte, ja das einzige wirksame und anwendbare Mittel sey, wodurch man alle die unchristlichen Lehrer, welche einen eiteln Ruhm darin suchen, die Gemeinden durch schädliche Neuerungen irre zu machen, von dem Predigtamte entfernen

kann. Sie werden davon entfernt, nicht, weil sie Irrthümer lehren, — denn das überläßt die Obrigkeit ihrer eigenen Ueberzeugung und ihrem eigenen Gewissen, — sondern deswegen, weil sie diejenige Lehrweisheit, ohne welche ein christlicher Lehrer seine Zuhörer nicht zur Tugend und Gottseligkeit führen kann, nicht anwenden könne oder nicht anwenden wollen."

„Da die spitzfindigen Untersuchungen der gelehrten Theologie durch die christliche Lehrweisheit nur aus dem ascetischen Vortrage entfernt werden müssen; so hat diese Verfügung hiernächst noch einen andern Nutzen. Sie schränkt nämlich die christliche Glaubenslehre auf den geringen Umfang derjenigen wesentlichen Hauptwahrheiten ein, die zur Erbauung, zur Besserung, zum Trost und zur Beruhigung unentbehrlich sind. Durch einen solchen Vortrag kann zugleich die Religion allen denen nützlich werden, die in diesen wesentlichen Wahrheiten des Christenthums übereinkommen, und nur über diese oder jene spitzfindige Frage der Theologie von einander abweichen. In diesem Theile der christlichen Lehrweisheit haben die christlichen Obrigkeiten selbst die Reformatoren zu ihren Vorgängern. Als sie nach der Uebergabe der A. C. befragt wurden: Ob sie zu dem übergebenen Glaubensbekenntnisse noch etwas hinzuzufügen hätten, so antworteten sie: Daß ihr Glaubensbekenntniß alles enthalte, was zur Erbauung des christlichen Volks im Predigen nöthig sey, und daß sie mit unnützem Schulgezänke sich nicht beladen wollen *)."

„Eben diese Bescheidenheit und Mäßigung, welche die Lehren einer kirchlichen Gesellschaft auf die wesentlichen und zur Erbauung unentbehrlichen Wahrheiten einschränkt, wird auch durch die Pflicht, die Verherrlichung

*) S. Salig Hist. der A. C. S. 256.

Gottes zu befördern, nothwendig gemacht. Denn diese Verherrlichung Gottes erfordert, so viele Menschen an der gesellschaftlichen Verehrung des höchsten Wesens Theil nehmen zu lassen, als daran Theil nehmen können und wollen, und keinen aufrichtigen Verehrer Gottes durch Lehrbestimmungen, die nur in die gelehrten Schulen der Theologie gehören, von den Segnungen des gesellschaftlichen Gottesdienstes auszuschliessen."

„Diese Verfügung hat endlich noch den Nutzen, daß sie den Untersuchungen der gelehrten Theologie keine Schranken setzt, welche alles Studium der heiligen Schrift in ihren Grundsprachen, alles Studium der Kirchengeschichte, die Philologie und Kritik unnütz und unmöglich machen würden. Sie läßt den theologischen Fakultäten und ihren gelehrten Schulen die nöthige Freyheit, alle litterarische Hülfsmittel ihres Zeitalters zur Bereicherung ihrer Wissenschaften zu gebrauchen. Sie macht es selbst den künftigen Predigern zur Pflicht, diese Schätze zu benutzen, und verlangt nur, daraus dasjenige mit Lehrweisheit in ihrem ascetischen Vortrage zu benutzen, was den Bedürfnissen ihrer Zuhörer angemessen ist. Die theologischen Schulen, welche seit Mosheim einen Unterschied zwischen der Religionserkenntniß machen, die für alle Menschen gehört, und der Theologie, die nur für Gelehrte bestimmt ist, geben sowohl dem angehenden Gottesgelehrten Anleitung, was von den Glaubenswahrheiten, die er in den gelehrten Schulen gelernt hat, in einen erbaulichen Vortrag gehöre, als auch wie dieser Vortrag müsse beschaffen seyn, wenn er die Gottseligkeit befördern soll."

„Ich habe nur noch etwas weniges zur Beruhigung einer Bedenklichkeit hinzuzufügen, die ich bey vielen angehenden Gottesgelehrten gefunden habe, deren Abneigung

gung gegen ein öffentliches Lehramt in der protestantischen Kirche ein wahrer Verlust seyn würde."

„Man sagt nämlich: Eine jede Gemeinde könne mit ihrem Lehrer den Vertrag machen, daß er ihr einen gewissen Lehrbegrif vortragen solle, und wenn er sich zu diesem Vertrage verstanden und die Bedingungen eingegangen sey, unter welchen man ihm das Lehramt angetragen hat, so sey er verbunden, sein Versprechen zu halten; er habe also kein Recht, in seinem Vortrage von dem Lehrbegriffe abzuweichen, zu dem er sich anheischig gemacht hat."

„Wie aber? Wenn sich in der Folge die Ueberzeugungen des Lehrers geändert haben? Scheint hier nicht eine Kollision zwischen den Pflichten der Aufrichtigkeit und zwischen der Verbindlichkeit zu entstehen, sein Versprechen zu halten"?

„Man könnte vielleicht sagen, die Gemeinde thue nicht wohl, sich ein solches Versprechen geben zu lassen, sie habe kein inneres Recht es weder zu verlangen noch anzunehmen; so wie keiner das innere Recht haben kann, jemanden zu verpflichten, daß er ihm offenbare Irrthümer oder Künste des Aberglaubens lehre. Man kann überhaupt sagen: Daß sich über die Wahrheit kein Vertrag schliessen lasse, sondern daß ein Lehrer nur seine Zeit und den beßten Gebrauch seiner Kräfte verspreche, das zu lehren, was er für Wahrheit hält. Allein wenn nun einmal ein solcher Vertrag aus irrendem Gewissen geschlossen ist, und die Gemeinde auf seiner Erfüllung besteht, indes der Lehrer sich weigert ihn zu halten, so bleibt nichts übrig, als daß er aufgehoben wird. Das könnte nun vielleicht für beyde Theile nicht gut seyn. Ein Lehrer selbst könnte sich ein Gewissen daraus machen, eine Gemeinde zu verlassen, an der er sich mit Treue und Unverdrossenheit gearbeitet zu haben bewußt

ist, und eine Gemeinde würde nicht wenig verlieren, wenn sie sich eines solchen Lehrers berauben wollte."

„Wenn die Gemeinde, es sey ausdrücklich oder auch nur stillschweigend, es dem Lehrer überläßt, sie nach seinen Einsichten und Ueberzeugungen auf dem Wege der christlichen Vollkommenheit zu leiten, so hat die Sache keine Schwierigkeit. Allein wenn sie dieses nicht thut? Alsdann kann nur die Lehrweisheit ins Mittel treten, und dem Streite auf die beßte Art zuvorkommen. Die Anhänglichkeit der Gemeinde an ihren Lehrbegrif beweiset schon selbst hinlänglich, daß der Lehrer vergebens würde an ihrem Verstande und Herzen durch andere Vorstellungen, als die ihr gewohnten, auf eine nützliche Art zu arbeiten versuchen. Die Lehrweisheit wird es ihm also zur Pflicht machen, sich zu diesen Vorstellungen dergestalt herabzulassen, daß er sie nicht nur unschädlich mache, sondern auch die Wahrheiten, denen sie zugemischt sind, zum Trost und zur Heiligung benutze."

„So dachte und handelte Luther, dessen Herablassung, wenn sie die Liebe gebot, eben so schonend, als sein Muth unüberwindlich, und sein Feuereifer unaufhaltbar war, wenn er gegen die geistlichen Despoten seiner Zeit die Rechte der Wahrheit und des Gewissens zu vertheidigen hatte. Sein Beyspiel muß den Gewissenhaftesten beruhigen; denn es beweiset, daß, wenn die Selbstverläugnung, um der Wahrheit willen, keine Aufopferungen scheuet, die Liebe, die dem Schwächern entgegenkömmt, sich kein Bedenken macht, selbst seine Vorurtheile zu schonen. In der ersten Predigt nach seiner Rückkunft zu Wittenberg von der Wartburg *), sagt er: „Nicht Jedermann, lieben Freunde! nicht Je-

*) S. Luthers Werke Hal. Aus. Tit. XX. S. 1 — 97.

„dermann muß thun, was er Recht zu thun hat; son„dern sehen, was seinem Bruder nützlich und förderlich „ist. — Denn wir sind nicht alle gleich stark im Glau„ben; denn etliche unter euch haben einen stärkern „Glauben als ich. Darüm müssen wir nicht auf uns, „noch auf unser Vermögen sehen, sondern unsers Näch„sten; denn Gott durch Mosen gesprochen hat: Ich „habe dich getragen und aufgezogen, wie eine Mutter „ihrem Kinde thut."

„Was thut die Mutter ihrem Kinde? Zuerst giebt „sie ihm Milch; darnach einen Brey, darnach Eyer „und weiche Speisen. Wo sie es zum ersten gewöhnte „und harte Speisen gäbe, würde aus dem Kinde nichts „Gutes. Also sollen wir auch thun mit unserm Bru„der: Geduld mit ihm tragen eine Zeitlang, ihm auch „Milchspeise geben, wie geschehen ist, bis er auch stark „werde, und nicht allein gen Himmel fahren, sondern „unsere Brüder, die jetzt nicht unsere Freunde sind, „auch mitbringen. Lieber Bruder! hast du genug geso„gen, schneid ja nicht also bald die Brust ab, sondern „laß deinen Bruder auch saugen, wo du gesogen hast. „Ich hätte es nicht so weit getrieben, als es geschehen „ist, wäre ich hier gewesen. Die Sache ist wohl gut, „aber das Eilen ist zu schnell; denn auf jener Seite „sind auch noch Brüder und Schwestern, die zu uns „gehören; die müssen auch herzu."

Und in der zweyten Predigt: „Was kann dirs scha„den, wenn du gleich eine Zeitlang mit solchen äusser„lichen Dingen Geduld trägest? Hast du doch deinen „Glauben rein und stark zu Gott, daß dir dies Ding „nicht schaden kann. Darum fordert es die Liebe, daß „du Geduld habest mit den Schwachen."

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eggers, Christian Ulrich Detlev von, 1758-1813

Archiv für Staats-Wissenschaft u. Gesetzgebung

Bd.: 1

Zürich 1795

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1656 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282170-4
VD18 80138047-001